L. XLV. 6.

Ms. for
o 91/3

Staatswiſſenſchaftliche Unterſuchungen und Erfahrungen über das Medicinalweſen nach ſeiner Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Heſſiſchem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Weſtphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieſer Provinz, der Großherzoglich-Heſſiſchen Landescultur-Geſellſchaft in Arnsberg beſtändigem Secretär — der naturforſchenden Geſellſchaft in Zürich, und der Helvetiſchen Geſellſchaft correſpondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

J. L.

Dritten Theils.
Erſte Abtheilung.

Zürich,
bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.

Inhalt.

Dritter Theil.

Von der Organiſirung des Medicinalweſens insbeſondere.

Zweite Unter-Abtheilung.

Die den Medicinal-Etat conſtituirenden Perſonen.

Erſtes Capitel.

Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

I. Einleitung zu dieſem Theile. §. 331. II. Die Medicinaldirection von dem Standpuncte der ältern Normen betrachtet; Protomedicus; mediciniſche Facultät; Medicinal- und Sanitäts-Collegien; hiſtoriſche Darſtellung der Verfaſſung der Medicinal-Collegien in dem ehemaligen Churfürſtenthum Cöln. §. 322—336. III. Medicinal-Referenten bei den höhern Staats-Verwaltungs-Behörden. §. 337. IV. Vollziehungs-Medicinal-Beamten — ihre Nothwendigkeit im Staate — ſtaatsbürgerliches Verhältniß derſelben zu den practicirenden Heilkünſtlern, Advocaten ꝛc. ꝛc.; übrige Glieder des Medicinal-Etats. §. 338—341. V. Organiſche Verbindung der, den Medicinal-Etat conſtituirenden Perſonen. Allgemeine Grundſätze. Medicinal-Directorien — Räthe — Fiscale — Vollziehungs-Officianten; techniſche oder wiſſenſchaftliche Behörde (Medi-

cinal=Collegium). §. 342—345. VI. Erläuterungen und Modificationen mit Rückſicht auf verſchiedene große und kleinere Staaten, und die, nach dem Muſter der Franzöſiſchen Verwaltungs=Behörden, beſtehende Medicinal=Verfaſſung. §. 346—347.

Zweites Capitel.

Prüfung der anzuſtellenden Medicinal=Beamten und Diener.

I. Allgemeine Bedingungen zur Legaliſation der Medicinalperſonen, beſonders was die Prüfung überhaupt betrifft. §. 348—350. II. Zweck der Prüfungen, und die dabei zu beobachtende Methode. §. 351—358. III. Regeln, welche das Medicinal=Collegium vor einer jeden Prüfung zu beobachten hat. §. 359—361. IV. Normen zur Prüfung der Aerzte, Heilkünſtler, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker, Apotheker=Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter, thierärztliche Handlanger — Beſchlagſchmiede, Schweineſchneider u. ſ. w. §. 362—373. V. Was während der Prüfung geſchehen und nicht geſchehen ſoll. §. 374. VI. Was nach derſelben — Cenſur und Gutachten über das Prüfungs=Protocoll. §. 375—376. VII. Bemerkungen über das Facultäts=Examen, und die Ertheilung academiſcher Würden. §. 377—379.

Drittes Capitel.

Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalperſonen. Ertheilung der Licenz und Conceſſionen zur Ausübung der mediciniſchen Fächer — beſonders von den Apotheker=Conceſſionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, Adminiſtration u. ſ. w.

I. Approbations=Act überhaupt. §. 380. II. Allgemeine Grundſätze bei der Ertheilung der Approbations=Patente, in Anſehung ihres intenſiven Umfangs und ihrer Dauer, mit Rückſicht auf verſchiedene Medicinalglieder. §. 381. III. Apotheker=Conceſſionen. Verſchiedenheit ihres Inhalts, und deren Urſachen. §. 382.

bis 383. IV. Nachtheilige Folgen der, auf Kinder und Erben lautenden Conceſſionen — Schädlichkeit der Excluſiv-Privilegien — und von dem wahren Begriffe einer Apotheker-Conceſſion. §. 384 — 386. V. Ertheilung, Beſtätigung, Umſchreibung, und Einziehung der Apotheker-Conceſſionen; Selbſtdispenſiren der Aerzte. §. 387 — 393. VI. Einfluß der Polizei bei der Veräußerung einer Apotheke, namentlich bei dem Verkaufe derſelben. §. 394 — 395. VII. Wann und unter welchen Umſtänden eine Gemeinds- oder Privat-Apotheke zu verkaufen, zu verpachteu oder zu adminiſtriren ſey, und von den dabei zu beobachtenden Grundſätzen, mit Beziehung auf die Conceſſions-Ertheilung. §. 396—401.

Viertes Capitel.

Verpflichtung der Medicinalperſonen, und Einführung derſelben in ihre Aemter.

I. Von dem Eide überhaupt; Dienſteid. §. 402. II. Fehler bei dem Verpflichtungsacte der Medicinalperſonen in Anſehung der Behörden, Eidesformeln, und Formalitäten. §, 403 — 404. III. Wer die Beeidigung vorzunehmen hat, und was beſchworen werden ſoll. §. 405 — 406. IV. Verpflichtungsformeln, oder Inſtructionen über die weſentlichen Pflichten der Medicinalperſonen; öffentliche Bekanntmachung über geſchehene Legaliſation derſelben. §. 407.

Fünftes Capitel.

Beſetzung mediciniſcher Aemter — Anweiſung beſtimmter Wirkungskreiſe; oder Anzahl der nach den örtlichen Verhältniſſen und Sanitätsbedürfniſſen anzuſtellenden Medicinal-Officianten.

I. Nachtheilige Folgen der übergroßen und allzugeringen Anzahl, und ungleichen Vertheilung der Medicinalperſonen; Nothwendigkeit eines Normalmaßes. §. 408. II. Allgemeiner Grundſatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinal-Officianten, und deſſen Anwendung. §. 409 — 410. III. Beurtheilungs-Momente zur Beſtimmung der Größe des Perſonals, und

der Anſtalten im ganzen Medicinal-Etat. — Arealgröße, Bevölkerung, perſonelle Verhältniſſe, Verbindungswege, Wohnörter der Medicinal-Officianten, politiſch-arithmetiſches Verhältniß der Kranken zu den Geſunden, Größe der Fonds, und die gemeine Erfahrung, mit Vorſicht in einzelnen Fällen. §. 411—415. IV. Erläuterungen in Beziehung auf Errichtung neuer Apotheken, und Anſtellung von Hebammen. §. 416—419. V. Ueberſicht von der Anzahl der mediciniſchen Bildungs- und anderer Anſtalten, und der Medicinalperſonen des Lehr-, Civil- und Militär-Standes in einem Staate von gegebener Größe. § 420—422. VI. Mittel, die Zahl der Medicinal-Officianten im Normalmaße zu erhalten. §. 423—424. VII. Allgemeine Bemerkungen über Perſonalbeſtellung der Medicinal-Officianten. Concurs; Ruf, Wahl, beſonders Hebammenwahl, und was dabei zu beobachten iſt; pharmaceutiſches Conditions-Büreau. §. 425—431.

Beilage.

Verpflichtungsformeln für die Medicinaldirection, Räthe, Fiscale, Amtsärzte nebſt Adjuncten, Heilkünſtler, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Arzneihändler, Apotheker-Gehülfen, Giftverkäufer, Hebammen, Krankenwärter. S. §. 407.

Dritter Theil.

Zweite Unterabtheilung.

Die, den Medicinal-Etat conſtituirenden Perſonen.

Erſte Capitel.

Staats-Medicinal-Behörden und Officianten.

Inhalt.

I. Einleitung in dieſen Theil. §. 331. II, Medicinal-Direction von dem Standpunkte der ältern Normen betrachtet; Protomedicus; mediciniſche Facultät; Medicinal- und Sanitäts-Collegien; Verfaſſung der Medicinal-Collegien in dem ehemaligen Churfürſtenthum Cöln. §. 332 — 336. III. Medicinal-Referenten bei den höhern Staats-Verwaltungs-Behörden. §. 337. IV. Vollziehungs-Medicinal-Beamten — ihre Nothwendigkeit im Staate, und das ſtaatsbürgerliche Verhältniß derſelben zu practicirenden Heilkünſtlern, Advocaten; übrige Glieder des Medicinal-Etats. §. 338 — 341. V. Organiſche Verbindung der, den Medicinal-Etat conſtituirenden Perſonen. Allgemeine Grundſätze. Medicinal-Directorium — Räthe — Fiscale — Vollziehungs-Officianten; techniſche oder wiſſenſchaftliche Behörde (Medicinal-Collegien). §. 342 — 345. VI. Erläuterungen und Modificationen, mit Rückſicht auf verſchiedene große und kleine Staaten, und die nach dem Muſter der franzöſiſchen Verwaltungs-Behörden einzurichtende Medicinal-Verfaſſung. §. 346 — 347.

§. 331.

I. In dem Vorhergehenden (§. 185.) ſind die zum Medicinal-Etat gehörigen Perſonen, mit Rückſicht auf den Umfang ihres Wiſſens, genannt worden; und in dem Fortgange dieſer Unterſuchungen haben wir die Anſtalten ihrer Bildung und ihres Wirkens folgen laſſen. Jetzt wollen wir dieſelben in ihren Verhältniſſen zum Zwecke des Staats betrachten.

Die Materie über die Organiſirung des Medicinalperſonals, beſonders was die Oberaufſicht, Verwaltung und Vollziehung der Medicinal-Gegenſtände durch öffentliche Behörden und Officianten angeht, gehöret, wie bereits oben (§. 187. D.) bemerkt iſt, in mancher Hinſicht zu den, die Staats-Medicinal-Anſtalten betreffenden Gegenſtänden, von welchen in den beiden vorigen Capiteln die Rede war, und macht mit dieſer gewiſſermaßen ein Ganzes aus. Das, wegen der Mannichfaltigkeit der Materie unter der Feder angewachſene Manuſcript zum zweyten Buche macht aber eine Trennung dieſer Unterabtheilung von dem bereits Vorgetragenen nothwendig. Wir werden alſo die hierher gehörigen Objecte in dieſem dritten Theile unterſuchen, und das dritte Buch, welches von der Erhaltung eines wohl eingerichteten Medicinal-Staats handelt, damit in Verbindung ſetzen, weil hier und dort ſtets von den Medicinal-Perſonen die Rede iſt, mithin gerade dadurch eine natürliche Ordnung erzielt wird, welche dem Leſer die Ueberſicht des wichtigſten Theils dieſer Unterſuchungen erleichtert.

Es iſt zwar richtig, daß der Staats-Arzt zuvor die Eigenſchaften des einzelnen Räderwerks in der Medicinalmaſchine kennen muß, wenn er die Zweckmäßigkeit des ganzen Mechanismus einſehen und beurtheilen ſoll. Nach dieſer Anſicht müßten wir vorerſt das Medicinalperſonale in ſeinen verſchiedenen

Theilen, ohne geſetzlichen Zuſammenhang, betrachten, und dann unterſuchen, wie dieſe Radii unter ſich, und mit ihrem Foco, verbunden ſind; man müßte demnach die Organiſirung öffentlicher Staats-Medicinal-Behörden ſo lange dahin geſtellt ſeyn laſſen, bis diejenigen Erforderniſſe, welche von den anzuſtellenden Officianten vorausgeſetzt werden, wenigſtens im Allgemeinen beſtimmt wären — zumal da alle zu den öffentlichen Behörden des Medicinalſtaats gehörigen Individuen, welche zur Ausführung der auf das körperliche Wohl der Bürger und auf die damit in Verbindung ſtehende Gerechtigkeitspflege ſich beziehenden Geſetze und Vorſchriften mitwirken ſollen, die Acte ihrer Legaliſation mit allen, ſelbſt ihnen untergeordneten Medicinalperſonen gemein haben — folglich auch dieſe Acte hätte vorausgehen müſſen. In Erwägung aber, daß das Folgende um ſo kürzer gefaßt werden kann, und verſtändlicher ſeyn wird, laſſen wir, gegen die ſonſt übliche Ordnung, die den Medicinalſtaat conſtituirenden Behörden und Officianten zuerſt hervortreten.

§. 332.

II. Ohne Centralpunct in der Staats-Medicinal-maſchine würde das ganze Medicinalperſonale einer völligen Geſetzloſigkeit preis gegeben werden, und in ſich ſelbſt verfallen; dahingegen wird die Vereinigung aller Medicinal-Officianten zur Erreichung und Beförderung des allgemeinen Staatszwecks um ſo inniger und dauernder ſeyn, je vollkommener die obern Behörden organiſirt ſind.

Wie ſehr man längſt davon überzeugt geweſen iſt, lehrt die Geſchichte des Medicinalweſens, beſonders in Deutſchland.

In dem Mittelalter ſtanden die Prieſterärzte zu einem gemeinſamen Zwecke der Erfahrung der Geſundheit und des Lebens ihrer Mitbürger zwar in

keiner geſetzlichen Verbindung unter ſich, doch unter der Aufſicht der Vorſteher derjenigen Corporationen, zu denen ſie, wegen ihres kirchlichen Berufs, gehörten; und die Aerzte im Kriege hingen ganz von den Befehlen der Heerführer ab. Als Deutſchland mehr civiliſirt und die Arzneylehre wiſſenſchaftlich bearbeitet ward, die Medicinalperſonen ſich vermehrten, ihre Wirkſamkeit einen größern Umfang gewann, die Verbreitung des abendländiſchen Ausſatzes die Anſtellung öffentlicher Aerzte nothwendig machte, und aus der Jurisſcienz neue Zweige in der beſondern Abtheilung von Polizei- und Staatswiſſenſchaft hervorgingen; erſt da wurde das Bedürfniß fühlbar, ſie, in Beziehung auf Wiſſen und Handeln, in engere, geſetzliche Subordinations-Verhältniſſe zu ſtellen. Es iſt hiſtoriſch erwieſen, daß ehemals den Leibärzten deutſcher Fürſten, und in Freiſtädten oder republicaniſchen Gebieten einem Oberarzte (Phyſicus) alles, was die Geſetzgebung in mediciniſchen Dingen und die ganze Medicinalpflege betrifft, geſetzlich oder obſervanzmäßig anvertraut war. Hiermit begnügte man ſich faſt überall, wie die Acten geheimer Canzleien ausweiſen, bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts — und in mehreren kleinen Reichsterritorien bis zur Zeit ihrer Mediatiſirung durch die Rheiniſche Bundesacte.

§. 333.

Dieſe Einrichtung hatte ohne Zweifel viel Gutes, weil der Wille Eines Officianten (Protomedicus) keinen Widerſprüchen ausgeſetzt war, und die Ausführung der von ihm nützlich erkannten Geſundheits-Polizei-Maßregeln ſchneller, folglich beſſer von Statten gehen konnte, als durch ein berathſchlagendes Collegium. Bei dem Militär beſtand dieſe Verfaſſung am längſten, dauert zum Theil noch fort, und bewährte ſich durch Vortheile, welche keinem, mit

der Erfahrung vertrauten Beobachter unbekannt ſeyn können. Selbſt da, wo, neben den Präfecturen, Medicinal Jurys (wahrſcheinlich in der Abſicht, daß ſie urtheilende Behörden ſind) gleich den Juſtiz-Collegien bisher fortbeſtanden, fängt man an, collegialiſche Einrichtung zu modificiren, und glaubt die Verwaltung des Medicinalweſens in Rückſicht der Geſundheitspolizeilichen Gegenſtände am beſten in den Händen Eines Mannes verwahrt zu ſehen. Man verfährt in beiden Fällen conſequent, je nachdem die eine oder die andere Wirkſamkeit des Arztes zum Zwecke des Staats beſonders beobachtet wird. Doch muß auch hier Einheit ſeyn, die, wie wir hernach ſehen werden, ſich wirklich erreichen läßt.

Angenommen, daß die Oberaufſicht und Leitung des Medicinalweſens durch Eine Perſon von dem erſprieslichſten Nutzen ſey: ſo hat die Sache doch auch ihre bedenkliche Seite. Denn Ein Mann, der, außer einer nicht oberflächlichen Bekanntſchaft mit dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Fache, gründliche und tiefe Einſichten in die ſämmtlichen mediciniſchen Doctrinen hat, welche zur planmäßigen Beſorgung aller Medicinalgegenſtände gehören (§. 111. am Schluſſe) — iſt eine ſeltene Erſcheinung. Und geſetzt, ihm mangelten dieſe Kenntniſſe nicht, ſo erheiſchen die Organiſation des Lehr- Verwaltungs- und Vollziehungs-Perſonals, die Aufſicht über daſſelbe und die ſämmtlichen Medicinalanſtalten, die Wachſamkeit über die Vollſtreckung der Medicinalgeſetze, die Prüfung der Vorſchläge zu Medicinal-Verbeſſerungen, die Beurtheilung der ärztlichen Gutachten in höherer Inſtanz, und, wie es ehemals war, auch die Prüfungen der Medicinaloffianten, die Leitung der Geſchäfte bei ausbrechenden Seuchen, und andere Gegenſtände ſo viele Arbeiten, daß ſie Eine Perſon in einem Staate von mäßigem Umfange nicht zu leiten vermag. Um viele Dinge wird er ſich nicht bekümmern, weil ihm die

nöthige Localkenntniß abgeht — oder einen gefährlichen Despotismus an die Stelle des vernünftigen Willens ſetzen, der ſich unter gleichen Umſtänden, namentlich beim Militär, in der Erfahrung wirklich beſtätiget hat. Es iſt demnach zu viel gewagt, ſolche wichtige Geſchäfte, als die ebengenannten ſind, der Willkühr eines Einzelnen, der nicht wohl controlirt werden kann, zu überlaſſen. Mit Abſcheu lernte ich einen ſolchen mediciniſchen Microcosmum aus den Acten kennen, in deſſen Geſchäfte ſich Parteilichkeit, Eigennutz und vielleicht gar Beſtechlichkeit miſchten — der alle Medicinalperſonen ohne Unterſchied prüfte, approbirte und anſtellte — Apothekern und Gewürzkrämern, die ſich für Pharmaceuten ausgaben, privilegia exclusiva, Arcanen-Krämern Verkaufspatente, und Marktſchreiern das jus vitæ et necis verkaufte.

§. 334.

Hätte die Erfahrung durch auffallende Beiſpiele nicht im Allgemeinen gelehrt, wie unzulänglich und nachtheilig die Anordnung eines Protomedicus über das geſammte Medicinalweſen zu Waſſer und zu Land, im Krieg und Frieden ſey; ſo würde dieſe Einrichtung faſt überall noch beſtehen. Man ging aber doch in jedem deutſchen Territorio, in welchem ſich eine Univerſität befand, von dieſem Syſtem ab, und ermächtigte die mediciniſche Facultät: alle Medicinalglieder zu prüfen, Tüchtigkeits-Zeugniſſe und Approbations-Patente auszuſtellen, zweifelhafte Gegenſtände aus der Staatsarzneikunde durch Gutachten zu erörtern, mediciniſch-polizeiliche Reglements zu entwerfen und zu publiciren; und ernannte ſie zugleich, neben ihrem eigenthümlichen Berufe als Lehrſtelle, zur Ober-Inſpections-Behörde über das ganze Medicinalweſen. Als neuere Beiſpiele dieſes Organiſations-Typus erinnere ich nur an Pavia und Salzburg.

Wahrſcheinlich weil die Lehrer der Arzneiwiſſen-

ſchaft die allgemeine Ueberzeugung einer höhern Ein=ſicht, als die der übrigen Aerzte eines Landes vor ſich haben; ſo glaubte man ihnen auch einen directen Einfluß auf die Medicinalverwaltung einräumen, und die Staats=Medicinal=Officianten und Anſtalten ihrer Aufſicht untergeben zu müſſen. Dieſe Anſicht iſt irrig. Die Arzneiwiſſenſchaft liefert zwar die aus den ärztli=chen Erfahrungen in Maſſe fließenden Stoffe der Ge=ſetzgebung; allein der oberſten Staatsbehörde kommt es lediglich zu, dieſe Stoffe, ſie mögen nun für die Regiminal= oder Juſtiz=Pflege brauchbar ſeyn, zu for=men, und durch beſondere, von dem Lehramte unab=hängige Männer, welche als die unterrichtetſten und Kenntnißreichſten aus dem geſammten Medicinalperſo=nale ausgewählet ſind, und mit der politiſchen Be=hörde, zur Erreichung jener, der Medicinalgeſetzge=bung und Pflege entſprechenden Zwecke, in unmittel=bare Geſchäftsberührung treten, in Anwendung zu bringen. Die Benutzung der Producte jenes Aus=ſchuſſes, welche von den individuellen Rathſchlägen des Einzelnen unterſchieden werden müſſen, und aus der vereinigten Wirkſamkeit der ganzen mediciniſchen Caſte fließen, muß daher verſchieden oder in der zwei=fachen Richtung gedacht werden, inſofern nämlich es auf intellectuelle mediciniſche Cultur, oder auf An=wendung der dadurch erworbenen Grundſätze im bür=gerlichen Leben ankommt. Jenes iſt Object der me=diciniſchen Facultät; nicht dieſes. Dieſe Facultät ſoll es bloß mit der Bildung des zukünftigen Medicinal=perſonals auf dem Wege der Belehrung zu thun ha=ben; mithin hat ſich dieſelbe mit Gegenſtänden, welche mit der Staatspolizei und ihren Anordnungen in näch=ſter Beziehung ſtehen, unter welche Categorie auch die, der wirklichen Anſtellung der Medicinal=Staats=Glieder vorausgehenden Prüfungen ausdrücklich mit begriffen ſind, nicht zu befaſſen. Die zum medicini=ſchen Lehrzwecke beſtimmten Perſonen können daher

hier unter den Verwaltungsofficianten nicht aufgeführt werden: oben, in dem Capitel von den Bildungsanſtalten und Lehrſtellen, iſt in der Darſtellung ihrer ſcientifiſchen Wirkſamkeit der intenſive Kreis ihrer Obliegenheiten abgeſteckt und geſchloſſen; über ihre techniſche Amtsführung wird hernach noch etwas vorkommen. Hier ſoll nur der Grundſatz feſt ſtehen, daß die mediciniſche Facultät, als Organ einer mediciniſchen Anſtalt, gleich allen übrigen, der ſtaatspolizeilichen Centralbehörde des Medicinalweſens, welche den Character der geſetzgebenden, verwaltenden und vollziehenden Gewalt in ſich trägt, untergeordnet iſt. Dieſe Scheidungslinie muß unverrückt bleiben, wenn aus der naturwidrigen Verbindung beider Functionen (Lehren und Verwalten) in Einer Körperſchaft, oder durch eine abſichtliche Verwechſelung der Objecte bei der Behandlung, keine Verwickelung der Pflichten, Einſeitigkeit im Handeln, Irrungen über die Gränzen der Geſchäftsbefugniß, folglich nicht Fehler und Mängel in dem Medicinalweſen entſtehen ſollen.

§. 335.

Nicht aus dem ebenberührten Grunde, ſondern weil in größern, aus mehreren Provinzen beſtehenden Staaten eine mediciniſche Facultät, bei ihren ohnehin vielfältigen wiſſenſchaftlichen Arbeiten, die vorfallenden, die Medicinalpflege betreffenden Geſchäfte nicht allein zu beſorgen im Stande iſt, wurden endlich eigene Medicinal-Collegien conſtituirt, und die erfahrenſten Aerzte, Chirurgen und Apotheker zu Mitgliedern derſelben ernannt. Ihre äußere Geſtalt und innere Einrichtung war aber ſehr von einander unterſchieden, (Vergl. §. 111.) — und noch immer giebt es Sanitätscollegien, denen bloß die mediciniſch-polizeilichen Sachen zur Behandlung übergeben werden, und neben dieſen noch beſondere Medicinalcollegien, in deren Geſchäftskreis lediglich die Prüfungen der

Subjecte und gerichtlich mediciniſchen Fälle verwieſen ſind. Da, wo auch die Sanitäts- und Medicinal-Sachen (§. 188.) mit einander verbunden in einem Collegio behandelt werden, herrſcht doch eine große Differenz in Anſehung dieſer Behörde. Denn entweder beſtehen ſie bloß aus Medicinalperſonen, oder ſie haben einen Rechtsgelehrten zum Director. In dem Königl. Preußiſchen Staate z. B. ſtand der Medicinaldepartements-Chef aus dem Miniſterium an der Spitze der mediciniſch-techniſchen Oberbehörde, welcher die Provinzial-Medicinalcollegien oder Cammer-Medicinal-Deputationen (nach Vater: Schleſien ausgenommen) untergeordnet waren, und dieſe erhielten aus den Kriegs- und Domainen-Cammern, mit denen ſie in Relation ſtanden, ihre Directoren, und hatten eine Jurisdiction in causis medico-civilibus et fiscalibus. In dem ehemaligen Churheſſiſchen Staate änderte ſich dieſelbe Verfaſſung in der Art ab, daß die Collegia medica zu Caſſel, Hanau, und die ihre Stelle vertretenden mediciniſchen Facultäten in Marburg und Rinteln, einen Rechtsgelehrten als Fiscal-Procurator zum Beiſtande hatten, unter der Direction eines Arztes für ſich beſtanden, und ihnen ein beſtimmter Wirkungskreis angewieſen wurde, ohne unter ſich, oder mit einer höhern techniſchen Central-Behörde in Verbindung zu ſtehen. Wieder in andern Ländern ſind dieſe Collegia mit der Regierung verbundene Stellen, oder gewöhnlich derſelben ſo weit untergeordnet, daß, wie z. B. die Fürſtlich-Rheingraf-Salmiſche Medicinalordnung vom 31ten Dec. 1805. §. 2. beſtimmt, keine legale Verſammlung der, den Sanitätsrath conſtituirenden Phyſicatsärzte anders, als mit Vorwiſſen der Regierung, und unter dem Präſidium eines ihrer Mitglieder Statt finden darf; oder dem Collegio medico liegt bloß, wie in den Großherzoglich Heſſiſchen Staaten, die Behandlung des Techniſchen, Prüfungen,

Ertheilung von Gutachten in gerichtlichen mediciniſchen Fällen u. dgl. ob, während die Verwaltung der Geſundheitspolizei einem Medicinalrathe in der Regierung übertragen iſt, u. ſ. w.

Bei der Zuſammenſetzung dieſer verſchiedenartigen Behörden war es natürlich, daß Plan und Einheit bei der Beſtimmung der in ihr Reſſort gehörigen Gegenſtände im Ganzen verfehlt werden mußte. Nicht ſelten war man bei der Organiſation der oberſten Staatsſtellen von ganz andern Grundſätzen ausgegangen, als bei der Anordnung der Sanitätsämter; oder ſie entſprachen nicht den Localverhältniſſen und den daraus reſultirten verſchiedenen Sanitätsbedürfniſſen. Der Sanitätsrath muß, in Anſehung ſeiner Zwecke, mit der Regierung eng verbunden ſeyn; jedoch demſelben ein eigener Wirkungskreis zuſtehen, der von allen Gegenſtänden, welche mit der Rechtswiſſenſchaft in Berührung kommen könnten, gereinigt iſt. Nach dieſem leitenden Princip ſollten alle Collegien von Geſundheitsbeamten organiſirt ſeyn, wenn ihre Nothwendigkeit anerkannt iſt, und ſie Beſtand haben ſollen. Faſt ſchien dieß aber eine unauflösliche Aufgabe zu ſeyn, deren Grund aber mehr in dem Egoismus, als in der Natur der Sache zu ſuchen iſt. Die Nachtheile davon konnten bei ſolchen Collegien, welche nicht bloß techniſche Behörden ſind, ſondern die Verwaltung der Geſundheitspolizei mit beſorgen ſollten, nicht ausbleiben. Iſt z. B. das Collegium der Aerzte von einer andern Behörde durchaus abhängig: dann Schläfrigkeit, träge Behandlung der Gegenſtände, ſchleppender Geſchäftsgang, Vereitelung der beſten Rathſchläge, ſchiefe oder unvollkommene Ausführung, Colliſionen und Chikane; beſtehet daſſelbe als eine Landesbehörde für ſich, ohne directen Einfluß der Regierung, oder wenn nach Herrn Nolde's Rath dem Präſidenten (einem Mitgliede der Regierung) nur ein votum consultativum eingeräumt iſt: dann

Mangel an Unterſtützung, an Einheit der Geſchäftsführung, und vorzüglich des Eingreifens in einander bei der Ausführung der Staats=Medicinal=Zwecke, wovon doch die Beförderung des öffentlichen und privat Geſundheitswohls hauptſächlich abhängt. Daher denn nun die Klagen der Aerzte über dieſen Gegenſtand, die ſich mit Herrn Gruner's Worten kurz zuſammen begreifen laſſen. „Das Medicinalcollegium, ſagt er *), iſt in vielen Ländern ein Unding, in andern eine Marionette, die nach Belieben gezogen wird — meiſtens aber ein Staatsproblem, warum es da ſteht, und was es wirken ſoll. Es ſoll den Uebeln ſteuern, uud hat keine Autorität, keinen Werth in und außer ſich. Es ſoll dem Staate durch Entfernung aller, der Geſundheit und dem Leben gefährlicher Dinge nützen, und recht viel Gutes ſtiften, und hat keine Fonds, wovon die nöthigen Verbeſſerungen beſtritten werden könnten. Es ſoll heilſame Vorſchläge thun, und Abſtellung der Mißbräuche bezwecken, und hat die Ehre zu vernehmen, daß man dergleichen in Gnaden bemerkt, und bis auf gelegenere Zeit bei Seite gelegt habe u. ſ. w." Was Wunder, wenn dann manches Collegium in einen paralytiſchen Zuſtand verfiel, und am Ende ein Gegenſtand der Satyre wurde **).

§. 336.

Ich glaube die vorhergehenden §§. nicht beſſer, als durch eine hiſtoriſche Darſtellung der Verfaſſung der Medicinal=Collegien in dem ehemaligen Churfür=

---

*) Almanach für Aerzte und Nichtärzte 1791. IV. 6.

**) Einige wohlgemeinte Vorſchläge, wie ein mediciniſches Collegium auf die zweckmäßigſte und vollkommenſte Weiſe einzurichten ſey. Von Simon Ratzenbergern ꝛc. (Nürnberg 1798). Iſt in der Manier der Salzmannſchen Schrift=Anweiſung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder geſchrieben.

ſtenthum Cöln erläutern zu können, weil das, was ich in einem Auszuge der ſämmtlichen Acten hier mittheile, mit geringen Ausnahmen von den meiſten ältern und neuern Behörden dieſer Art gilt.

Unter der Regierung des Churfürſten Clemens Auguſt (1724 — 1761.) beſorgte deſſen Leibarzt das, was man damals Medicinalweſen nannte. Churfürſt **Maximilian Friedrich** errichtete den 2ten März 1779 in Bonn einen Medicinal-Rath, der aus einem Präſidenten (Rechtsgelehrten), einem Director (Arzte), zwei wirklichen Hofräthen (Juriſten), vier Medicinalräthen (Aerzten), einem Sekretär und einem Pedell beſtand. Demſelben wurde die Aufſicht über alle Medicinal-Perſonen und Sachen, mit Einſchluß der hierauf Bezug habenden Civilactionen, anvertraut. Dieſes Perſonale war nicht auf fixen Gehalt geſetzt, ſondern mußte ſich bloß mit den eingehenden Examinationsgebühren begnügen, welche im Ganzen, und da ein Theil davon für Bücher, Inſtrumente, Armencaſſe und Unkoſten abgezogen wurde, für die, ohnehin gering beſoldeten Mitglieder unbedeutend ausfielen. Die Approbationen ertheilte der Medicinal-Rath, und die Erlaubniß zu practiciren das Hofrathscollegium oder der Churfürſt.

Am 23ten October 1781 wurde für das Herzogthum Weſtphalen ein Ausſchuß des Bonn'iſchen Medicinal-Raths zu Arnsberg von einem Rechtsgelehrten und zwei Aerzten unter dem Vorſitze des Landdroſten conſtituirt. Dieſer ſollte ſich monatlich ein Mal verſammeln; die Medicinalperſonen prüfen; die Prüfungsprotocolle mit Gutachten an den Medicinal-Rath zu Bonn einſchicken, damit von dieſer Behörde die Approbation ausgefertigt würde; Deſerviten moderiren; visa et reperta unterſuchen; in allen übrigen Fällen aber gutächtlich berichten, und die gemeinſchaftliche Entſchließung abwarten; und endlich die eingehenden Gelder an die Medicinalcaſſe einſchicken,

welche dann mit denen aus dem Rheiniſchen Erzſtifte am Ende des Jahrs unter die ſämmtlichen Mitglieder vertheilt werden ſollten. Im Veſte Recklinghauſen bildete man eine, aus dem Landphyſicus, einem andern Arzte, dem Landchirurgen und Geburtshelſer zuſammengeſetzte Medicinaldeputation, welche die vorkommenden Medicinalſachen unterſuchen, ſodann, mit Vorwiſſen des Staathalters, ſolche gleich abthun, oder wichtigere an den Medicinal-Rath zu Bonn zur gutfindenden Verfügung einberichten ſollte. Ein vortrefflicher Entwurf zur Stiftungsurkunde, den Geſchäftskreis eines Medicinal-Collegs betreffend, kam nicht zur Ausführung. Im Biſchoffthum Münſter beſtand wieder eine andere Verfaſſung — gegründet auf Hoffmann's bekannte Medicinalordnung, in welcher die Medicinalperſonen, nach ihren Fähigkeiten und Kenntniſſen, ſehr erbaulich in Claſſen abgetheilt ſind.

Der für das Herzogthum Weſtphalen errichtete Ausſchuß ſtrebte, von dem Medicinal-Rath in Bonn ſich unabhängig zu machen. Die Stände unterſtützten dieſe Abſicht auf mehreren Landtägen, mit dem Antrage: Das Herzogthum entweder mit einem eigenen unabhängigen — oder mit gar keinem Medicinalrath zu verſehen. Der Ausſchuß ließ im Jahre 1782 bekannt machen, daß diejenigen, welche die Heilkunde ausüben wollten, wenn ſie auch in Bonn examinirt und approbirt wären, ſich alles Practicirens enthalten, und ſich vor ihm examini ſiſtiren ſollten. Der Medicinal-Rath zu Bonn beſchwerte ſich 1783, daß der Ausſchuß weder auf die erlaſſenen Schreiben geantwortet, noch Protocolle und Geld eingeſchickt habe. Auf Veranlaſſung einer Beſchwerde der Landſtände verantwortete ſich derſelbe 1784 gegen die ihm gemachten Beſchuldigungen wegen Prüfungen, Approbationen, Diäten, Erkenntniſſen u. ſ. w. Weder ſein Anſehen, noch die Früchte ſeiner Arbeit waren bedeutend.

Am 30ten Januar 1787 machte der letzte Churfürſt **Maximilian Franz** dieſen, bisher fortgedauerten Weiterungen dadurch ein Ende, daß er den Medicinal-Rath zu Bonn, ſomit auch den Ausſchuß in Arnsberg, aufhob, und die von jenem verhandelten Geſchäfte den Polizeiſtellen, und reſpective der mediciniſchen Facultät der neu errichteten Univerſität zu Bonn übertrug. „Geſammte Profeſſoren der Facultät ſollen, heißt es, unter dem Vorſitze des Curators, den Medicinal-Rath ausmachen. Dieſer hat die in die Medicinal-Polizei einſchlagenden Geſchäfte zu beſorgen; in Fällen aber, wo Strafen zu erlaſſen ſind, wird ihm nur die Unterſuchung des Facti überlaſſen, und ſobald daraus die Nothwendigkeit einer Ahndung erhellet, ſoll die causa instructa cum voto Unſerm Churfürſtlichen Hofrathe zur fernern Ausführung und baldigen Beförderung übergeben werden". Ein weiteres Edict beſtimmt, wie es mit den Prüfungen und Approbationen gehalten werden ſollte. Für die Handhabung der Medicinal-Polizei und damit verbundene Gerichtsbarkeit wurden zwei Räthe der Weſtphäliſchen Canzlei (Rechtsgelehrte) als beſondere Reſpicienten angeordnet. Dieſes geſchah in der Folge auch bei der Regierung in Bonn. Sachen, wo es auf Beſtrafung ankommt, ſollen dem Advocato Fisci zur Verhandlung übergeben werden; jene ſollen Vollziehung der beſtimmten Strafe, und überhaupt auf pünctliche Befolgung der Medicinalordnungen wachen, und, wenn ihnen eine Verbeſſerung in dieſem Fache nöthig ſcheint, ſollen ſie ſich deshalb an Uns, und Unſern Hofrath in ihrem gutächtlichen Berichte wenden, und von dieſem die zu treffenden Einrichtungen abwarten, und zur Vollziehung bringen".

Bald gerieth aber auch dieſe Einrichtung in Unordnung. Die erſte Veranlaſſung gaben dazu die zwiſchen dem Hofrathe und der mediciniſchen Facultät ausgebrochenen Irrungen über die Gränzen ihrer Be-

fugniſſe. Sie ergeben ſich aus nachſtehender Reſolution des Churfürſten vom 22ten Juli 1787, laut welcher, auf Antrag des Hofraths, die Polizeigewalt der mediciniſchen Facultät gänzlich abgenommen, und ſolche in das Reſſort der Regierung verwieſen wurde. „Die mediciniſche Facultät hat bloß dasjenige zu ergänzen, was Euch (dem Hofrathscollegio) in Rückſicht des wiſſenſchaftlichen Faches nicht auferlegt werden mag, als: Medicinalperſonen und angebliche Arcana zu prüfen und zu unterſuchen, zu approbiren und zu rejiciren; deßgleichen in, bei Euch vorkommenden ſtrittigen Fällen über visa reperta, oder über ſchlecht gemachte Curen, Fahrläßigkeit, oder über überſpannte Gewinnſucht der Aerzte, von Euch aufgefordert, an Euch ihren gutachtlichen Bericht zu erſtatten, damit Ihr in den Stand geſeẓt werden möget, das weiter Rechtliche oder Nöthige zu verfügen. Die Facultät kann demnach ihre Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, ebenfalls über die zu berichtenden Umſtände vernehmen; keineswegs aber Reſcripte an Beamte erlaſſen, ſondern wenn ſie eine Verordnung nöthig findet, ſo hat ſie ſolche zu entwerfen, und den Entwurf derſelben Euch zur Beſtätigung und allenfallſigen Publicirung vorzulegen. Sollter ihr aber bei Erlaſſung eines ſolchen Geſeẓes einen Anſtand finden, und die Facultät bei ihrem Antrage beharren, ſo habt Ihr den ganzen Antrag Uns mit Euerm gehorſamſten Bericht zur weitern Entſcheidung vorzulegen. Die mediciniſche Facultät hat alſo ausſchließlich über die Fähigkeit der Subjecte zu entſcheiden, hingegen gebührt ihr keine weitere Erkenntniß, und ſo bald das Subject fähig befunden worden, ſo gehören alle Anſtände über deſſen künftigen Aufenthalt, Anſtellung, Gehalt u. ſ. w. unter die Polizei-Anſtalten, welche zu beſorgen lediglich Euch, ohne Einmiſchung der mediciniſchen Facultät übertragen iſt."

Dieſes gab zu neuen Mißverſtändniſſen und Erbitterungen zwiſchen dieſen Stellen, und Willkührlichkeiten bei den Orts-Polizeibehörden, beſonders bei Unterſuchungen gegen Quackſalber, Veranlaſſung. Vor der gänzlichen Auflöſung und Zerſtückelung des Churfürſtenthums beſtand dieſe Medicinalverfaſſung kaum dem Namen nach, und bedurfte früher einer durchgreifenden Reform, und auf Einheit ausgehenden neuen Organiſation, ehe die verſchiedenen Theile dieſes Staats der Regierung der jetzigen Souverains im Reichsfriedensſchluſſe untergeben wurden.

§. 337.

III. In neuern Zeiten haben mehrere Regenten, nach dem in den Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten ſchon längſt beſtehenden Beiſpiele, die Verwaltung der Geſundheitspolizei den techniſch wiſſenſchaftlichen Stellen abgenommen, und dem Geſchäftskreiſe der Regierungscollegien in der Art einverleibt, daß ein Arzt, als Mitglied derſelben (Medicinalrath) die hierher gehörigen Gegenſtände vorträgt, mit den übrigen Mitgliedern in Berathung nimmt, und die gefaßten Beſchlüſſe durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden.

Diejenigen, welche dieſer Einrichtung, wie ſie in Bayern, Heſſen, Baden ꝛc. und nun auch in Preußen beſteht, ihren Beifall nicht geben, ſagen: „Durch eine ſolche Organiſation wird die Einheit des Medicinalweſens zerſplittert — die Dignität der Medicin als Wiſſenſchaft, in ihrem objectiven Verhältniſſe zum Staate, profanen Händen übertragen — und das geſammte Medicinalweſen, als ſelbſtſtändiger Zweig der Staatsverwaltung, vor ein fremdes Forum geſtellt. Wenn gleich es ein nothwendiges Princip der Regierungen iſt, alle Zweige der Staatsverwaltung in Einen Mittelpunkt zuſammenlaufen zu laſſen, und da feſt zu halten; ſo kann dieſen Mittelpunkt im

Kreiſe dieſer Staatsverwaltung nur die executive Gewalt bezeichnen. Das Medicinalweſen, als Organ der Staatsverwaltung, ſtellt aber wieder einen Organismus für ſich dar, der keine fremde Einbildung duldet, keinen Organtheil ohne Verletzung ſeiner Totalität und ſeines Lebens ſich entreißen läßt. Der Referendär iſt nur ein iſolirtes Individuum, wo der mediciniſche Organismus im Staate durch ein herausgeriſſenes Organ repräſentirt, oder wohl gar einem fremden Körper als Aftergebild aufgedrungen wird. Davon weggeſehen, daß ein herrſchſüchtiger oder eigennütziger Mann ſeinen unbegränzten Egoismus und ſeine niedrige Despotie im Medicinalweſen einführen kann; ſo wird es ſchwer ſeyn, einen Mann zu finden, der alle die umfaſſenden Kenntniſſe, welche zu dieſer Stelle erforderlich ſind, in ſich vereiniget. Es wird von dieſem mehr gefordert, als von den übrigen Referenten im Regierungsweſen — da doch für verſchiedene Zweige eigene Referenten angeſtellt ſind. Die Arbeiten werden, der Ueberhäufung wegen, meiſtens rhapſodiſch oder Büreaumäßig ausfallen — da doch das Wohl des Landes eine tiefere Berathung erfordert. Außer dem verlangt die Natur und der gegenwärtige Zuſtand der Arzneikunde eine gemeinſchaftliche Berathung, ſo lange die Medicin von ihren Banden mit der Erfahrung nicht losgeriſſen werden kann, und die theoretiſchen Anſichten ſo verſchiedenartig ſind. Die Medicinalverwaltung, in deren Peripherie gerichtliche Medicin, Medicinalpolizei, Sanitätsweſen u. ſ. w. liegen, iſt im Staate ſelbſtſtändiges Glied in derſelben. Vom Mittelpunkte aus geht ihre Leitung — ſo, daß dieſe im mediciniſchen Organismus gleich iſt der executiven Gewalt in der geſammten Staatsverwaltung; ſie können nur als Stelle gegen Stelle ihr objectives Verhältniß behaupten."

Man kennt das mediciniſche Wunderhorn, durch

welches dieſes Evangelium der Staatsarzneikunde verkündiget wird. Ohne uns in eine umſtändliche Widerlegung dieſer Behauptungen einzulaſſen, wird es genug ſeyn, aus der „in Banden liegenden Erfahrung" zu bemerken, daß aus dieſer Einrichtung, ſelbſt da, wo ihr noch viel von der möglichen Vollkommenheit abgeht, für das allgemeine Geſundheitswohl ein bedeutender Gewinn hervorgegangen — Manches, was vielleicht noch einige Menſchenalter hindurch geſchlummert hätte, zur glücklichen Ausführung gebracht worden iſt. Jeder Unparteiiſche, der Gelegenheit hat, ſich in den Regiſtraturen der Regierungscollegien, in welchen Aerzte referiren, umzuſehen, darf nur eine flüchtige Vergleichung des Inhalts der Acten anſtellen, um den großen Unterſchied zu finden, was vor dieſer Epoche in ungemeſſenen Zeiträumen von Medicinalcollegien alten Styls und juridiſchen Medicinal-Referenten in den höhern Juſtiz- und Polizei-Dicaſterien geſchrieben und nicht ausgeführt, und jetzt, ſeit wenigen Jahren, durch Vollziehung weiſer Geſetze, zum Wohle der nothleidenden Menſchheit gehandelt worden iſt. Anſtalten und Verordnungen, deren ſich Deutſchland ſo viele erfreuet, waren zum Theil in der Wirklichkeit eine todte Maſſe, die nun, wie die Bildſäule des Pygmalions, lebendig ward. Auch läßt ſich dieſe Einrichtung überall — in Provinzen von kleinerm Umfange als die genannten Großherzogthümer ſind — in den Ländern, wo die franzöſiſche Departements-Verwaltung nachgeahmt iſt — in den Cantons der Schweiz und ſelbſt in den ehemaligen Reichs- und Hanſee-Städten einführen; die Adminiſtration des Medicinalweſens wird dadurch planmäßiger, conſequenter, mehr auf Einheit gebracht, ſomit auch die Geſchäftsführung beſchleuniget; und iſt, wie hernach gezeigt werden ſoll, nicht koſtbar.

Freilich, wenn der Medicinalrath keine beſtimmte Inſtruction hat, oder dieſe ſich nicht auf den allge-

meinen Grundſatz ſtützt, daß bei allen bloß techniſchen Gegenſtänden ſeine Stimme entſcheidend ſeyn ſoll, und nur in juridiſcher oder ſtaatspolizeilicher Beziehung die Vota der übrigen Regierungsglieder vorzüglich berückſichtiget werden ſollen — und wenn dieſe nicht ſo viele Kenntniſſe von der Staatsarzneikunde haben, um über die von dem Medicinalreferenten vorgetragenen, in dem Collegio vielleicht bisher unerhörten Dinge mit gutem Erfolge mit votiren zu können; ſo iſt die Wirkſamkeit dieſes Officianten gehemmt, wenigſtens ein langſames Fortſchreiten in der Cultur der Medicinalpflege eine Folge davon. Beſitzt im Gegentheile dieſer Mann nicht erprobte, ausgezeichnete Kenntniſſe, Rechtſchaffenheit und Dienſteifer — wird das körperliche Heil nur von ihm erwartet, ohne daß er auf hinlängliche Unterſtützung von Oben, und rege Wirkſamkeit von Unten rechnen kann — ſind die ihm aufgebürdeten Geſchäfte ſo groß, daß auch der geſchickteſte und fleißigſte Beamte ſie zu beſtreiten nicht im Stande iſt — ſind mehrere, in einem Staate bei den Provinzial-Regierungen angeſtellte Medicinalräthe, zu Erreichung des Geſammtzweckes, nicht unter ſich, und mit einer höchſten mediciniſchen Inſtanz verbunden, und in unterbrochenem Geſchäftsverkehr; dann iſt auch dieſe Einrichtung unvollkommen.

§ 338.

IV. Es iſt irrig, zu glauben, es ſey genug geſchehen, wenn einem oder mehreren Aerzten die Aufſicht über Medicinal-Sachen und Perſonen anvertraut werde; daß man keiner öffentlichen Geſundheitsbeamten bedürfe, und der Archiater oder ein Medicinalcolleg die Stelle derſelben vertreten, gewiſſermaßen ein allgemeines Landphyſicat ausmachen könne; wenigſtens brauche der Staat keine Aerzte als Geſundheitsbeamten zu beſolden, man könne nämlich die

angeblichen Verrichtungen derſelben den practicirenden Heilkünſtlern um ſo mehr ohne Vergeltung aus der Staatscaſſe überlaſſen, da denſelben dadurch einiger Verdienſt zufließe, und, was noch mehr ſagen wolle, die Advocaten auch ohne Beſoldung dem Staate dienten, und bloß von ihrer Praxis leben müßten. Es ſey demnach hinreichend, wenn die Polizeiſtellen, bei Errichtung von Medicinalanſtalten und in vorkommenden, die Geſundheit und das Leben der Unterthanen betreffenden Fällen, techniſche Gutachten von Aerzten, etwa gegen Zahlung von den Betheiligten, oder aus den einſchlägigen Gemeinds-Caſſen, geſinnten, und die von ihnen gut gefundenen Vorſchläge durch dieſelben oder andere Aerzte, gleichermaßen für ein Stück Geld, unter Mitwirkung der Vollziehungsbeamten ausführen ließen.

Wenn das Beiſpiel, daß faſt in allen civiliſirten Staaten beſoldete Diſtrictsärzte als Geſundheitsbeamten wirklich angeſtellt ſind, auch nicht den Grund ihrer Nothwendigkeit enthält; ſo möchten doch die Obliegenheiten, welche denſelben in den neuern Bambergiſchen, Salzburgiſchen, Würzburgiſchen und andern Inſtructionen vorgeſchrieben ſind, und aus dem Begriffe und bürgerlichen Character des Arztes fließen, mit Beziehung auf folgende Rückſichten, einen einleuchtenden Beweis dafür liefern, und zugleich unſere Behauptung außer Zweifel ſetzen, daß die Anſtellung von Aerzten, als öffentliche Staatsbeamten, mit der Organiſation der höhern Medicinalbehörden ſehr genau zuſammenhänge — daß dieſe Beamten Bevollmächtigte, die nächſten Mittel zur Ausführung der adminiſtrirenden Stellen ſind, deren Zweck in Fällen der Anwendung völlig gleich iſt — und daß es mit dem Medicinalweſen ſchlimm ausſieht und ſolches nimmer empor kommt, wenn jene oder dieſe nicht in Verbindung wirken.

Die obige Einwendung hebt ſich aber vollends,

wenn wir den Unterſchied zwiſchen dem Arzte als Geſundheitsbeamten und dem bloßen Heilkünſtler, mit Beziehung auf den Stand der Advocaten, beſonders bemerklich machen.

§. 339.

1) Der Arzt als Heilkünſtler ſteht im Dienſte des Einzelnen und treibt ſeine Doctrin als ein bürgerliches Gewerbe.

2) Um der Erhaltung ſeines Lebens willen iſt er genöthiget, dieſem Gewerbe nachzugehen; Ort, Zeit und beſtimmte Geſchäfte kommen hierbei in keine andere Betrachtung, als in wiefern ſie ſeinem Nahrungswege mehr oder weniger Vorſchub leiſten. Kann er im Auslande mehr verdienen, als unter ſeinen Staats-Mitbürgern, ſo ziehet er jene Praxis dieſer vor. Die Pflicht der Selbſterhaltung iſt das Princip ſeines Verfahrens; und er wird ſich nicht überzeugen können, daß, wenn er kein Brod im Hauſe hat, und ein wohlhabender Ausländer ſeine Hülfe fordert, der Staat berechtiget ſey, ihn zu nöthigen, den erwarteten Verdienſt aufzugeben, und einen unbemittelten Inländer umſonſt zu bedienen. Dieſe Sorge der Selbſterhaltung zwingt oft die Heilkünſtler zu dem Wechſel ihrer Wirkungskreiſe, was zur Folge hat, daß ſie die Gegend, in welcher ſie practiciren in mediciniſch-topographiſcher Hinſicht nicht genau kennen, daher bei jeder neuen Veränderung derſelben ihre Praxis ſchwankend iſt.

3) Was der Heilkünſtler an Armen thut, geſchieht, weil ihn ſeine Moralität dazu nöthiget; ein Geſetz gebietet ihm dies nicht. Die ärztliche Hülfe für Arme iſt daher problematiſch, wenn die Pflicht der Selbſterhaltung und die der Wohlthätigkeit bei dem Arzte in Colliſion kommen. Hierin liegt der Grund, daß die ärztlichen Dienſt-

leiſtungen, beſonders in den Ländern, wo keine vom Staate beſoldete Aerzte ſind, ſo theuer bezahlt werden müſſen.

4) Die Erhaltung des Arztes hängt von dem Umfange ſeiner Nahrungsquelle ab. Will er dieſe durch Belehrung derer, die ihm Brod geben, und durch andere, in ſeinen Einſichten und Kräften liegende Mittel vermindern; ſo untergräbt er jene. Gäbe er z. B. das Mittel an, durch Austrocknung eines Sumpfes, oder Beſeitigung anderer ſchädlichen Einwirkungen, endemiſche Krankheiten in ſeinem Wirkungskreiſe zu vertilgen, ſo handelte er, wie es ihm als moraliſchem Weſen zukommt; wenn er aber bisher gröſztentheils von dem gelebt hätte, was er ſich mit der Heilung der, aus jenen Urſachen entſtandenen Krankheiten verdiente; was ſoll er hernach anfangen, zumal wenn er außer ſeinem Brodſtudium nichts anders gelernt hat?

5) Da der Heilkünſtler nicht im Dienſte des Staats ſteht, ſo intereſſiren ihn die Gegenſtände der Geſundheitspolizei und gerichtlichen Medicin nur in ſo fern, als ſie ihm mannichmal Gelegenheit geben, etwas dabei zu verdienen. Requiſitionen von einer öffentlichen Behörde zu Phyſicats-Geſchäften ſieht er an, wie wenn er zu einem Patienten gerufen würde, der ihm ein paar Gulden einbringt; ſind aber jene Gegenſtände von der Art, daß ihre Behandlung weder eine jedesmalige Aufforderung von Seiten der Obrigkeit vorausſetzt, noch mit einer baaren Einnahme verknüpft iſt; ſo hält ſich der Arzt, der ein bürgerliches Gewerbe treibt, hierzu nicht verpflichtet. Er kann mit Recht ſagen: Hat die oberſte Staatsbehörde ſeit undenklichen Zeiten, ja ſeit dem ein Volk die erſten Grade von Cultur angenommen hat, die Nothwendigkeit anerkannt, daß in jedem

Zweige der Staatsverwaltung, die zur Sicherheit der perſönlichen Freiheit und des Beſitzes der phyſiſchen und moraliſchen Güter der Menſchen — für die Verwaltung und Beobachtung der Geſetze, welche die innere Organiſation des Militärs, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Disciplin, der Juſtiz und Polizey betreffen, abzwecken, eine Menge von beſoldeten Aufſehern, Verwaltern und Agenten angeordnet werde: warum wird einem andern Zweige der öffentlichen Verwaltung, welche ſelbſt die Erhaltung der Geſundheit und das Leben der Staatsbürger bezielet, nicht eine gleiche Verfaſſung gegeben? So lange keine Beamten angeſtellt ſind, welche der Geſundheitsverwaltung der Bürger vorſtehen, iſt nicht einzuſehen, mit welchem Rechte die Staatsregierung mir die Verbindlichkeit auferlegen könne, dieſe damit in Beziehung ſtehenden Kenntniſſe mir eigen zu machen, und, ohne eine Belohnung vom Staate, dieſe Geſchäfte zu beſorgen. — Der Arzt ſteht mit dem practicirenden Advocaten nicht in gleichen bürgerlichen Verhältniſſen. Dieſer dient ſeinem Clienten, und hat es bloß mit Parteiſachen zu thun, wofür er eben ſo von dem Einzelnen bezahlt wird, wie der practicirende Heilkünſtler von ſeinen Patienten. Iſt er verbunden, die Sache eines Armen gegen einen Vermögenden zu übernehmen, ſo hat er noch Hoffnung den Prozeß zu gewinnen; aber auch im Falle er ihn verliert, büßt er nur ſelten ſo viel ein, als der Arzt gewiß täglich aus Menſchenliebe aufopfert. Dabei wagt er nicht, wie der Arzt, Geſundheit und Leben. Dadurch, daß die Advocaten an beſtimmte Oerter und an eine angemeſſene Zahl gebunden ſind, und daß bei den höhern Landesbehörden nur von ihnen Schriften angenommen werden, iſt auch der Nahrungsweg derſelben ge-

ſichert; dies findet aber bei dem Heilkünſtler nicht Statt: denn die Zeit iſt noch lange nicht da, wo er nicht mehr nöthig haben wird, ſein Brod mit den Quackſalbern zu theilen. Der Advocat ſteht als ſolcher mit dem Staate und ſeinen Zwecken nicht in unmittelbarer Beziehung: tritt er aus ſeinem Verhältniſſe heraus und in die eines Beamten oder Mitglieds eines Regierungs- oder Juſtiz-Collegs; ſo iſt er Staatsdiener, und wird in dieſer Eigenſchaft bezahlt. Von dem Arzte werden aber Dienſte für den Staat verlangt, die unabhängig von ſeinem bürgerlichen Gewerbe ſind: für dieſe kann er rechtmäßiger Weiſe eine Belohnung fordern und erwarten.

6) Geht man von dieſer Reflexion aus, dann wird es begreiflich, warum die Verwaltung der Medicinalpolizei und der gerichtlichen Arzneikunde in ſo manchen Provinzen noch keine feſten Fundamente hat, und hauptſächlich nur der Krankenpflege — durch Anordnung von Medicinal-Anſtalten und Perſonen — Vorſchub geleiſtet, und in dieſer Hinſicht die Maſchine im Gange erhalten wird. Und — reißen Krankheiten unter Menſchen und Vieh ein, und werden practicirende Aerzte committirt, welche die vices der Phyſiker vertreten, dann geht die Sorge, wegen Ausmittelung der Fonds zur Beſtreitung der Koſten, an. Ex officio wird nichts gethan, ſelbſt die geforderten Berichte müſſen bezahlt werden. Unbefugte Praxis in der Heilkunde bleibt unangezeigt, weil es die Aerzte mit den Beamten, den Quackſalbern und dem Publicum nicht verderben wollen; Hebammen, Wundärzte und Apotheker nebſt ihren Gehülfen ſtehen aus demſelben Grunde unter keiner unmittelbaren Aufſicht; und ſtirbt eine von dieſen Perſonen, oder verändert ſie ihren Aufenthalt: ſo erfährt, wenn der Ortsbeamte keinen

Sinn für dieſe Dinge hat, und nicht berichtet, die obere Behörde nichts davon. Die in einigen Dienſtordnungen für öffentliche Diſtrictsärzte beſtimmte Vorſchrift, daß ſie das ihnen untergeordnete Perſonale belehren ſollen, iſt ſehr zweckmäßig und in der Anwendung von entſchiedenem Nutzen; die practicirenden Aerzte werden dies aber äußerſt ſelten oder nur oberflächlich thun, weil ſie in der Mittheilung ihrer beſſern Einſichten und Erfahrungen von den Belehrten Abbruch ihrer Nahrung befürchten.

Die öffentlichen, vom Staate beſoldeten Geſundheitsbeamten ſind folglich nothwendig, wenn die Medicinalmaſchine nicht zuſammenſtürzen, oder keine verderbliche mediciniſche Anarchie einreißen ſoll.

§. 340.

Man hat zur Verbeſſerung des Medicinalweſens vorgeſchlagen: das Geſchäft des practicirenden Arztes von dem Amte des Geſundheitsbeamten zu trennen. Dieſer ſoll für die Schätzung, Verwahrung, Befeſtigung und mögliche Erhöhung der Geſundheit der Bewohner einer Gegend beſorgt ſeyn, und für ſeine, ausſchließlich der Geſundheitspolizei gewidmeten Arbeiten einen angemeſſenen jährlichen Gehalt beziehen; jener ſoll ſich bloß mit Heilung der Krankheiten abgeben. Die Gründe dieſes Vorſchlags ſind: weil ein Perſonale die zu ſeiner Beſtimmung erforderlichen Kenntniſſe haben, die des andern entbehren könne, und ſolche ſelten in Einer Perſon vereiniget ſeyen; jeder könne ſich alsdann auch beſſer ausbilden — deßhalb ſollten dieſe Kenntniſſe auf der Univerſität in dieſer Beziehung beſonders vorgetragen werden; der Practiker trete bei der Ausführung der Medicinalpolizei dem Geſundheitsbeamten nicht mehr, wie jetzt geſchehe, in den Weg u. ſ. w.

Daß durch dieſe Einrichtung, wie behauptet wird,

in wenigen Jahren für die Vollkommenheit des Medicinalſtaats viel gewonnen werden würde, davon kann ich mich nicht überzeugen. Schon die Zerſtückelung beider wiſſenſchaftlichen Richtungen im Lehrvortrage hemmt die Cultur beider, aus Einem Stamme getriebener Verzweigungen. Der Staat würde, wenn er auch wollte, bei den übrigen Sanitätsbedürfniſſen, das Geld zum Unterhalte für dieſe, nun in doppelter Anzahl hervortretenden Officianten, ohne großen Druck der Unterthanen, nicht auftreiben können — weil dieſes Perſonale in einer Provinz von mittlerer Größe jährlich eine Summe von 25 bis 30 tauſend Gulden in Beſoldungen erfordern dürfte. Und woher ſollen die abgehenden Geſundheitsbeamten auf der Stelle wieder erſetzt werden, wenn ſie nicht aus der Claſſe der vorzüglichen Heilkünſtler genommen werden ſollen? Wie ſoll der Dienſteifer dieſer erweckt werden, wenn es nicht durch die Hoffnung, auf die Stellen jener befördert zu werden, geſchieht? Der bloße Heilkünſtler muß zum Zwecke der Geſundheitspolizei mitwirken, weil das Allgemeine und Beſondere in der Wirklichkeit concret ſind. In einigen Fällen müßten daher beide Officianten zugleich thätig ſeyn; in andern würden ſchädliche Verzögerungen bei der Ausführung, Colliſionen und Entzweiungen entſtehen, wenn nämlich von dem Heilkünſtler zum Geſundheitsbeamten der Regreß genommen werden müßte. Dies alles bei Seite liegen gelaſſen bin ich der Meinung, daß der Geſundheitsbeamte nothwendig zugleich practicirender Heilkünſtler ſeyn muß, weil er durch dieſen Beruf gerade in den Stand geſetzt wird, die Gegenſtände der Geſundheitspolizei genau kennen zu lernen, und in den meiſten Fällen zur Abhülfe ihrer Gebrechen unmittelbar mitzuwirken.

§. 341.

Die vielfältigen Richtpuncte der Wirkſamkeit einer

für die Geſundheit und das Leben der Bürger be-ſorgten Staatsregierung machen eine große Anzahl von Agenten nöthig, die in mannichfachen Beziehun-gen und Stellungen zur Erreichung des Geſammt-zweckes beitragen müſſen. Die Verſchiedenheit der Bedürfniſſe und der Mittel ihrer Befriedigung iſt aber durch ſo viele, von Zeit, Ort und Perſonen abhängenden Verhältniſſe bedingt, daß dieſelbe hier nur im Allgemeinen angedeutet werden kann; das Beſondere aber bei ſchicklichen Gelegenheiten bemerk-lich gemacht werden ſoll. Alle Individuen, welche ich oben zum Medicinal-Etat gezählt habe — ſie mö-gen nun in höhern Sphären des Wirkens ſtehen, ſich an die Medicinalbeamten anreihen, oder zur die-nenden Claſſe gehören — ſind als Räder der ganzen Maſchine zu betrachten, ohne welche dieſe ſelbſt nicht in den Gang kommen und ſich fortbewegen würde. Nehmt ein kleines Rad aus der Uhr, und der Me-chanismus derſelben wird ſtill ſtehen: ſtreicht die Krankenwärter, die Handlanger der Apotheker u. ſ. w. aus dieſem Perſonalbeſtande aus, und der Medici-nalorganismus wird gleicher Folge unterliegen. Deß-wegen ſehe ich es als das erſte und Haupterforderniß eines wohlgeordneten Medicinalſtaats an, daß auch nicht ein Individuum fehlt, das, nach meiner An-ſicht, in demſelben nothwendig iſt.

Die bei dem Heere, dem Seeweſen, den Con-tumazanſtalten, in Krankenhäuſern, und bei andern Inſtituten angeſtellten, ſo wie die vom Staate nicht beſoldeten, mithin nicht in ſeinem, ſondern im Dienſte der Kranken ſtehenden Medicinalperſonen machen alſo die übrigen Glieder des Medicinaletats aus. Die Aerzte bei der Land- und Seemacht, deßgleichen die in ſolchen öffentlichen Anſtalten, welche zur Abwen-dung von Krankheiten und Gefahren des Lebens ab-zwecken, ſtehen mit den öffentlichen Geſundheitsbeam-ten in gleicher Categorie; die practicirenden Heilkünſt-

ler aber wirken zu dem angegebenen Zweck nur indirect: ſie ſtehen in wiſſenſchaftlicher Hinſicht auf medicinischpolizeiliche Gegenſtände unter der Anordnung und Aufſicht der öffentlichen Geſundheitsbeamten, und in Anſehung ihrer Dienſtwirkſamkeit unter ſich ſelbſt in einem ſubordinirten Verhältniſſe z. B. der Heilkünſtler und der Krankenwärter, der Geburtshelfer und die Hebamme, der Thierarzt und der Beſchlagſchmied u. ſ. w.

§. 342.

V. Es wird nun zu unterſuchen ſeyn, wie alle Glieder des Medicinalſtaats ſo mit einander zu verbinden ſind, daß ein organiſches Ganzes daraus werde.

Folgende allgemeine Grundſätze ſtehen mit der Beſtimmung dieſes wichtigen Gegenſtandes in weſentlicher Beziehung.

1) Die in der Anwendung recht brauchbare Grundregel: Lagen zu vermeiden, die unſere Pflichten mit unſerm Intereſſe in Widerſpruch ſetzen, und die uns in dem Nachtheile Anderer die Beförderung unſeres äußeren Glücks zeigen, ſollte bei der Organiſation der Staats-Medicinalbehörden und Officianten zum Richtmaß der Perſonalbeſtellung genommen werden. Es iſt folglich nicht gut, Dienſtverrichtungen miteinander zu verknüpfen, welche Gelegenheit zur Verletzung dieſes Grundſatzes geben, oder auch nur den Schein der Nichtbeachtung deſſelben erwecken können. Dergleichen unverträgliche Dienſtverbindungen ſind: wenn die mediciniſche Facultät oder eine Lehrſtelle zugleich Prüfungsbehörde iſt — der Medicinalrath, neben ſeinen Functionen als Mitglied einer Staatsverwaltungsbehörde, einem Medicinalcolleg beiſitzt, oder daſſelbe dirigirt, eine Lehrſtelle oder ein Phyſicat bekleidet — der Eigenthümer einer Apotheke zugleich Mitglied des Medicinalcollegs

oder der Polizei-Commiſſion iſt — ein am Krankenhauſe angeſtellter Arzt in der Eigenſchaft als Phyſicus ſich ſelbſt controlirt — der Amtsarzt eine eigene Apotheke verwaltet, die Stelle eines amtirenden Bürgermeiſters verſieht, u. dgl. In der Regel ſollte dies nicht ſeyn; obgleich eine oder die andere Ausnahme, wegen etwa großer Beſoldungen eines zahlreichen oder zu hoch gegriffenen Perſonals nothwendig, und bei der Gründung eines neuen Medicinalſtaats in mancher Hinſicht nützlich ſeyn mag. Dieſe Ausnahmen ſcheinen mir nur bei den Medicinal-Räthen und zwar in der Art Statt finden zu dürfen, daß einem ſolchen Officianten, wie es in dem Königreiche Bayern der Fall iſt, die Verwaltung der Stelle eines Landsbezirksarztes, oder, wie in dem Großherzogthum Heſſen, die Bekleidung eines Lehramtes, oder die Direction eines Medicinalcollegs mit übertragen werde. Ohne Noth ſollte dieſes aber nicht geſchehen, und, wenn es durchaus nicht anders ſeyn kann, auf Männer von erprobter Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit Rückſicht genommen werden. Dahingegen ſind manche Stellen getrennt, welche beſſer mit einander vereiniget wären. Der Proſector in einer Univerſitätsſtadt z. B. ſollte jedesmal zugleich gerichtlicher Chirurg und der Lehrer der medicinæ forensis Diſtrictsarzt ſeyn, und beiden die Verbindlichkeit auferlegt werden, die Studirenden der gerichtlichen Medicin, da, wo es nur immer möglich und ſchicklich iſt, bei legalen Beſichtigungen und Leichenöffnungen zuzuziehen. Grundſätze und Erfahrung geben die Fälle an die Hand, wo andere Dienſtverbindungen paſſend ſind, oder nicht.

2) Die Größe des Staatskörpers, und die ihm eigenthümliche Verfaſſung beſonders, müſſen die Form der Medicinalorganiſation beſtimmen. Dieſe

muß daher da, wo die altdeutſche collegialiſche Verfaſſung noch fortdauert, oder die franzöſiſche Staatsverwaltung durch Präfecten, oder eine andere, von dieſer etwas abweichende Einrichtung eingeführt iſt, zwar im Weſentlichen übereinſtimmend, doch mit verſchiedenen Modificationen gebildet ſeyn.

3) Ein vernünftiger Wille muß die Medicinalmaſchine im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen beleben. Ein Wille kann aber nur von Einer moraliſchen Perſon ausgehen, welcher der Regent einen Theil der in ſeiner Perſon repräſentirten höchſten Staatswürden übertragen hat. Aus dieſem Centralpuncte ſoll alles, was auf das Medicinalweſen Beziehung hat, ausfließen, und ſich in demſelben wieder vereinigen. Aus dieſem Grundſatze fließt, daß die Scheidungslinie zwiſchen der Direction des Civil- und des Militär-Medicinalweſens wegfallen und Beides vereiniget ſeyn ſollte. Nach Herrn Laubender *) ſoll in jedem Orte ein Thierpolizei-Aufſeher ſeyn, welcher die Vorſchriften des Diſtricts-Polizei-Thierarztes (auf jedes Landgericht Einen gerechnet) befolgt — und in jeder Provinz von 10 bis 12 Landgerichten ein Veterinär-Polizei-Commiſſar, welcher die Oberaufſicht erhält. Dieſe Thierpolizei mit ihrem ganzen untergeordneten Perſonale, Viehbeſichtiger, Waſenmeiſter ꝛc. ſoll einem Veterinär Polizei-Miniſter in der Hauptſtadt des Staats untergeben, und verantwortlich gemacht werden. Dieſer Miniſter iſt bei der, an ſich zweckmäßigen Einrichtung überflüſſig, weil alles, was auf die Thierarzneikunde Beziehung hat, namentlich auch die Anſtalten zur Veredelung der

*) Ideen zur Organiſirung einer ſelbſtſtändigen Veterinär-Polizei. Nürnberg 1805.

landwirthſchaftlichen Thiere, das Geſtütewesen, in den Geſchäftskreis der Medicinaldirection gehöret.

4) Die oberſte Behörde über alle Medicinal=Anſtalten und Perſonen bedarf, um ihre Ausſprüche in der Geſetzgebung und Oberaufſicht geltend zu machen, und die Medicinalmaſchine zu erhalten, Organe, durch welche ſie wirkt; die aber mehr als die bloßen Kunſtverwandten, die mediciniſchen Techniker, in ſich begreifen müſſen. Sie ſind a) die Regierungscollegien, Ober= und Unter=Präfecturen, und Polizeiſtellen, oder die ihnen beigeordneten Medicinalräthe — zur Verwaltung der Geſundheitspolizei; b) die Gerichtstribunäle und die unter ihrer Anordnung ſtehenden Officianten — wegen Beſorgung der gerichtlichen mediciniſchen Fälle; c) die Medicinalcollegien — in Abſicht der Cultur der Medicin als Wiſſenſchaft und Kunſt; und d) die, durch dieſe Zwiſchen=Behörden wirkenden und mit denſelben in Geſchäftsrelation ſtehenden Vollziehungsbeamten des Juſtiz= Polizei= und Medicinalweſens, namentlich die öffentlichen Geſundheitsbeamten in den Landesbezirken, Diſtricts=Thierärzte u. ſ. w.

Auf dieſen Bedingungen beruht die ganze Verfaſſung des Medicinalweſens.

§. 343.

Die Directiv=Behörde des Medicinalweſens kann in einer zweifachen Form conſtituirt werden.

1) An die Spitze deſſelben wird nur Ein Mann von geprüftem moraliſch gutem Character und den oben (§§. 195 und 196.) geforderten Eigenſchaften und Kenntniſſen geſtellt. Er heiße Medicinaldirector. Weil die Anordnungen deſſelben in der Anwendung mit dem Rechtsſtande der Unterthanen, den Staats= und Familien=Rechten, und den ſtaatsöconomiſchen Gegenſtänden verflochten

ſind: ſo iſt er, in dieſer Eigenſchaft, Mitglied des Miniſteriums oder Staatsrathes, deſſen Sitzungen er mit beiwohnt, und denſelben Rang und Gehalt der übrigen Staatsräthe oder Miniſterial-Referendarien genießt. Derſelbe hat nicht allein die Aufſicht und Leitung über die Anſtellung der Civil- und Militar-Medicinalperſonen und ihre Geſchäftsführung, deßgleichen über die Anordnung und Benutzung ſämmtlicher Lehr- Kranken- und anderer Anſtalten, ſondern iſt auch zugleich Geſetzgeber. Alle Geſetzes-Entwürfe über Gegenſtände der Staatsarzneikunde müſſen ihm zur Prüfung vorgelegt werden. Dieſe, und ſolche, welche er etwa ſelbſt entwirft, hat er zum Vortrage zu bringen, und, wenn ſie ſanctionirt ſind, für die Ausführung derſelben zu ſorgen. Für ein deutſches Großherzogthum iſt ein Medicinaldirector hinreichend; ja nach der geringeren Größe deſſelben könnten ihm noch einige, mit ſeinem Amtskreiſe in Berührung ſtehende Departements, als die Bevölkerungspolizei und das Armenweſen, mit übertragen werden — und dann würde er, in Rückſicht der, mit dem Umfange und der Wichtigkeit dieſer Gegenſtände verknüpften Arbeit, keinen ſeiner Collegen im Miniſterium nachſtehen.

2) Sollte derſelbe aber die ihm obliegenden Geſchäfte nicht allein beſorgen können, wie dieß in einem Staate, welcher größer als ein deutſches Großherzogthum iſt, gewiß der Fall ſeyn wird; oder trägt man Bedenken, aus den vorhin angeführten Gründen (§. 333.) Einem Manne die Direction in der angegebenen Art anzuvertrauen, und findet es beſſer, für dieſe Gegenſtände einen Ausſchuß aus dem Miniſterium in collegialiſcher Form, unter dem Namen Miniſterial-Medicinal-Departement, beſonders zu bilden; ſo könnte zweien

Staatsärzten, noch ein politiſches Mitglied des Miniſteriums, und zwar von der ſtaatsöconomiſchen Section, als Dirigent beigegeben werden. Derſelbe braucht gerade kein Rechtsgelehrter zu ſeyn, weil die Sachen, ehe ſie in das Directorium kommen, von den einſchlägigen Behörden in juridiſcher Beziehung vorbereitet ſind; dahingegen wird von ihm wenigſtens eine hiſtoriſche Kenntniß der Staatsarzneikunde gefordert. Bei dieſem Departement ſind junge Aerzte als Sekretärs und Canzelliſten anzuſtellen, damit ſie den Gang der Geſchäfte kennen lernen, und zu höhern Anſtellungen tauglich werden.

Die Erfahrung hat noch nicht entſchieden, welche Einrichtung von beiden die beſſere iſt; wahrſcheinlich iſt jede an ihrem Orte — wenn nämlich auf die Größe des Staats und den Umfang der Geſchäfte geſehen wird — gut: in der Regel dürfte die erſte vor der zweiten dann einen entſchiedenen Vorzug haben, wenn, wie vorausgeſetzt wird, in der Perſon des Medicinaldirectors kein Mißgriff geſchehen iſt.

Die **Verwaltungsbehörden** ſind in der Art zu conſtituiren, daß in jeder Provinz (Departement, Kreis) ein Staatsarzt, **Medicinal-Rath**, mit einem, ſeinen Dienſtleiſtungen angemeſſenen fixen Gehalte, der ihn außer Nahrungsſorgen, und nicht in die Nothwendigkeit ſetzt, der, mit ſeinem eigentlichen Berufe unverträglichen mediciniſch-chirurgiſchen Praxis nachzugehen, als Mitglied der Regierung (Kreis-Commiſſariat, Präfectur, oder wie dieſe Staatspolizei-Verwaltungsbehörde heißt) angeſtellt werde. Er wohnt den Sitzungen derſelben bei; trägt darin die Sanitäts- und Medicinal-Gegenſtände, mit Einſchluß derer, welche ſich auf die Bevölkerung überhaupt beziehen, vor; und macht die ſachgemäßen Anträge, welche, in einen Beſchluß gefaßt, zur höhern Verfügung an die Direction eingeſchickt, oder

durch die Vollziehungs-Officianten ausgeführt werden. Prüfungen der Medicinalperſonen und Beurtheilung der gerichtlichen mediciniſchen Fälle ſind von dem Amtskreiſe der Medicinal-Räthe ausgeſchloſſen und in den der wiſſenſchaftlichen Behörden (Medicinalcollegien) verwieſen. Da dieſe nun mit der Verwaltung der Geſundheitspolizei nichts zu thun haben, ſo iſt es dahingegen auch überflüſſig, daß, wegen der gerichtlichen mediciniſchen Fälle ein Medicinal-Referent dem Juſtiz-Collegio beiſitze.

Für die Erhaltung und Beförderung der Medicinalverfaſſung, Ausführung und Befolgung der Medicinalgeſetze, und Aufſicht über die Medicinalanſtalten, und die Geſchäftsbeſorgung der Medicinalperſonen muß ein eigener Officiant angeſtellt werden, deſſen Nothwendigkeit in verſchiedenen Verordnungen nicht verkannt iſt: der aber, meines Wiſſens, in dem Medicinaletat überall noch keinen geſetzlichen Rang erhalten hat, und in den meiſten Staaten gar nicht einmal exiſtirt. Ich meine den **Medicinal-Fiscal.** Aus der nähern Bezeichnung ſeiner Dienſtobliegenheiten wird ſichs ergeben, daß er das wichtigſte Individuum im ganzen Perſonalbeſtande des Medicinalſtaats iſt. Er ſteht zwiſchen den Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten, und ſupplirt, in Abweſenheit und Krankheitsfällen des Medicinalraths, dieſen als Adjunct bei der Regiminal-Behörde; ſo wie umgekehrt, im Nothfalle, der Medicinalrath die vices des Fiscals vertreten ſoll.

Zu den **Vollziehungs-Officianten** gehören die **Geſundheitsbeamten** — Kreis-Bezirks-Landgerichts-Cent-Gerichtliche oder Polizei-Aerzte, oder wie man ſie ſonſt nennen will *). Localitäten und

*) In dem Herzogthum Weſtphalen heißen ſie Amtsärzte: eine Benennung, die mir paſſender ſcheint, als Phyſicus und jede andere.

Sanitsbedürfniſſe beſtimmen ihre Anzahl. Jedem von dieſen iſt ein Heilkünſtler, welcher vorzüglich Kenntniſſe und Fertigkeit in der Chirurgie beſitzt, als Gehülfe (Adjunct) beizuordnen, der jenes Stelle vertritt, wenn er krank, abweſend, oder mit Geſchäften überhäuft iſt. Er heiße Amts-Chirurg. Beide beſorgen alles, was nach der unten vorkommenden Inſtruction, ſich auf die öffentliche Geſundheits- Krankheits- gerichtliche Arznei- und Medicinalpflege in ihrem Amtskreiſe bezieht; die Diſtricts-Thierärzte, was in derſelben Rückſicht die landwirthſchaftlichen Thiere betrifft.

§. 344.

Die techniſche oder wiſſenſchaftliche Behörde — Medicinalcolleg, Medicinal-Comité — macht ein beſonderes Glied des Staats-Medicinalperſonals aus, und iſt, von allen übrigen Verrichtungen derſelben abgeſehen, hauptſächlich deßwegen im Medicinalſtaate nothwendig, um den wiſſenſchaftlichen Werth der Medicinalperſonen conſtatiren laſſen zu können.

Die Prüfung der Candidaten von einzelnen, zerſtreut wohnenden Aerzten, Apothekern ꝛc. veranſtalten zu laſſen, iſt zwar bei einem in Verfall gerathenen Medicinalſtaat, und ehe die neue Organiſation deſſelben vollendet iſt, ein anwendbarer Nothbehelf; nach meiner Erfahrung aber mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, als daß eine ſolche Einrichtung von Dauer ſeyn könne. Denn wohnen die Examinatoren, deren, um der Unparteilichkeit willen, wenigſtens drei ſeyn ſollten, vier bis fünf Meilen von einander, und ſollen dieſe die Candidaten conjunctive prüfen: ſo würden durch das Zuſammentreten derſelben in dem Wohnorte des einen oder andern, oder an einem dritten etwa in der Mitte gelegenen Orte, dem Examinanden große, vielleicht für ihn unerſchwingliche Ko-

ſten verurſacht werden *). Die Prüfungen aber disjunctive von den Examinatoren vornehmen zu laſſen, iſt wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und der hierbei leicht möglichen Beſtechung eines unmoraliſchen Mannes, gar nicht rathſam. Sollen die Aerzte von zwei geſchickten Männern ihres Faches, die Wundärzte, Apotheker und Thierärzte aber nur von einem Arzte, alternative und unter Zuziehung eines wiſſenſchaftlichen Kunſtverwandten des reſpectiven Faches examinirt werden: ſo gewährt auch dieſer Modus keine völlige Sicherheit für die Bewährtheit des zu den Examinatoren reiſenden Reſpondenten. Die Prüfungsprotocolle müßten daher immer einer höhern competenten mediciniſchen Stelle zur Beurtheilung übergeben werden; außerdem iſt dieſes Perſonale viel zu klein, um alle Medicinalperſonen von verſchiedenen Aemtern und Berufspflichten angemeſſen und umſtändlich zu prüfen.

Die academiſchen Anſtalten zur mediciniſchen Bildung, beſonders das anatomiſche Theater und das cliniſche Hoſpital gewähren freilich das ſicherſte Mittel,

*) Beſorgung gefährlicher Patienten, Verwaltung einer frequenten Apotheke u. dgl. ſind zwar keine genügende Entſchuldigungen, um auf einen, von den Examinatoren beſtimmten Termin und Ort zur Prüfung nicht erſcheinen zu können — weil keine Medicinalperſon vor geſchehener Prüfung, Approbation und Verpflichtung ihr Fach ausüben darf; folglich liegt hierin kein Hinderniß in Anſehung dieſer Examinationsmethode. Die Prüfungen der Proviſoren aber ſind, wegen des öftern Wechſels derſelben, koſtſpielig; und weil manche dieſe, und beſchwerliche Wege zu den entfernten Examinatoren, ſcheuend, lieber in Ländern Conditionen ſuchen, wo man in dieſem Stücke nachſichtlich iſt, für die Verwaltung vieler Apotheken nachtheilig. Die Examinatoren zu inſtruiren, in dergleichen Fällen die Fragen an den Beamten und Phyſicus des zukünftigen Wohnortes des Adſpiranten zu ſchicken, ſolche von demſelben in ihrer Gegenwart ſchriftlich beantworten zu laſſen, und das Protocöll zur Beurtheilung einzuſenden — geht durchaus nicht an.

den Zweck der Prüfung zu erreichen. In dieſer Hinſicht zeichnet ſich wieder die in der Königl. Preußiſchen Verordnung d. d. Berlin den 1ten Februar 1798 beſtimmte Norm, wie es mit der Prüfung angehender Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden ſoll, vor vielen andern, rühmlich aus. Der Grund iſt aber ſchon vorhin (§. 334.) angeführt, warum es der mediciniſchen Facultät oder einer Bildungsſchule nicht zu überlaſſen ſey, ihre eigenen Zöglinge zu prüfen, und die Capacität derſelben zur Bekleidung mediciniſcher Stellen im Staate zu beurkunden. Jene Norm iſt auch, bei allen ihren Vortheilen für das große Publicum und, in finanzieller Hinſicht, für die Einwohner der Hauptſtadt, um deßwillen nicht überall anwendbar, weil ſie für den Examinanden zu koſtbar iſt. Talentvolle, zum mediciniſchen Studium berufene, aber nicht wohlhabende Männer dürften Bedenken tragen, ſich einem Fache zu widmen, deſſen Erlernung ſchon mit vielen Koſten verknüpft iſt — und wo die Bewährung der darin erlangten Kenntniſſe, obgleich Examen und Curſus in Berlin nur 28 Thaler betragen ſollen, mit der Reiſe aus entfernten Provinzen und dem 2 bis 3 monatlichen Aufenthalte, gewiß die Summe von 200 Thaler überſteigen würde. Nach derſelben Verfügung, welche die, in den Hauptſtädten der Monarchie um Licenz zur Praxis ſupplicirenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker anweiſet, ihre reſpectiven Curſus in Berlin zu halten, ſollen dieſe, und die übrigen Medicinalperſonen, wenn ſie in kleinen Städten oder auf dem Lande practiciren wollen, von den Provincial-Medicinal-Collegien geprüft werden. Den Grund dieſer Abweichung eines auf Einheit abzweckenden Syſtems in der Preußiſchen weiſen Medicinalverfaſſung vermag ich nicht einzuſehen; ſchwerlich iſt es aber der: daß die Bewohner der Hauptſtädte auf die vorzüglichern Medicinalofficianten Anſpruch zu ma-

chen haben, und daher bei den Prüfungen derſelben gröſzere Forderungen in wiſſenſchaftlicher Hinſicht Statt finden müßten. Die Menge, nicht die Beſchaffenheit der Geſundheits-Gegenſtände und Bedürfniſſe muß hauptſächlich hierbei in Betrachtung kommen, und dieſemnach würde es ohne Zweifel angemeſſener ſeyn, jene Vorſichtsmaßregel in umgekehrtem Falle gelten zu laſſen — zumal die Menſchen auf dem platten Lande nicht weniger, als in den Hauptſtädten werth ſind.

Aus dieſen Gründen ſollten nach gleichen Grundſätzen organiſirte Medicinal-Collegien in jeder Provinz (Departement, Kreis) errichtet ſeyn.

§. 345.

Das Medicinal-Colleg ſoll aus folgenden ordentlichen Mitgliedern beſtehen.

1) Aus einem, die collegialiſche Geſchäfte dirigirenden Arzte — im vollen Sinne des Begriffs. Phyſiologie, Diätetik, Pathologie, Clinik, Staatsarzneikunde und Geſchichte der mediciniſchen Doctrinen gehören zu ſeinem Departement.
2) Aus einem Arzte, der vorzüglich Kenntniſſe in der Anatomie, Chirurgie und Entbindungskunſt beſitzt. Dieſem iſt, wegen der bei dem Militär anzuſtellenden Medicinalofficianten, ein Garniſons- oder Feld-Stabs-Medicus — und, wegen der Marine in Seeſtädten, ein Schiffsarzt beizufügen.
3) Aus einem wiſſenſchaftlichen Thierarzte.
4) Aus einem Mitgliede, welches practiſcher Pharmaceute, und in der Naturbeſchreibung, Phyſik und Chemie vollkommen bewandert iſt.

Das untergeordnete Perſonale begreift nur zwei Individuen in ſich, nämlich: einen Secretär, der zugleich die Stelle des Regiſtrators, Copiſten und Rechnungsführers verſehen kann; und den Pedell.

Außer dieſen ſind vier der vorzüglichſten Amts-Aerzte, aus den nach entgegen geſetzten Richtungen

liegenden Theilen der Provinz, zu außerordentlichen oder correſpondirenden Mitgliedern (Adjuncten) zu ernennen, mit welchen das Collegium in wichtigen, das ganze Publicum betreffenden und nach örtlichen Verhältniſſen zu erörternden Gegenſtänden ſich ſchriftlich zu benehmen hat, ohne ſie zu den Sitzungen einzuberufen.

§. 346.

VI. Im Weſentlichen beſteht dieſer Medicinal-Organismus in mehrern größern und kleinern Deutſchen Staaten, jedoch mit einigem Unterſchiede, deren Vergleichung auch auf verſchiedene Reſultate in der Anwendung führen dürfte.

In Preußen iſt die Direction des Medicinalweſens einer beſondern Medicinalſection im Miniſterium des Innern — beſtehend aus einem geheimen Staatsrathe, als Chef, und drei Mitgliedern (Aerzte) von denen einer Chef des Militar=Medicinalweſens iſt — übertragen. Die Collegia medica gehen in techniſche Medicinalbehörden über, und ſind von der Verwaltung, ſeitdem ein Medicinalrath als Referent in jeder Regierung der Provinz eingeſetzt worden iſt, ausgeſchloſſen. Das Obercollegium medicum in Berlin wird demnach eine ähnliche Reform erleiden. In Schleſien, welches bisher immer noch ſeine eigene Medicinalverfaſſung hatte, ſollen die außerordentlichen Mitglieder der Medicinalcollegien auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachſames Auge haben, und die Verletzungen derſelben dem Fiscal oder der Regierung anzeigen; auch wurden ihnen Unterſuchungen vorkommender, in das Medicinalweſen einſchlagender mediciniſch=techniſcher Fälle, Prüfungen u. ſ. w. übertragen. In Bayern iſt, laut des organiſchen Edicts über das Medicinalweſen vom 8ten September 1808, bei der Polizeiſection des Miniſteriums des Innern ein Medicinal=Büreau angeordnet,

bei welchem einige Obermedicinalräthe angeſtellt ſind. Es wird öffentlich getadelt *), daß man nicht, Statt dieſes, der Polizeiſection beigeordneten Büreau, gleichwie in Anſehung des Kirchen- und Unterrichts-Weſens, eine eigene Medicinalſection beim Miniſterium, deren Vorſtand auch ein Arzt ſey, errichtet habe. Die Geſchäfte, welche, nach meiner Meinung, einem beſondern Medicinal-Fiscal übertragen werden ſollten, ſind zum Theil mit den Dienſtobliegenheiten der Medicinalräthe bei den Kreis-Commiſſariaten verflochten. Die Gerichtsärzte ſtehen unmittelbar unter der Aufſicht und den Anordnungen derſelben. Prüfungen, Beurtheilung gerichtlicher mediciniſcher Fälle u. ſ. w. beſorgen die Medicinal-Comiteen zu München, Bamberg und Trient. In **Würtemberg** beſteht, außer dem, nach gleichen Grundſätzen organiſirten Miniſterial-Medicinal-Departement, mit einigen Modificationen, welche ſich auf Provinzial-Verhältniſſe beziehen, dieſelbe Einrichtung, daß ein Oberlandesarzt in der Regierung mit einem Rathe derſelben das Referat und Correferat in Medicinalſachen, nach rechtlichen und ärztlichen Anſichten miteinander theilen. Nach der Verfügung der Ober-Landesregierung erſten Senats d. d. Ellwangen den 10ten December 1804. hat der Oberlandsarzt (Archiater) über mediciniſche visa reperta u. ſ. w. ſein Gutachten auszuſtellen; er und das Mitglied der Regierung, mit Zuziehung eines Kunſtverſtändigen prüfen die Medicinalperſonen; die Ober- oder Stabsamtsphyſici, außerordentliche Phyſici, Stabsamts-Chirurgen, und Thierärzte, Stadt- und Dorf-Wundärzte, Operateurs und Curſchmiede werden von den Ortsvorſtänden gewählt und von dem Oberſanitätscollegio und reſpective Regenten beſtätiget. Nach der neueſten Ein-

*) Mediciniſch-chirurgiſche Zeitung. Salzburg 1809. 1. B. N. 18. S. 316.

richtung führt ein **Landvogt**, der zwiſchen den Oberämtern nnd der Oberregierung als Executiv-Beamter ſteht, die Oberaufſicht über alle Regiminal- und Polizei-Gegenſtände — Straßenbau, Marſchweſen, Gemeinde-Oeconomie, Conſcription, Staatswirthſchaft, und namentlich über das Medicinalweſen, „weil es zur Leitung der Medicinalpolizei keiner promovirten Aerzte bedarf." Das Oberamt kann dem Landvogte beſcheidene Einwendungen vortragen; aber es muß ſeine Anordnungen ohne weiteres vollziehen. Der Landvogt kann Geldſtrafen bis zu 10 Reichsthaler gegen den Beamten erkennen; dieſer aber hat mit ſeinen rechtlichen Einwendungen den Recurs zum Juſtiz-Miniſterium: Nachſicht im Wege der Gnade darf er nie hoffen. Berichte von Oberbeamten an das Miniſterium und Collegien, und die Schreiben dieſer an jene gehen durch die Landvögte. Die General-Sanitäts-Commiſſion in dem Großherzogthum **Baden** für die Oberaufſicht und Leitung der Geſundheitspolizei in Bezug auf Menſchen und Thiere, und Qualification der zur Anſtellung in dieſen Fächern ſich darſtellenden Subjecte beſteht aus 1 Miniſter, 1 Geheimen Rath oder Geheimen Referendär, 1 Rath des ſtaatswirthſchaftlichen Senats des Hofrathscollegii, 3 Aerzten, welche den ordentlichen Sitzungen beiwohnen, 3 außerordentlichen Mitgliedern, aus den dortigen Hebärzten, Chirurgen und Thierärzten, die nur zu den Sitzungen einberufen werden, und darin eine Stimme haben, wenn die Deliberation Hauptgegenſtände ihres Fachs betrifft, und 4 correſpondirenden Mitgliedern aus allen Fächern in den Provinzen, welche aus ihrem Landesbezirke alles Intereſſante ihrer Fächer berichten, Anträge machen, und bei allgemeinen Einrichtungen mit votiren. Laut des Edicts d. d. Karlsruhe den 3ten October 1803. ſoll dieſelbe die Prüfung der höhern Geſundheitsbeamten ſelbſt, oder durch Local-Commiſſarien, beſorgen.

Die Verwaltung und Vollziehung der geſundheitspolizeilichen Gegenſtände geſchieht von den Hofrathscollegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten. Das Großherzogthum iſt in Rückſicht des Sanitätsweſens in acht Kreiſe eingetheilt. Jeder hat einen Oberhebarzt, der ſämmtliche Hebammen deſſelben unterrichtet, ſie, nach erhaltenem Unterrichte, und jährlich einmal, mit Zuziehung des Phyſicus, prüft, und über alle, in das Hebammenweſen einſchlagende Gegenſtände die Aufſicht führt. In jedem Kreiſe ſind acht, überhaupt aber 84 Phyſicate, und in jedem Phyſicate die erforderlichen Wundärzte und Geburtshelfer. In dem Großherzogthum Heſſen gehört, nach dem 2ten Organiſations-Edicte d. d. Auerbach den 12ten October 1803. §. 1. k. und §. 4. III. a.) das ganze Medicinalweſen in den Geſchäftskreis des Miniſteriums des Innern, und als ein Gegenſtand der Landespolizei in das Reſſort der Regierungscollegien. Die Oberaufſicht und Leitung deſſelben wird dieſemnach von der höchſten Staatsbehörde, in welcher aber kein techniſches Mitglied (Staatsarzt) Sitz und Stimme hat, beſorgt. Bei jedem der drei Provinzial-Regierungen hat ein Medicinalrath das Referat über alle Medicinalſachen, und vertritt gewiſſermaßen zugleich die Stelle des Medicinalfiscals. Die Prüfungen der Medicinalperſonen, Beurtheilung gerichtlicher mediciniſcher Fälle u. dgl. gehören in den Geſchäftskreis der Medicinalcollegien zu Darmſtadt, Arnsberg, und Gieſen, wo die mediciniſche Facultät die Stelle eines Medicinalcollegs verſieht. Der Unterricht der Hebammen iſt den Phyſicatsärzten, von denen in jedem Amte einer und ein Amtschirurg angeſtellt ſind, übertragen. Im Herzogthum Weſtphalen iſt ein beſonderes Hebammen-Lehr-Inſtitut.

In einigen andern Staaten und Provinzen des Rheiniſchen Bundes iſt bekanntlich die Medicinalver-

faſſung von der eben vorgetragenen nicht ſehr verſchieden; in andern aber weichen die Principien der Perſonal=Organiſation weſentlich von einander ab. Von dieſen und denjenigen Staaten, wo die alte Einrichtung in der Form von Medicinalcollegien noch fortdauert, oder wo die endliche Organiſirung des Medicinalweſens noch vorbehalten iſt, erwähne ich, um Wiederholungen zu vermeiden, nichts. Nur ſey es mir erlaubt, von dem Medicinalweſen in Rußland noch ein paar Worte, für diejenigen Leſer, denen dieſelbe vielleicht nicht bekannt iſt, anzuführen, und damit zugleich in einem Beiſpiele nachzuweiſen, daß die Verbindung der Civil= und Militär=Medicinalſachen in der Direction und Verwaltung des Medicinalweſens nicht allein möglich iſt, ſondern auch Einfachheit, Gleichförmigkeit in der Adminiſtration und Koſtenerſparniß dadurch erreicht werden kann *).

Gemäß der Senatsukaſe vom 16ten März 1797 iſt in jeder Gouvernements=Stadt, außer den beiden Haupt= und Reſidenz=Städten, Moskau und St. Petersburg, ein Sanitätsamt errichtet, deſſen Glieder — ein Inſpector oder Stadtphyſicus, ein Operateur, und ein Accoucheur — Doctoren oder Staabschirurgen ſeyn und ſich durch Geſchicklichkeit ausgezeichnet haben müſſen. Kreisärzte von vorzüglichen Kenntniſſen, Fleiß und gutem Betragen werden, zur Auszeichnung vor den Medicinalbeamten anderer Kreiſe, im Sanitätsamte bei Berathſchlagungen und nützlichen Einrichtungen als Adjuncten zugezogen.

---

*) Es geht wohl an, daß bei dem Militärſtaate eine eigene Medicinaldirection iſt; es wird aber dem Zwecke vollkommener entſprechen, wenn einem Mitgliede der allgemeinen Directivbehörde ſolche in der Art übertragen würde, daß es mit derſelben immer in Geſchäftsrelation bliebe. Von den Verzweigungen des, der Militär=Medicinaldirection untergeordneten Perſonals wird unten gehandelt.

Das Sanitätsamt hat die Aufſicht über alles, was auf die Geſundheit der Menſchen, ſowohl in bürgerlicher als in militäriſcher Rückſicht, und auf Erhaltung der Viehzucht im ganzen Gouvernement Einfluß hat. Dieſe Sanitätsämter, etliche und dreißig an der Zahl, ſtehen unter dem Reichsmediciniſchen Collegio, dem ſie von allen mediciniſchen Vorfällen Rechenſchaft ablegen müſſen. Denſelben ſind alle Kreis- und Militair-Aerzte, Kron- und Privat-Apotheken, Hoſpitäler, Regimentslazarethe u. ſ. w. untergeordnet, und ſie benehmen ſich, wegen der Vollziehung ihrer Weiſungen in Anſehung dieſer Gegenſtände, mit den Commando's und Gouvernementsobrigkeiten. Wenn Truppen über die Gränzen marſchiren, ſo werden Inſpectoren (Phyſici) aus dieſen Sanitätsämtern bei jeder Diviſion angeſtellt, und im Falle eines fortdauernden Krieges auch Operateurs. Die älteſten Aerzte rücken dann in ihre fixirte Stelle.

Dieſe vortreffliche Einrichtung, wo Bürger und Soldat, zur Erreichung des Geſammtzweckes für Geſundheit und Leben, ſo innig miteinander verbunden ſind, koſtete jährlich 216,090 Rubel; und 25,972 Rubel wurden dadurch gegen die ältere Medicinalverfaſſung für die Staatscaſſe erſpart. Laut einer Ukas vom 31ten December 1803. hat das Reichs-Mediciniſche Collegium aufgehört, und deſſen Geſchäfte ſind einem beſondern Departement der innern Angelegenheiten, unter der Benennung „Expedition des Reichs-Directoriums der mediciniſchen Verwaltung" übertragen. Zur Anordnung und Ausführung aller medicinalgeſchäfte ſoll dieſem Departement ein eigener mediciniſcher Rath oder Ausſchuß beiſtehen. Die wiſſenſchaftlichen Gegenſtände wurden ſehr weiſe von den öconomiſchen getrennt, und die Mitglieder für beide Abtheilungen vermehrt; die Unterbehörden aber behielten ihre bisherige Verfaſſung. Dieſe, in ihren einzelnen Theilen, nach den beſondern Verhältniſſen

des Reichs, vortrefflich durchgeführte Organiſation machte einen großen Koſtenaufwand für die angeſtellten Officianten nothwendig.

Der Etat der Expedition der Reichsmedicinalpflege beträgt	5500	Rubel.
— — für die gelehrten und öconomiſchen Angelegenheiten	44644	—
— — des mediciniſchen Raths	7000	—
Summa	57,144	Rubel.
Hiezu kommt der Etat der mediciniſch-chirurgiſchen Akademie in St. Petersburg mit	56,065	—
Der Etat für die Thierarzneiſchüler in St. Petersburg	22180	—
— — „ Moskau	25255	—
— — „ Lubny	22010	—
Für Bücher und Inſtrumente für jede Schule 4000 Rubel	12000	—
Sa.	194,654	—

Dieſes iſt eine nothwendige Folge, wenn in einem ſo unermeßlich großen Reiche, als Rußland iſt, die Verwaltung des Medicinalweſens, mit Einſchluß der gelehrten Angelegenheiten, ſich in Einem Puncte concentrirt, und hier alle darauf abzweckenden vielfältigen Geſchäfte, ohne Verwirrung, wirklich beſorgt werden ſollen. In Deutſchland allein würde eine ſolche Verfaſſung vielleicht noch mehr koſten. Daher iſt es angemeſſener, wenn die Directiv-Behörde das Medicinalweſen nur im Allgemeinen, ohne Einmiſchung in die Einzelnheiten oder in Verwaltungsgegenſtände, in der Art leitet und unter Aufſicht nimmt, daß ſie die geſetzlichen Normen und Inſtructionen für die Provinzial-Verwaltungsbehörden und Vollziehungsbeamten vollſtändig entwirft, und dieſen die Ausführung und Beſorgung aller hierauf abzweckenden Geſchäfte zutrauensvoll überläßt.

§. 347.

Da, wo die collegialiſche Verfaſſung der Regiminal-Behörden aufgehoben iſt, kann die im §. 343 vorgeſchlagene Einrichtung, mit wenigen Veränderungen, vollkommen ſtatt finden. Nur ſcheint es mir nicht hinreichend zu ſeyn, daß die Direction über das geſammte Medizinalweſen dem Polizei-Miniſter oder Präfecten, einer Vollziehungs-Behörde, in die Hände gelegt werde. Verſchiedene bekannte Inſtructionen für denſelben zeigen, wie beſchränkt deren Inhalt iſt. Einige Maßregeln für Sicherheit der Geſundheit und des Lebens, namentlich Reinlichkeit der Straßen, und Abwendung von Seuchen machen die wichtigſten Puncte in der angegebenen Rückſicht aus. Die Direction muß von dem Miniſter des Innern ausgehen; allein unter der Bedingung, daß zwei Staatsärzte Antheil daran nehmen. Einer ſollte, als Mitglied des Staatsrathes, alle, auf Gegenſtände der Bevölkerungs- und Geſundheits-Polizei, und der gerichtlichen Medicin Bezug habenden Geſetzes-Entwürfe, in demſelben zum Vortrag bringen; der andere aber, als Chef des Medicinal-Bureau in dem Miniſterio, ſolche, wenn ſie geſetzlich ſanctionirt ſind, in Vollziehung ſetzen, und zugleich alles beſorgen, was zur Oberaufſicht des ganzen Medicinalweſens gehört. Die Functionen beider Officianten ſollten nicht, um Koſten zu erſparen, in Einer Perſon vereinigt ſeyn; es iſt aber ſehr gut, wenn ſie ihre Aemter jährlich wechſeln: denn dadurch wird der, auf Egoismus gegründeten Eiferſucht mit ihren nachtheiligen Folgen für den öffentlichen Dienſt zwiſchen dieſen Beamten vorgebeugt — ſie controliren ſich wechſelſeitig — die Erfahrungen, welche jeder in ſeinem Geſchäftskreiſe zu machen Gelegenheit hat, werden ihm bei dem Amtswechſel trefflich zu Statten kommen — und die gute Sache muß dabei gewinnen. Ich verkenne den Werth der Einrichtung nicht, daß

die, den beiden Staatsärzten beſtimmten Amtsverrichtungen einem, unter der unmittelbaren Leitung des Miniſters der innern Angelegenheiten ſtehenden Colleg von Kunſtverſtändigen überwieſen, und die eigentlichen Geſchäfte einer wiſſenſchaftlichen Behörde, z. B. Prüfung der Medicinalperſonen, damit in Verbindung gebracht werden. Jene Verfaſſung hat aber vor dieſer deßwegen einen offenbaren Vorzug, weil die Mitglieder von Medicinal-Collegien, wenn ſie keinen fixen Gehalt haben, von dem jeder anſtändig leben kann, die in Rede ſtehenden Obliegenheiten als eine Nebenſache behandeln, und, was ihnen gar nicht zu verdenken iſt, lieber der gewinnbringenden Praxis nachgehen. Die Departementsärzte ſollten, weil ſie mit den Medicinalräthen in gleichen Geſchäftsverhältniſſen ſtehen müſſen, als Präfecturräthe einen Gehalt bekommen, der ſie der Nothwendigkeit überhebt, ihren Unterhalt von der Beſorgung der Kranken ſich zu verſchaffen. Die ihnen untergebenen Arrondiſſements-Aerzte ſind, als Vollziehungs-Geſundheitsbeamten, gleich den Amts-Aerzten.

Zur Erläuterung und Vergleichung des Vorgetragenen ſetze ich die, in Gemäßheit eines Großherzogl. Bergiſchen Miniſterial-Reſcripts vom 27ten Juni 1809. von dem Herrn Präfecten des Emsdepartements erlaſſenen Verfügungen hierher.

1.) Die Provincial-Medicinalräthe, die Kreis-Phyſicatsſtellen und ſonſtige vorhandene Medicinalbehörden ſind aufgehoben. 2.) Die Medicinalpolizei wird unter der Aufſicht des Miniſteriums des Innern in den Departements von den Präfecten ausgeübt. 3.) Die Präfecten ertheilen die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derſelben, und verpflichten in herkömmlicher Art die damit verſehenen Perſonen. Dieſe Erlaubniß wird ertheilt, wenn derjenige, der ſolche nachſucht, ein Zeugniß ſeiner Fähigkeit von der zur Prüfung derſelben berufenen hiernach benann-

ten Behörde beigebracht haben, und ſeine Anſtellung an dem Orte oder in der Gegend, wo er ſich niederlaſſen will, nothwendig oder nützlich befunden ſeyn wird. 4.) Niemand darf, ohne ſolche Erlaubniß, ſich als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebamme gebrauchen laſſen, oder ſonſt einen Zweig der Heilkunde ausüben. Auch darf ſich derjenige, der ſolche Erlaubniß hat, an keinem andern Orte oder in keiner andern Gegend, als der in der Erlaubniß benannten, häuslich niederlaſſen; jedoch darf er, wenn er anderwärts berufen wird, auch dort ſeine Wiſſenſchaft oder Kunſt ausüben. 5.) Der Präfect kann den ärztlichen Perſonen ſeines Departements wegen begangener Vergehen oder grober Fehler in ihrer Kunſtausübung, die fernere Ausübung auf beſtimmte Zeit oder auf immer unterſagen, oder ſie, nach Ermeſſen des Medicinalbeamten, anweiſen, ſich einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Haben die Phyſiker und die höhern Medicinalbeamten ſich Dienſtvergehen zu Schuld kommen laſſen, oder iſt Verdacht vorhanden, daß ſie grobe Fehler in ihrer Kunſtausübung begangen haben: ſo wird der Präfect ſolches dem Miniſterium des Innern anzeigen, damit dieſes nach Beſchaffenheit des Falles die Unterſuchung verordne, und wegen der Beſtrafung das Geeignete verfüge. 6.) Die Gerichtbarkeit, welche in einigen Provinzen bis hierhin den Collegiis medicis zugeſtanden hat, geht an die ordentlichen Gerichtshöfe über. 7.) Der Medicinalrath zu Düſſeldorf wird als ſolcher für das ganze Großherzogthum beſtellt. 8.) Er hat die Aufſicht über das ganze Medicinalweſen in wiſſenſchaftlicher Hinſicht. 9.) In dieſer Hinſicht ſind ihm alle ärztliche Perſonen des Großherzogthums untergeordnet. Er kann ſich von ihnen Rechenſchaft über ihre Dienſtführung ablegen laſſen, kann ſie über einzelne Gegenſtände zum Bericht fordern, und ſich am Ende des Jahrs einen Hauptbericht über die im Laufe des

Jahrs gehabten merkwürdigen Fälle oder über die gemachten Entdeckungen und Erfahrungen erſtatten laſſen. 10.) Er prüft diejenigen Perſonen, welche die Heilkunde oder einen Theil derſelben in dem Großherzogthum ausüben wollen (mit Ausſchluß der Hebammen) und ertheilt denjenigen, welche fähig befunden worden ſind, ein offenes Zeugniß darüber. 11.) Er wird vorzüglich darauf wachen, daß die angeſtellten ärztlichen Perſonen in ihrer wiſſenſchaftlichen Bildung nicht zurückſchreiten; er kann diejenigen, gegen welche ein Verdacht desfalls vorhanden iſt, zu einer neuen Prüfung abladen, und nach Befund ſelbſt bei dem Präfecten auf beſchränkte oder unbeſchränkte Einziehung der Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde antragen. 12.) Der Medicinalrath ſteht unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern; er wird demſelben die nöthig findenden Anordnungen und Verbeſſerungen in Medicinalſachen vorſchlagen, und die ihm von dem Miniſterium zukommenden Aufträge befolgen. 13.) Er wird auf den Vollzug der beſtehenden, in das Medicinalweſen einſchlagenden Geſetze und Verordnungen wachen, die Uebertretungen dem Präfecten, und, wenn es wirkliche Verbrechen ſeyn ſollten, den Criminal-Gerichtsbehörden anzeigen. 14.) Die Präfecte ſowohl als die Gerichte können ſich in wichtigen Fällen, um nähere Auskunft zu erhalten, an den Medicinalrath wenden, wenn ſie glauben, ſich bei dem Gutachten der Phyſiker oder anderer ärztlichen Perſonen nicht beruhigen zu können. 15.) In jedem Departement wird ein Departements-Phyſiker angeordnet, welcher in dem Arrondiſſement, und wo möglich in dem Orte, wo der Sitz der Präfectur iſt, wohnen muß. 16.) Er dient dem Präfecte als Rath bei allen auf die Heilkunde und den Geſundheitszuſtand ſich beziehenden Gegenſtänden. Er vollzieht die ihm von dem Präfecte in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht gegeben werdenden Aufträge. 17.) Er ſchlägt dem Präfekte die

in nämlicher Hinſicht nöthig oder nützlich findenden Maßregeln vor; giebt ihm Nachricht von den Unterſchleifen und Mängeln, welche er entdeckt, und zeigt ſie den Gerichten an, wenn es wirkliche Verbrechen ſind. 18.) Er berichtet an den Medicinalrath über alle merkwürdige Vorfälle in Rückſicht des Geſundheitszuſtandes und der Heilkunde in ſeinem Departement. 19.) Er prüft die Hebammen, und ertheilt ihnen bei befundener hinlänglichen Fähigkeit das Zeugniß darüber. 20.) Er begutachtet und mäßiget die Rechnungen ſämmtlicher Medicinalperſonen ſeines Departements, wenn ſie ihm zu dieſem Ende von den Betheiligten oder von einer öffentlichen Behörde vorgelegt worden ſind. Diejenigen, welche mit dieſer Mäßigung nicht zufrieden ſind, mögen auf ihre Koſten eine Reviſion bei dem Großherzoglichen Medicinalrathe nachſuchen. 21.) Bei Gegenſtänden aus jenen Zweigen der Heilkunde, zu deren Ausübung als Arzt der Departements-Phyſiker nicht berechtiget ſeyn möchte, muß derſelbe eine, in ſolchem Zweige geprüfte und approbirte ärztliche Perſon zuziehen, welche der Präfect dazu bezeichnen wird. So muß z. B. bei Gegenſtänden der Chemie oder Pharmacie ein Chemiker oder Apotheker, bei den in die Geburtshülfe einſchlagenden Gegenſtänden, wenn der Phyſiker nicht ſelbſt als Geburtshelfer legaliſirt iſt, ein legaler Geburstshelfer u. ſ. w. zugezogen werden. Das von der zugezogenen legalen Perſon über den Gegenſtand ſeines Faches abgegebene Gutachten muß aber von dem Phyſiker approbirt und unterſchrieben ſeyn. 22.) Der Präfect wird dem Departements-Phyſiker Nachricht geben, wenn jemand in dem Departement die Erlaubniß erhält, als Arzt, Wundarzt, Apotheker, Geburtshelfer oder Hebammen zu practiciren, oder ſonſt einen Theil der Heilkunde auszuüben; er wird ihm zugleich den Ort oder die Gegend anzeigen, wo der Angeſtellte ſich häuslich niederlaſſen muß. Der De-

partements-Phyſiker wird davon den Medicinal-Rath und den einſchlagenden Arrondiſſements-Phyſiker in Kenntniß ſetzen. 23.) Die Artikel 8, 9 und 13 ſind auf die Departements-Phyſiker in dem Umfange ihres Departements anwendbar. 24.) Für jedes Arrondiſſement wird ein Arrondiſſements-Phyſiker angeordnet, welcher in dem Arrondiſſement, wofür er angeſtellt iſt, und wo möglich in dem Hauptorte des Arrondiſſements wohnen muß. Der Departements-Phyſiker iſt zugleich Phyſiker ſeines Arrondiſſements. 25.) Der Arrondiſſements-Phyſiker wird dem Unterpräfecte ſeines Arrondiſſements die von dieſem in mediciniſcher Hinſicht geſonnen werdende Auskunft ertheilen. 26.) Auf Verlangen der Gerichte wird er ſeine Meinung über die von andern ärztlichen Perſonen abgegebenen Berichte und Gutachten äußern. Er kann überhaupt von den Gerichten zu allen in die gerichtliche Arzneikunde einſchlägigen Verrichtungen zugezogen werden. 27.) In denjenigen Cantons, wo kein eigener Cantons-Phyſiker beſtehet, wird er jährlich die Apotheken unterſuchen. 28.) Er wird an den Departements-Phyſiker über alle merkwürdige Vorfälle in Rückſicht des Geſundheitszuſtandes und der Heilkunde in ſeinem Arrondiſſement berichten. 29.) Die Artikel 8, 9, 13 und 21 ſind auf die Arrondiſſements-Phyſiker in dem Umfange ihres Arrondiſſements anwendbar.

In kleinen deutſchen ſouverainen Staaten kann ein geſchickter Arzt, etwa der Leibmedicus des Regenten, als Mitglied der Obern Landespolizei-Behörde in der Hauptſtadt alles beſorgen, was den in dem §. 343 genannten Directiv- und Verwaltungs-Officianten zukommt. Kein Territorium iſt ſo klein, in welchem nicht einige öffentliche Geſundheitsbeamten zur Vollziehung der mediciniſch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenſtände angeſtellt ſind, oder ſeyn ſollten. Somit kann auf dieſe Weiſe doch etwas zum allgemeinen

Zwecke der Staatsarzneikunde geſchehen, was in mehrern kleinern Ländern ſo lange vernachläſſiget wurde, bis die Mediatiſirung derſelben erfolgte, und die Medicinal-Objecte unter die allgemeine Aufſicht und Verwaltung der höhern Behörden der Staaten, welchen ſie einverleibt ſind, geſtellt wurden. Indeſſen möchte es allein wegen der Prüfungen gut ſeyn, wenn auch hier eine Abſonderung der verſchiedenen Functionen gemacht, und zur Erreichung dieſer Abſicht lieber ein vornehmer Hoflakai weniger gehalten würde

Ueber den Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreis dieſer Behörden und Officianten, Anzahl derſelben, ſo wie auch dasjenige, was das Lehrperſonale betrifft, wird im dritten Buche das Nöthige abgehandelt werden. Zuvor haben wir die Legaliſationsacte der einzelnen Staats-Medicinalglieder zu unterſuchen.

Zweites Capitel.

Prüfungen der anzuſtellenden Medicinal-Beamten und Diener.

Inhalt.

I. Allgemeine Bedingungen zur Legaliſation der Medicinalperſonen, beſonders was die Prüfung überhaupt betrifft. §. 348 — 350. II. Zweck der Prüfungen und die dabei zu beobachtende Methode. §. 351 — 358. III. Regeln, welche das Medicinal-Colleg **vor** jeder Prüfung zu beobachten hat. §. 359 — 361. IV. Normen zur Prüfung der Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter, thierärztliche Handlanger — Beſchlagſchmiede, Schweinſchneider. §. 362 — 373. V. Was **während** der Prüfung geſchehen und nicht geſchehen ſoll. §. 374. VI. Was **nach** derſelben Cenſur und Gutachten über das Prüfungs-

protocoll. §. 375 — 376. VII, Bemerkungen über das Facultäts-Examen und die Ertheilung academiſcher Würden. §. 377 — 379.

§. 348.

I. Jede Medicinalperſon muß, nach vollendeter wiſſenſchaftlicher Bildung, wenn ſie von der Regierung in beſondern Fällen zur Bekleidung einer Medicinalſtelle nicht berufen oder ausgewählt iſt, ehe ſie als Glied in dem Medicinalſtaate erſcheinen kann, ihr Geſuch um Anſtellung bei der competenten Behörde anbringen, ſodann geprüft — bewährt gefunden — approbirt — verpflichtet — auf einen beſtimmten Wirkungskreis angewieſen — und ihre Anſtellung dem Publicum bekannt gemacht werden. Dieſe Bedingungen ſind geſetzliche Handlungen: unterbleibt eine, ſo iſt die Medicinalperſon nicht als völlig legaliſirt anzuſehen, und es werden ſich früh oder ſpät die nachtheiligen Folgen davon in dem Gange der Medicinalmaſchine, insbeſondere in gerichtlichen mediciniſchen Fällen wider Erwarten einſtellen. Nach meiner Erfahrung läßt ſich aus der Befolgung oder Vernachläſſigung dieſes Grundſatzes die gute oder ſchlechte Beſchaffenheit des Medicinalweſens im Staate erkennen. Denn, wenn z. B. eine Medicinal-Perſon zwar examinirt und bewährt gefunden, aber nicht formell approbirt und verpflichtet wäre — oder umgekehrt — oder dieſelbe ſich da niederlaſſen dürfte, wo ſie es ihrem Vortheile am angemeſſenſten fände, u. ſ. w. ſo geht unfehlbar die Einheit, ſomit der Zweck des Ganzen verloren. Dieſe geſetzlich nothwendigen Handlungen ſind aber bei der Anſtellung des Medicinalperſonals im Allgemeinen ſo unförmlich beachtet, und ſelbſt bei der, in das Einzelne gehenden Ausführung einiger derſelben ſo viele Mißgriffe begangen worden, daß ihre genauere Beſtimmung hier weder überflüſſig ſeyn, noch zu ſpät kommen dürfte. Uebrigens mögen diejenigen,

welche den Werth der Bemühungen eines Beobachters, durch die Erörterung des Beſondern das Allgemeine zu berichtigen, verkennen, daher alles in großen Gruppen zuſammengeſtellt haben wollen, und immer von Totalität und Univerſalität reden, glauben, daß bei dieſer Unterſuchung Kleinigkeiten mit unterlaufen, wenn nur, was mein herzlicher Wunſch iſt, durch Berückſichtigung derſelben, in der Folge große Uebel verhütet werden.

§. 349.

Jeder Candidat muß ſich wegen ſeiner Prüfung und Anſtellung bei der, die Geſundheitspolizei verwaltenden Behörde der Provinz ſchriftlich melden; über ſeinen Namen, Wohnort, Alter, Herkunft, ſeine auf öffentlichen Bildungsanſtalten erlangten Kenntniſſe, bisherige Anſtellung oder ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſe, Sittlichkeit, und wenn er ein Ausländer und aus einem Staate, wo die franzöſiſche Militär-Conſcription beobachtet wird, gebürtig iſt, daß er den Geſetzen derſelben nicht unterworfen oder davon befreit ſey, und in keiner gerichtlichen Unterſuchung ſtehe, mithin ſeiner Aufnahme als Bürger nichts im Wege liege, glaubhafte Zeugniſſe beibringen; um Prüfung in einem beſtimmten Fache von einer geſetzlich autoriſirten techniſchen Behörde bitten; und in der Supplik die Gründe, um in einem beſtimmten Wirkungskreiſe angeſtellt zu werden, angeben. Das Letztere darf nie außer Acht gelaſſen werden, weil ſonſt Unterſchleife geſchehen und Landesſtellen Blößen geben können, wie oben in der Anmerkung zum 129ten §. ein Beiſpiel vorkommt.

Sind dieſe Bedingungen erfüllt, dann ertheilt die Regierung (Landcommiſſariat, Präfectur) mit Beiſchluß der Supplik und der dazu gehörigen Atteſtate des Candidaten, sub lege remissionis, dem Medicinalcollegium den Auftrag: den Examinanden über

die beſtimmt anzugebenden Fächer vorſchriftsmäßig zu prüfen, und über das Reſultat ein Gutachten auszuſtellen. Die Prüfungs-Behörde ſoll alſo nicht ein für alle Mal ermächtiget ſeyn, jedes, ſich durch die eben bemerkten Bedingungen legitimirende Individuum auf Anmelden zur Prüfung zuzulaſſen, ſondern um Irrungen, Mißbräuche und Unterſchleife, z. B. in Rückſicht ſolcher Candidaten, welche bei einer andern Behörde mit fehlgeſchlagenem Erfolge geprüft ſind, zu verhüten, oder den Abſichten der Medicinaldirection wegen der Aemterbeſetzung nicht in den Weg zu treten, bei jedem ſpeciellen Falle den höhern Auftrag zu dieſem Acte abwarten. Ausländiſche Medicinalperſonen, welche im Lande nicht angeſtellt ſeyn, und zu irgend einer Legitimation ihre Kenntniſſe, durch Prüfung einer öffentlichen Behörde, conſtatiren laſſen wollen, machen hiervon eine Ausnahme. Dem Examinanden wird nun die Behörde bekannt gemacht, bei welcher er ſich zur Prüfung zu ſtellen hat. Ich finde es aber nicht zweckmäßig, demſelben frei zu laſſen, in einer unbeſtimmten Friſt ſich zum Examen zu melden. Denn dadurch wird der überall ſchädlichen Willkühr Vorſchub geleiſtet — der Act der Prüfung oft ungebührlich lange und zum Nachtheile des Publicums verzögert — das Collegium durch die, während dieſer Zeit von dem Candidaten benutzte Vorbereitung zur Prüfung in dem Urtheile über ſeine Kenntniſſe gewiſſermaßen getäuſcht, es ſelbſt vielleicht in andern dringenden Arbeiten unterbrochen, und wenigſtens die ihm ſo nöthige Achtung, wenn es der Ankunft des Candidaten entgegen ſehen ſoll, nicht befördert. Es muß ſonach in der Befugniß der Examinationsbehörde liegen, auf einen von ihr beſtimmten Termin, den Candidaten zur Prüfung vorzuladen, und dieſen Termin, bei eintretenden Hinderniſſen von einer oder der andern Seite, zu verſchieben.

§. 350.

Die Prüfung iſt in Rückſicht ihrer Folgen unſtreitig der wichtigſte Act von denen, welche in dieſem Abſchnitte vorkommen. Die Ehre der Bildungsanſtalten und des Medicinalcollegs, das Schickſal des Geprüften, und das Wohl des Publicums in Beziehung auf Geſundheit, Leben, Gerechtigkeitspflege und Aufklärung hängen von der Art und Weiſe ab, wie ſie unternommen wird. Aufforderung genug, um hier nichts zu überſehen, was in dieſer Abſicht geſchehen ſoll, wenn auch die Prüfungen bei dem Publicum nicht ſo verſchrien wären, als ſie es im Allgemeinen verdienen.

Wenn dieſer äußerſt wichtige Act überhaupt, bei den Medicinalperſonen aber beſonders, in den Augen des gebildeten Theils des Publicums von ſeiner ehrwürdigen Seite viel verloren hat, ja ſelbſt in Schriften und auf der Schaubühne als ein lächerlicher Gegenſtand dargeſtellt worden iſt: ſo läßt ſich der Grund zum Theil in der Beſchaffenheit ſolcher Examinationsbehörden finden, welche aus Mitgliedern zuſammengeſetzt ſind, denen es entweder an Kopf, oder Herz, oder an beiden fehlt; zum Theil aber auch und hauptſächlich darin, daß ſelten der Zweck der Prüfung gehörig berückſichtiget wurde. Dieſer freilich harte aber doch wahre Vorwurf der Unkunde und des Leichtſinnes trifft ſolche Examinationsbehörden nicht, welche, wie hier vorausgeſetzt wird, aus geſchickten und moraliſch guten Mitgliedern beſtehen, und zweckmäßig organiſirt ſind.

Wir hätten nun vorerſt den Zweck der Prüfungen, und die Methode ihrer Ausführung — ob ſie in der Landes (deutſchen) oder in lateiniſcher Sprache — öffentlich oder bei verſchloſſenen Thüren — mündlich oder ſchriftlich — theoretiſch oder practiſch — und in welcher Ausdehnung vorgenommen werden ſol-

len? im Allgemeinen zu beſtimmen, und dann anzugeben, was vor, während, und nach dieſem Acte beobachtet werden muß.

§. 351.

II. „Was die Leute betrifft", ſagt Herr Erhard in ſeiner ſchon angeführten Schrift S. 18, „denen die Regierung die Ausübung der Heilkunſt überlaſſen ſoll, ſo kann ſie allerdings prüfen: ob jemand Beurtheilungskraft überhaupt beſitzt und ob er von dem, was er zu wiſſen vorgiebt, richtige Begriffe hat; ob er nicht von natürlichen Mitteln übernatürliche Wirkung erwartet; ob er ohne Unterſuchung nicht alles andern nachſpricht; ob ſeine Urtheile nicht der Unterſuchung vorhergehen, und er dennoch ſeine Meinung für die richtige, ohne Prüfung anderer, hält; ob er nicht Dinge zu leiſten verſpricht, von denen er keine Begriffe hat, oder die unmöglich ſind; und ob er nicht eine große Wichtigkeit darin ſetzt, zu wiſſen, was je einem Schriftſteller eingefallen iſt, mit Vernachläſſigung der Erfahrung und des Selbſtdenkens?"

Eigentlich iſt aber der Zweck der Prüfung, zu erfahren, ob eine Medicinalperſon diejenigen Eigenſchaften und die, dem Grade der arzneiwiſſenſchaftlichen Cultur angemeſſenen Kenntniſſe, welche in dem von ihr ambirten Wirkungskreiſe gefordert werden, auf eine, den dafür beſtimmten Geſetzen genügende Art erlernt habe und beſitze, und ſie durch ihr Urtheilsvermögen im Stande ſey, dieſe Kenntniſſe gehörig anzuwenden.

Hieraus folgt: daß 1) nur wirkliche Medicinalperſonen, die überhaupt eine wiſſenſchaftliche Bildung genoſſen und ihr Fach in dem reſpectiven Bildungsinſtitute, nach den oben beſtimmten Normen, ſtudirt haben, zur Prüfung zuzulaſſen — ſolche Perſonen aber, welche neben den, ihnen im Staate bereits angewieſenen Berufsgeſchäften, die ganze Heil=

kunde, oder einen Theil derſelben, aus Schriften und eigener Erfahrung gelernt zu haben vorgeben, und die ihre angeblichen Kenntniſſe, nach vorgängiger Prüfung, auszuüben wünſchen, als: Secundär- oder Halb-Chirurgen, Pfarrer, Quackſalber, Scharfrichter, empiriſche Thierärzte aus andern Ständen, ſogenannte Operateurs, Arcanenkrämer, und Weiber, die keine Hebammen oder Krankenwärterinnen ſind, und endlich alle Perſonen, die oben (§ 186.) zum Medicinaletat nicht gerechnet ſind, gänzlich davon auszuſchließen ſind; 2) ein Arzt, welcher bloß die Heilkunde auf dem Lande ausüben will, anders zu prüfen iſt, als der Arzt in einer großen Stadt, und dieſer wieder anders, als der vom Staate beſoldete Diſtrictsarzt — oder der in einem Hoſpitale, bei dem Militär, auf einem Schiffe, an einem Bildungsinſtitute angeſtellt werden ſoll. Von dem Vorſtande einer Apotheke werden andere und mehrere Kenntniſſe gefordert, als von ſeinen Gehülfen. Mit einem Worte: jeder muß ſo viele poſitive Kenntniſſe von dem Fache haben, als zu ſeinem techniſchen Geſchäfskreiſe erforderlich ſind — daher ſpeciell über den ganzen Umfang deſſelben geprüft werden, und dieſer Forderung im Allgemeinen Genüge leiſten. Gäbe es nicht noch Fälle, wo jede Medicinalperſon, ohne Rückſicht auf ihren künftigen Beruf, noch Einer gänge und gebe gewordenen Examinationsnorm, über einen Leiſten geprüft würde: ſo hätte dieſe Bemerkung, als für den geſunden Menſchenverſtand ſich von ſelbſt verſtehend, wegbleiben können.

§. 352.

Die Prüfungen in der Landesſprache haben den Vorzug. Denn obgleich nicht geläugnet werden kann, daß die lateiniſche Sprache, deren gründliche Kenntniß eine nicht oberflächliche Bekanntſchaft mit der griechiſchen Sprache vorausſetzt, jetzt mehr als

vormals von den Aerzten vernachläſſiget wird, und die in dieſer Sprache zu haltenden Prüfungen, wie die Königl. Bayerſche Verordnung d. d. München den 8ten December 1808. §. 2. e. vorſchreibt, ein Mittel darbieten würden, die Studirenden zu nöthigen, ſich in ſoweit mit derſelben vertraut zu machen, um die darin geſchriebenen ältern römiſchen Werke und neuern mediciniſchen Schriften vorzüglichen Inhalts benutzen zu können: ſo iſt es doch auch wahr, daß wenn der Arzt in einigen, ihm vielleicht nützlichern lebenden Sprachen nicht unwiſſend bleiben will, auf die gründlichere Erlernung der ältern, wenn ihm auch die Gelegenheit nicht fehlt, die dazu nöthige Zeit nicht verwenden kann — weil ſo viele techniſche Kenntniſſe von ihm verlangt werden. Mancher gründlich unterrichtete und gebildete Mann iſt vielleicht durch Umſtände, die nicht in ſeiner Macht lagen, im Anfange ſeiner wiſſenſchaftlichen Laufbahn verhindert worden, in Studium der lateiniſchen Sprache ſich kaum zum Mittelmäßigen zu erheben. Wenige Aerzte, Chirurgen und Apotheker machen hievon eine Ausnahme. Wie ſehr würde ſich aber die Prüfungsbehörde täuſchen, wenn ſie die Sprachfertigkeit des Examinanden zum Maßſtabe der Beurtheilung ſeines wahren Werthes nehmen wollte. Der Schwätzer büßte hierbei nichts ein, und hätte wohl gar den Triumph, dem gründlichen Manne, welchem dieſe handwerksmäßig erlernte Volubilität abgeht, vorgezogen zu werden. Man laſſe zum Verſuche den Candidaten eine chirurgiſche Operation, das Wendungsgeſchäft oder einen chemiſchen Prozeß, in lateiniſcher und deutſcher Sprache beſchreiben, und vergleiche beides, um den Unterſchied zu finden, wenn die Seele die Begriffe wieder giebt, wie ſie ſolche empfangen und verarbeitet hat, und wenn ſie mit dieſer Operation zugleich die mühvolle Uebertragung einer gedachten Idee in andere Sprachzeichen verbindet. Und wie möchte es

ſelbſt manchem Herrn Examinator zu Muthe ſeyn, wenn er mit fremder Zunge reden ſollte? Wer hat nicht Prüfungen und gelehrten Disputationen mit beigewohnt, und die Ueberzeugung mit nach Hauſe genommen, daß ein Bruchſtück von einem ſolchen Patois, welches Cicero in dem Elyſium nicht verſteht, in einem, die Verdauung befördernden Vademecum ſich herrlich ausnehmen dürfte? Dazu kommt, daß nicht von allen Medicinalperſonen gefordert werden kann, in der Prüfung anders, als ihnen der Schnabel gewachſen iſt, zu reden; mithin erfordert die Einheit bei der Behandlung dieſes Gegenſtandes keine entbehrliche Abweichung in der Ausführung.

Damit ſoll aber nicht geſagt ſeyn, daß bei der Prüfung ſolcher Perſonen, denen die Kenntniß der lateiniſchen Sprache nöthig und nützlich iſt, gar keine Rückſicht darauf zu nehmen ſey. Man lege immerhin dem mediciniſchen Practiker eine in lateiniſcher Sprache geſchriebene wichtige Krankheitsgeſchichte vor, laſſe ihn ſie überſetzen, und in der Mutterſprache oder in jener erläutern. Bei den Apothekern iſt dieſes nothwendig, weil, ſo viel mir bekannt iſt, alle Diſpenſatorien in römiſchem Gewande erſchienen ſind.

Wenn ein, der Landesſprache nicht kundiger Ausländer geprüft ſeyn will, ergiebt ſich das Mittel zum Zwecke ohne Bemerkung.

§. 353.

Seitdem man die Nothwendigkeit einſah, daß es die Wohlfahrt des Staats erfordere, keine Medicinalperſonen anzuſtellen, ohne ſich vorher zu überzeugen, ob ſie auch die erforderlichen Kenntniſſe beſitze, wurden die Prüfungen mündlich, aber auch, nach dem älteſten Beiſpiele der Schule zu Salerno, öffentlich abgethan. Ein Candidat, der auf dieſe Weiſe ſeinen Examinatoren und andern Gelehrten, wenn ſie

auch nicht vom Fache waren, und nur nach allgemeinen wiſſenſchaftlichen Anſichten die Erforderniſſe einer zulänglichen Prüfung zu beurtheilen vermochten, Genüge leiſtete, wurde der Meiſterſchaft theilhaftig; oder bewährt gehalten, ſein Fach überall ungehindert zu lehren und auszuüben. Eben weil dieſer Act öffentlich war, konnte hierbei nicht leicht Unrecht oder ein Irrthum geſchehen. Ein Mann, der vor einer zahlreichen Verſammlung von Sachverſtändigen und Gebildeten aus allen Zweigen des menſchlichen Wiſſens ohne Furcht ſprach, und den Examinatoren keine genügende Antwort ſchuldig blieb, mußte ſchon das günſtige Urtheil der Menge gewinnen, wenn er auch alle Fragen nicht gleich gründlich auflöſete. Die Examinatoren ſelbſt mußten, um ihrer eigenen Achtung willen, ſich zu dieſem Acte gehörig vorbereiten, und nur durchdachte Gegenſtände vorbringen. Verabredungen zwiſchen ihnen und den Examinanden waren nicht möglich, weil ſie keinem wiſſenſchaftlich gebildeten Manne entgehen konnten, und jeder Kunſtverwandter, wenn er auch nicht zu einer geſchloſſenen Corporation gehörte, das Recht hatte, an der Prüfung des Candidaten Theil zu nehmen.

Warum blieb man denn nicht bei dieſer löblichen Sitte der Alten? Warum werden, nach der weiſen Geſetzgebung in Bayern, nicht überall die Prüfungen vor öffentlichen Zeugen abgehalten — und warum weicht man in den meiſten Staaten nicht Haarbreit von den Statuten der alten Oxfordianæ ab, den Arzt, noch einem bei verſchloſſenen Thüren gehaltenen lateiniſchen Tentamen, dem ſchauluſtigen Publicum vom Catheder aus zu präſentiren, wo, mittelſt einer bis zur Lächerlichkeit herabgeſunkenen Handlung, die, in ſofern auch Verabredungen zwiſchen Opponenten und Reſpondenten getroffen werden, auch höchſt verächtlich iſt, der mit der Kappe gezierte Herr Doctor nun für einen Meiſter in der Kunſt erklärt wird?

Sagt man, daß viele junge Leute, wenn ſie auch Kenntniſſe haben, oft aus einer natürlichen Schüchternheit nicht würden antworten können — daß mancher geſchickte Mann die Gabe nicht beſitze, vor einer Verſammlung von Gelehrten zu reden, und führt etwa gar Melanchton zum Beiſpiele an; ſo ſteht dieſes Vorgeben doch mit dem, auf mehreren Univerſitäten noch üblichen Disputationen vor der Promotion im Widerſpruche; und ein anderes iſt es, eine wohlgeordnete Rede vor einer Verſammlung halten — ein anderes, Fragen beantworten. Wie kann der Heilkünſtler Fragen, welche ihm die Natur am Krankenbette vorlegt, durch Handlungen beantworten, wenn er dieſes durch Worte ſeinem theoretiſchen Examinator nicht vermag? Dieſes lauft beinahe auf den gemeinen Refrain aus: Sie wiſſen's, können's aber nicht von ſich geben.

Der Grund von dieſem allen iſt ſicherlich nur allein darin zu finden, daß die heimlichen Prüfungen für die Examinatoren bequemer und ihrem Privatintereſſe angemeſſener ſind. Der daraus entſtandene Nachtheil konnte Männern, die hier zu befehlen hatten, nicht verborgen bleiben. Nunmehr traten ſchriftliche Prüfungen an die Stelle der mündlichen; aber nicht überall ward dieſe Norm beobachtet, und noch jetzt ſind die letztern bei mehreren Examinations-Behörden üblich.

§. 354.

Jede Handlung läßt ſich wenigſtens durch Scheingründe entſchuldigen; wenn aber das mündliche Examen gar vertheidiget, gerechtfertiget, und ihm ein Vorzug vor der ſcharfen ſchriftlichen Prüfung eingeräumt werden will: ſo müſſen wir die von den Vertheidigern dafür vorgebrachten Gründe beleuchten. Sie ſind: 1) Die Prüfungen der Hebammen, gewöhnlicher Thierärzte, Inſtrumentenmacher, Banda-

genfabrikanten und andere die des Schreibens nicht hinlänglich erfahren ſind, können nicht anders als mündlich abgethan werden. Was nun in einem Falle geſchieht, kann auch in allen übrigen zuläſſig ſeyn. 2) Die mündlichen Prüfungen werden in vielen Ländern noch beibehalten, weil kein Mißtrauen auf die Berichtserſtattung der Examinatoren geſetzt, und dem Urtheile derſelben von den Geprüften ſelbſt nicht widerſprochen wird. Daher wurde auch von jeher jeder Candidat vor der Promotion bloß mündlich tentirt, und von der Relation dieſes Tentamens hängt es ab, ob derſelbe zu promoviren ſey, oder nicht. 3) Es iſt keine geringe Aufgabe für den Examinator, ſeine Fragen ſo klar und deutlich aufzuſtellen, daß der Examinand den Sinn derſelben richtig auffaßt; noch ſchwerer iſt es für den Reſpondenten, jede Frage ſo categoriſch in die Feder zu dictiren oder ſelbſt nieder zu ſchreiben, daß nicht Doppelſinn, Unvollkommenheiten, Unrichtigkeiten, oder Mängel in den Antworten faſt eines jeden Prüfungsprotocolles mehr oder weniger bemerkbar ſeyn ſollten. Durch das mündliche Examen wird der Adſpirant oft durch Nebenerinnerungen auf die Spur des darzuſtellenden Objects geleitet, und eben dadurch in den Stand geſetzt, den Examinator zu befriedigen. Dieſes iſt bei ſchriftlichen Prüfungen ſelten zu hoffen, weil hier nur dasjenige, was der Candidat niedergeſchrieben, und nicht was der Examinator gehöret hat, zur Beurtheilung kommt. Sollte auch dieſer in ſeinem gutachtlichen Urtheile dasjenige, was jener mündlich erläutert, aber nicht in das Protocoll geſetzt hat, in Anſchlag bringen: ſo hängt doch wieder alles von der Redlichkeit des Examinators ab, und er lauft hierbei Gefahr, daß der Candidat, den er auf ſolche Weiſe tüchtig erkannt hat, von einem andern nicht bewährt befunden werden würde, welcher nichts gehört, ſondern bloß das Niedergeſchriebene zu beurtheilen hätte. 4) Die

ſchriftlichen Prüfungen nehmen zu viel Zeit weg. Da nun die Examinatoren in der Regel practicirende Aerzte oder Profeſſoren, und nicht auf einen, zu ihrem Lebensunterhalte hinreichenden Gehalt geſetzt ſind, und auch nicht wohl ſeyn können; ſo iſt die Verbindlichkeit zu hart, daß ſie dadurch mehr verſäumen und einbüßen ſollen, als das gewöhnlich geringe Honorar für die Prüfung beträgt. Und endlich 5) laſſen ſich die practiſchen Manipulationen an Maſchinen, mit Inſtrumenten und Bandagen — anatomiſche Demonſtrationen — chirurgiſche Operationen — und chemiſche Proceſſe, welche doch den wichtigſten Theil einer Prüfung ausmachen, ohnehin nicht wohl aufzeichnen.

§. 355.

Bei der erſten Anſicht dieſer Gründe ſcheinen die mündlichen Prüfungen vor den ſchriftlichen einen Vorzug zu haben; aber es ſcheint wirklich nur ſo. Denn 1) ſoll jede Examinations-Behörde keine Medicinalperſon, wo der Staat, wie er ſoll, für einen hinlänglichen Schulunterricht geſorgt hat, ſelbſt keine Hebamme zur Prüfung zulaſſen, die nicht ſchreiben gelernt hat. 2) Der zweite Grund beweiſet nichts, weil hier ein Verfahren als Beweis für die Zuläßigkeit einer Sache angenommen wird, deren Zweckwidrigkeit eben den wichtigſten Streitpunct ausmacht. 3) Dieſes gilt auch von dem dritten Puncte, der, auf das gelindeſte ausgedrückt, nur der Bequemlichkeit der Examinatoren, und einer gefährlichen Nachſicht gegen die Examinanden das Wort redet. 4) Wenn die ſchriftlichen Prüfungen auch viel Zeit wegnehmen (der für die Examinatoren daraus entſpringende Verluſt muß übrigens denſelben aus der Staatscaſſe oder auf eine indirecte Art honorirt werden); ſo gewähren ſie auch den wichtigen Vortheil, der bei Beurtheilung der Tüchtigkeit des Candidaten zur Be-

kleidung eines öffentlichen Amtes nie außer Acht zu ſetzen iſt, daß man ſich überzeuge, ob der Reſpondent der Mutterſprache mächtig ſey, die Kunſtausdrücke richtig ſchreiben, eine Idee nach logiſcher Ordnung aus allgemeinen Grundſätzen beſtimmt und klar entwickeln, und ſolche mit Fertigkeit auf das Papier bringen könne. Außerdem iſt das Prüfungsprotocoll die einzige Beweisurkunde, daß dem Candidaten von den Examinatoren nicht mehr zugemuthet worden iſt, als man von ihm zu fordern berechtiget war, und controlirt ſich mit dem Gutachten der Examinatoren, wenn der Candidat abgewieſen worden iſt, oder über die Fähigkeit deſſelben Zweifel entſtehen ſollten, welche beide Fälle durch eine mündliche Prüfung nicht nachzuweiſen ſind. 5) Was die Manipulationen in der practiſchen Prüfung betrifft, ſo iſt nicht abzuſehen, warum ſie der Examinand nicht ſchriftlich angeben könne, da ſie in Büchern deutlich genug beſchrieben ſind. In wie fern aber bei der Prüfung hierauf Rückſicht zu nehmen ſey, wollen wir gleich unterſuchen.

§. 356.

Soll die ſchriftliche Prüfung bloß auf die Grundſätze der Arzneikunde und ihrer verſchiedenen Zweige (theoretiſch), oder auf die Anwendung dieſer Grundſätze gerichtet (practiſch) ſeyn?

Ein Hauptvorwurf der faſt allen Prüfungen gemacht wird, iſt der: daß ſie aus dem Grunde nie die Geſchicklichkeit des Candidaten bewährten, weil ſie bloß theoretiſch wären, und daher die Prüfungsprotocolle kein anderes Reſultat lieferten, als einzuſehen, daß die Examinanden die auswendig gelernten verba magistrorum und allgemeinen Sätze aus Compendien herzuſagen gewußt hätten. Eine practiſche Aufgabe gründlich gelöst und durch Handlung anſchaulich gemacht, beweiſe nicht nur mehr, als ein voluminöſes, von Schulkram wimmelndes Protocoll, ſondern

ſey auch der einzige und ſichere Maßſtab zur Beurtheilung der Bewährtheit des Candidaten.

Dieſe Behauptung iſt zum Theil richtig; zum Theil aber unrichtig. Theorie und Praxis ſind unzertrennlich mit einander verbunden. Wer ein der Natur treu nachgebildetes Gemälde von einer Krankheitsform entwerfen, die anatomiſch-phyſiologiſchen Eigenthümlichkeiten der leidenden Organe genau angeben, die Urſachen und Erſcheinungen dieſer Krankheitsform vollſtändig aufzählen, hierauf eine erfahrungsmäßige Vorherſagung bauen, die Heilanzeigen für jeden beſtimmten Fall, nach der Beſchaffenheit des Subjects und der einwirkenden Schädlichkeiten, der Dauer und Heftigkeit des Uebelſeyns feſtſetzen, und die medicinisch-chirurgiſchen und diätetiſchen Mittel, welche den Heilanzeigen angemeſſen ſind, beſtimmen kann: der iſt auch im Stande, dieſe Krankheitsform am Krankbette techniſch richtig zu behandeln, und, wenn ſie nicht unheilbar iſt, zu heilen. Er würde dieſes nicht vermögen, wenn ihm dieſe theoretiſchen Anſichten, in Beziehung auf eine beſtimmte Krankheitsform, nur zum Theil bekannt wären. Wie viele Zeit wäre erforderlich, wenn er am Krankenbette ſo vollſtändig geprüft werden ſollte, um über ſeine Tüchtigkeit als Heilkünſtler alle Zweifel zu beſeitigen? Ob der Reſpondent ſeine Theorie nicht bloß auswendig gelernt, ſondern durchdacht und zur lebendigen Ueberzeugung ausgebildet habe, kann vernünftigen Examinatoren nicht eine halbe Stunde lang verborgen bleiben. In dieſem Falle wird aber auch eine practiſche Prüfung noch wenigere Reſultate liefern, um den wiſſenſchaftlichen Werth des Mannes gerecht und billig zu beſtimmen; ja hier ſind eher Selbſttäuſchungen möglich. Es iſt nämlich nicht genug, daß z. B. ein Chirurg mit Kunſtfertigkeit eine Operation mache, oder ein Apotheker chemiſche Proceſſe zeige; ſondern jener muß auch die Gründe angeben, warum und wann er Ader-

laſſen, trepaniren u. ſ. w. will, — und dieſer die Urſachen aus der Theorie ſeines Faches entwickeln, warum das gewonnene Product gerade dieſes und kein anderes iſt. Wird man den fertigen Receptſchreiber, wenn ſeine Mittel auch gut gewählt und für den Kranken paſſend ſind, ohne andere Beweiſe, für einen gründlichen mediciniſchen Practiker halten? Erwägt man nun, daß mehrere Zweige des ärztlichen Wiſſens, z. B. die Phyſik der lebenden Organismen, die Grundlehren von der Erzeugung und den Urſachen der Krankheit und andere ihrer Natur nach, als Objecte der Theorie, nur auf dem theoretiſchen Wege, durch Fragen und Antworten, erforſcht werden können — daß nicht überall Gelegenheit iſt, die anatomiſch-chirurgiſchen Kenntniſſe der Examinanden an Leichen, und ihre Kenntniſſe in der Entbindungskunſt in einem Gebärhauſe zu prüfen — daß ſelbſt ſolche anſchauliche Manipulationen, nur eine theilweiſe Ueberzeugung von der Geſchicklichkeit des Candidaten gewähren, und daher die practiſchen Prüfungen von den theoretiſchen nicht getrennt werden können — und daß endlich aus den angeführten Gründen die Prüfung protocollirt werden muß: ſo wird hieraus folgen, daß die Baſis der ſchriftlichen Prüfung theoretiſch ſeyn, oder die Abſicht der Examinatoren hauptſächlich dahin gehen müſſe, gewiß zu werden, ob der Candidat die Grundſätze ſeines Faches kenne? und wie er dieſelben auf beſtimmte Fälle anwenden wolle? Dieſe letztere Rückſicht ſchließt keineswegs eine practiſche (anſchauliche, manuelle) Prüfung von dem ganzen Acte aus; im Gegentheile ſollte ſie niemals verabſäumt werden, jedoch, wie mich die Erfahrung gelehrt hat, nur in folgender Art.

§. 357.

Die naturhiſtoriſchen Kenntniſſe des Arztes laſſen ſich am beſten dadurch erkundigen, daß ihm Präpa-

rate zur Erläuterung wichtiger Gegenſtände aus der vergleichenden Anatomie, Pflanzen und Mineralien, in der Abſicht ſie zu claſſificiren und mit ihren weſentlichen Merkmalen zu beſchreiben, vorgelegt werden. Von dem Heilkünſtler laſſe man einige, an allgemeinen und örtlichen Uebeln leidende Kranke, die ſich in einem Spitale oder in der Cur der examinirenden Aerzte befinden, nach den Regeln der Clinik ausforſchen, die Krankheitsformen nach ihren Urſachen und Zeichen beſtimmen, und den Heilplan entwerfen. Aus dieſer Prüfung wird bald hervorgehen, ob der Examinand Kranke beobachtet und behandelt habe, oder nicht, — und ob er die Hauptſache ſeines Wiſſens, die Kunſt, Kranke zu examiniren, verſtehe? Der zukünftige gerichtliche Arzt muß, wenn gerade die Gelegenheit dazu vorhanden iſt, an einen menſchlichen Leichnam geführt, und dieſem eine in die Eingeweide dringende, und eine oberflächliche Verletzung beigebracht werden. Der Candidat hat ſofort denſelben, mit Beobachtung der Formen, zu ſeciren, das Obductions-Protocoll und aus dieſem ein mediciniſch-gerichtliches Gutachten auszuſtellen. Wenn dieſes aber nicht angeht, ſo genügt ſchon, demſelben einige leichte und ſchwere Krankheitsgeſchichten, und einige Fälle aus der Staatsarzneikunde, namentlich über den Wirkungskreis und Pflichten der Phyſiker, und die in der Provinz beſtehenden mediciniſch-polizeilichen Verordnungen vorzulegen. Der Wundarzt muß einen Theil der, ihm ſehr wichtigen Knochenlehre an einem menſchlichen Skelette, und, in Ermangelung eines menſchlichen Leichnams, ein thieriſches Eingeweide demonſtriren — verſchiedene Bandagen verfertigen und ſolche an einer ledernen Puppe anlegen — und den Gebrauch und Mechanismus chirurgiſcher Inſtrumente beſtimmen. Will er die Entbindungskunſt ausüben, ſo muß er die Diagnoſtik, das Wendungsgeſchäft und die Anlegung der Geburtszange an einem wohl einge-

richteten Fantom zeigen. Durch daſſelbe Hülfsmittel können die Hebammen über die Lage des Kindes, regelmäßige Geburt, Unterbindung der Nabelſchnur, und Löſung der Nachgeburt in nöthigen Fällen, geprüft werden. Dem Apotheker lege man aus einem kleinen, immer vorräthigen Cabinette *) mehrere rohe, zubereitete, einfache, zuſammengeſetzte, gute, mittelmäßige, verderbte und verfälſchte Arzneikörper vor — und laſſe ſich die Naturgeſchichte derſelben, die Art ſie zu erhalten, die Zeichen ihrer Aechtheit und Verfälſchung angeben, und zugleich die Preiſe, wie ſie der Materialiſt und der Apotheker nach der geſetzlichen Taxe verkauft, beſtimmen. Man laſſe von ihm ferner die verſchiedenen Grade des Feuers in der Wirklichkeit zeigen — zuſammengeſetzte Arzneikörper durch Hülfe des Feuers oder durch chemiſche Reagentien unterſuchen — einige chemiſche Producte im Laboratorio verfertigen, und den ganzen Prozeß analyſiren, ſo wie die Merkmale der Aechtheit des erhaltenen Products aufſtellen — am Receptirtiſche einige verſchriebene Arzneimittel verfertigen und taxiren — einige aus Irrthum des Arztes, oder abſichtlich gemachte gefährliche Arzneiverſchreibungen beurtheilen — und endlich Schemata entwerfen, wie er ſeine Buchhaltung führen will.

Dieſe Methode läßt ſich mit der theoretiſchen Prüfung wohl verbinden, und mit den nöthigen Modificationen bei allen Medicinalperſonen anwenden. Ich bin aus eigener Erfahrung von ihrem Nutzen ſo ſehr überzeugt, daß ich ſie allen Examinations-Behörden hiermit dringend empfehle.

§. 358.

Die Dauer der Prüfung hängt von dem Umfange

*) Herr Profeſſor Trommsdorff kündigte ein ſolches für Aerzte an, in der mediciniſch-chirurgiſchen Zeitung. Salzburg 1794. 4 B. S. 332.

der Berufspflichten, die der Examinand übernehmen will, ab; nicht aber, wie leider noch faſt überall geſchieht, von einer in der Canzleiordnung beſtimmten Seſſion des Collegii. Es iſt eine falſche Vorausſetzung, daß, wenn der Candidat einige Fragen aus verſchiedenen Zweigen ſeines Faches richtig beantwortet habe, ihm die übrigen als bekannt erlaſſen werden könnten. — Der Zweck der Prüfung erfordert, um Täuſchung zu verhüten, ihn über alles, was er nothwendig wiſſen ſoll, und zur Beurtheilung ſeiner Capacität nöthig iſt, zu fragen. Daher iſt es begreiflich, daß die Prüfung eines Arztes über die geſammte Arzneiwiſſenſchaft eben ſo viele Tage, als die Prüfung einer Hebamme Stunden erfordert. Jene Examinations-Form, wo in ein paar Stunden, bei dem Genuſſe von altem Rheinweine und Zuckerbrod, einige Fragen leichtſinnig dahin geworfen und in demſelben Geiſte beantwortet werden, ſind folglich vor Gott und Menſchen nicht zu verantworten.

Die Dauer der Prüfung der Medicinalperſonen erſter Claſſe, habe ich bei dem, meiner Direction anvertrauten Medicinal-Colleg, auf drei Tage, und jeden Tag zu acht Stunden beſtimmt, und finde keine Urſache von dieſer Norm abzuweichen *). Der Fall war ſelten, wo ein Candidat in zwei Tagen ein Prüfungsprotocoll von 20 gebrochenen Bogen (die erforderlich ſind, um einzuſehen, ob er die Grundſätze ſeines Berufsfaches und ihre Anwendung kenne), zu Stande brachte; bei manchem trägen Kopfe dauerte

*) Wer 3 bis 5 Jahre auf das Studium ſeines Faches verwenden ſoll, hat keinen Grund ſich zu beſchweren, wenn eben ſo viele Tage der Prüfung von ihm gefordert werden. Candidaten, denen die Geſetze einen Curſus von Demonſtrationen auflegen, der 2 — 3 Monate dauert, ſuchen dieſe in der Abkürzung des letzten Studien-Jahres zu gewinnen, und verlieren inſofern nichts dabei — da Mancher unterrichteter aus dem Examen zu kommen pflegt, als er hinein gegangen iſt.

es wohl einen Tag über jene Zeit, ehe der Act geſchloſſen werden konnte. Gewöhnlich geht es den erſten Tag langſam; wird aber der Examinand furchtlos, dreuſt, vergegenwärtigen ſich bei ihm, durch den Drang der Ideen, die Begriffe, und wächſt mit dem Prüfungsprotocolle das Zutrauen zu ſich ſelbſt: dann nimmt der Act einen raſchern Gang, und ſelbſt der geſchickte Reſpondent erſcheint den zweiten, dritten Tag in einem ganz andern Lichte, als bei dem Anfange der Prüfung. Ich wünſche, daß mehrere, auf öffentliche Achtung und den Beifall ihres Gewiſſens zählende Examinationsbehörden geneigt ſeyn möchten, eben ſo zu verfahren, um ſich von der Richtigkeit meiner Behauptung zu überzeugen, und zugleich einzuſehen, daß mancher junge Mann am Ende vortrefflich beſteht, dem man, nach der am erſten Tage abgelegten Probe, kaum mittelmäßige Kenntniſſe zutrauete, oder wohl gar in Verſuchung gerathen wäre, eine Ungerechtigkeit zu begehen — ihn als untüchtig zu verwerfen. Wiſſen die Candidaten einmal, daß die Prüfungs-Behörde mit Schärfe verfährt: wenden ſie die Zeit ihres Studiums mit Fleiß und Nachdenken an, um wohl vorbereitet zu erſcheinen, und dann tritt auch der unangenehme Fall höchſt ſelten ein, daß einer auf eine Zeitlang oder für immer abgewieſen wird.

§. 359.

III. Die Vorbereitung zur Prüfung begreift folgende Momente in ſich.

Die Examinatoren ſetzen die dem Candidaten zur ſchriftlichen Beantwortung vorzulegenden wichtigſten Fragen, aus dem theoretiſchen und practiſchen Theile ſeines Faches, und zwar jeder die ſeinigen aus dem ihm übertragenen Departement, auf, und ſtellen ſie einige Tage vor dem verabredeten und dem Examinanden bekannt gemachten Prüfungs-Termin, dem Dirigenten zu. Dieſer ordnet ſie in der Art ſyſte-

matiſch, daß aus jeder Antwort wieder eine neue Frage folgt, und eine herausgeriſſene Frage und Antwort die daher entſtehende Lücke gewahr werden läßt. Um dieſe logiſche Reihenfolge zu Stande zu bringen, muß der Director ſolche Fragen, die den Uebergang von einer zur andern erleichtern, in dem von ihm zu entwerfenden Schema mit einflieſſen laſſen. Jede Frage muß einen klar und deutlich ausgedrückten allgemeinen Begriff enthalten, der eine Menge von mannichfaltigen Gegenſtänden in ſich aufnimmt — und ſo geſetzt ſeyn, daß man aus der Beantwortung derſelben erſehen kann, ob der Reſpondent ſelbſt gedacht hat. In den Fragen, die das Beſondere angehen, dürfen nicht zwei Gedanken in einer Frage zuſammengeſtellt werden. Zweideutigkeiten und Scherz ſind gänzlich dabei zu vermeiden.

Dieſe Methode hat den Nutzen, daß die Examinatoren die Gegenſtände, worüber ſie fragen wollen, vorher durchdacht haben müſſen; die eingeſchalteten Fragen des Directors, die verworfenen Verabredungen zwiſchen den Examinatoren und Reſpondenten unmöglich oder fruchtlos machen; dem Candidaten die Arbeit ohne Noth nicht erſchwert wird; und das Prüfungsprotocoll, ohne durch die beliebten Examinationsſprünge entſtellt zu ſeyn, ein in allen ſeinen Theilen ſyſtematiſch zuſammenhängendes Ganzes ausmacht. Denn es giebt nach meinem Gefühle keine eckelhaftere Leſerei als die eines ſolchen Prüfungsprotocolles, in welchem die aus verſchiedenen Doctrinen genommenen Fragen, wie die Lappen an dem bunten Kleide des Monsieur Pasquin, aneinander geheftet ſind: z. B. Wie heilte de le Bois Sylvius das Wechſelfieber? Welche Beſtandtheile hat die Galle? Was iſt die Arzneiwiſſenſchaft? Welchen Nutzen haben die Milz- und Schild-Drüſe? Wann iſt die Wendung angezeigt? — und andere Einfälle.

§. 360.

Bei der Eröffnung der Prüfung hat der Examinand die auf ſein Vaterland, wiſſenſchaftliche Bildung, Moralität und bisherige Geſchäftslage Bezug habenden Papiere, wenn ſie dem Auftrags-Schreiben nicht beigefügt geweſen ſind (§. 349), dem Collegio in chronologiſcher Ordnung vorzulegen. Während dieſes ſolche in Rückſicht ihrer Aechtheit und Zulänglichkeit unterſucht, entwirft der Candidat in deutſcher, oder, was in dieſem Falle auch angeht, in lateiniſcher Sprache ſein curriculum vitæ. Aus beiden nothwendigen Dingen erſieht man: ob derſelbe einen feſten Grund ſeiner Studien auf Schulen gelegt — früh oder ſpät die Bildungsanſtalt betreten — welche Collegia, in welcher Ordnung, bei welchen Lehrern und wie lange gehört — practiſche Lehrinſtitute und fremde Länder beſucht — in einer Prüfung ſchon beſtanden — ein mediciniſches Amt bekleidet und practicirt habe u. ſ. w. Die auf verſchiedenen Univerſitäten angenommenen Lehrſyſteme und die eigenthümlichen Meinungen der als Schriftſteller bekannten oder auf der Landesacademie angeſtellten Lehrer müſſen der Examinations-Behörde bekannt ſeyn. Sie muß bei der Prüfung hierauf beſondere Rückſicht nehmen, weil das Geringſte, was von dem Examinanden gefordert werden kann, iſt: daß er ſeine Lehrer verſtanden habe. Ob er nun auf ihre Worte geſchworen oder durch eigenes Studium über die vorgetragenen Gegenſtände ſelbſt nachgedacht habe, darüber giebt die erſte Stunde der Prüfung Auskunft. Am Schluſſe des curriculi vitæ muß der Examinand die Fächer beſtimmt angeben, worüber er geprüft zu werden verlangt.

Manche nicht wiſſenſchaftlich gebildete oder ſubordinirte Medicinalperſonen, empiriſche Chirurgen, Thierärzte und Hebammen, die ſich ohne glaubhafte Zeugniſſe von einer öffentlichen Lehr- und Bildungsanſtalt

zur Prüfung ſiſtiren, müſſen wenigſtens Atteſte beibringen, daß ſie von Kunſtverſtändigen unterrichtet, und, unter ihrer Leitung, den erlangten theoretiſchen Unterricht wohl angewandt haben. Wäre dieß aber aus dem Grunde, weil ſie durch Zufall um ihre Papiere gekommen und ſolche wieder beizubringen außer Stand ſind, nicht möglich: ſo kann denſelben die Prüfung, wenn ſie darauf beſtehen, nicht wohl abgeſchlagen werden. In dieſem Falle entſcheidet lediglich das Reſultat derſelben für ihre Tauglichkeit. Gewöhnlich bringen dergleichen Perſonen Zeugniſſe wegen ihrer angeblichen Geſchicklichkeit von Beamten, Pfarrern und Ortsvorſtänden bei, welche zuverläſſig nichts mehr beweiſen, als daß die Quackſalberei eine ſehr reiche Nahrungs- und Erhaltungs-Quelle hat. Der Fall, daß eine nicht legaliſirte Hebamme, welche während ihrer dreyßigjährigen Praxis, laut einer Menge ſolcher von Laien ausgeſtellten Atteſtate, über fünfhundert Gebärenden in allen möglichen Fällen mit Glück beigeſtanden hatte, in einer, von der Medicinalpolizei-Behörde verfügten Prüfung zur Bekleidung des Hebammen-Amtes für durchaus unfähig erklärt wurde, iſt nicht der einzige, um die Richtigkeit meiner Behauptung aus der Erfahrung zu begründen.

§. 361.

Ehe zur Abfaſſung des Protocolls geſchritten wird, iſt der Examinand mündlich zu tentiren. Eine Stunde reicht zu dieſer vorbereitenden Operation hin, und muß von dem jüngſten Mitgliede des Collegii anheben, und bei dem Director ſchließen. Die Fragen müſſen ſich bloß im Allgemeinen auf den Inhalt der Zeugniſſe und des curriculi vitæ — Encyclopädie und Methodenlehre — Litteratur — und auf allgemeine Begriffe, Definitionen, was ein Arzt, Apotheker u. ſ. w. ſey? beziehen. Man geht alsdann,

nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf einige aus dieſen Dingen fließende Materien ſelbſt über.

Wenn der Reſpondent bei dieſer Vorbereitung ſo viele Beweiſe gegeben hat, daß die ordnungsmäßige Prüfung mit gutem Erfolge vorgenommen werden könne, dann iſt dieſe alsbald anzufangen, weil das, im Tone der freundſchaftlichen Unterhaltung abgemachte Tentamen den Muth des Candidaten erweckt, der ihm bei der nun zu beginnenden wichtigen Arbeit nöthig iſt. Sind aber ſeine Antworten ſo beſchaffen, daß man an der Möglichkeit einer glücklich ausgehenden Prüfung zu zweifeln vollkommen Urſache hat, dann iſt er gleich bis auf Weiteres zu ſuſpendiren, und die competente Behörde davon in Kenntniß zu ſetzen.

Im erſtern Falle entwirft der Secretär ein Protocoll, welches enthalten ſoll: Zeit und Ort der Prüfung; Benennung der Prüfungs-Behörde, mit Angabe der dem Acte beiwohnenden Examinatoren; Tag des erhaltenen Auftrags und der Vorladung; Tauf- und Geſchlechts-Namen, Alter, Vaterland, Geburtsort und akademiſche Würde des Examinanden; Disciplinen, in welchen er geprüft werden will, nebſt dem Erfolge des Tentamens; und Auszug der Zeugniſſe, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß gegen die Legalität und Richtigkeit derſelben von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht worden ſey. Dieſen und die folgenden 20 bis 30 in der Mitte gebrochenen Bogen des Prüfungsprotocolles paginirt er, und ſetzt auf jeder Seite unten die Anfangsbuchſtaben der Examinations-Behörde z. B. W. M. C. (Weſtphäliſches Medicinal-Colleg), wenn, was beſſer iſt, die Zahlen und Buchſtaben von einem verpflichteten Regierungs-Buchdrucker mit beſondern Typen nicht aufgedruckt ſind. Die numerirten Fragen werden auf die erſte Seite des gebrochenen Bogens, und die auf die Nummern zurückweiſenden Antworten auf die gegenüberſtehende Seite geſetzt. Sind die

Fragen der Examinatoren gleich vom Anfange ſyſtematiſch geordnet, daß ſie von einander unterſchieden werden können: ſo iſt der Name desjenigen, der die Fragen vorgelegt hat, jedesmal dabei zu bemerken. Auf dieſe Weiſe iſt die Handlung klarer, und die ſachkundige Oberbehörde lernt die Männer, denen dieſes wichtige Geſchäft anvertraut iſt, näher kennen. Das Prüfungsprotocoll muß der Candidat ſelbſt ſchreiben, damit die Examinatoren ſich überzeugen, daß er des Styls und der Rechtſchreibung mächtig ſey — und ihm, im Falle er abgewieſen wird, die Ausflucht benommen werde: er habe anders geſagt, als das Protocoll laute. Manche, mit einer geübten und ſchönen Darſtellungsgabe verſehene Candidaten beantworten alle Fragen mündlich zur vollkommenen Zufriedenheit der Examinatoren; ſind aber in der Sprache ſo vernachläßiget, daß ihre ſchriftliche Antworten ein widerliches Chaos von Conſtruction darſtellen. Andere müſſen wegen ihrer höchſt fehlerhaften Schreibart, aus welcher die Unmöglichkeit einen vorzeigbaren Bericht abzufaſſen offenbar hervorgehet, ohne Nachſicht verworfen werden. Nur bei Hebammen, welche größtentheils des Schreibens nicht hinlänglich kundig ſind, iſt ein anderes Verfahren angezeigt. In dem Herzogthum Weſtphalen, wo dieſe Perſonen von dem Hebammenlehrer, in Beiſeyn des Gerichtsperſonals ſeines Wohnortes, geprüft werden, geht man ſo zu Werke: Der Examinator ſchreibt jede, auf das Hebammengeſchäft weſentlich Bezug habende Frage, welche aber nichts, was die practiſchen Manipulationen betrifft, enthalten darf, auf gleiche, zuſammengerollte, und in ein Gefäß gelegte Zettel; von dieſen nimmt die Hebamme etwa zwölf heraus, lieſt ſie laut ab, und beantwortet eine nach der andern mündlich; und die Antworten ſchreibt der Actuar in das, von ihm mit der angegebenen Eingangsformel verſehene Protocoll (Zeit und Ort der Prüfung, Namen und

Wohnort der Hebamme, Dauer des Unterrichts u. ſ. w.) gerade ſo nieder, wie ſie die Hebamme richtig oder unrichtig angegeben hat. Abwechſelnd giebt auch der Examinator die Fragen im kunſtmäßigen Zuſammenhange zu Protocoll, und die Antworten der Hebammen werden mit ihren eigenen Worten daneben protocollirt und gerichtlich beglaubiget. Dieſe Protocolle, nebſt gerichtlichen Zeugniſſen über die Wahl, das Alter und die Sitten der Geprüften, werden mit den Bemerkungen des Hebammenlehrers über die phyſiſchen und moraliſchen Eigenſchaften, mit einem beſondern Gutachten über den Grad der erlangten Kenntniſſe derſelben an die Regierung zur Verfügung eingeſchickt.

§. 362.

IV. Ich erinnere mich, vorlängſt eine Schrift geleſen zu haben, in welcher ein zu ſeiner Zeit berühmter Arzt, deſſen Namen mir entfallen iſt, vor etwa hundert Jahren, den ſchon damals nachläſſigen und lächerlichen Prüfungen dadurch eine andere Wendung geben wollte, daß er, nach der ältern Abtheilung der verſchiedenen heilkundigen Zweige, beſtimmte Fragen vorſchrieb, welche dem Examinanden zur Beantwortung vorgelegt werden ſollten. Obgleich dieſe Fragen in unſern Tagen, wegen der veränderten, berichtigten, und erweiterten Lehrbegriffe, größtentheils nicht paſſend befunden werden dürften: ſo iſt doch die Idee ſelbſt ganz und gar nicht zu verwerfen. Diejenigen, welche Gelegenheit haben Prüfungsprotocolle aus den neuern und neueſten Zeiten einzuſehen, und deren Beruf iſt, ſolche zu beurtheilen, mögen entſcheiden: ob es mancher Prüfungs-Behörde nicht Noth thue, eine möglichſt vollſtändige Norm vor ſich zu haben, nach welcher ſie jedes Glied im Medicinalſtaate examiniren müßte — und ob ein Verſuch, eine ſolche zu entwerfen, unter die überflüſſigen Dinge gehöre? In

der Vorausſetzung, daß die hier aufgeforderten competenten Männer gleiche Erfahrungen, folglich gleiche Ueberzeugung hierüber mit mir theilen, und von der Nothwendigkeit des in Frage ſtehenden Noth- und Hülfs-Mittels überzeugt ſeyn werden, nehme ich keinen Anſtand, aus den während meiner Amtsführung entſtandenen Prüfungsprotocollen, die wichtigſten, mit den heutigen Bedürfniſſen und der Cultur der medicinischen Disciplinen übereinſtimmenden Fragen, welche den Examinanden nach Verſchiedenheit ihres Berufs, vorgelegt zu werden pflegen, in der Hoffnung hierher zu ſetzen, daß man ihre Brauchbarkeit in Fällen der Anwendung um ſo weniger verkennen werde — da die Kunſt zu fragen immer ſchwerer iſt, als die, zu antworten.

§. 363.

Vorerſt werden dem Candidaten generelle Fragen aus dem Fache, worüber er examinirt werden ſoll, in der Abſicht vorgelegt, um inne zu werden, ob er eine richtige Anſicht davon überhaupt habe, eine allgemeine Kenntniß von demſelben beſitze, und in der Literatur deſſelben nicht fremd ſey: zum Beiſpiel:

Was iſt ein Arzt (Heilkünſtler — Thierarzt — Chirurg — Apotheker u. ſ. w.)? Welche Zwecke hat der Arzt (Geburtshelfer und Andere)? Welche Vorbereitungs- Hülfs- und techniſche Kenntniſſe ſind ihm zur Erreichung dieſer Zwecke nöthig? Welche ſind die intellectuellen und moraliſchen Eigenſchaften und Pflichten des Arztes ꝛc? Warum ſind ihm dieſe Kenntniſſe und Eigenſchaften nöthig? Iſt ein fruchtbares Studium der Arzneikunde (Chirurgie u. ſ. w.) ohne Bekanntſchaft mit ihrer Geſchichte möglich? Wie muß aber dieſe Geſchichte ſtudirt werden, wenn ſie nützen ſoll, oder welcher Grundſätze der Critik hat man ſich zu bedienen, um bei dem Studium derſelben Einſeitigkeit zu vermeiden, ohne dem Skepti-

cismus zu unterliegen? Welche Fehler begingen in dieſer Rückſicht die Alten, und welche mehrere Neuere? Welche Verdienſte hat **John Brown** um die Arzneiwiſſenſchaft (**Lavoiſſier Winterl**, **Carl Schmidt** um die Chemie)? Was hat die Arzneiwiſſenſchaft durch dieſe Reformationen gewonnen oder verloren? Welche Veränderungen hat die Arzneiwiſſenſchaft ſeit Brown's Reformation in verſchiedenen Zeitabſchnitten erlitten? Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hat das Studium der Naturphiloſophie auf die Arzneiwiſſenſchaft? Worin ſind die Anſichten der heutigen naturphiloſophiſchen Aerzte und der ältern Humoralpathologen von einander unterſchieden? Welche ſind die vorzüglichſten claſſiſchen Schriften über die Heilkunſt (Veterinärkunde, Chirurgie, Pharmaceutik u. ſ. w.)? Worauf gründen ſich die Vorzüge der genannten Schriften? Mit welchen Inſtrumenten, Maſchinen und Geräthſchaften ſoll der Wundarzt (Geburtshelfer, Apotheker u. ſ. w.) verſehen ſeyn? Auf welchem Wege will Reſpondent ſich ſolche am beſten verſchaffen?

Nach dieſen vorausgeſchickten Fragen geht man nun näher in das reſpective Fach ein, und zwar ſo, daß das Allgemeine immer dem Beſondern vorhergehe, wie folgende Beiſpiele zeigen.

§. 364.

Prüfungs-Normen für den Arzt und Heilkünſtler.

Welche Begriffe verbindet man mit den Wörtern: Arzneiwiſſenſchaft, Arzneilehre, Heilkunde, Heilkunſt, und mediciniſche Quackſalberei? Giebt es eine Arzneiwiſſenſchaft, oder einen oberſten Grundſatz der Medicin? Auf welchen Principien beruhet nun die Arzneikunde? Auf welchem Wege gelangt der Arzt zu dieſen Principien? Was iſt Erfahrung? Welche ſind die Bedingungen einer richtigen Erfahrung? Wie

kommt der Arzt durch Erfahrung zu dem Begriffe der Heilkunde? Was iſt das Object der Heilkunde und ihre wahre Aufgabe? — In welchem Verhältniſſe ſteht Medicin zur Naturlehre? Welche ſind die vorzüglichſten Gegenſtände der Naturlehre, d. i. diejenigen, welche den Naturforſcher als Arzt am meiſten intereſſiren? Was iſt Luft, und wie viel Luftarten giebt es? Iſt Lichtſtoff und Wärmeſtoff einerlei, oder ſind ſie, und zwar dem Grade oder der Beſchaffenheit nach verſchieden? Welchen Einfluß haben Luft, Licht und Wärme auf den thieriſchen Körper? Wie heißen die Inſtrumente, um die Beſchaffenheit, Intenſität u. ſ. w. dieſer Körper zu erkundigen? Was iſt Electricität? Was wiſſen wir von dem Weſen derſelben? Wodurch unterſcheidet ſie ſich von dem galvaniſchen Fluidum? Was iſt Magnetismus, und welche Aufſchlüſſe hat die Naturlehre hierüber gegeben? Warum iſt dem Arzte die Bekanntſchaft mit dieſen Naturerſcheinungen nöthig? —

Die Entwickelung der philoſophiſchen Disciplinen und die graduelle Bezeichnung ihres Einfluſſes auf die verſchiedenen Zweige der Arzneilehre, mit Rückſicht auf die allgemeinen Grundſätze der Naturlehre und die Geſchichte der ſpeciellen Fächer, bietet ſich von ſelbſt dar. Wir gehen zu den einzelnen Abtheilungen der Medicin in concreto, und, der natürlichen Ordnung gemäß, zuerſt zur **Phyſiologie** über.

Was heißt Phyſiologie in engerer Bedeutung? Was iſt Leben? Was verſteht man unter dem Begriffe Verrichtung in der thieriſchen Haushaltung? Wodurch wird die Mannichfaltigkeit dieſer Verrichtungen begründet? Welches iſt das gemeinſchaftliche Band aller Functionen? Wie kam der Naturforſcher auf die Idee Lebenskraft (Archaeus, Anima, Erregbarkeit u. ſ. w.)? — Hat der Reſpondent dieſes deducirt: ſo iſt es nöthig, die Begriffe von der Erregbarkeit ꝛc. von ihm näher angeben zu laſſen. —

Welches iſt der wahre Character der Lebenskraft oder Erregbarkeit? Wodurch unterſcheidet ſich die Lebenskraft des Univerſums von der des individuellen Organismus? Iſt die Lebenskraft (Erregbarkeit) Subſtrat des Lebens? Iſt die Erregbarkeit, ſubjectiv betrachtet, ſchon hinreichend zur Begründung einer thieriſchen Function? Was iſt weiter erforderlich? Iſt das Leben (oder eine beſtimmte Function) durch Erregbarkeit und Reiß begründet? Was gehöret weiter dazu? Wird durch die Harmonie der reizenden Potenzen und der Erregbarkeit Geſundheit geſetzt? Was iſt dann noch mehr nöthig? Was folgt daraus? — Was iſt Organiſation? Wie gelangte der Naturforſcher zu der Idee Organiſation? — Nachdem der Examinand den Unterſchieb zwiſchen organiſch, unorganiſch (nicht anorgiſch, wie viele ſich fehlerhaft ausdrücken), Organismus, und andere hiermit verwandte Begriffe feſtgeſetzt hat, eröffnet ſich das Feld der Anatomie, beſonders der vergleichenden, in einer Beziehung mit der Phyſiologie, von der ſie nie iſolirt werden ſollte; z. B. Reſpondent erkläre aus der Idee Organiſation den Kreislauf des Bluts beim Erwachſenen und beim Fötus, (beſchreibe die Werkzeuge der Verdauung und erkläre das Wichtigſte dieſes Prozeſſes; erläutere die Function, von welcher die Dauer der Organiſation — Ernährung — abhängt, und bezeichne die Theile, in welchen ſie vor ſich geht; u. ſ. w.) Andere Fragen von Wichtigkeit, welche auf die Geſundheitslehre gehen, ſind: Iſt Organiſation ohne ſpecifike Erregbarkeit denkbar? Iſt in dem organiſchen Producte die Erregbarkeit in allen Theilen deſſelben gleichmäßig vertheilt? In welchem iſt am höchſten geſteigert? Wenn die Erregbarkeit nicht in allen Theilen gleich iſt, wie muß ſie dann beſchaffen ſeyn, wenn das Individuum geſund ſeyn ſoll? Was iſt nun Geſundheit? Welche ſind die Bedingungen dieſes phyſiſchen Zuſtandes? — Uebergang zur

Krankheitslehre. — Unter welchen Bedingungen erkrankt das Individuum? Was heißt demnach Krankheit? Welche Begriffe verbindet man mit den Kunſtausdrücken: Anlage, Dispoſition, Opportunität, seminia morborum und ſchädliche Potenzen? Wie wird die Extenſität und Intenſität der Krankheit ausgemittelt? Wie werden die Krankheitsformen am zweckmäßigſten abgetheilt? Welche ſind, nach Brown's Lehrbegriffen, die wichtigſten ſtheniſchen und aſtheniſchen Krankheitsformen? Iſt dieſe Eintheilung für den Arzt am Krankenbette hinreichend? Auf welchen Merkmalen beruhet, nach der Brown'ſchen Schule, der Unterſchied zwiſchen den Krankheiten der Erregbarkeit (allgemeinen) und den Krankheiten der Organiſation (örtlichen)? Welchen Nutzen gewährt dieſer Geſichtspunct in der Practik? Examinand deducire aus der Idee Organiſation das Reſultat über Nervmopathologie, und Humoralpathologie? (Krampf, Schärfe u. ſ. w.). — Nunmehr geht der Examinator zur allgemeinen Therapie über. — Heilt die Natur oder der Arzt? Worin beſteht das wahre Heilgeſchäft? Werden alle Krankheiten auf gleiche Art geheilt? Worin liegt der Grund der verſchiedenartigen Heilung der Krankheiten? Auf welche Dinge hat der Arzt im Allgemeinen und insbeſondere zu ſehen, wenn er in einer, ihm fremden Gegend Kranke heilen will? Welche allgemeine Regeln hat der Heilkünſtler beim Examen eines Kranken (bei der Beobachtung der Krankheiten) zu befolgen? Was iſt ein Arzneimittel? Worin ſind Nahrungsmittel, Arzneien und Gifte verſchieden? Wie überzeugt man ſich von der beſtimmten Wirkung der Arzneimittel? Iſt die Eintheilung der Medicamente in ſchwächende und in (flüchtig und permanent) reizende oder ſtärkende hinlänglich für den Arzt am Krankenbette? Wie werden ſie dann am zweckmäßigſten abgetheilt? Welchen Werth hat Herrn Hahnemanns homöopathiſcher Heilweg,

daß nämlich das Heilvermögen der Arzneien auf ihren mit den der Krankheit übereinkommenden Symptomen beruhe, oder jede Arznei, welche unter ihren im geſunden menſchlichen Körper von ihr erzeugten Krankheitsfällen die meiſten der in einer gegebenen Krankheit bemerkbaren Symptome aufweiſen könne, dieſe Krankheit am ſchnellſten, gründlichſten und dauerhafteſten zu heilen vermöge? Wie wirken die Mineralwäſſer? Durch welche inländiſche Producte können die indiſchen Colonial-Arznei-Waaren erſetzet werden? Welche Regeln ſind bei der Zuſammenſetzung der Arzneimittel (bei der Verordnung heftig wirkender und giftiger Subſtanzen) zu beobachten? Welche ſind die wichtigſten Rückſichten bei der Behandlung der vorhin genannten hyperſtheniſchen und aſtheniſchen Krankheitsformen? Welche ſind die Indicationen bei der Cur derjenigen Krankheiten, welche von den neuern Aerzten unter dem Schema der Senſibilität, der Irritabilität und der Reproduction aufgeführt werden? — Sind dieſe Fragen beantwortet, ſo ſchreite man zur **beſondern Therapie**, und laſſe den Candidaten die Urſachen, Zufälle und Kennzeichen, Grade, Folgen und Ausgänge, und Heilmittel einer der häufigſten speciellen Krankheitsformen angeben. Hierher gehören: Fieber überhaupt, Scharlachfieber, Pneumonie, Rheumatismus, Ruhr, Waſſerſucht, intertermittirende Fieber, Nervenübel, Anomalien der Menſtruation, Convulſionen, Keichhuſten, Atrophie und andere Kinderkrankheiten, beſonders die etwa in dem zukünftigen Wirkungskreiſe des Examinanden herrſchenden endemiſchen Krankheiten. Die Schutzpockenimpfung und die Behandlung der Wiedergeneſenden verdienen bei den Prüfungen mehr beachtet zu werden, als in der Regel bisher geſchehen zu ſeyn ſcheint. Zum Beiſpiel: Was iſt Fieber? Wie wird dieſe Krankheitsform eingetheilt? In wie weit iſt dieſe Eintheilung dem Cliniker wichtig? Iſt die von den ältern

Aerzten, vom Brown, angenommene Eintheilung des Fiebers richtig? In wie fern iſt dieſe Eintheilung, in Rückſicht des practiſchen Verfahrens nützlich und ſchädlich? Welche Urſachen erzeugen Fieber? Iſt, nach Herrn Reich's Theorie, Mangel des Sauerſtoffs die allgemeine Urſache dieſes Zuſtandes? Welche Erſcheinungen ſind, in den verſchiedenen Stadien deſſelben, damit verbunden? Was läßt ſich in Hinſicht des Verlaufs und Ausgangs des Fiebers vorausſagen? Welche allgemeine therapeutiſche Grundſätze hat der Heilkünſtler bei der Behandlung der Fieber überhaupt (und des ſogenannten Nervenfiebers insbeſondere) zu beobachten? — Was iſt Scharlach? Iſt Scharlach eine fieberhafte Krankheit, oder, nach Herrn Reich's und Anderer Behauptung, ein, dem ſogenannten Mauſern bei einigen Thieren gleicher natürlicher Zuſtand? Was verurſacht dieſe Krankheitsform? Welche Kennzeichen ſind ihr eigenthümlich? Wodurch unterſcheidet ſich der Scharlach von den Maſern und andern ähnlichen fieberhaften Hautausſchlägen? Mit welchen beſondern Zufällen iſt der Scharlach verbunden? Welche Merkmale nehmen die Erregungstheoretiker von dem hyperſtheniſchen und aſtheniſchen Scharlach an? Welche Ausgänge hat dieſe Krankheit? Welche ſind die pharmaceutiſchen und die äſthetiſchen Mittel in derſelben? Was haben die Beobachtungen über das kühle Verhalten und das Waſchen mit kaltem Waſſer bei dieſer Krankheit gelehrt? Wie ſoll die örtliche Behandlung der Complicationen des Scharlachs beſchaffen ſeyn? Welche Mittel ſind zur Verhütung des Scharlachs empfohlen worden? Was hat die Erfahrung über den Erfolg derſelben gelehrt? Iſt dieſe Krankheit wirklich anſteckend? — Welche ſind die Anomalien des periodiſchen Blutabganges bei dem weiblichen Geſchlechte? Aus welchen Urſachen entſtehen ſie überhaupt, und jede insbeſondere? Mit welchen Folgen ſind ſie begleitet? Wie werden ſie am

zweckmäßigſten behandelt? — Welche Regeln ſind bei der Behandlung der Kinderkrankheiten im Allgemeinen zu beobachten? — Welchen Begriff bezeichnet das Wort: Reconvalescenz? Wie müſſen Reconvalesciernde in Anſehung der Lebensordnung behandelt werden? Den Beſchluß machen Fragen aus der Staatsarzneikunde, nämlich: Was iſt die Staatsarzneikunde? Wie wird dieſelbe in wiſſenſchaftlicher Beziehung abgetheilt? Welche Kenntniſſe ſoll der vom Staate öffentlich angeſtellte Arzt beſitzen? Auf welche Weiſe verfährt der Geſundheitsbeamte, wenn in dem ihm anvertrauten Bezirke viele Menſchen zu gleicher Zeit mit einer Krankheit befallen werden und daran ſterben? Wie unterſucht er die Beſtandtheile der atmosphäriſchen Luft (des Trinkwaſſers, Weins, verdächtiger Nahrungsmittel u. ſ. w.)? Auf welchen Grundſätzen beruht die polizeimäßige Viſitation einer Apotheke?. — Welche ſind die Objecte der medicinæ forensis? Was heißt in mediciniſch-gerichtlichem Sinne: corpus delicti? (locus delicti, Wunde u. ſ. w.)? Nach welchen Regeln verfährt der gerichtliche Arzt bei der Ausmittelung vorgeſchützter Krankheiten, beſonders bei den Militär-Conſcriptionspflichtigen? Welche allgemeine Regeln hat der Arzt bei der gerichtlichen Beſichtigung eines Verwundeten, und der Legal-Obduction eines Leichnams zu beobachten? Aus welchen Merkmalen erkennt er, daß ein neugebornes, todtgefundenes Kind lebensfähig geweſen ſey, und nach der Geburt geathmet und gelebt habe? Was gehört zu einer vollſtändigen Athemprobe? Wodurch unterſcheiden ſich Lungen, die geathmet haben, von denen, welche mit Luft künſtlich aufgeblaſen ſind? Welche ſind die wichtigſten Zweifel, welche in neueſten Zeiten gegen die Lungenprobe gemacht worden ſind? In wie weit ſind die Reſultate einer, nach allen Erforderniſſen angeſtellten Athemprobe zulänglich für das Urtheil des Richters? — Wie werden die

Wunden in Rückſicht ihrer Tödtlichkeit eingetheilt? Worauf beruht der Unterſchied der in dieſer Beziehung von Eſchenbach, Metzger, Plouquet, Gebel, Rauſch und Anderen angenommenen Eintheilung? Welche Claſſification möchte dem Richter am meiſten genügen? — Welche ſind die Beurtheilungs-Momente, um mit möglichſter Gewißheit zu beſtimmen, daß die an einem Leichname entdeckten Verletzungen im Leben oder nach dem Tode beigebracht ſind? Aus welchen Kennzeichen ſchließt man, ob ein im Waſſer gefundener Menſch lebendig hinein gerathen und darin ertrunken, oder ob er vorher geſtorben, und hernach in das Waſſer geworfen ſey? — Wie verfährt der Arzt mit einer, der Vergiftung verdächtigen Leiche? Welche ſind die Merkmale eines ſchlechten Visi et Reperti? — Welche ſind die in dem (dem Reſpondenten vorzulegenden) Code Napoleon enthaltenen Geſetze, welche mit der Staatsarzneikunde, beſonders mit der gerichtlichen Medicin in Verbindung ſtehen?

§. 365.

Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß hier nur die wichtigſten Fragen angedeutet ſind, und dieſe nach Umſtänden verändert und vermehrt werden müſſen. Meine Abſicht iſt bloß, in Beiſpielen zu zeigen, welchen Gang dieſer wichtige Act nehmen ſollte. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Examinand jeder gegebenen Antwort die Gründe derſelben beifügen muß. Deſſen ungeachtet können die Antworten kurz und richtig ſeyn. Ausführliche Beſchreibungen beweiſen, nach meiner Erfahrung, mehr die Abſicht des Reſpondenten die Bogen zu füllen, als die Gründlichkeit ſeines Wiſſens. Die Examinatoren haben folglich auf Kürze und Beſtimmtheit der Antworten zu ſehen, und dem Candidaten den in guten Compendien üblichen Styl als Muſter zu empfehlen. Man-

cher Examinator hat vielleicht die Ueberzeugung, daß dem Examinaten, der die aufgeſtellten Fragen ohne Ausnahme mit Beſonnenheit, ſchnell, gründlich und richtig beantwortet hat, ohne Anſtand die Erlaubniß Kranke zu beſorgen und die Stelle einees Geſund-heitsbeamten zu bekleiden ertheilt werden dürfe. Meine Ueberzeugung iſt anders: ich bin durchaus nicht damit einverſtanden. Von der Chirurgie und Entbindungs-kunſt, und andern in den folgenden §. §. enthaltenen Gegenſtänden, welche der Arzt im richtigen Sinne des Worts kennen muß, iſt in dem aufgeſtellten Sche-ma nichts erwähnt. Und wenn derſelbe auch dieſen Forderungtn Genüge geleiſtet hätte: ſo folgt noch nicht daraus, daß er jedes, in die ärztliche Sphäre ge-hörige Berufsamt zu verwalten im Stande ſey: denn ihm müſſen auch die beſondern techniſchen Verhält-niſſe ſeines Wirkungskreiſes — ſey er nun zum Leh-rer eines heilkundigen Zweiges, Schiffs- Militär- oder Lazareth-Arzte, oder zu was immer für ein Amt be-ſtimmt —, in ſo fern dieſe in Anſehung der Geſund-heit und des Lebens gewiſſe Rückſichten erheiſchen, völlig bekannt ſeyn, und in der Prüfung von ihm nachgewieſen werden. Es würde aber viel zu weit führen, dieſe Singularitäten der Examinations-Norm hier ausführlich anzugeben. Die Materialien für dieſe beſondern Fälle ſind aus den beſten mediciniſchen Schriften dieſer Art, zumal was die Hoſpitals-Praxis betrifft, bekannt, und die Methode läßt ſich nach dem Vorhergehenden leicht regeln.

Wir wollen daher zu den übrigen Prüfungs Nor-men übergehen, und, mit Beziehung auf das bereits Vorgetragene, die nöthigen Fragen, ohne weitere Er-läuterungen, nacheinander folgen laſſen, und die Aus-dehnung einiger wichtiger in Klammern andeuten.

§. 366.

Prüfung eines Thierarztes.

Was iſt Zootomie? Wie wird ſie eingetheilt? Wie heiſſen die Eingeweide der Bruſt- und Unterleibs-Höhle bei wiederkauenden Thieren? Welche ſind ihre Verrichtungen? — Welche allgemeine Merkmale zeigen, daß ein zahmes nützliches Hausthier geſund ſey? Aus welchen Zeichen ſchließt der Thierarzt, daß ein ſolches Thier krank ſey? Welche ſind die allgemeinen Bedingungen oder Urſachen der Geſundheit und Krankheit eines Thiers? Wie müſſen geſunde Hausthiere von der arbeitenden Claſſe in Rückſicht der Arbeit, des Futters und der Wartung überhaupt behandelt werden? — Wie werden die Krankheiten eingetheilt, und worauf beruht der Unterſchied dieſer Eintheilung? Welche ſind die Krankheitsformen, welche in der Gegend des Reſpondenten am häufigſten unter den landwirthſchaftlichen Thieren vorkommen? Wie ſoll die diätetiſche Pflege kranker Thiere beſchaffen ſeyn? — Wie theilt man die Arzneimittel ein? Welche ſind die vorzüglichſten und wirkſamſten ſchwächenden — reizenden — Schweiß, Stuhlgang und Erbrechen erregenden — zertheilenden, erweichenden — Eiterung befördernden — und Blut ſtillenden Arzneien? Welche Regeln ſind bei der Verſchreibung dieſer Mittel, beſonders der heroiſchen zu beobachten? Durch welche Handgriffe werden die Medicamente in verſchiedener Form dem kranken Thiere beigebracht? Worin beſteht der allgemeine Heilplan bei der Behandlung der hyperſtheniſchen und der aſtheniſchen Krankheiten? Hat der Thierarzt bei der Cur allgemeiner Krankheiten bloß auf die Schätzung der Lebenskraft und der Quantität der einwirkenden Potenzen Rückſicht zu nehmen, oder finden andere Indicationen Statt? Welche ſind dieſe laut der Erfahrung? Wie ſoll er in dieſen angegebenen Fällen verfahren? Der Thierarzt pflegt oft

zu ſagen, daß das von ihm behandelte Thier an einem Fieber krank ſey: was iſt das für ein Zuſtand? Welche Maßregeln hat der Thierarzt bei der Cur fieberhafter Krankheiten vorzüglich zu berückſichtigen? Welche ſind die Kennzeichen, Urſachen und Ausgänge derjenigen äußern Krankheitsform, welche die Thierärzte Entzündung nennen? Wie wird dieſe Krankheit in ihrem ganzem Verlaufe am zweckmäßigſten behandelt? Reſpondent entwickle möglichſt vollſtändig die Urſachen, Kennzeichen, Zufälle und Ausgänge der Lungenentzündung, und die Anwendung der geprüfteſten pharmaceutiſchen und diätetiſchen Mittel gegen dieſe Krankheit? (oder der Augenentzündung, Druſſe und Kolik bei Pferden — der anſteckenden Fieber, der Lungenſeuche, des Aufblähens, der Verſtopfung und des Blutmelkens der Kühe — der Hundekrankheit, Schafpockenſeuche, Bräune der Schweine — und von den örtlichen Krankheiten: Wunden, Fußgeſchwüre, Satteldruck u. ſ. w.) — Welche Krankheitsformen der Thiere verdienen, wegen Länge der Zeit und großer Unkoſten, keine Heilbemühung? — Welche ſind die gewöhnlichſten Operationen, die einem Thierarzte vorkommen? Welche Zwecke ſollen durch dieſe verſchiedenen Operationen erreicht werden? Welche Vorbereitung iſt die wichtigſte bei Operationen, welche an großen Hausthieren vorgenommen werden? Was iſt bei dem Werfen der zu operirenden größern Hausthiere, beſonders der trächtigen zu beobachten? Welche Cautelen ſind ſonſt noch bei der Operation (z. B. bei der Caſtration) zu bemerken? Welche Regeln kommen bei dem Hufbeſchlage ganz beſonders in Betrachtung? — Welche ſind die weſentlichen Vorſchriften bei einer gerichtlichen Viehbeſchau? Welche Grundſätze haben Ammon und Ryß wegen dieſes Gegenſtandes aufgeſtellt? In wie fern finden dieſe Grundſätze Anwendung, wenn von den ſogenannten Hauptmängeln der Pferde in gerichtlicher

Hinſicht die Rede iſt? Wie kann man ausmitteln, ob ein ſchnellgeſtorbenes landwirthſchaftliches Thier vergiftet worden ſey? Was verſteht man unter anſteckender Seuche? Aus welchen weſentlichen Merkmalen erkennt man, daß eine Seuche wirklich anſteckend ſey? Was ſoll der Thierarzt an ſeine vorgeſetzte Behörde berichten, wenn in dem ihm anvertrauten Diſtricte eine Seuche ausgebrochen iſt — und was will er, um die weitere Verbreitung anſteckender Seuchen zu verhüten, einſtweilen ſelbſt thun? — Welche ſind die Hauptgrundſätze bei der Errichtung von Land-Geſtüten, ſo wie überhaupt der Anſtalten zur Veredelung der größern zahmen Hausthiere?

§. 367.

Prüfung des Wundarztes.

Was iſt die Chirurgie? Was ſoll ein wiſſenſchaftlicher Chirurg wiſſen? In welchem Verhältniſſe ſtehen Medicin (innere Heilkunde) und Chirurgie (äußere Heilkunde) zu einander? Welche ſind die wichtigſten, aus der Theorie der Heilkunde und aus der Erfahrung geſchöpften Gründe, daß die Medicin und Chirurgie weder in dem Lehrvortrage, noch weniger in der Ausübung von einander getrennt werden dürfen? Iſt die Chirurgie ein auf ausgemachte Principien beruhender Theil der Heilkunde? Welches iſt der oberſte Grundſatz der Chirurgie? Mit welcher Claſſe von Krankheiten beſchäftigt ſich der Chirurg? Was verſteht der Wundarzt unter einer örtlichen Krankheit? Welche Rückſichten hat der Wundarzt bei der Behandlung der Krankheiten der Organiſation im Allgemeinen und insbeſondere zu nehmen? Welche Eintheilung der Chirurgie folgt aus dem Zwecke derſelben in techniſcher Hinſicht? — In welcher Doctrin ſoll der Chirurg vorzüglich bewandert ſeyn? Warum? Reſpondent gebe von dieſem (ihm vorzuweiſenden) Ske-

lett eine oſteologiſche Beſchreibung im allgemeinen Umriſſe? Wie heißen die Knochen, Gelenke, Bänder, Muſkeln, Nerven, Gefäſſe und allgemeine Bedeckungen der obern Gliedmaßen des menſchlichen Körpers? Was iſt von dem menſchlichen Auge in anatomiſcher Hinſicht zu bemerken? Wie heißen die Eingeweide des Unterleibs, und welche ſind ihre Verrichtungen? — Auf welchen Grundſätzen beruht die chirurgiſche Diagnoſtik? — Welche Arzneimittel ſind dem Wundarzte unentbehrlich? Welche Wirkungen werden denſelben beigemeſſen? Sind mehrere von unſern einheimiſchen Pflanzen den angeführten beizuzählen? Welche ſind dieſe namentlich, und in welchen Formeln werden dieſelben angewandt? Worauf muß der Wundarzt bei ſeinen Arzneiverſchreibungen überhaupt, und bei der Ordination giftiger Subſtanzen insbeſondere ſehen? Wie vielerlei Clyſtire giebt es, und welche Ingredienzen werden zu jedem derſelben (ſo wie zu verſchiedenen Bädern, Aufſchlägen u. dgl.) genommen? — Was iſt Entzündung? Welche ſind die Urſachen, Zufälle, Grade, Verſchiedenheit, Ausgänge und Behandlung dieſer Krankheitsform? Welche Behandlung erfordert die Augenentzündung im Allgemeinen? — Wie werden die Wunden in Rückſicht der verletzenden Körper, der verletzten Theile, der Zufälle und der Gefährlichkeit eingetheilt? Wie wird eine friſche Wunde mit einem beträchtlichen Blutverluſte behandelt? (Welche Hülfsmittel wendet der Wundarzt in leichten und ſchweren Blutungen an? Kann derſelbe heftigen Blutungen, außer den eigentlichen chirurgiſchen Hülfsmitteln, auch mit Arzneien begegnen? Wie erklärt man ſich die Wirkung dieſer Mittel? u. ſ. w.) Wie werden Kopfwunden unterſucht? Durch welche Merkmale unterſcheiden ſich bloße Hirnerſchütterungen von Blutergießungen nach Kopfverletzungen? Unter welchen Umſtänden ſind dieſe Verletzungen gefährlich, und unter welchen tödtlich? Welche mediciniſche, chirur-

giſche und diätetiſche Behandlung iſt die zweckmäßigſte? Wann ſind in specie kalte, und wann warme Umſchläge dabei angezeigt? Wann iſt die Trepanation angezeigt? Was iſt bei dieſer Operation im Allgemeinen zu bemerken? Reſpondent erkläre und zeige den Mechanismus und die Anwendung der (gleich allen übrigen ihm vorzulegenden) Inſtrumente zu dieſer Operation? Welche Behandlung erfordern die Wunden von dem Biſſe eines tollen Thieres? Was hat der Wundarzt bei Schußwunden zu beobachten? Wann iſt die Amputation angezeigt? Wie wird dieſe Operation gemacht? — Was hat der Chirurgus überhaupt vor jeder wichtigen Operation in Anſehung der Kranken, Umſtehenden, Gehülfen, Geräthſchaften und ſeiner ſelbſt zu beobachten? — Sollen alle Geſchwülſte zertheilt werden, nnd durch welche Mittel geſchieht dieſes? Was iſt ein Abſceß? Wie wird er erweicht? Was iſt bei der Oeffnung deſſelben in Rückſicht der Zeit, der Stelle und des Werkzeugs zu bemerken? Durch welche Merkmale unterſcheidet ſich ein Furunkel von einem Abſceß der fasciæ latæ am Oberſchenkel? — Was iſt ein Geſchwür? Wie werden die Geſchwüre eingetheilt? Wie werden die alten Geſchwüre am Unterſchenkel oder Fuße am zweckmäßigſten behandelt? Welche Mittel ſind bei veneriſchen Geſchwüren anzuwenden? Was iſt Caries? Woran erkennt man ihn? Welches Heilverfahren findet nach ſeinen verſchiedenen Graden dabei Statt? — Welchen Krankheiten, außer dem Caries, ſind die Knochen des menſchlichen Körpers weiter unterworfen? Was iſt ein Bruch (fractura) und eine Verenkung? Aus welchen Zeichen erkennt man beide, und worin ſind ſie von einander unterſchieden? Wodurch unterſcheidet ſich der Schenkelhals-Bruch von einer Verenkung des Oberſchenkels? Welche ſind die Hauptregeln, die der Wundarzt bei der Behandlung der Brüche und Verenkungen der Knochen überhaupt zu beobachten hat? Wie wird

der verrenkte Oberſchenkel wieder reponirt? Welches iſt der zweckmäßigſte Verband beim Bruche des Oberſchenkelhalſes? Welche Verbandſtücke ſind bei einem complicirten Bruche des Unterſchenkels anzuwenden? — Was iſt ein Bruch (hernia)? An welchen Stellen des Körpers können Brüche entſtehen? Wie entſtehen Brüche überhaupt, und an den genannten Stellen insbeſondere? Aus welchen Urſachen entſtehen ſie? Was iſt in der Geſchwulſt, die man Bruch nennt, enthalten? Wie erkennt und unterſcheidet man die verſchiedenen Arten der Brüche? Aus welchen Merkmalen ergiebt ſich der Unterſchied zwiſchen einem Leiſtenbruche, veneriſchen Bubo, und Abſceß in der regione inguinali (der herniæ scrotalis vom hydrocele)? Bei welchen Subjecten ſind die Brüche heilbar? Auf welche Art werden ſie geheilt? Reſpondent gebe die Beſchreibung von einem guten Bruchbande? Welche Umſtände verbieten die Anlegung eines Bruchbandes? Wie wird ein eingeklemmter Leiſtenbruch erkannt? Welche Gefahr droht den Knaben, wenn ein eingeklemmter Leiſtenbruch nicht bald in ſeine Lage zurückgebracht wird? Aus welchen Erſcheinungen erkennt man die drohende Gefahr? Wie verrichtet der Wundarzt die Taxis? Welche ſind die Anzeigen und Gegenanzeigen zur Operation des Leiſtenbruchs? Wie wird dieſe Operation gemacht? Unter welchen Bedingungen iſt die Caſtration bei dieſer Operation angezeigt? Welche Zufälle können während derſelben entſtehen, und wie iſt denſelben zu begegnen? Welche ſind die Folgen einer unglücklich abgelaufenen Operation des Leiſtenbruchs? Wie behandelt der Chirurg eine Kothfiſtel? — In welchen Fällen iſt eine Aderlaß nöthig, und in welchen ſchädlich? Welche unglückliche Zufälle können nach der Aderlaß (dem Ausnehmen eines Zahnes, der Operation des Bauch- und Blaſen-Stichs u. ſ. w.) entſtehen, und wie werden ſie erkannt und geheilt? — Welche ſind die Haupt-

regeln bei der Einimpfung der Schutzpocken? Worin ſind die ächten Schutzpocken von den falſchen unterſchieden? — Wie werden ſcheintodte Menſchen, nach Verſchiedenheit der, auf ſie gewirkten ſchädlichen Einflüſſe behandelt? Welche Merkmale vergewiſſern uns, daß der Scheintod in den wirklichen Tod übergegangen ſey? — Welche Eigenſchaften muß ein gerichtlicher Wundarzt beſitzen? Welche Kenntniſſe ſind ihm vorzüglich zu wiſſen nöthig? Reſpondent gebe die Regeln an, die der Chirurg bei einer gerichtlichen Beſichtigung und Section zu beobachten hat.

Schließlich ſind dem Wundarzte mehrere Bandagen, Maſchinen und Inſtrumente zur Erklärung und Application an einem Fantom (oder wo möglich, Leichname) vorzulegen. Der Operateur z. B. Augenarzt, muß ein Auge vollſtändig zergliedern, und an andern die verſchiedenen Methoden der Staar-Operation zeigen u. ſ. w.

§. 368.

Prüfung des Geburtshelfers.

Welche Zwecke hat die Entbindungskunſt? Wie gelangt der Geburtshelfer zu den ihm nöthigen Kenntniſſen? Worauf beruhet der Unterſchied zwiſchen dem Geburtshelfer und der Hebamme? Auf welche Grundſätze ſoll der Unterricht der Hebamme geſtützt ſeyn? — Comparent beſchreibe die weiblichen Zeugungs- und Geburts-Theile (das befruchtete menſchliche reife Ei, oder die Frucht von der Empfängniß an, bis zur Geburt)? Welche ſind die wichtigſten Fehler dieſer Theile, welche die Zeugung erſchweren, unmöglich machen — und welche ſind bei der Gebärung hinderlich, oder machen dieſelbe gar unmöglich? Examinand gebe eine Beſchreibung des geſunden und des kranken Beckens in geburtshülflicher Hinſicht? — Welche Theorie der Zeugung iſt die wahrſcheinlichſte? (!)

Was iſt Schwangerſchaft? Wie wird dieſelbe in verſchiedenen Hinſichten eingetheilt? Aus welchen Zeichen erkennt man eine wahre Schwangerſchaft? Wodurch unterſcheidet ſich Schwangerſchaft von Waſſerſucht? Kann einer an ſich vernünftigen Schwangern ihre Schwangerſchaft, während des Verlaufs derſelben, bis zur Gebärung verborgen bleiben — und welche ſind die Gründe der gegebenen Antwort? Welche Diät ſoll ein Schwangere beobachten? — Aus welchen Urſachen entſteht ein Abortus? Durch welche Mittel verſucht man denſelben zu verhüten? — Was iſt Gebärung? Wodurch wird ſie bewirkt? Wie wird die Geburt eingetheilt? Welche Kennzeichen deuten auf eine anfangende oder herannahende Gebärung? Was hat der Geburtshelfer zu beobachten, wenn er zum Beiſtande einer ſchwer Gebärenden gerufen wird? Mit welchen Inſtrumenten und andern Hülfsmitteln ſoll er verſehen ſeyn? Aus welchen Zeichen prognoſticirt der Geburtshelfer, daß die Gebärung regelmäßig ablaufen werde? Reſpondent beſchreibe den Verlauf einer regelmäßigen leichten Geburt? Aus welchen Urſachen kann eine natürliche Geburt (Kopfgeburt) ſchwer oder langſam werden? — Unter welchen Bedingungen ſoll die Geburt der Natur überlaſſen oder künſtlich vollbracht werden? In welchen Fällen kommt der Geburtshelfer bei einer künſtlichen Entbindung bloß mit der Hand aus? In welchen künſtlichen Gebärungsfällen muß der Geburtshelfer Inſtrumente, und welche gebrauchen? Aus welchen Zeichen ſchließt man, daß das Kind lebendig in die Geburtsarbeit gekommen ſey? Welche Merkmale deuten den Tod des Kindes vor und während der Gebärung ſicher an? Welche Vorſichts-Maßregeln müſſen einer jeden künſtlichen Entbindung vorausgehen? Wie ſoll die Gebärende die Wehen verarbeiten? — Welche ſind die Anzeigen zur Wendung und Cautelen vor und während dieſer manuellen Ope-

ration? Auf wie viele Momente läßt ſich das Wendungsgeſchäft zurückführen? Welche Zufälle können nach der Wendung entſtehen? Wie wird ein, nach der Wendung abgeriſſener und in der Gebärmutter zurückgebliebener Kopf entbunden? — Welche Anzeigen fordern die Anlegung der Zange (die Perforation des Kopfes, der Kaiſerſchnitt, die Schaambein-Trennung)? Was iſt hierbei zu beobachten? — Woran erkennt man, daß der Mutterkuchen auf dem Muttermunde liegt, und wie wird dabei verfahren? Welche Fehler kann die Nabelſchnur haben? Was iſt bei einem Vorfalle derſelben (der Gebärmutter, einem Hängebauche, dem Blutfluſſe kurz vor oder während der Gebärung u. dgl.) zu beobachten? Wie ſoll es mit der Nachgeburts-Entbindung überhaupt, und in beſondern Fällen z. B. nach einem Accouchement forçé gehalten werden? Welche Heilmittel erheiſcht der Blutfluß gleich nach der Geburt, und welche der zu ſtarke Blutabgang der Kindbetterinnen? Was hat der Geburtshelfer bei Schwangern, die unentbunden ſterben, zu thun? Aus welchen Zeichen erkennt man mit Gewißheit, daß eine Weibsperſon neu entbunden ſey, oder kürzlich geboren habe? Wie werden todtſcheinende Kinder am zweckmäßigſten behandelt? Wie ſoll die diätetiſche Pflege eines jüngſt gebornen Kindes beſchaffen ſeyn? Welche Behandlung erfordern wunde Bruſtwarzen der, ihr Kind ſelbſt ſtillenden Mutter?

§. 369.

Dem Apotheker, der eine Officin einrichten und verwalten ſoll, müſſen andere und in das pharmaceutiſche Fach tiefer eingreifende Fragen vorgelegt werden, als ſeinem Gehülfen. Nämlich: Wie ſoll der Apotheker ſich wiſſenſchaftlich bilden? Welche ſind die mit ſeinem Berufe verbundenen Pflichten? In welchem Umfange muß der Apotheker die Naturlehre

kennen? Iſt es möglich und nothwendig die Pflanzen nach einem ſogenannten Syſteme zu claſſificiren? Wie ordnete Linné das Pflanzenreich? Wie wird das Genus und die Art einer Pflanze ausgemittelt? Was iſt bei dem Einſammeln und Trocknen der officinellen Pflanzen zu beobachten? Iſt es beſſer, die Pflanzen langſam (an der Luft), oder ſchnell (in einem mäßig geheizten Backofen) zu trocknen? Welchen wiſſenſchaftlichen Standpunct hat gegenwärtig die Chemie erreicht? Wie weit iſt man insbeſondere in der Lehre über die Verwandtſchaft der Körper gekommen? Wie werden das Kali, das Natron, und das Ammonium gewonnen? Wodurch unterſcheidet ſich Salz von Säure, Erde und Metall? Wie heißen, nach ihren ältern und neuern Benennungen, die in der Apotheke gebräuchlichen Präparate, die aus der Verbindung eines Laugenſalzes mit einer Säure, einer Säure mit einer Erde, oder einem Metalle entſtehen? Welche ſind die vorzüglichſten Präparate von Metall in den Apotheken? Welche Spießglanz-Präparate ſind in den Apotheken gebräuchlich? — Was iſt Gährung? Welche ſind die Bedingungen, Arten und Producte dieſer Erſcheinung? — Jetzt geht man zu der Zubereitung einiger vorzüglichen Arzneimittel (Naphtha Vitrioli v. Aether sulphuricus, Acidum phosphoricum, Spiritus Mindereri, v. Liquor Ammonii acetici, Spiritus Salis Ammoniaci cum calce v. Liquor Ammonii caustici, Liquor mineralis anodinus v. Spiritus sulphurico-æthereus, Liquor Cornu cervi succinatus v. Liquor Ammonii succinci, Mercurii solubilis v. Hyelragyrum oxydulatum nigrum, Acidum Tartari eſsentiale v. Acidum tartaricum, Sal Seignette v. Tartarus natronatus u. ſ. w.) über, und laſſe alsdann den Unterſchied einiger verwandten Producte, z. B. des Weingeiſtes von der Naphta, des Sulphur. stibiat-rubei von dem Sulphur. stibiat-

aurantiac., des Hydrurgir. muriatic. mit. von dem Hydrurgir. muriatic. corrosiv. angeben; Ferner, die Kennzeichen eines ächten Tartari stibiati, Biſams, Biebergeils — ob Acidum aceticum mit Blei, oder Acidum nitricum mit Schwefelſäure vermiſcht ſey? Acidum tartaricum freie Schwefelſäure oder Weinſteinſäure, Kalkerde enthalte u. ſ. w. Dieſe Dinge ſind im practiſchen Leben nützlicher, als die gewöhnlichen Examinations-Waſchereien über Gasarten und problematiſche Stoffe. Das Techniſche der Pharmaceutik macht den Beſchluß der Prüfung. z. B. Was hat der Apotheker bei der Wahl und dem Einkaufe roher Arzneimittel zu beobachten? Von welcher Beſchaffenheit ſollen die Officin, das Laboratorium, die Stoßkammer, das Aquarium, die Materialkammer, der Boden zum Trocknen und Aufbewahrung der Kräuter, die übrigen Behälter, Werkzeuge und Geſchirre ſeyn, und in welcher Verbindung ſollen jene Räume ſtehen, um dem Zwecke des Ganzen zu entſprechen? Welche Grundſätze und Regulative finden bei der Preisbeſtimmung der Arzneimittel Statt? Wie muß die Buchhaltung des Apothekers beſchaffen ſeyn?

§. 370.

Folgende Fragen deuten die Sphäre und den wiſſenſchaftlichen Standpunct des Apotheker-Gehülfen an.

Welche ſind die weſentlichen Geſchäfte und Pflichten eines Apotheker-Gehülfen? Welche ſind die vorzüglichſten Arzneien aus dem Thierreiche? Wodurch unterſcheiden ſich dieſe im Weſentlichen von denen aus dem Pflanzenreiche? Welche Giftpflanzen ſind officinell? Welche verſchiedene Pflanzen können leicht mit einander verwechſelt werden? Sind alle rohe Arzneimittel einfach, und alle zubereitete zuſammengeſetzt? Was heißt ein Theil und was ein Beſtand-

theil eines Körpers? Was iſt für ein Unterſchied zwiſchen Gemenge und Gemiſch? Kann man Körper nur vermöge des Feuers und der Luft zerlegen? Wie viele Grade hat das Feuer, und bei welchen Operationen wird jeder angewandt? Wie heißen die vorzüglichſten chemiſchen Operationen? Was iſt die Digeſtion (Deſtillation und alle übrigen)? Warum macht der Apotheker dieſe Operationen, und was iſt bei jeder derſelben zu bemerken? Was hat der Apotheker bei der Bereitung der Extracte (der deſtillirten Wäſſer, Tincturen u. ſ. w.) zu beobachten? Welche Regeln ſind bei den mechaniſchen Arbeiten bei der Zubereitung der Arzneimittel zu berückſichtigen? Bei welchen pharmaceutiſchen Arbeiten ſind kupferne und zinnerne, etwa mit Blei vermiſchte Gefäſſe ſchädlich? Welche Regeln hat der Apotheker-Gehülfe bei der Verfertigung der Recepte zu beobachten? Welche Fehler können bei dieſem Geſchäfte vorfallen? Wie hat ſich der Apotheker bei fehlerhaft geſchriebenen Recepten, oder bei ſolchen, welche heftig wirkende und lebensgefährliche Ingredienzen enthalten, zu benehmen? Wie ſoll derſelbe bei dem Verkaufe der Gifte verfahren? Wie beweiſet man, daß die Metalle bei ihrer Oxydation einen Stoff aufnehmen? Warum pflegt man bei Metall-Auflöſungen die anzuwendende Säure zu verdünnen? Welche Erſcheinungen pflegt man gewöhnlich bei der Auflöſung der Metalle und Erden in Säure wahrzunehmen? Wie geht das zu, daß auf verſchiedenen Wegen ein und daſſelbe Product z. B. die Schwefelſäure gewonnen wird? Warum wird der Weingeiſt und der Eſſig deſtillirt?

Zum Schluſſe noch die Angabe der Regeln bei der Zubereitung einiger zuſammengeſetzten Arzneimittel — und Proben der Arbeit am Receptir-Tiſche.

§. 371.

Die den Hebammen vorzulegenden Fragen müſſen gemeinfaßlich und ohne Schulprunk abgefaßt ſeyn. Nachſtehenden Modus fand ich in den meiſten Fällen bewährt, und erſetzte mir die beſſere ſocratiſche Methode, der ich in dem erforderlichen Grade vielleicht nicht gewachſen bin.

Sagt mir doch, gute Frau, welche Kenntniſſe und Eigenſchaften eine brave und wohlunterrichtete Hebamme haben ſoll? Erzählet mir einmal die Geſchichte einer gewöhnlichen Schwangerſchaft von der Empfängniß an, bis zur Geburt? Wie könnet ihr aber wiſſen, daß eine Frauensperſon wirklich ſchwanger ſey? Da ihr mich eben belehret habt, daß die Kennzeichen der Schwangerſchaft ſehr verſchieden und einige von dieſen gewiß, andere aber ungewiß ſind: ſo möchte ich nun gern wiſſen, welche beſtimmte Zeichen nicht ganz, und welche ſehr wahrſcheinlich oder gewiß eine Schwangerſchaft verrathen? Was wollt ihr denn machen, wenn ihr als Hebamme zu einer gebärenden Frau gerufen werdet? Vorhin ſagtet ihr etwas von Wehen, was iſt denn eigentlich eine Wehe? Sind die Wehen von einerlei Beſchaffenheit, oder ſind ſie verſchieden? Wie werden nun die Wehen eingetheilt? Ich merke wohl, daß dieſer Unterſchied ſehr wichtig iſt; allein woran ſoll ich nun erkennen, ob eine Gebärende wahre oder falſche Wehen hat? Wenn ich nun überzeugt wäre, daß die Gebärende falſche oder Schein-Wehen hätte, was müßte ich dann hierbei thun? Ihr habt mir die Geſchichte der Schwangerſchaft ſo gut erzählet, daß ich begierig bin, nun auch den Verlauf einer regelmäßigen oder natürlich leichten Geburt von Anfange bis zum Ende zu hören: Macht mich doch damit bekannt, ich will auch recht aufmerkſam ſeyn? Nun das freuet mich, daß ihr dieſe wichtige Sache mir ſo ſchön erzählet

habt; aber einen Umſtand habe ich wahrſcheinlich nicht genau gefaßt, nämlich den, woraus ich denn erkennen ſoll, daß die Gebärende jetzt wirklich niederkommen werde, und daß die Geburt ganz gewiß ihren Anfang genommen habe? Nun möchte ich wiſſen, was eine verſtändige und gewiſſenhafte Hebamme bei einer regelmäßigen Gebärung thun, und was ſie nicht thun ſoll? Giebt es außer den regelmäßigen Geburten auch noch andere — und wie verhält ſich denn eigentlich dieſe Sache? Wie erkennet man aber, daß eine Geburt nicht natürlich oder nicht regelmäßig ablaufen werde? Was ſoll die Hebamme bei einer regelwidrigen (widernatürlichen) Gebärung (bei der Quer-Lage des Kindes, ſchiefen Lage eines Theils deſſelben *), vorgefallenen Hand, Fuß, Nabelſchnur u. dgl.) thun? Was hat die Hebamme bei einer Zwillings Geburt zu beobachten? Wie benimmt ſich die Hebamme bei einem ſtarken Blutabgange kurz vor, oder während der Geburt (bei Ohnmachten, Zuckungen der Gebärenden)? Was muß beobachtet werden, wenn eine Kindbetterin glücklich geneſen ſoll? Was iſt bei der Behandlung der neugebornen Kinder zu bemerken? Wie werden ſcheintodte Mütter und Kinder behandelt? Welche Zeichen müſſen vorhanden ſeyn, um mit gutem Gewiſſen behaupten zu können, daß ein Scheintodter wirklich todt ſey? Auf welche Weiſe werden Neugeborne ohne Mutterbruſt

*) Dieſe Gegenſtände erfordern eine groſe Aufmerkſamkeit und deutliche Wortumſchreibung von Seiten des Examinators. Eine Frage z. B. „wie iſt der ſchief ſtehende Kopf des Kindes gerade zu richten"? iſt ſo ſchief und wegen ihrer Folgen ſo gefährlich, daß eine Examinations-Behörde, welche ſo fragt, förmlich abgeſetzt zu werden verdiente, weil hier gar nicht auf den wichtigen Unterſchied der ſchiefen Kopflage, und des Standes des Kindskopfes in dem ſchiefen (Deventer's) Durchmeſſer des Beckens Rückſicht genommen — beides für einerlei gehalten wird.

ſo verpflegt, daß ſie dabei geſund bleiben und zur Freude der Aeltern aufwachſen? Wie müſſen die braven Hebammen zu Werke gehen, daß die Aeltern aus Ueberzeugung und freiwillig ihren lieben Kleinen die Schutzpocken einimpfen laſſen?

Mehrmals habe ich mich von den Hebammen über den ganzen Umfang ihres Faches prüfen laſſen, um aus den, von denſelben mir vorgelegten Fragen und der Zurechtweiſung meiner abſichtlich fehlerhaft gegebenen Antworten, ihre Fähigkeit zum Nachdenken, und wirklich erworbenen Kenntniſſe kennen zu lernen. Dieſe Methode hat unendlich viele Vorzüge, und verdient nicht allein bei der Prüfung der Hebammen und Krankenwärter, ſondern auch bei den übrigen Medicinalperſonen der höhern Stufe zum Theil angewandt zu werden, um den auffallenden Unterſchied aus der Erfahrung kennen zu lernen, und der Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Examinaten gewiß zu werden.

§. 372.

Der Krankenwärter hat folgende Fragen aufzulöſen: Was iſt ein Krankenwärter? Welche ſind die einem Krankenwärter nöthigen Eigenſchaften und Pflichten? Worin ſollen ſeine Kenntniſſe beſtehen? Welche Geſchäfte werden ihm von dem approbirten Arzte und Chirurgen gewöhnlich aufgetragen? Wie muß ein Krankenzimmer beſchaffen ſeyn? Auf welche Art wird die Luft in den Krankenzimmern (nach Verſchiedenheit der Jahreszeiten und der Krankheitsformen) gereiniget, abgekühlt und erwärmt? Was verſteht man unter Zugluft? Wie ſoll die friſche Luft eingelaſſen werden, daß der Kranke dem Nachtheile einer Zugluft nicht ausgeſetzt werde? Welche ſind die zweckmäßigſten Räucherungen zur Verbeſſerung der Luft? Was hat der Krankenwärter bei der Darreichung der Arzneien, Speiſe und Getränke zu beob-

achten? Wie muß er in Anſehung der Reinlichkeit des Kranken in Bettung und Weißzeug verfahren? Worin beſtehen die Hülfleiſtungen, welche der Kranke, wegen des Lagers und anderer ſich darauf beziehender Vorrichtungen, von ſeinem Wärter verlangt? Welche Regeln ſind bei der Zubereitung und Anwendung der Clyſtire (Aufgüſſe, Ueberſchläge, Bäder u. dgl.) zu beobachten? Wie hat ſich der Krankenpfleger in Abſicht der Beſuche und Rathſchläge, welche dem Patienten von ſeinen ſogenannten guten Freunden pflegen gegeben zu werden, zu benehmen? Welche ſind die bedenklichſten Zufälle, die einem Kranken, nach Verſchiedenheit des Geſchlechts, Alters und der Krankheit begegnen können? Was ſoll der Krankenwärter dem Arzte berichten? Wie ſollen die Wiedergeneſenden ſich halten? Was ſoll ein verſtändiger und pflichtmäßiger Pfleger der Kranken **nicht** thun? Worin beſtehen die allgemeinen Rettungsmittel bei Scheintodten, welche gleich vom Anfange bis zur Ankunft eines Arztes oder Chirurgen angewandt werden müſſen? Welche Dienſtleiſtungen werden von Krankenwärtern bei der Behandlung natürlich Verſtorbener, und bei einer gerichtlichen Leichenöffnung gefordert?

Die Normen zur Prüfung des **Gehülfen des Wundarzts** in Spitälern, des **Inſtrumenten- und Bandagen-Fabricanten** und Andere fließen aus dem oben angegebenen Unterrichtswege derſelben, und laſſen ſich nach den hier aufgeſtellten Beyſpielen leicht entwerfen.

§. 373.

Im Herzogthum Weſtphalen werden die Diſtricts-Thierärzte, laut einer Regiminal-Verfügung vom 20ten November 1810, von der Regierung beauftragt, die von ihnen unterrichteten Beſchlagſchmiede (§. 273) und die Schweinſchneider, wenn letztere zuvor eine hinlängliche gerichtliche Caution geleiſtet

haben, zu examiniren. Dem Beſchlagſchmiede ſoll der Thierarzt präparirte Füße und Hufe der zum Beſchlagen beſtimmten landwirthſchaftlichen Thiere von verſchiedener Größe und Beſchaffenheit, in ihrem Zuſammenhange und in ihren einzelnen Theilen, um ſie anatomiſch zu beſchreiben, vorlegen. Der Schmied hat alsdann einige Hufeiſen von verſchiedener Größe und Beſchaffenheit, nämlich für größere oder kleinere Hufe, und namentlich für ſolche, welche von ihrer Normalität abweichen, nebſt den dazu gehörigen Nägeln, zu verfertigen, und dem Thierarzte vorzuzeigen. Der Thierarzt unterſucht ſofort, ob ſie überhaupt, und für den gegebenen Fall beſonders, zweckmäßig und den Grundſätzen eines regelmäßigen Beſchlages angemeſſen ſind, oder nicht. Nur im erſtern Falle wird zur practiſchen Prüfung in der Art geſchritten, daß der Schmied, in Beiſeyn des Thierarztes, ein landwirthſchaftliches Thier, wobei beſonders auf Pferde von verſchiedenem Gebrauche Rückſicht genommen werden ſoll, beſchlägt. Hat der Schmied hierbei alles geleiſtet, was von ihm gefordert wird: ſo erhält er das Fähigkeitszeugniß mit der eindringenden Empfehlung für ſolche, welche ſo viel Capacität beſitzen, um ſich aus Schriften weiter zu qualificiren, ſich Kerſting's Unterricht über den Hufbeſchlag, oder die vorzüglichere Schrift — Coleman's Grundſätze des Hufbeſchlages; aus dem Engliſchen durchaus umgearbeitet von Bojanus, Darmſtadt 1805 — auf eigene Koſten anzuſchaffen.

Ueber den Prüfungsact des Schweinſchneiders iſt ein Protocoll aufzunehmen, und in demſelben ſind die Fragen und Antworten, wenn der Examinand des Schreibens hinlänglich kundig iſt, von ihm ſelbſt, im entgegengeſetzten Falle aber von dem Thierarzte mit den eigenen Worten des Reſpondenten aufzunehmen. Die ihm vorzulegenden Fragen ſollen ſich darauf beziehen, daß der Schweinſchneider angiebt:

Welche Theile bei der Operation des Verſchneidens der Schweine weggenommen werden? An welchem Orte, und wie er den Schnitt verrichten will? Was dabei zu beobachten iſt? Welche Theile zum Nachtheile des Thieres verlezt werden können? Wie es zu machen, daß dieſelben nicht verlezt werden? Welche Schweine vorzüglich zum Schnitte geeignet ſind? Ob alle ohne Unterſchied geſchnitten werden dürfen, und welche nicht? Aus welchen Urſachen verſchnittene Schweine nach der Operation ſterben? In wie fern auch der Schweinſchneider Urſache ſeyn könne, wenn die Operation übel ablaufe? Welches Handgriffs er ſich bediene, zu verhüten, daß die Eingeweide bei den verſchnittenen Mutterſchweinen nicht an den Schnitt genähet werden? Wie er überhaupt die Wunde behandele? u. dgl. Sodann hat der Schweinſchneider diejenigen Inſtrumente, welche er zu dieſer Operation gebraucht, dem Thierarzte vorzuweiſen, und dieſer hat zu unterſuchen und zu beſtimmen, ob ſie dazu hinlänglich, zweckmäßig und in einem guten Zuſtande ſind. Endlich hat jener, in Beiſeyn dieſes, einige Schweine von verſchiedenem Geſchlechte zu operiren, um zu zeigen, ob er ſeine Profeſſion auch practiſch verſtehe, und in der Ausübung mit Vorſicht, Aufmerkſamkeit, Gewandtheit und Fertigkeit zu Werke gehe?

Das Protocoll nebſt gutachtlichem Berichte über das Reſultat der Prüfung wird in dieſer Provinz dem Medicinal-Colleg zur Beurtheilung der Capacität des Examinaten überſchickt, worauf die Regierung das Weitere verfügt.

Es bedarf nach den gegebenen Beiſpielen keiner beſondern Vorſchriften, nach welchen die übrigen thierärztlichen Handlanger, und ſelbſt die Rabbi, welche neugeborne Juden-Knaben beſchneiden, geprüft werden müſſen.

§. 374.

Während jeder Prüfung der wiſſenſchaftlichen Medicinalglieder ſind nachſtehende Regeln zu beobachten.

Die Prüfungen der Candidaten müſſen nicht in den Häuſern der Examinatoren nach einander, ſondern in dem Sitzungsſaale des feierlich verſammelten ganzen Collegs ununterbrochen vorgenommen, und in der Regel nicht zwei Candidaten zugleich geprüft werden. Es ſind alsdann keine Nachläßigkeiten und Unterſchleife zu befürchten. Die Eröffnung dieſes Acts wenigſtens ſoll immer mit Achtung erweckendem Anſtande geſchehen, ohne daß daraus ein fortwährendes Sitzen mit Grandezza folgt; gleichweit ſoll aber auch die Unſchicklichkeit verbannt ſeyn. Ein ehrliebendes Colleg wird, nach dem ehemaligen, vielleicht noch hier und dort beſtehendem Beiſpiele, ſich nicht herabwürdigen, während dieſes Acts den von dem Candidaten bezahlten Wein mit Zuckerbrod zu verzehren; auch ſind Erzählungen von politiſchen Neuigkeiten, Stadt-Anecdoten, und gelehrte Zänkereien (eine gewöhnliche Erſcheinung, um bei dieſer Gelegenheit ſeine vermeinte Ueberlegenheit gegen den Herrn Collegen zu zeigen) in dem Examinations-Zimmer nicht zu dulden. Selbſt das Ab- und Zu-Gehen einzelner Mitglieder hemmt die Aufmerkſamkeit der übrigen und des Examinanden. Rufen dringendere Geſchäfte einen Examinator aus dem Colleg ab, ſo muß er dem Director hierüber Eröffnung machen, und deſſen Einwilligung haben. Der Secretär hat dieſes in dem Protocolle zu bemerken. Um der Legalität des Acts willen, ſollten aber, nach der allgemein üblichen Obſervanz, immer drei Mitglieder zugegen ſeyn. Dem Candidaten wird jede Frage beſonders in die Feder geſagt oder vorgelegt, und nach Beantwortung einer zu der folgenden geſchritten. Sollte er den Sinn der Frage nicht ganz faſſen, ſo

muß es ihm unbenommen bleiben, ſich nähere Erläuterungen darüber zu erbitten; in keinem Falle aber darf dieß während des Niederſchreibens der Antwort nachgegeben werden. Wenn der Candidat ſchreibt, ſollten die Examinatoren nicht miteinander reden; es ſey denn in der Abſicht, um ſeine Fertigkeit zu prüfen, daß er bei dieſer Veranlaſſung zur Zerſtreuung doch ſeiner ganzen Aufmerkſamkeit auf den ihm zunächſt liegenden Gegenſtand Meiſter ſey. Es iſt nicht einerlei, ob der Examinand die Antwort auf jede Frage gleich niederſchreibt, oder ſie erſt mündlich abgiebt, und, wenn ſie von den Mitgliedern des Collegs richtig befunden wird, dann in das Protocoll einträgt. Wenn es auf eine ſehr ſcharfe Prüfung abgeſehen iſt, ſo hat jenes vor dieſem einen in die Augen ſpringenden Vorzug. Denn bei dieſer Gelegenheit ſtrengt jeder ſein phyſiognomiſches Talent an, um aus den Mienen des gegen ihm überſitzenden Fragenden zu forſchen und nicht ſelten zu finden, ob er richtig antworte oder nicht. Wenn der Candidat einige Fragen gar nicht beantworten kann, der Examinationsact durch Unpäßlichkeit des Reſpondenten unterbrochen, wieder angefangen und beendigt wird: ſo iſt dieſes von dem Secretär jedesmal in dem Protocolle zu bemerken; dieſes muß auch geſchehen, wenn der Examinand Gegenſtände mündlich erläutert, Operationen beſchreibt, Handgriffe zeigt, den Mechanismus und die Wirkungen von Inſtrumenten, Bandagen und Maſchinen angiebt u. ſ. w. Das Protocoll muß ſtets in der Verwahrung des Directors bleiben, und es darf dem Candidaten unter keinem Vorwande verſtattet werden, dieſes ganz oder einen Theil davon mit nach Haus zu nehmen. Am Schluſſe der Prüfung hat der Examinat ſeinen vollen Namen, Geburtsort, den Ort und die Zeit wo und wann die Prüfung geſchloſſen iſt, unter das von dem Secretär zu vidimirende Protocoll zu ſetzen.

§. 375.

VI. Ein kurzer und ſicherer Weg iſt es, das Protocoll in Original derjenigen Behörde, welche den Auftrag zur Prüfung ertheilt hat, vorzulegen. Allein gewöhnlich enthält daſſelbe ausgelaſſene, überflüſſige, verſetzte, und unrichtig geſchriebene einzelne Worte — iſt nicht ſchön in die Augen fallend — weniger lesbar — und ſollte außerdem zur Legitimation des Medicinal-Collegs immer in der Regiſtratur deſſelben verbleiben. Aus dieſen Gründen iſt es zu billigen, daß der Candidat ſelbſt, oder, wenn zur Einſicht ſeiner Handſchrift deſſen curriculum vitæ, nach genommener Abſchrift in Original beiliegt, ein in Pflichten ſtehender Schreiber eine Copie davon verfertige. Im erſten Falle muß das Abſchreiben in Beiſeyn eines Mitgliedes des Collegs oder in einem verſchloſſenen Zimmer geſchehen. Wenn das Original-Protocoll mit einer ſich auszeichnenden ſchwarz glänzenden Tinte, welche jede mit einer andern etwa vorgenommene Veränderung in dem Protocolle abſtechend zeigt, geſchrieben iſt — Stellen, welche einer ſolchen Veränderung unterworfen werden könnten, von einer gefärbten, nicht leicht nachzuahmenden Tinte gezeichnet ſind — oder der Geprüfte für einen rechtlichen und ehrliebenden Mann gilt: ſo kann man jener Umſtände überhoben ſeyn, und ihm das Protocoll mit nach Haus geben, um es mit Muße zu mundiren. Ihm muß aber geſagt werden, daß er mit beiden keine weſentlichen Veränderungen vornehmen dürfe. Gelobt er dieß an, hält aber nicht Wort: ſo iſt das Geringſte, was geſchehen muß, daß der Director die Einſchiebſel durchſtreichen und von einem verpflichteten Copiſten eine Abſchrift zu den Acten des Medicinal-Collegs beſorgen läßt. In dieſem Falle iſt das Original an die höhere Behörde einzuſenden. Zu dieſer ſchonenden Maßregel fand ich mich nur ein Mal ver-

anlaßt, wo der wohlbeſtandene Candidat, um ſeinem Protocolle die Vollſtändigkeit eines Compendiums zu geben, zu Hauſe aus Schriften das Fehlende ergänzt hatte; übrigens bin ich der Meinung, daß bei gleicher Veranlaſſung in der Regel der Candidat von neuem geprüft, oder, wenn er ſich deſſen weigert, ohne Fähigkeits Zeugniß entlaſſen werden ſollte.

Der Secretär oder das jüngſte Mitglied des Collegs vergleichen mit dem Examinaten das Protocoll, indem dieſer die Abſchrift, und jener das Original lieſ't. Bei befundener Uebereinſtimmung beider, daß nämlich, außer den kleinen Verunſtaltungen in der Form, nichts in der Materie abgeändert iſt, werden ſie gehörig vidimirt.

§. 376.

Die Cenſur des Prüfungsprotocolles iſt ein collegialiſcher Act, deſſen Zweck iſt, daß ſämmtliche Examinatoren (wenn ihnen, was hier ohne Widerſpruch vorausgeſetzt wird, ein Urtheil zuſteht) gewiſſenhaft und nach den Grundſätzen der Arzneikunde beurtheilen und erkennen ſollen: ob der Examinat bewährt ſey, ſein Fach in dem von ihm nachgeſuchten Amte zum Wohle des Publicums auszuüben. Die Grundſätze der Beurtheilung ſind dieſelben, welche bei der Beſtimmung des Zwecks der Prüfung (§. 351) angegeben ſind. Genügend iſt das Protocoll, wenn die Fragen faſt ohne Ausnahmen, richtig beantwortet ſind — vortrefflich, wenn jede Auflöſung die allgemeinen Merkmale des erörterten Gegenſtandes in einer ſyſtematiſchen Ordnung enthält, die Beweiſe durch Gründlichkeit, Kürze und logiſche Richtigkeit ſich auszeichnen, und das Ganze gut ſtyliſirt iſt. Die Mitglieder mögen nun (nicht einzeln, ſondern jedes für ſich) mündlich, oder, was immer beſſer, in zweifelhaften Fällen ſo gar nothwendig iſt, ſchriftlich über den Befund der Prüfung votiren, ſo ent-

ſcheidet hier, wie überall, die Mehrheit der Stimmen und die Wichtigkeit der Gründe. Bei gleich getheilten Urtheilen werden die beſondern Abſtimmungen ausführlich an die competente Behörde eingeſchickt, um ſie, mit dem Prüfungs-Protocolle, der höhern Erkenntniß und Entſcheidung zu unterwerfen. Der ehemalige Gebrauch, daß die Examinatoren jede Beantwortung der von ihnen vorgelegten Fragen, unter denſelben, mit einem kurzen Urtheile recenſirten, iſt nur dann nöthig, wenn der Candidat als unfähig abgewieſen wird, um das Urtheil genau zu begründen; im entgegengeſetzten Falle reicht eine allgemeine Critik hin.

Bei der Ausübung dieſes Acts ſind vier Fälle möglich; mithin können auch nur folgende Beſchlüſſe dabei Statt finden.

Erſter Fall. Der Examinat wird bewährt gefunden, das nachgeſuchte Amt zu bekleiden. Hier iſt in dem, mit dem Prüfungsprotocolle und den Communicaten einzuſendenden gutachtlichen Berichte auf die Approbation ohne Beſchränkung anzutragen. Hat einer ungewöhnliche Beweiſe ſeiner erlangten Kenntniſſe in der Prüfung gegeben, oder mehr, als von ihm gefordert werden konnte, geleiſtet: ſo kann zu ſeiner Empfehlung auf eine höhere Medicinalſtelle in dem motivirten Gutachten gerühmt werden, daß er vortrefflich beſtanden habe. Die ſonſt üblichen Diſtinctionen auf der Fähigkeits-Scale der Candidaten ſcheinen mir bei der ſcientifiſchen Würdigung der Medicinalperſonen nicht paſſend zu ſeyn. Wer decenter, oder, was einerlei iſt, mediocriter reſpondirt hat, kann wohl als Juriſt, nicht aber in der Eigenſchaft eines Heilkünſtlers approbirt werden, weil, was jeder Menſch von natürlichem Verſtande weiß, dort die Appellation eine übel abgelaufene Handlung wieder gut machen kann — hier aber nicht. Wer Kranke

heilen will, muß optime wiſſen, wie das anzufangen und auszuführen ſey.

Zweiter Fall. Der Candidat hat die zu dem nachgeſuchten Amte erforderlichen Kenntniſſe nicht — doch aber hinlängliche Beweiſe gegeben, daß er eine andere Stelle in demſelben Fache übernehmen und verwalten könne. So kann z. B. einer, der nicht zum Oberwundarzte bei dem Militär qualificirt iſt, als Unter-Chirurg brauchbar ſeyn — ein in der pharmaceutiſchen Prüfung durchgefallener Proviſor die zu der Stelle eines Apotheker-Gehülfen erforderlichen Kenntniſſe inne haben — ein über die geſammte Heilkunde Geprüfter, nur als Heilkünſtler, zur Behandlung der ſogenannten innern Krankheiten tüchtig ſeyn. Die Cenſoren müſſen dieſes ohne Zweideutigkeit beſtimmen.

Dritter Fall. Der Adſpirant hat nicht ſo viele Beweiſe gegeben, daß ihm irgend ein mediciniſches Amt anvertraut werden dürfe — es fehlt ihm aber nicht an Anlagen, die ihm wirklich beiwohnenden, wiewohl unvollkommen oder übel verdauten Kenntniſſe in ſeinem Fache in der Art auszubilden, um in der Folge eine, ſeiner Capacität angemeſſene Medicinalſtelle zu verwalten. In dieſem Falle iſt ihm ein anderer Examinations-Termin nicht unter ſechs nud nicht über zwölf Monate anzuberaumen.

Vierter Fall. Der Reſpondent hat ſchon ein Mal übel beſtanden, es fehlt ihm an Talenten und Vorkenntniſſen, und es iſt auch keine Hoffnung vorhanden, daß er ſich je zu einer ärztlichen Stelle qualificiren werde: er iſt alſo gänzlich zu verwerfen.

Von den leztern Ausgängen iſt die competente Behörde ebenfalls in Kenntniß zu ſetzen. Dieſe ſollte ſich aber nie von einem, in dieſem Falle durchaus ſchädlichen Mitleiden angetrieben finden, das Collegium medicum zu beſchweren, ſollicitirende abgewieſene Candidaten zum zweiten — ja, wie ich weiß,

wenn die Protection mächtig iſt — zum dritten Male zu prüfen. Denn wer, neben der Unwiſſenheit poſitiver Kenntniſſe, beſchränkte intellectuelle Kräfte bei der erſten Prüfung an den Tag legt, dem kann man nur empfehlen, auf einen andern Lebensplan Bedacht zu nehmen, um eine öffentliche Behörde nicht in die Verlegenheit zu ſetzen, wider ihre beſſere Ueberzeugung vielleicht eine Ungerechtigkeit gegen den Staat zu begehen.

§. 377.

VII. In dem Verlaufe dieſes Capitels iſt vorausgeſetzt worden, daß die Prüfung von einer eigenen techniſchen Landesſtelle, nicht aber von den Lehrern eines Bildungsinſtituts geſetzlich vollzogen werden müſſe. Das Examen von der mediciniſchen Facultät, und die damit verknüpfte Ertheilung einer academiſchen Würde reicht aus den oben (§. 334.) angeführten Gründen nicht hin: dieſer ſolenne Act kann nur als Beweis gelten, daß der Geprüfte und Promovirte den Grad von wiſſenſchaftlicher Bildung erlangt habe, ſich zum Dienſte des Staats darzuſtellen — und das Facultäts-Diplom drückt bloß den öffentlichen wiſſenſchaftlichen Character der Medicinalperſon aus. Die Kenntniſſe, welche die Regierung von ihm als Staatsglied fordert, müſſen demnach durch die, von ihr beſonders auctoriſirte Behörde in einer ſtrengern Prüfung conſtatirt werden.

So wenig nun den von der mediciniſchen Facultät geprüften und promovirten Aerzten in denjenigen Ländern, wo das Medicinalweſen nach feſten Principien roganiſirt iſt, bloß in dieſer Eigenſchaft das Recht zu practiciren eingeräumt wird: ſo beſtehet man deſſen ungeachtet geſetzlich darauf, daß jeder, um ein öffentliches Amt ſich bewerbender Candidat der Arzneiwiſſenſchaft einen von den höhern Graden in der-

ſelben *) erlangt haben ſoll. Genau genommen iſt dieſes nicht conſequent, weil man die nämliche Sache in gleicher Beziehung dort für unzulänglich, und hier für nothwendig hält. Es iſt auch, wo nicht ungerecht, doch hart, daß der Candidat nach vollendetem koſtbaren Studium, zumal in demſelben Lande, ſelbſt wenn er Eingeborner iſt, eine doppelte Prüfung beſtehen, folglich, was er vielleicht am meiſten ſcheut, doppelte Koſten bezahlen ſoll.

Der Grund davon liegt beſtimmt in einer fehlerhaften Organiſation des Medicinalweſens, und namentlich darin, daß die academiſchen Lehrer für ihre wichtigen Dienſte nicht überall angemeſſen beſoldet werden, nnd die aus den Facultäts-Prüfungen und Promotionen ſich ergebenden Honorarien einen Theil ihres Gehaltes ausmachen. So lange dieſes iſt, wird nicht nur jene Inconſequenz fortdauern, ſondern es müſſen auch mehrere andere Nachtheile daraus entſtehen. Die Sache iſt wichtig genug, um ſie näher zu beleuchten.

§. 378.

Wenn das Facultäts-Examen und die Erlangung einer academiſchen Würde als zwei verſchiedene, nicht von einander abhängige Dinge angeſehen werden (wie ſie wirklich ſind) dann iſt in der Sache ſchon viel gewonnen. Die Prüfung der Candidaten durch die Lehrer der Arzneikunde ſollte als ein zweckmäßiger Act ferner beibehalten bleiben, weil er das Mittel iſt, ſich zu überzeugen, ob der Studirende das in den Collegien Vorgetragene behalten und begriffen habe, er mithin von der Univerſität zu entlaſſen, oder ihm ein längeres und fleißigeres Studium auf derſelben zu empfehlen ſey.

*) Nämlich den eines Doctors oder Licentiaten. Die Univerſität Wien creierte nach in neuern Zeiten Magiſter der Chirurgie — ſo wie Leipzig Baccalaurei, welcher Grad aber von Medicinern ſelten angenommen wird.

Ganz anders verhält es ſich mit der Promotion. Es iſt beinahe unbegreiflich, daß ſelbſt ſehr aufgeklärte Regierungen dieſe von dem Studium der innern Heilkunde nicht getrennt wiſſen wollen, und dadurch zu erkennen geben, daß die, auf einer bloßen Formalität beruhende Doctor-Würde ein ſicherer Bürge für die Güte des Heilkünſtlers ſey. Muß die alte Verſicherung noch immer erneuert werden, daß die Begriffe Doctor und Arzt auch dann nicht identiſch ſind (obgleich ſie faſt allgemein dafür genommen werden) wenn auch ausgemacht wäre, daß der ſpeculative Theil des mediciniſchen Wiſſens von jeher ſich lediglich in den Köpfen der promovirten und gelehrten Aerzte befunden hätte? Die Geſchichte, und die daraus abgeleiteten folgenden Gründe ſtellen die Sache in eine andere Anſicht, welche fürwahr die Beherzigung der Regierung verdienen, um es hierin anders werden zu laſſen.

1.) Als vor Carl dem Großen der Ueberreſt des ſcientifiſchen Theils der Heilkunde von ſachkundigen Männern, Welt- und Ordens-Geiſtlichen, den Händen der Barbaren entzogen ward, bildeten ſich bekanntlich Körperſchaften, von welchen die geſammten mediciniſchen Doctrinen gelehrt wurden. Päbſte, Kaiſer und Könige bewilligten ihnen große und ehrenvolle Privilegien, und ſetzten ſie als Univerſitäten ein. So entſtanden dieſe Inſtitute zu Salerno, Bologna, Paris, Padua, Montpellier, Oxford und Prag, deren Anzahl vor dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Europa auf dreißig ſtieg. Die öffentlichen Auctoritäten in den verſchiedenen europäiſchen Staaten bemüht, die auf den erſtgenannten Unterrichts-Anſtalten Gebildeten an ſich zu ziehen, aber auch beſorgt, von Halbwiſſern und Charlatanen nicht hintergangen zu werden, verlangten, daß die berühmteſten Schulen ihren Zöglingen Zeugniſſe über ihre erlangten wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe abgeben ſollten. Die Leh-

rer dieſer Schulen organiſirten alſo Abſtuffungen der Lernenden nach Art der Handwerker. Wer ausgelernt hatte, bekam, nach geſchehener Formalität, welche der heutigen Doctor-Promotion völlig gleich war (§. §. 83 — 84) einen Freibrief (Diplom); der Arzt hieß nun: Phyſicus — der Wundarzt: Magiſter der Chirurgie. Wer einen ſolchen Freibrief hatte, konnte ohne Weiteres practiciren. — Dieſe Gewohnheit war damals, um einen Mann, dem das Leben ſeiner Mitbürger anvertraut werden durfte, von einem heilloſen Barbaren zu unterſcheiden, eben ſo nothwendig geworden, als die allgemeine Einführung der Siechhäuſer gegen den abendländiſchen Ausſatz. Indeſſen hatten die Univerſitäten das Recht, ſolche Freibriefe zu geben, nicht ausſchließlich; die Fürſten ertheilten ebenfalls Privilegien, die zur Ausübung der Heilkunde berechtigten.

2.) Die Gebühren für die nachherigen Promotionen machten ehemals einen Theil der nothdürftigen Beſoldungen aus, welches leider noch immer, doch nicht überall der Fall iſt, weil die meiſten Univerſitäten zur anſtändigen Lebens-Erhaltung ihrer Lehrer hinlängliches eigenes Vermögen beſitzen, oder, durch Verbindung der kleinern academiſchen Corporationen zu größern, beſitzen könnten. Man ändere dieß, um mit der Urſache die ſchlimmen Wirkungen wegfallen zu laſſen.

3.) Es iſt nicht einzuſehen, warum gerade der Arzt, deſſen empiriſche Kenntniſſe am wenigſten durch ein öffentliches Document verbürgt werden können, Doctor werden ſoll, da dieſes nicht von andern Gelehrten, dem Rechtskundigen (außer vormals in den deutſchen Reichsſtädten, wegen — des Herbringens), Pädagogen und Andern gefordert wird. Die Erfahrung lehrt, daß dieſe Perſonen dem Staate wichtige Dienſte leiſten, und auch in größere ſtaatsbürgerliche Verhältniſſe zu ſtehen kommen, als Aerzte, ohne daß es nothwendig befunden würde, ihre Kenntniſſe durch

eine koſtbare academiſche Urkunde ſich verbriefen zu laſſen. Daſſelbe iſt der Fall mit den Wundärzten, Geburtshelfern und Militär-Ober-Chirurgen, obgleich jene ein wichtigeres Fach als die medici in concreto haben, und dieſe als Heilkünſtler innerlich practiciren — deßgleichen mit den Thierärzten. Da die Promotionen der Candidaten der Medicin ein bloſſes Erwerbsmittel für academiſche Lehrer ſind: ſo iſt die Doctor-Würde, wegen der Leichtigkeit ſie zu erlangen, beinahe lächerlich geworden; denn jeder Menſch, der ſich mit Heilen abgiebt, wenn er auch ein Schäfer iſt, wird von wenig Gebildeten Doctor genannt. Die übrigen Facultäten könnten daher von der mediciniſchen, wegen dieſer Entwürdigung eines auch ihnen zuſtehenden Rechtes Genugthuung fordern. Der Mißbrauch hat aber ſo überhand genommen, daß er zur Gewohnheit geworden iſt. Ehedem und unter ungünſtigern Glücksumſtänden der Profeſſoren waren die Doctor-Promotionen ſeltener, und, weil es mehrere Grade gab, auch wohlfeil. Es würde nicht ſchwer fallen nachzuweiſen, daß während des vieljährigen Decanats Friedrich Hoffmann's, zu welchem Zöglinge aus allen europäiſchen Ländern kamen, nicht ſo viele mediciniſche Promotionen vorgefallen ſind, als jetzt auf einigen frequenten Univerſitäten in Einem Jahre. Ueberdieß kann man annehmen, daß in Rückſicht der Kenntniſſe der Graduirten bei Hoffmann's Schülern Regel war, was heut zu Tage unter der ſelbſtgenügſamen doctorirten mediciniſchen Jugend Ausnahme iſt. Staatsmänner und ſelbſt Aerzte, Mitglieder von mediciniſchen Facultäten, z. B. die Herren Frank, Gruner, Hildebrand und Andere haben längſt gegen dieſen Unfung, ein außerweſentliches Prärogativ für Geld zu ertheilen, mit Recht öffentlich geeifert. Es iſt nämlich nicht zu läugnen, daß der vermögende Candidat, wenn er auch Halbwiſſer oder Stümper iſt, ſeine Abſicht, Doctor zu werden, wohl

ſelten verfehlt — ja, laut der Erfahrung, Diplome verfälſcht, mit eingerückten unrichtigen Namen oder den von Verſtorbenen vidimirt, durch Prüfungen für einen andern erſchlichen, und nur von Einem unterſchrieben, erkauft und ertheilt worden ſind; der arme, talentvolle und geſchickte Mann hingegen auf dieſe Würde, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, Verzicht leiſten muß, und genöthiget iſt, während jener unberufen ſich zur mediciniſchen Practik drängt, auf halbem Wege ſeines Strebens der Menſchheit zu nützen, ſtehen zu bleiben, oder als Wundarzt einen beſchränktern Wirkungskreis im Staate zu ſuchen. Man hat vorgegeben, daß die Promotion ein Mittel ſey, dem vernachläßigten Studium der lateiniſchen Sprache entgegen zu wirken. Dieſes iſt unrichtig, weil man die Facultätsprüfungen nicht überall in dieſer Sprache hält, der Candidat eine Diſſertation ſich für Geld machen laſſen kann, folglich dieſelbe auch für ſeine Kenntniſſe nichts beweiſet, die öffentlichen Diſputationen abkommen oder zu lächerlichen Farcen herabgeſunken ſind, keine Theſes mehr vertheidiget werden, und weil man ſogar abweſend promoviren kann. Dieſer Act iſt aus denſelben Gründen kein ſicheres und kein gerades Mittel, die übergroße Anzahl der ſtudirenden Mediciner einzuſchränken, welcher Zweck, ohne die Talente ausgezeichneter Subjecte zu beeinträchtigen, durch eine directe, rechtliche Maßregel zu erreichen ſteht. Die Regierung ſollte bei der Erwägung dieſer Nachtheile und zur Vermeidung anderer Mißhelligkeiten beſonders den Umſtand berückſichtigen, daß, aus bekannten Gründen, ein auf der Landesuniverſität promovirter Candidat von einer andern mediciniſchen Behörde deſſelben Landes ſchwerlich verworfen werden wird, wenn er in dieſer zweiten Prüfung auch nur mittelmäßig beſteht.

§. 379.

Der Grundſatz bei der Anſtellung eines Arztes, nicht ſowohl auf ſein Doctor-Diplom, als vielmehr darauf zu ſehen, daß er ein ehrlicher Mann und mit ſeinem Fache vertraut iſt, muß demnach allgemein geltend ſeyn. Mehrere Regierungen in ältern und neuern Zeiten und beſonders in den Ländern, wo das Medicinalweſen neu organiſirt werden ſollte, und an tüchtigen Aerzten Mangel war, haben in Gemäßheit dieſes Grundſatzes gehandelt, und nicht promovirten, aber in einer ſtrengen Prüfung bewährten Medicinalperſonen die Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt ertheilt *). Dadurch wurde mancher fähige Jüngling zum mediciniſchen Studium angereizt, weil daſſelbe nun wenigere Koſten erforderte: er konnte mit der Summe, welche eine Doctor-Promotion in der Regel koſtet, eine längere Zeie auf der Univerſität Collegia und Kranken-Anſtalten beſuchen, was ihm im entgegengeſetzten Falle vielleicht nicht möglich geweſen wäre. Kann der junge Mann den Reſt ſeines Vermögens, den er für Erlangung des Doctor-Titels hingeben ſoll, zu ſeiner Niederlaſſung anwenden: ſo wird er mit Luſt und Muth ſein Geſchäftsleben anfangen, und nicht mit dem, ſeine Wirkſamkeit lähmenden Trübſinne gequält werden, der unvermeidlich iſt, wenn er das Geld zur Beſtreitung der Promotionskoſten vielleicht hat borgen, und mit leerer Hand in ſeinen Berufskreis treten müſſen **). Dem legali-

*) Alle portugieſiſchen Aerzte müſſen in Coimbra ſtudirt, und von dem Protomedicus in Liſſabon die Erlaubniß zur Praxis erhalten haben. Es iſt nicht nöthig, daß ſie den Doctor-Grad annehmen, und die wenigſten thun dieſes. Link's Bemerkungen auf einer Reiſe durch Frankreich, Spanien und Portugal. 1801. 1ter Theil. S. 249.

**) Im Herzogthum Weſtphalen erhielten, wie in der Beilage II. des erſten Theils bemerkt iſt, die Graduirten von den Ständen eine Gratification, wahrſcheinlich in

ſirten Heilkünſtler kann es ſodann frei geſtellt werden, ob er promoviren will, oder nicht; von Aerzten aber, denen ein academiſches Lehramt anvertraut werden ſoll, mag man die Doctor-Würde, nach vorhergegangener zweckmäßiger Diſputation, allenfalls fordern, wenn ſich einer, um des Vorurtheils willen, nicht aus freiem Willen dazu entſchließt. In dieſem Falle müßten aber die Promotionskoſten für Ausländer nicht höher zu ſtehen kommen, als im dritten Buche dieſer Schrift bei den Taxen angeführt werden wird — und die Inländer nur die Hälfte davon zu bezahlen gehalten ſeyn. Dieſes ſcheint mir zweckmäßiger zu ſeyn, als wenn, um die Facultäten von möglichen Verſuchungen zur unbedingten Ertheilung academiſcher Würden abzuhalten, denſelben geſetzlich auferlegt würde, für die Prüfung und Promotion nichts anzunehmen, weil dieſes noch zur Zeit bei den geringen Beſoldungen der Lehrer nicht wohl angeht, und auch leicht zur Indolenz Veranlaſſung geben könnte — wiewohl übrigens denſelben in einzelnen Fällen, bei beſcheinigtem Unvermögen geſchickter Candidaten, die unentgeltliche Erledigung dieſes Acts um ſo mehr zu empfehlen ſeyn dürfte, da dieſes Opfer der Wohlthätigkeit in Vergleichung deſſen, was die practicirenden, vom Staate nicht beſoldeten Heilkünſtler ihren kranken armen Mitmenſchen angedeihen laſſen, ſehr gering iſt.

der Abſicht, um Jünglinge zum Studium wiſſenſchaftlicher Fächer einzuladen, und ihr Etabliſſement zu erleichtern. Dieſe kam aber nie den Koſten einer Promotion — die aber auch von dem Arzte nicht geſetzlich gefordert wurde — gleich. In andern Ländern findet dieſe Unterſtützung, ſo viel mir bekannt iſt, nicht Statt; auch hat ſie nun in dieſer Provinz aufgehört.

Drittes Capitel.

Von der Approbation der in der Prüfung bewährt gefundenen Medicinalperſonen. Von der Ertheilung der Licenz und Conceſſionen zur Ausübung der mediciniſchen Fächer; beſonders von den Apotheker-Conceſſionen, und deren Veränderung durch Kauf, Pacht, und Adminiſtration der Officinen.

Inhalt.

I. Approbations-Act überhaupt. §. 380. II. Allgemeine Grundſätze bei Ertheilung der Approbations-Patente, in Anſehung ihrer Dauer und ihres Umfanges, in Beziehung auf verſchiedene Medicinalglieder. §. 381. III. Apotheker-Conceſſionen. Verſchiedenheit ihres Inhalts, und deren Urſachen. §. 382. — 383. IV. Nachtheilige Folgen, der auf Kinder und Erben lautenden Conceſſionen; insbeſondere von der Schädlichkeit der Excluſiv-Privilegien, und von dem wahren Begriffe einer Apotheker-Conceſſion. §. 384 — 386. V. Ertheilung, Beſtätigung, Umſchreibung und Einziehung der Apotheker-Conceſſionen, mit Rückſicht auf das Selbſtdiſpenſiren der Aerzte. §. 387 — 393. VI. Einfluß der Polizei bei der Veräußerung einer Apotheke, namentlich bei dem Verkaufe derſelben. §. 394 — 395. VII. Wann und unter welchen Umſtänden eine Gemeinds- oder Privat-Apotheke zu verkaufen, zu verpachten, oder zu adminiſtriren ſey, und von den dabei zu beobachtenden Grundſätzen, mit Beziehung auf die Conceſſions-Ertheilung. §. 396 — 401.

§. 380.

I. Das Fähigkeitszeugniß von dem Medicinal-Colleg giebt, wie ehemals häufiger als jetzt irrig vorausgeſetzt wurde, keiner Medicinalperſon das Recht, ihr Fach auszuüben; ſondern das von der competenten Behörde ausgeſtellte Approbations-Patent.

Die Approbation iſt die, auf das Gutachten der Prüfungsbehörde gegründete Bewilligung des Regen-

ten, oder einer ſeiner nachgeſetzten Stellen, daß eine Medicinalperſon die mit dem nachgeſuchten Amte im Staate verknüpfte Verrichtungen ausüben dürfe — folglich eine Genehmigung und Beſtätigung des von dem techniſchen Collegio gemachten gutachtlichen Antrags. Dieſe folgt nicht nothwendig aus jenem, weil der Approbationsact zugleich die Aufnahme eines neuen Staatsbürgers in ſich ſchließt, und dieſe von Bedingungen abhängt, welche bei der wirklichen Anſtellung der Staatsmedicinalglieder in Unterſuchung kommen. Die Approbation geht aber in jedem Falle der Anſtellung voraus.

Die vorhin in Deutſchland übliche Norm, daß die beſoldeten Medicinalbeamten ein von dem Regenten ſelbſt unterzeichnetes Anſtellungs-Patent — die practicirenden Heilkünſtler und Apotheker aber ein, mit oder ohne Specialbefehl des Regenten von dem Miniſterio ausgefertigtes Decret zu ihrer Legitimation erhielten — und die in Subordinations-Verhältniſſen jener ſtehenden Individuen, Apotheker-Gehülfen, Hebammen, Krankenwärter u. ſ. w. von der Provincial-Regierung approbirt wurden, iſt in neuern Zeiten in verſchiedenen Staaten des Rheinbundes beibehalten worden. In andern Ländern geht man aber, wie ehemals allgemein geſchah, hierbei ohne Regel zu Werke. Daher findet man, daß Approbations-Urkunden für Medicinalperſonen der höhern Claſſen, und zwar aus einer Claſſe, bald von dem Regenten, bald von dem Staatsminiſterio, bald von der Regierung, ja manchmal bloß von der Examinations-Behörde, und die der übrigen Medicinalglieder ſogar von Local-Stellen und einzelnen Executiv-Polizei- und Medicinal-Beamten, ohne höhere Confirmation ausgeſtellt worden ſind. Aus dieſer Unregelmäßigkeit, welche urſprünglich von dem Kleinigkeitsgeiſte in dem Sportelnweſen entſtanden zu ſeyn ſcheint, müſſen nothwendig Verwirrung und Nachtheile entſtehen.

Die Ausfertigung der Approbations-Patente muß nothwendig von einer beſtimmten und dazu geſetzlich auctoriſirten öffentlichen Behörde geſchehen, weil die Medicinalperſon erſt dadurch den ſtaatsbürgerlichen Character erhält, und dieſes in mancher Hinſicht auf ihre hinterlaſſene Familie wichtige Folgen haben kann. Der Nutzen oder die Nachtheile davon mögen ſich vielleicht in dem Staate, wo dergleichen Anomalien herrſchen, nicht wahrnehmen laſſen; aber auswärtige Regierungen nehmen, wie mir Beiſpiele bekannt ſind, die Sache ſchärfer.

Es mag nun mit dem Approbationsacte gehalten werden wollen, wie man es für das beſte hält: ſo ſollte doch hier, wie überall, wenigſtens in der Ausführung Einheit herrſchen. Ich glaube, daß es am angemeſſenſten ſey, alles, was mit der Dienſtbeſetzung, Approbation, Licenz- und Conceſſions-Ertheilung in Beziehung ſteht, nach folgender Norm zu behandeln.

a.) Die Mitglieder der Directiv-Behörde, und die von derſelben dem Regenten in Vorſchlag gebrachten Lehrer an den Bildungs-Inſtituten, die Mitglieder der Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe, Fiscale und Geſundheitsbeamten (§. 343 — 345) werden von dem Regenten ſelbſt ernannt, und durch die von ihm eigenhändig unterſchriebene Decrete beſtellt.

b.) Die Medicinalperſonen, welche nicht vom Staate beſoldet werden, und eigentlich nicht im Dienſte des Staats ſtehen, als practicirende Heilkünſtler, Thierärzte und Apotheker erhalten ihre Approbations- und Conceſſions-Patente von der Staats-Medicinal-Direction.

c.) Alle übrigen aber, die nicht nach eigener wiſſenſchaftlichen Einſicht, ſondern nach techniſch erlernten Regeln, unter Aufſicht und Leitung der höhern Medicinalofficianten, zu handeln beſtimmt ſind, werden von der Provinzial-Regierung, nach

dem Antrage des Medicinal-Raths, approbirt und conceſſionirt.

De Anwendung dieſer Norm bei der nach dem Muſter der franzöſiſchen Staatsbehörden beſtehenden Medicinal-Verfaſſung bedarf, nach dem, was hierüber vorgetragen iſt (§. 347) und hiermit verglichen werden kann, keiner weitern Erläuterung.

§. 381.

II. Bei dem Approbationsacte ſind insbeſondere nachſtehende weſentliche Puncte zu beobachten.

1.) Die in dem Approbationsdecrete ertheilte Befugniß zur Ausübung eines Theils der mediciniſchen Doctrinen, ſollte nicht auf einen Ort oder eine Gegend beſchränkt, ſondern auf den ganzen reſpectiven Staat ausgedehnt ſeyn. Dieſes iſt deswegen nöthig, weil keinem Medicinalgliede Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürfen, ſeinen Wirkungskreis möglichſt zu erweitern, und ſich ſeinen Nahrungsweg zu ſichern — dadurch Aemulation erweckt wird — und bei neuen Anordnungen oder Vermehrung der Phyſicate mannichmal Ortsveränderungen der Aerzte unvermeidlich ſind, folglich die Regierung der Ausflucht eines in ſeinem Wohnorte gern verbleibenden Arztes, daß er nur auf ſeinen Diſtrict patentiſirt ſey, und ſich nicht brauche verſetzen zu laſſen (wie man dergleichen wohl bei ausgebrochenen Seuchen erlebt hat) vorbeugen muß. Die Beſtimmung des Orts, wo die Medicinalperſon wohnen ſoll, iſt von der Approbation überhaupt verſchieden, wie wir unten hören werden.

2.) Jeder andere Act, der ſonſt mit der Approbation einiger Medicinalperſonen, namentlich mit den Chirurgen verbunden war, und auf Corporationsgeiſt ausläuft, muß aufgehoben werden. Daß ich unter einem Chirurgen einen wiſſenſchaftlich gebilde-

deten Arzt, der ſich vorzüglich mit Behandlung der Organiſationsfehler beſchäftiget, verſtehe, iſt ſchon mehrmals geſagt. Dieſem kann man, ohne ſchamroth zu werden, nicht auflegen, ſich, gleich einem gemeinen Handwerker, in die Zunft der Barbiermeiſter einzukaufen. Es war ein unglückſeliger Gedanke, daß man unter dem Zwittergeſchlechte des Medicinalperſonals, welches die gewöhnlichen empiriſchen Chirurgen in ſich begreift, dieſe Einrichtung, mit Verbeſſerung der alten Zunftartikel fort beſtehen zu laſſen, deßwegen empfohlen hat, weil dadurch das Wandern der Geſellen, eines zur Aſſiſtenz des Heilkünſtlers, beſonders beim Militär- und See-Weſen, nothwendigen Perſonals erzielt werde. Dieſer Vortheil iſt eingebildet, weil aus zweckmäßig eingerichteten Krankenwärterſchulen, geſchicktere und moraliſch beſſere Aſſiſtenten hervorgehen, als jene wandernde Geſellen in der Regel ſind. Im beſten Falle iſt der Nachtheil größer, als der Nutzen. Denn offenbar iſt doch die Folge davon, daß die mögliche und nothwendige Verbindung der Chirurgie mit der Medicin durch dieſes Recrutirungsſyſtem ſchlechterdings vereitelt wird*). Man mag auch die

*) In dem Herzogthum Weſtphalen beſtehen weder chirurgiſche Innung und Zunftartikel, noch öffentliche Barbierſtuben, Meiſter und Geſellen. Die Amtsärzte ſind zum Theil Wundärzte, und alle ohne Ausnahme geſetzlich approbirte Geburtshelfer — die neuangeſtellten Chirurgen wiſſenſchaftlich gebildete Männer, welche, gleich den Aerzten, auf der Univerſität mediciniſche Collegia frequentirt haben — verſchiedene promovirte und legaliſirte Aerzte bekleiden die Stelle eines Amtschirurgen, und dieſe rücken auf die Stellen der abgehenden Geſundheitsbeamten u. ſ. w. In den fixen Gehältern dieſer Officianten liegt wahrhaftig nicht der Hauptgrund dieſes Verhältniſſes. Warum iſt dieſes nicht überall, beſonders da nicht, wo die Beſoldungen über die Hälfte höher ſind? Wo liegt nun die Unmöglichkeit die Medicin mit der Chirurgie in der Erlernung und Ausübung zu verbinden, wenn die Erfahrung, wie hier, offenbar das Gegentheil beweiſet?

Zunftartikel aufheben, und, Statt ihrer, geläuterte Polizeigeſetze geben: ſo iſt doch, wenn der alte Stock der Zunftchirurgen bleibt, kein Heil zu hoffen. Sie ſind privilegirte Quackſalber, und die Geſellen auf dem geraden Wege dergleichen zu werden. Hieraus folgt nun, daß mit der Approbation eines Wundarztes niemals die Conceſſion einer Badſtube, gegen jährliche Abgaben an das Aerar, verbunden ſeyn ſoll — eben weil dieſe Stuben gefährliche Schröpf- und Aderlaß-Winkel ſind. Am allerwenigſten ſoll in Gefolge der Approbation die Niederlaſſung eines geſchickten Chirurgen von dem Zufalle der Erledigung einer Barbierſtube, wo ſolche, nach vorgängiger Verzichtleiſtung, chirurgiſche Operationen zu machen, etwa noch geduldet werden, abhangen.

3.) Soll die Approbation auf die ganze Lebenszeit, auf gewiſſe Jahre, oder bis zum Wiederruf ertheilt werden? Wenn der Grundſatz, daß nur der in ſeinem Berufsamte bewährt gefundene Examinat zu approbiren iſt, immer durchgehalten werden ſoll: ſo iſt weder der Grund noch der Nutzen der zeitlichen Approbation eines Medicinalgliedes der höhern Claſſe einzuſehen. Denn wenn die Erlaubniß nicht unter der angegebenen Bedingung ertheilt werden kann: ſo muß der Candidat ſuspendirt werden. Eine auf gewiſſe Jahre oder usque ad revocationem bewilligte Licenz beweiſet bloß die Inconſequenz der Handlung — einer nicht ganz bewährt gefundenen Medicinalperſon die Erlaubniß zur experimentirenden Praxis ſo lange zu geben, bis ſie ſich durch mancherlei geglückte und mißlungene Proben die ihr bisher fehlenden Kenntniſſe aus der Erfahrung erworben hat, um in einer nochmaligen Prüfung Beweiſe ihrer völlig erlangten Capacität abzulegen; während man die nicht approbirten After-

ärzte mit Geld und am Leibe ſtraft. Zur Ehre der Prüfungsbehörden, welche auf ſolche Approbationen noch antragen, darf man nicht glauben, daß Geld-Intereſſe dieſer halben, folglich ſchädlichen Maßregel zum Grunde liege: vielmehr mag die Beſorgniß, die einmal für immer Approbirten möchten, wegen ihrer laufenden Berufsarbeiten, aus Gemächlichkeit u. dgl. die Cultur ihres Faches vernachläſſigen und zur gänzlichen Unbrauchbarkeit zurückſchreiten, hierzu Veranlaſſung gegeben haben. Andere Facultäten ſind wahrſcheinlich den mediciniſch-techniſchen Behörden hierin mit einem Beiſpiele vorgegangen. Grund und Zweck ſind aber hier und dort verſchieden. Bei Rechtsgelehrten z. B. iſt die Nützlichkeit wiederholter Prüfungen, wie ſie in mehreren Ländern bei den Theologen noch beſtehen, durchaus nicht zu verkennen. Der geprüfte Candidat der Jurisſcienz beſitzt vielleicht ſo viele Kenntniſſe von dem Civil- und Criminal-Rechte, daß ihm die Erlaubniß zu advociren ohne Bedenken ertheilt werden kann; das Polizeifach iſt ihm aber, wie der Fall nicht ſelten vorkommt, beinahe ganz fremd: iſt es nun nicht zweckmäßig, daß derſelbe, bevor ihm die Stelle eines Beamten übertragen wird, über diejenigen Fächer, in welchen er bei der erſten Prüfung nicht wohl beſtanden hat, und die er in dem von ihm nachgeſuchten Amte durchaus wiſſen muß, nochmals geprüft werde? Dem Heilkünſtler darf man hingegen die Beſorgung der Geſundheit und des Lebens der Staatsbürger nicht anvertrauen, wenn er die dazu erforderlichen Kenntniſſe nicht inne hat.

Deſſen ungeachtet giebt es Fälle, wo eine zweite Prüfung einiger Medicinalperſonen nothwendig zu ſeyn ſcheint. Dieſe ſind: wenn ein examinirter und approbirter Arzt auf eine Zeitlang

ſeine Praxis aufgegeben, während dieſer Zeit Oeconomie oder etwas anders getrieben hat, und nun nach Jahren das mediciniſch-chirurgiſche Fach wieder auszuüben Vorhabens iſt; ein Apotheker, nach denſelben vorausgegangenen Veranlaſſungen, die Verwaltung einer Officin wieder übernehmen will; der Heilkünſtler auf eine wichtigere, die genaueſte Bekanntſchaft mit der Staatsarzneikunde vorausſetzende Medicinalſtelle befördert zu werden wünſcht; und wenn einer Medicinalperſon Mißgriffe in der Ausübung ihres Faches zur Laſt gelegt werden. Dieſe Fälle laſſen ſich nicht vorausſehen, deßwegen kann auch bei der Ausfertigung der Approbationspatente keine Rückſicht darauf genommen werden; zudem würde auch eine auf gewiſſe Jahre limitirte Approbation dieſem allen nicht vorbeugen. Es giebt ein anderes, weit ſicherers Mittel, ſich zu überzeugen, daß jede Medicinalperſon in der fortſchreitenden wiſſenſchaftlichen Cultur nicht zurückgeblieben ſey, deſſen in der Materie über die Medicinaldisciplin gedacht werden ſoll *).

*) Man könnte mich eines Widerſpruchs mit dem Vorgetragenen beſchuldigen, weil in der von mir für das Herzogthum Weſtphalen entworfenen Hebammen-Ordnung vom 14ten April 1805. §. 9. geſetzlich beſtimmt iſt: daß der Approbationsſchein fünf Jahre Gültigkeit haben, und, nach Abfluß dieſer Zeit, auf eben ſo viele Jahre wieder erneuert werden ſoll, wenn nemlich die Hebamme noch im Stande iſt, ihr Amt kunſtmäßig zu verwalten; im Gegentheile ſoll ſie von neuem zum Lehrcurs ſich ſtellen, oder bei gänzlichem Unvermögen, ihren Dienſt ferner zu verſehen, Statt ihrer, eine andere unterrichtet und angeſtellt werden.

Damals war dieſe Maßregel aus einem doppelten Grunde nöthig. Erſtens hatte man bei der neuen Organiſation des Hebammenweſens in dieſer Provinz die Abſicht, durch das angeführte Geſetz die Gemeinden und ihre Vorſteher indirect zu nöthigen, junge Weiber von nicht gemeinen Anlagen zum Hebammenamte auszuwählen, und die

4.) Es iſt gewiß, daß, wegen der verſchiedenen individuellen Lagen, Bedürfniſſe und Einſichten der Menſchen, auch die Grade ihrer wiſſenſchaftlichen Cultur verſchieden ſeyn müſſen; es iſt aber eben ſo gewiß, daß die Approbation auf eine theilweiſe Ausübung der Heilkunſt oder eines Zweigs derſelben in der Regel immer ſchädlich und zugleich lächerlich iſt. Für die Menſchheit iſt beſſer ge-

---

Schülerinnen anzuſpornen, in dem Lehrcurſe aufmerkſam und fleißig zu ſeyn, und durch Leſen, Nachdenken und Selbſtprüfen des in der Erfahrung Wahrgenommenen ſich immer mehr zu vervollkommnen. Denjenigen, von welchen zu erwarten war, daß ſie bei dem im Unterrichte Gelernten ſtehen bleiben, oder gar zurückſchreiten würden, ward geſagt: daß ſie nach Abfluß von fünf Jahren ſich abermals zu einer kurzen Unterweiſung und Prüfung, nach Bewandtniß der Umſtände auf ihre eigene Koſten, ſtellen müßten. Zu dem Ende theilte der Hebammenlehrer alle aus dem Lehrcurſe entlaſſenen Weiber in drei Claſſen A. B. und C. ab. Die Claſſe A. zeigte ſolche Subjecte an, die vorzügliche Anlagen, Fertigkeit im Leſen und Schreiben, guten Willen, Achtung und Liebe für ihre zukünftigen Verrichtungen, und wohl begriffene Kenntniſſe von der Hebammenkunſt haben. Die Ausgezeichnetſten aus dieſer Claſſe ſollten, nach einiger Uebung, in dem Wendungsgeſchäfte unterrichtet, ihren benachbarten Amtsſchweſtern der folgenden Claſſen in ſchweren natürlichen und leichten regelwidrigen Gebärungen zum Beiſtande empfohlen, und in Gegenden, wo damals weder Aerzte noch Chirurgen angeſtellt waren, oder dieſe mit der Entbindungskunſt ſich nicht abgaben, Geburtshelfer weit entfernt wohnten, oder in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, nicht gleich erlangt werden konnten, zur Ausübung des Wendungsgeſchäftes auctoriſirt werden. Allein aus oben (§. 266. 4.) angeführten Gründen unterblieb das Letztere um ſo mehr, da man ſo glücklich war, das beſſere Mittel, die Anſtellung von Geburtshelfern zu realiſiren. In die Claſſe B. kommen diejenigen zu ſtehen, welchen natürliche Anlagen zur Hebammenkunſt zwar nicht fehlen, die in der erſten Bildung aber vernachläßiget ſind, Kenntniſſe und Gewandtheit nicht in dem Grade als die vorhergehenden beſitzen, durch Fleiß aber ſich verbeſſern können. Die unter der Claſſe C. Begriffenen ſind bloß aus Noth, weil man keine beſſern

ſorgt, gar keine, als halbe, Viertels und Achtels-Aerzte zu haben. Gegen den ewig wahren Grundſatz, daß der wiſſenſchaftliche Wundarzt aus ſeinem Fache alles oder nichts wiſſen ſoll, ſtellte man mehrere Claſſen derſelben auf: je nachdem nun die bei der Prüfung erkannte Geſchicklichkeit eines dieſer Subjecte in eine Claſſe paßte, wurden ihm

---

Subjecte bekommen konnte, zum Hebammendienſte gewählt, oder in dieſer Eigenſchaft beibehalten worden: ſie ſind im Alter zu weit fortgerückt, haben geringe Verſtandes-Kräfte, Schulunterricht und Bildung geht ihnen beinahe ganz ab, ihre Köpfe ſind mit Vorurtheilen und Aberglauben angefüllt, und die nöthigſten Begriffe von dem, was eine Hebamme wiſſen ſoll, konnten ihnen nur mühſam beigebracht werden. Dieſe Claſſification wird als Maßſtab der Cenſur noch beibehalten, und gewährt eine nützliche Controle in der Verwaltung des Hebammenweſens. Ein anderer Grund jenes Geſetzes war: daß damals keine beſoldeten Diſtrictsärzte angeordnet waren, unter deren ſpecielle Aufſicht und wiſſenſchaftliche Leitung man die Hebammen hätte ſtellen können. Jetzt ſind die Amtsärzte angewieſen, dieſelben von Zeit zu Zeit zu prüfen, ſie zu belehren, und für Anſtellung neuer Subjecte an die Stellen der durchaus Untauglichen zu ſorgen. Somit wird der Zweck des Geſetzes allmählig erreicht. Wo folglich nicht gerade dieſelben Gründe vorwalten, halte ich es für überflüſſig, die bereits approbirten Hebammen nach gewiſſen Jahren in eine neue Prüfung zu berufen, und die künftigen auf das Maß ihrer Fähigkeiten einzuſchränken. Wer demnach auf dem Gegentheile beſteht, kennt die Schwierigkeiten nicht, welche ſich erſt bei der Ausführung zeigen, und weiß nicht, daß die daraus entſpringenden Nachtheile die bezielten Vortheile gewiß überſteigen. Die Gemeinden, welche die Koſten beſtreiten müſſen (wenn dieſe auch bloß die Verpflegung betreffen und die zweite Prüfung und Approbation unentgeltlich wäre), würden dadurch hart und größtentheils über ihre Kräfte gedrückt werden. Dieſelben beklagen ſich ohnehin über dieſen nöthigen Aufwand, und ſind aus eingewurzelten Vorurtheile gegen dieſe gute Sache eingenommen, folglich würde dieſelbe dadurch ihnen gehäſſiger, und, was beſonders in Anſchlag zu bringen iſt, Lehrcurs und Unterrichtsmethode ſelbſt verdächtig gemacht werden.

die in derſelben beſtimmten Verrichtungen auszuüben erlaubt. Der Erfolg war, daß viele gemeine Menſchen ſich zu den Prüfungen drängten — die meiſten von ihnen zu Wundärzten der letztern Claſſen geſtempelt wurden — dieſelben aber, wegen des unbedeutenden Gewinſtes, welchen der chirurgiſche Handlangerdienſt gewährt, und wegen der Natur dieſer Doctrin, die keinen Theilungsgrund und keine Gränzlinie hat, in die Obliegenheiten der Chirurgen aus den höhern Claſſen griffen, d. i. Quackſalber wurden — und daher Zank und Proceße unter ihnen, Hemmung des Emporkommens der beſſern Chirurgen und traurige Folgen für das Publicum entſtanden, welche ſich bei dem Militär in Kriegszeiten am auffallendſten zeigten. Man glaubte dieſem allen dadurch vorgebeugt zu haben, daß den nach dieſer Claſſification angeſtellten Mittelmäßigen die eidlich erhärtete pflichtmäßige Verbindlichkeit auferlegt ward, bei vorkommenden verwickelten oder gefährlichen Krankheiten jedesmal einen geſchickten Arzt zu Rathe zu ziehen. Wer aber dieſe Fälle beſtimmen und beurtheilen ſoll, daran ſcheint man nicht gedacht zu haben. Daher ſahen ſich die Behörden, welche in den ausgetheilten Approbationspatenten die Fälle genau unterſchieden haben, welche einer Medicinalperſon erlaubt, eingeſchränkt und verboten ſind auszuüben, doch früher oder ſpäter genöthiget, dieſe claſſificirten Subjecte, wenn ſie wegen unſeliger Curen, aus Gewiſſenszwang, nicht von ſelbſt wieder in die Schranken ihrer Befugniß ſich einengten, in Uebertretungsfällen zu ſtrafen, und, wenn hiermit nichts ausgerichtet wurde, die ihnen verliehenen Conceſſionen wieder einzuziehen — wohl gar Leibes- und Zuchthaus-Strafe über ſie zu verhängen.

Augenärzte und Chirurgen, welche in einzelnen

Operationen eine vorzügliche Geſchicklichkeit zu beſitzen vorgeben, und in dem chirurgiſchen Clinico, in Beiſeyn eines inländiſchen legaliſirten Arztes und Wundarztes, practiſche Beweiſe davon abgelegt haben, können hierauf beſonders approbirt werden; übrigens müſſen ſie auch in der, mit ihnen anzuſtellenden Prüfung wenigſtens ſo viel leiſten, daß über ihre Bekanntſchaft mit den Grundſätzen der innern und äußern Heilkunde kein Zweifel mehr obwalte. Hieraus folgt, daß man bei der Ertheilung ſolcher Conceſſionen an Fremde, wenn gleich ein großer Ruf vor ihnen her geht, immer ſehr behutſam ſeyn müſſe.

5.) In der Approbations- und Anſtellungs-Urkunde ſind das auszuübende Fach des Practicanten und der Wohnort ſeines zukünftigen Wirkungskreiſes genau zu beſtimmen. Die Formel iſt:

Nachdem Wir den Candidaten der Heilkunde (Dr. Medicinæ etc.) N. N. aus N., nach wohlbeſtandener geſetzmäßigen theoretiſchen und practiſchen Prüfung und bewährt befundenen Tüchtigkeit, die höchſte Erlaubniß ertheilt haben, die Heilkunſt (iſt er zugleich Chirurg oder Geburtshelfer — nach ihrem ganzen Umfange, oder die Medicin, mit Einſchluß der Chirurgie und Entbindungskunſt) in unſern ſämmtlichen Provinzen)Departements) auszuüben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung in N. ſich häuslich nieder zu laſſen: ſo u. ſ. w.

Aus dieſem Inhalte ergeben ſich die Formeln der Anſtellungs-Patente für Apotheker, Hebammen u. ſ. w. Für die Letztern und die Apotheker-Gehülfen können ſie gedruckt werden; in Anſehung der übrigen zum Medicinaletat gehörigen Perſonen pflegt man auch wohl mit Nutzen in den Erlaubnißſcheinen beſtimmt auszudrücken, was ſie thun und laſſen ſollen.

6.) Es verſteht ſich endlich von ſelbſt, daß die Approbation der Prüfung nicht zu anticipiren ſey. Dieſes geſchieht: wenn Anwartſchaften auf Medicinalſtellen (mit der ſeltenen Ausnahme, daß etwa einem minderjährigen Kinde der künftige Beſitz einer geerbten Apotheke bedingungsweiſe zugeſichert wird) vor geendigten Studien gegeben werden — empiriſchen Hebammen oder Geburtswärterinnen die Erlaubniß ertheilt wird, ihre bisherigen Verrichtungen bis zum nächſten Lehrcurſe auszuüben — und Afterärzten, welche ſich als Krankenwärter dem geſetzlichen Examen unterwerfen wollen, nachgeſehen wird, bis dahin ihre Quackſalberei fortzuſetzen. Die Regel iſt immer, daß ohne Prüfung und Approbation keine Praxis Statt finden darf, und daß der Tüchtige, ohne alle Nebenabſichten, zu patentiſiren — der Unfähige aber ab zuweiſen iſt.

7.) Keine Approbations-Urkunde ſoll, wie es wohl ehemals in Anſehung der Hebammen aus einer beſchränkten Anſicht ihres Werthes im Staate häufig zu geſchehen pflegte, auf Anmelden expedirt, ſondern bald an die Behörde oder Beamten, welche den Approbirten zu verpflichten haben, geſchickt werden, um ſolche, nach dem Verpflichtungsacte, dem Angeſtellten einzuhändigen. Der Ortsbeamte ſorgt dafür, daß die Sporteln-Caſſe befriedigt wird; und ſo kann es nicht leicht geſchehen, daß Patente uneingelöſet liegen bleiben, woraus in einer andern und wichtigern Hinſicht Unordnung und Verwirrung entſtehn.

§. 382.

III. Die Befugniß, eine öffentliche Apotheke zu halten, wird gewöhnlich Privilegium genannt; weil aber dieſes Wort ein Vorrecht ausdrückt: ſo wird es am beſten ſeyn, die Sache mit ihrem rechten Na-

men — eine Conceſſion, Bewilligung, Erlaubniß zu nennen. Sie iſt folglich ein Act der Approbation. Bei Ertheilung derſelben hat die Regierung viele Rückſichten zu beobachten, damit weder das Publicum noch der Apotheker gefährdet und Proceſſe zwiſchen Privaten verhütet werden. In dieſer Beziehung ſieht es aber überall noch ſo verworren aus, daß die endliche Berichtigung dieſes Gegenſtandes ſehr zu wünſchen wäre. Möchten doch folgende Anſichten zur Aufklärung deſſelben etwas beitragen.

Mit der Entſtehung des Zunftweſens fängt der Zeitpunct an, wo die Apotheken, gleich den Bannmühlen, mit wirklichen Privilegien verſehen wurden, um die Beſitzer derſelben für das Wagniß einer damals ſehr koſtbaren Anlage dadurch ſicher zu ſtellen, daß ſie auf einen gewiſſen Abſatz der Medicamente rechnen konnten, weil, ohne dieſe Ausſicht, ſich nicht leicht Jemand zu einem ſolchen Unternehmen verſtanden haben würde. In dieſem Betrachte war jene Verfahrungsart nothwendig und nützlich. In der Folge und bis jetzt behielt man ſie aus Cameralgründen um ſo lieber bei, da der Apotheker, gleich jeder andern Medicinalperſon, mit einem Anſtellungsdecrete verſehen ſeyn muß — doch mit dem Unterſchiede, daß der, wie man rechnete, welcher eine ſogenannte Goldgrube anzulegen conceſſionirt wird, verhältnißmäßig auch mehr bezahlen kann.

Vergleicht und prüft man mehrere ſeit jener Zeit ertheilten Conceſſionen nach ihrem Inhalte gegeneinander: ſo fällt der Unterſchied derſelben nicht bloß wegen ihrer Ausdehnung und Dauer, ſondern auch in Anſehung der Rechte und Pflichten der Apotheker auf. Dergleichen Privilegien waren nämlich entweder perſönlich oder ſächlich: jene bezogen ſich bloß auf die Perſon des Apothekers; dieſe eigentlich auf die Apotheke, als Sache. Von dem mit einem ſolchen Privileg Begünſtigten ſollte, nach dem Abſter-

ben deſſelben, das Recht eine Apotheke zu führen, auf deſſen männliche oder weibliche Descendenz — oder auf ſeine Familie — oder auf Teſtaments-Erben und ihre Nachkommen übergehen. Beide Arten waren nun entweder unbedingt excluſiv, ausgedrückt durch die Formel: Niemand ſoll, neben der conceſſionirten Apotheke in einer Stadt oder in einem Landesbezirke, eine zweite Apotheke anlegen, oder mit Arzneien handeln dürfen; oder excluſiv, mit der Bedingung, daß, wenn der Privilegirte die Medicamente in erforderlicher Menge und Güte nicht ſtets in Vorrath halte, dieſelben über die geſetzmäßige Taxe verkaufe, das Publicum überhaupt nicht wohl bediene und die Officin in Verfall gerathen laſſe, eine zweite Apotheke errichtet oder das Privilegium wieder eingezogen werden ſollte. Bringt man dabei in Anſchlag, daß dieſe Conceſſionen nicht immer vom Landesherrn, ſondern auch von Landſtänden, Magiſtraten, und Patrimonial-Gerichtsherren, unter dem Titel der Localpolizei-Verwaltung oder des rechtbewährten Herkommens, und nicht immer wiſſenſchaftlich gebildeten Apothekern, ſondern auch Aerzten, Kaufleuten und andern, Gewerbe treibenden Bürgern ertheilt wurden, welches alles wieder beſondere Beſchränkungen zur Folge hatte: ſo wird es begreiflich, daß ſich eine buntſcheckige Muſter-Charte davon aufſtellen laſſe.

§. 383.

Der erſte Grund von dieſen Abweichungen lag, wie oben (1ter Theil §. 129.) in einem ausführlichen Beiſpiele nachgewieſen worden iſt, in den ſchwankenden Grundſätzen der ältern Staatsrechtsgelehrten, welche vor der nun erfolgten deutſchen Staatsveränderung nie ganz darüber einig waren, ob, außer dem Regenten, auch Corporationen oder einzelnen Perſonen im Staate das Recht, Apotheker-Conceſſionen zu ertheilen, zuſtehe. Deßhalb beſtanden bis dahin in

mehreren deutſchen Territorien keine ausdrücklichen Geſetze, welche fordern, daß Jemand zur Anlage einer Apotheke eine beſondere Conceſſion und zwar vom Landesherrn haben müſſe. In dubio war die Vermuthung für den Regenten, „weil es meiſtens Praxis geweſen, daß zur Aufrichtung der Apotheken die höchſte Erlaubniß ertheilt worden ſey — Apotheken zu den öffentlichen Polizeyanſtalten gehörten, die aber ohne Vorwiſſen und Gutheißen derjenigen Staatsbehörde, welcher das Polizeifach anvertraut ſey, nicht Statt finden könnten — und die Apotheker unter die Medicinalperſonen gehören, dieſe aber ſich mit keinem Theile der Arzneikunde, ohne beſondere höchſte Erlaubniß beſchäftigen dürften u. ſ. w." Ganz richtig! Die Polizei iſt ein Ausfluß der dem Regenten zuſtehenden Rechte, und der Zweck der Staats-Medicinalpolizei kann nicht erreicht werden, wenn es Standes- und adelichen Gerichts-Herren und Magiſtraten nachgeſehen wird, Apotheker nach ihren, in der Regel egoiſtiſchen Abſichten zu errichten oder zu conceſſioniren. Wenn ſie dieſes auch zu ihrem eigenen Bedürfniſſe und auf eigene Koſten thun wollten: ſo erfordert doch der Grundſatz, die Medicinalperſonen nach Local- und Sanitäts-Rückſichten gleichmäßig zu vertheilen, daß die höchſte Bewilligung und Beſtätigung vorausgegangen ſeyn müſſe. Wie oft iſt es aber geſchehen, daß Körperſchaften und der Adel Apotheker-Conceſſionen ertheilt haben! Ließ dieß eine nachläßige Polizei zu — waren die Apotheker einmal da, und Jahre lang frequent, dann ging der Hader an, wenn ſie als nachtheilige Inſtitute wieder weggeſchaft werden ſollten. Man bewies, daß keine poſitiven Landesgeſetze ihrer Aufrichtung entgegen geſtanden hätten, und aus andern, in dem angezogenen §. bemerkten nichtigen, auf Herbringen, jus quæsitum, geſtützten Gründen, daß die Conceſſion als gültig ſtillſchweigend anerkannt ſey — und brachte ſogar in Superiori eine

reformatoriam sententiæ gegen die Polizei heraus, die es ſo weit hatte kommen laſſen. Die Folgen davon laſſen ſich noch finden, und reſultiren ſich hauptſächlich aus den angeführten vieldeutigen Conceſſions-Patenten, welche nie in dieſen mannichfaltigen Formen entſtanden wären, wenn man von dem Medicinalweſen und ſeinem Zwecke im Staate die gehörige Einſicht gehabt hätte. Die oben (§. 155.) aufgeſtellten und auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Puncte in den, die Standes- und Patrimonial-Gerichts-Herren betreffenden Declarationen der zum Rheiniſchen Bunde getretenen Souveraine ſichern dafür, daß in Zukunft zum Beſten des Medicinalweſens in dieſen Staaten ſo etwas nicht mehr geſchehen wird; aber die aus dieſer Urſache ſchon angerichteten Uebel können dadurch nicht gänzlich beſeitiget werden. In manchen, ſelbſt großen Länderbezirken dauern dieſe Urſachen mit ihren nachtheiligen Folgen noch fort.

Eine andere Urſache iſt, daß noch jetzt mehrere von denjenigen, welchen das Recht Conceſſionen zu ertheilen unbeſtritten zuſteht, entweder gar keine oder unrichtige Grundſätze vor Augen zu haben ſcheinen, wenn ſie dergleichen ausfertigen laſſen. Der einzig wahre Grundſatz ſollte ſeyn, keine Apotheke, ſondern den Eigenthümer derſelben zu conceſſioniren, das iſt: die Approbation ſoll nicht, wie vorhin in der Regel geſchah, der Sache, ſondern der Perſon, nämlich dem jedesmahligen Eigenthümer oder Beſitzer der Apotheke ankleben. Der vorhin bemerklich gemachte Unterſchied der Conceſſionen zeigt, bei näherer Betrachtung ihres weſentlichen Inhalts, die Wichtigkeit dieſes Grundſatzes, deſſen Nothwendigkeit aus der Natur der Sache und der Erfahrung ſonnenklar hervorgeht.

§. 384.

IV. Die Nachtheile einer auf Kinder und Erben

übergehenden Conceſſion veroffenbaren ſich vorzüglich, wenn die Erben minderjährig, abweſend, unfähig oder auf eine andere Art verhindert ſind, der Apotheke ſelbſt vorzuſtehen, und dieſe der Verwaltung eines Proviſors anvertraut, oder verpachtet werden muß. Es iſt ſelten, einen Vorſtand von Kenntniſſen und Redlichkeit, beſonders in einem kleinen, von allen literäriſchen Hülfsmitteln zur Fortbildung entblößten Orte zu finden; gewöhnlich iſt ein ſolches Subject hauptſächlich auf ſeinen eigenen Vortheil bedacht; verkauft den oft geringen Vorrath von Arzneien, und ſchafft keine neuen, wenigſtens keine theuern Medicamente an; Statt der alten, kraftloſen und mangelnden Stücke werden andere ſurrogirt, welche nach der intereſſirten Meinung des Apothekers die nämlichen Wirkungen der vom Arzte verſchriebenen haben ſollen — folglich wird, um einen Apotheken-Erben zu begünſtigen, das Publicum in Schaden gebracht. Bezahlt der Pachtapotheker ein zu hohes Pachtgeld, iſt er träge und unwiſſend, werden die oft zahlreichen Erben in der Aufſicht und Verwaltungsart uneinig, überſteigen die erforderlichen Vorſchüſſe ihr Vermögen und den erwarteten großen Gewinn, weil mehrere aus einer Wurzel Nahrung ziehen wollen: ſo iſt, zumal in einer Gegend, welche von Aerzten, die in gutem Rufe ſtehen, entblößt iſt, der Verfall der Apotheke unvermeidlich, und ſie artet in eine verderbliche Quackſalberbude aus. Dieß alles lehren zuverläßige Beiſpiele. Es entſpricht demnach den Grundſätzen einer guten Medicinalverfaſſung, die Conceſſion niemals auf die Descendenz des Apothekers, noch weniger auf ſeine Teſtaments-Erben auszudehnen, und, wo dieſer Fehlgriff geſchehen iſt, dieſelbe für einen, die Apothekerkunſt nicht verſtehenden Erben nicht zu erneuern. Einige Fälle, welche aus Rechtsbegriffen eine Ausnahme von dieſem Grundſatze in Rückſicht der Erneuerung der Conceſſionen zuzulaſſen ſcheinen, ſollen am gehörigen Orte erläutert werden.

Die auf die Perſon des Apothekers haftenden oder auf deſſen Nachkommenſchaft ausgedehnten Exclusiv-Privilegien fangen Gottlob an, in demſelben Grade ihren Credit zu verlieren, als ſie ihn vordem, als Apotheken noch eine ſeltene Erſcheinung waren, gehabt haben. In einer großen Staats-Canzlei ſah ich das Formulare zu einem privilegio exclusivo ohne Beſchränkung für einen Apotheker und ſeine Erben, welches der Leibarzt des Regenten in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entworfen hatte. So oft nun ein Apotheker um eine Conceſſion ſollicitirte, war die Reſolution: expediatur pro stylo — und dreißig Jahre lang wurden ohne Weiteres die Abſchriften von jenem Formulare expedirt. So erhielt mancher Apotheker, der, in der Ueberzeugung von der Schädlichkeit einer ſolchen Conceſſion, gar nicht ausdrücklich darum nachgeſucht hatte, ein unbeſchränktes Privilegium, wodurch ſich die Regierung ſelbſt die Hände band, den daraus folgenden Abnormitäten in der Medicinalverwaltung mit Wirkſamkeit entgegen zu handeln. Alles pro stylo. Hier war Indolenz, dort Mangel an mediciniſch polizeilicher Aufſicht die Urſache, daß ſich dieſe Privilegien zum großen Nachtheile des Publicums vermehrten. Denn wenn Leute, deren pharmaceutiſche Kenntniſſe noch problematiſch waren, ohne Prüfung und Approbation, nach Willkühr Arzneibuden aufſtellten, und, ohne daran gehindert zu werden, Arzneiwaaren verkauften, dann war der geſchickte und redliche Apotheker gezwungen, ein Mittel zu ergreifen, das ihn einigermaßen ſicher ſtellte, ſein Brod zu erwerben.

§. 385.

In der Folge ſahe man wohl das Schädliche der Exclusiv-Privilegien ein; glaubte aber deſſen ungeachtet, daß ſie nur aus wichtigen Urſachen und mit beſchränkenden Clauſeln ertheilt werden dürften. Ich

bin aber überzeugt, daß ſie unter allen Modificationen ſchädlich ſind, und zwar aus folgenden Gründen.

1.) Monopolien überhaupt ſind ſchon an ſich ſo gehäſſig, daß, ohne höchſte Noth, bei einer vernünftigen Staatsverwaltung, nie die Rede davon ſeyn ſollte: privilegia exclusiva der Apotheker ſind aber nichts anders als Monopolien. 2.) Jetzt, da faſt in jedem civiliſirten Staate eine hinlängliche Anzahl von Apotheken vorhanden iſt, oder, wo ſie fehlen, mit ungleich geringern Koſten und wenigern Schwierigkeiten als ehemals errichtet werden können, läßt ſich gar kein Grund zu einem ſolchen Mangel finden. 3.) Der Alleinhandel der Apotheker iſt unter allen deßwegen für das Publicum am nachtheiligſten, weil gute Arzneien zu den erſten Lebensbedürfniſſen gehören, und ihre Preiſe nach einer überall gerechten und billigen Taxe zu beſtimmen, ſchwer iſt. 4.) Der Fall, wo die Regierung den Mängeln einer mit dem Excluſiv-Privileg verſehenen Officin durch Concurrenz einer andern und beſſern Apotheke auf einmal abhilft, iſt, wo nicht unerhört, doch äußerſt ſelten, und der vorſichtige Apotheker verſteht ſich nicht leicht zu einem Etabliſſement, das ihm bei der Concurrenz mit jener nur eine unſichere Ausſicht ſeines Fortkommens gewährt. Das weiß der unredliche Monopoliſt, und findet bei der ſichern und durch die Erfahrung beſtätigten Vorausſetzung in ſeinem Palladium einen Grund mehr, das Publicum zu hintergehen. 5.) Geſetzt aber, der Regierung wäre es Ernſt, in dem gegebenen Falle durchzugreifeu, und neben der in Verfall gerathenen Apotheke des Monopoliſten zum Wohle des Publicums eine andere entſtehen zu laſſen, und es fände ſich auch ein Pharmaceute, um dieſe Abſicht auszuführen: ſo wird alsdann jener den Mängeln ſeiner Officin, wenigſtens auf eine Zeit lang, und ſollte es auch durch erborgte Waaren und Geräthſchaften geſchehen, abzuhelfen bemüht ſeyn; er wird Vorſtel-

lung zur Aufrechthaltung ſeines wohlerworbenen Rechtes machen, und endlich in via juris den Zweck der Medicinalpolizei vereiteln. Selbſt in dem Falle, wenn bei zunehmender Bevölkerung in einem Landesdiſtricte Eine Apotheke nicht mehr zureichte, und die Nothwendigkeit eine zweite zu errichten erkannt würde, werden Plackereien entſtehen, wenn jene Apotheke ohne Beſchränkung für den Diſtrict privilegirt iſt. In beyden Fällen wird die Polizei, wenn ſie gegen die erſten Regeln einer guten Verwaltung angeſtoßen und die nothwendige Vermehrung heilſamer und unentbehrlicher Inſtitute ſich abſichtlich erſchwert hat, in ihrer Wirkſamkeit gehemmt werden. 6.) Die Conceſſionen auf eine gewiſſe Gegend oder einen Ort zu beſchränken, iſt nicht allein für das Publicum und die Aerzte, ſondern auch für die Apotheker nachtheilig. Jenen kann nicht im Ernſte zugemuthet werden, die Arzneien nur allein in der Zwangs-Apotheke zu verſchreiben und aus derſelben zu beziehen; und dieſe, Statt daß ſie, wie Manche glauben, darin ein Mittel finden ſollten, ihren Nahrungsweg zu ſichern, werden im Gegentheile eben ſo wenig ihre Rechnung dabei finden, als die Kaufleute in geſperrten Handels-Staaten. 7.) Beſtehen irgendwo mit einfachen Perſonal-Conceſſionen verſehene Apotheken, und erfordern die Sanitätsbedürfniſſe eine Vermehrung derſelben: ſo würde es nicht nur zweckwidrig, ſondern auch ungerecht ſeyn, die neuen Apotheken mit ausſchließlichen Vorrechten auszuſtatten, weil alsdann, bei der etwa nöthig werdenden gerichtlichen Verſteigerung, zu der ältern, vorhin beſtandenen ſich entweder gar keine Käufer finden, oder jene unter ihrem wirklichen Werthe zugeſchlagen werden; oder der Monopoliſt diejenigen, welche mit der ſeinigen an demſelben Orte errichtet ſind, um einen Spottpreis endlich ſelbſt an ſich ziehen wird. 8.) Die Excluſiv-Privilegien mit Beſchränkungen zu ertheilen, iſt eine halbe Maßre-

gel, und die angehängten Clauſeln ſind bloß als unnütze Canzleiſchnörkel zu betrachten: denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Officin immer in dem vorſchriftsmäßigen Stande ſeyn, und der Apotheker ſeine Pflichten erfüllen muß — dahingegen keiner andern, nicht conceſſionirten Perſon der Handel mit Arzneien verſtattet werden darf.

§. 386.

Die Conceſſion muß alſo bloß auf die Perſon des in der Pharmacie bewährt gefundenen Eigenthümers der Apotheke ausgeſtellt werden; in der Conceſſions-Urkunde darf nicht enthalten ſeyn, was in Anſehung der Ausdehnung und Beſchränkung derſelben eine zweideutige Auslegung zuläßt; in Gefolge dieſes darf ſie die Errichtung anderer Officinen in demſelben Bezirke nicht ausſchließen; und dieſelbe muß nach Umſtänden bei Lebzeiten des Conceſsionarii wieder eingezogen werden können, und nach ſeinem Tode aufhören. Jeder vernünftige Apotheker wird ſich damit um ſo mehr begnügen, da eine nach feſten Grundſätzen handelnde Regierung in einem Bezirke, wo ein Apotheker angeſtellt iſt, ohne erhebliche und hinlänglich geprüfte Urſachen, keinem andern gleiche Erlaubniß ertheilen, oder, wenn der Vater die Officin in gutem Zuſtande ſeinem als Pharmaceute wiſſenſchaftlich gebildeten und in der Prüfung bewährt gefundenen Sohne hinterläßt, dieſem die Erneuerung der Conceſſion verweigern wird.

In einigen Ländern, wo Patentſteuern eingeführt ſind, kommen auf den deßhalb gefertigten Liſten der Beitragspflichtigen „Apotheker, und Perſonen, welche mit Arzneien handeln" vor. Apotheker und Arzneihändler ſind nach meinen Begriffen zwei ganz verſchiedene Perſonen. Jener iſt ein von der Regierung anerkanntes Glied in der Staats-Medicinalmaſchine; dieſer, wenn er nicht ein mit Specerei- und Apotheker-Waaren im Großen handelnder Kaufmann

(Materialiſt) iſt, ein gefährlicher Quackſalber. Nach wahren Grundſätzen der Staatsarzneikunde verträgt ſich neben den concesſionirten Apotheken kein Handel mit Arzneien von Perſonen, welche hier in Anſehung des Geſchäftsbetriebes dem Apotheker nachgeſetzt ſind, unter welchem Titel der Befugniß ſie auch auftreten mögen. Daß aber der Materialiſt wirklich nicht darunter gemeinet ſey, ſollte man daraus ſchließen, weil derſelbe ein weit einträglicheres Gewerbe als der Apotheker treibt, folglich auch mehr bezahlen kann. Es iſt daher vorauszuſetzen, daß beide Begriffe in dem Geſetze idealiſch genommen worden ſind, und unter dem Apotheker auch der Arzneihändler collectiv verſtanden ſeyn ſoll. Es iſt weiter anzunehmen, daß, wenn ein der Apothekerkunſt Befliſſener ein Patent einlöſet, ihm dieß kein Recht geben könne, eine Apotheke zu errichten und Arzneien zu verkaufen, weil die Aufrichtung von Apotheken und die Anſtellung von Pharmaceuten im Staate nicht aus dem Steuerſyſtem, ſondern aus Grundſätzen der Staats-Medicinalpolizei fließt. Wenn die in Gemäßheit dieſer Grundſätze in einem beſtimmten Bezirke bereits angeſtellten Apotheker von ihrem Gewerbe und Handel eine verhältnißmäßige Abgabe an die Staatscaſſe entrichten ſollen: ſo mag wohl daraus für die Medicinalverwaltung kein beſonderer Nachtheil zu befürchten ſeyn, wenn auch das Publicum am Ende dieſe indirekte Steuer bezahlen muß *); aber bei jener kaum denkbaren Vorausſetzung wäre jedes Wort über die Organiſation des Apothekerweſens vergeblich.

*) In dieſer Hinſicht wäre es vielleicht gut, wenn der Apotheker, der in kleinen Städten und auf dem Lande keine Goldgrube hat, in deren Vorausſetzung er zu der Pflichtigkeit ein Steuer-Patent zu löſen, gezogen wird, gleich den übrigen Medicinalperſonen, Aerzten (worunter auch billig die Thierärzte gehören), Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen u. ſ. w. der Gewerbſteuer nicht unterworfen würde.

§. 387.

V. Eine Apotheker-Conceſſion wird entweder neu ertheilt — beſtätiget — umgeſchrieben — oder eingezogen. Hierbei ſind folgende Rückſichten zu beobachten.

Die Ertheilung neuer Conceſſionen findet nur bei Apotheken Statt, deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit für das Publicum aus mediciniſch-polizeilichen Grundſätzen anerkannt iſt, und welche in dem Capitel von der Anſtellung der Medicinalofficianten ausführlich erörtert werden ſollen. Dieß bei unſerm gegenwärtigen Zwecke vorausgeſetzt, ſo müſſen im Falle, wenn um eine neue Conceſſion ſupplicirt wird, durch Berichtserſtattung von Sachkennern

Erſtens folgende Fragen beantwortet werden: Iſt in einem Diſtricte, Orte, oder deſſen Nähe, eine einfach conceſſionirte oder mit dem privilegio exclusivo verſehene Apotheke vorhanden? In welcher Beſchaffenheit iſt dieſelbe? und hat ſich der Conceſſionarius dadurch außer Stand geſetzt, von ſeiner Bewilligungsurkunde fernerhin Gebrauch zu machen,

In dem Herzogthum Weſtphalen iſt, außer den in vier Claſſen abgetheilten Apothekern, welche in der Eigenſchaft als Kaufleute, jährlich die mäßige Abgabe von 3, 5, 10, und reſpective 15 Gulden bezahlen, keine Medicinalperſon verpflichtet, Gewerbſteuer zu entrichten. Die Staatsregierung hat hierbei gewiß den humanen Grundſatz als richtig anerkannt, daß die Ausübung der Medicin nicht als ein **Gewerbe**, gleich dem des Fleiſchers u. ſ. w. zu betrachten und zu behandeln ſey. Die Heilkunde iſt eine Wiſſenſchaft, welche die Erhaltung der Geſundheit und Heilung der Krankheiten der Bürger zum wichtigen, **nothwendigen** Staats-Zwecke hat. Die Ausübung derſelben beſtehet nicht in der Anwendung **mechaniſcher** Fertigkeiten; ſie iſt alſo kein Gewerbe, das, im Allgemeinen betrachtet, auf das öffentliche Wohl keinen weſentlichen Einfluß hat. Die practicirenden Aerzte dürften daher, nach meiner Meinung, gleich den Lehrern der Medicin oder einer andern Doctrin, mit der Gewerbſteuer **überall** verſchont werden.

daß er ſich anderwärts niedergelaſſen, auf ein anderes Fach gelegt, die Officin einem Andern vertragsmäßig überlaſſen, oder zur gehörigen Unterhaltung derſelben kein hinlängliches Vermögen hat? Iſt nun z. B. in dem Bezirke, wo nur Ein Apotheker leben kann, die einfach conceſſionirte Officin deſſelben in Verfall gerathen: ſo muß die Sorge der Regierung vorerſt dahin gehen, durch angemeſſene polizeiliche Einſchreitungen, die Urſachen, welche ihren Ruin bewirkten, möglichſt zu entfernen, und ſie wieder in guten Ruf zu bringen. Dem Eigenthümer iſt eine Friſt zu beſtimmen, um ſie wieder herzuſtellen; derſelbe muß gerichtlich beſcheinigen, daß er ſo viel Vermögen oder Credit habe, die fehlenden Arzneien und Geräthſchaften in der vorſchriftsmäßigen Menge und Güte anzuſchaffen; und nach Ablauf der Friſt ein von ihm, dem Diſtricts-Polizei-Beamten und Arzte unterſchriebenes Inventar über die wirklich bezogenen und in Händen habenden Erforderniſſe einer vollſtändigen Apotheke an die Regierung einſchicken. Dieſe Procedur ſtützt ſich auf den, wenigſtens von mir in der Erfahrung bewährt gefundenen Grundſatz, daß es beſſer ſey, einer geſunkenen Apotheke wieder aufzuhelfen, als eine neue zu errichten. Das letztere iſt in den meiſten Fällen ein mit unſichern Folgen verknüpfter Verſuch; obgleich einige neu errichtete Apotheken in Bezirken, wo ſie gerade nicht nothwendig ſind, eine für das Publicum wohlthätige Aemulation unter den benachbarten Apothekern, deren Officinen, wegen Nachläſſigkeit und übler Verwaltung, ſich aus ihrer Mittelmäßigkeit nicht empor heben, zur Folge haben kann. Ich habe ſelbſt einen ſolchen Fall aus meiner Amtsführung vor Augen; aber dergleichen Experimente zur Vervollkommnung des Apothekerweſens ſetzen zu viele, an Localverhältniſſe geknüpfte Rückſichten und vorſichtige Schritte voraus, als daß ſie als Regel empfohlen werden dürften. Selbſt dann, wenn

zwei Apotheken eines Bezirkes oder Ortes in Verfall gerathen ſind, muß man ſie nach jenem Grundſatze lieber mit einander zu verbinden und durch Einen Vorſtand auf gemeinſchaftliche Koſten und Gewinn verwalten laſſen, oder — was in allen dieſen Fällen am beſten iſt — durch Filial-Apotheken zu retten ſuchen. Der Fall ſey: In dem Bezirke A iſt eine conceſſionirte Apotheke, deren Eigenthümer in demſelben ſeinen Unterhalt nicht ganz findet, ſondern in dem benachbarten Diſtricte B eben ſo viele Arzneien abſetzen muß, wenn er anſtändig leben will; die Regierung findet inmittelſt nöthig, in dem letztern Bezirke eine Apotheke aufrichten zu laſſen, zumal wenn ein Arzt ſich daſelbſt zugleich niederläßt; beide Apotheken können aber nicht neben einander beſtehen, ohne daß ihre Eigenthümer zu Grunde gehen: in dieſem Falle iſt es beſſer, dem Apotheker des Bezirkes A die Conceſſion zu geben, in B eine Filial-Apotheke zu errichten, und ſolche durch einen Proviſor oder Pachter verwalten zu laſſen. Hierdurch wird ſein Geſchäft einen größern Umfang gewinnen, weil beide Apotheken ſich wechſelſeitig unterſtützen. So nützlich dieſe Operation in vielen Fällen befunden werden wird, ſo gebietet doch die Vorſicht, ſolche, wegen Neuheit der Sache, nicht zu weit auszudehnen, weil auch hier eben ſo nachtheilige Folgen daraus entſtehen können, als aus den Monopolien. Hiermit wird zugleich der practiſche Wink nicht zu überſehen ſeyn, daß das Vorgeben eines Supplicirenden, deßwegen in einem Bezirke eine Apotheke errichten zu wollen, weil die bereits darin befindlichen Apotheken in übler Beſchaffenheit, ihre Vorſtände nicht geprüft u. ſ. w. ſeyen, keinen hinlänglichen Grund einer ihm zu bewilligenden Conceſſion enthalte. Die Medicinalpolizei muß ihre Schuldigkeit thun, und erſt jenes Mittel einſchlagen; wenn aber dieſes deßwegen nicht gelingt, weil die Urſache in der Unverbeſſerlichkeit des Apothekers ſelbſt

liegt — dann muß demſelben die ihm ertheilte Conceſſion abgenommen und einem andern, der eine neue Apotheke errichten will, ertheilt werden. Schädlich würde es ſeyn, unter dieſen Umſtänden, jenem die Conceſſion zu laſſen, und dieſem eine neue, oder gar ein erbetenes privilegium exclusivum zu bewilligen.

Zweitens. Conceſſionen zur Anlage neuer Apotheken ſollen nur Apothekern, welche vollgültige Beweiſe beibringen, daß ſie in einem öffentlichen pharmaceutiſchen Inſtitute, oder durch Privatunterricht ſich wiſſenſchaftlich gebildet, die Pharmacie ausgeübt, und einer ſolchen Anſtalt ſchon vorgeſtanden haben, überdieß notoriſch ehrliche Männer, von der Landes-Medicinal-Behörde ordnungsmäßig geprüft, tüchtig befunden, approbirt und verpflichtet ſind, ertheilt — hingegen Leuten, die aus bloßer Handelsſpeculation eine Apotheke an ſich zu bringen ſuchen, um daraus anſehnliche Vortheile zu ziehen, deßgleichen Krämern, die in derſelben Abſicht mit ihren Gewürzladen noch einträglichere Arzneiladen zu verbinden gedenken, und endlich Frauenzimmern ein ſolches Geſuch abgeſchlagen werden; wenn auch bei dieſen nicht in Betrachtung käme, daß eine Perſon, welche ihrem Berufe nach nicht zum Medicinaletat gehöret, gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn und bleiben ſollte. Die Folgen des Eigennutzes, der Unkunde und Nachläſſigkeit würden ſich zum Nachtheile des Publicums bald zeigen, und Aufſicht und Controle bewirken in ſolchen Fällen nichts, oder ewige Plackereien. Principiis obsta! Wenn dem Apotheker die Conceſſion gegeben wird, in einem Orte oder Bezirke die Apotheke zu errichten, in welchem dem Arzte von der Obrigkeit erlaubt war, Medicamente an ſeine Patienten ſelbſt zu diſpenſiren: ſo darf weder dieſem, noch weniger aber einem andern connivendo geduldeten Arzneihändler erlaubt werden, den Verkauf der Arzneien fortzuſetzen; dem Apotheker iſt es aber zur Bedingung zu machen, ihnen ihren Vorrath für einen billigen Preis anzunehmen.

Drittens. Der um Anlage einer neuen Apotheke bittende Pharmaceute muß ſo viel eigenes Vermögen beſitzen, um das Unternehmen anfangen und ausführen zu können. Die Alten waren hierin vorſichtiger, als man jetzt zu ſeyn pflegt, und ihre Gründe, welche ſich vermehren laſſen, haben ſich zu allen Zeiten in der Erfahrung richtig bewährt *). Man ſehe alſo von nun an ſtreng darauf, daß jeder, welcher eine Apotheke aufrichten will, durch glaubhafte Zeugniſſe nachweiſe, daß er wenigſtens 2000 (in Städten 4000) Gulden Vermögen habe, und darüber zur Begründung und Förderung ſeines Unternehmens disponiren könne. Die Staatsregierung hat das Recht dieſes zu fordern, weil ihr auch die Verpflichtung aufliegt, dem als Bürger recipirten Apotheker, wenn er krank und unfähig wird, ſein Brod zu verdienen, ſo wie ſeinen in Armuth Hinterlaſſenen Pflege und Unterhalt zu verſchaffen. Es liegt außerdem in dem Begriffe einer guten Polizeiverwaltung, zukünftige Uebel im Innern des Staates zu verhüten. Somit kann es nicht gleichgültig ſeyn, ob das Etabliſſement des Apothekers gelinge, oder, wo nicht in der Entſtehung doch in wenigen Jahren, wieder zu Grunde gehe. Mehrere leichtſinnige Apotheker fingen, durch gelungene Beiſpiele gereizt, mit Nichts an; verfielen aber endlich, um ſich und die Ihrigen von den traurigen Folgen der Armuth zu retten, auf Mittel, welche für das Publicum höchſt nachtheilig waren — und ſchreckten Andere, denen es vielleicht beſſer geglückt wäre, von gleichen Unternehmungen ab. Iſt der Apotheker Inländer (ein Umſtand, auf den man vorzüglich Rückſicht nehmen ſoll) ſo genügt eine von ſichern

*) M. ſ. die merkwürdige Stelle in Pauli Zacchiæ Quæst. medico-legal. C. VI. Tit. 1. Quœst. X. Art. 2. p. 471. Francofurt 1666.: „Aromatarius non habens sufficientes divitias ad exercendam artem graviter peccat." u. ſ. w.

Bürgern und Materialiſten gerichtlich ausgeſtellte Caution, daß derſelbe für die angegebene Summe, welche ihm baar fehlt, Credit habe. Melden ſich mehrere Subjecte, ſo entſcheiden ohne Rückſicht auf Heimath die Vorzüge der Moralität, der geprüften Einſicht und des Vermögens.

Viertens. Dem Conceſſionario iſt in dem Bewilligungs-Decrete eine Friſt von ſechs Monaten zu beſtimmen, binnen welcher die Officin mit allen ihren Theilen ſo weit eingerichtet ſeyn muß, daß ſie bei der vorzunehmenden Unterſuchung im vorſchriftsmäßigen Stande gefunden wird: Dieſen Termin weiter, und, wie ehemals in dem Cur-Cölniſchen Staate geſchah, auf ein Jahr auszudehnen, iſt weder nothwendig noch nützlich. Nur in dem Falle, wenn eine Apotheke abbrennt, und der Eigenthümer derſelben aus öconomiſchem Drucke ſolche in der beſtimmten Zeit nicht wieder aufbauen kann, iſt ſowohl hierauf, als auf die mit dem Bauen verknüpften Hinderniſſe, Austrocknen des Hauſes u. ſ. w. durch Bewilligung einer Friſtverlängerung billige Rückſicht zu nehmen.

Fünftens. Soll bei der neuen Einrichtung einer Officin dem Diſtrictsarzte, in der Eigenſchaft als Regierungs-Commiſſar, ein directer Einfluß eingeräumt werden? Der Apotheker muß und wird ſich nach dem Locale und ſeinem Beutel richten, welche vielleicht mit den idealen Forderungen des Geſundheitsbeamten im Widerſpruche ſtehen; es kann folglich dadurch der Keim zu unangenehmen Dienſtverhältniſſen zwiſchen beiden gelegt worden. Dem Apotheker iſt bloß zur Verbindlichkeit zu machen, bei der Erbauung eines Hauſes zur Aufnahme der Apotheke, oder, wo es ſich nur immer thun läßt, die oben angegebene Norm (§. §. 300 — 303) vor Augen zu haben. Die Viſitation der errichteten Apotheke macht alsdann jede andere Maaßregel entbehrlich.

§. 388.

Hier iſt der Ort die häufig aufgeworfene, und wie es ſcheint noch nicht berichtigte Frage zu erörtern: ob, und in wie weit nämlich außer dem wiſſenſchaftlichen Apotheker, wo nicht einer andern Perſon, welche die Pharmaceutik nicht kennt, doch den Heilkünſtlern die Führung eigener Officinen anzuvertrauen ſey.

In der Regel waren die alten griechiſchen und römiſchen medici zugleich Chirurgen, und verfertigten die von ihnen angewandten Arzneien ſelbſt; während eigentlich Quackſalber für alle Krankheiten Kräuter, Salben und Pflaſter heimlich und auf den Straßen verkauften. Eine nicht hierher gehörige hiſtoriſche Unterſuchung hat mich auf das wahrſcheinliche Reſultat geführt, daß die Materialiſten in Alexandrien im Großen geweſen ſind, was, in Vergleichung dieſer, jetzt der Apotheker im Kleinen iſt, und daß die damaligen Aerzte zugleich die Geſchäfte der heutigen Apotheker übernommen, die von ihnen zubereiteten Medicamente zuſammengeſetzt und diſpenſirt haben. Die ältern deutſchen Aerzte machten es eben ſo; in mehreren Medicinalordnungen vom Ende des XVII. und Anfange des vorigen Jahrhunderts war das Selbſtdiſpenſiren derſelben geſetzlich zugelaſſen, und wo hierüber höchſte Beſtimmungen fehlten, entſchieden in zweifelhaften Fällen die mediciniſchen Facultäten dafür *). Bedenkt man, daß die Polizei der Medicin damals noch in der Kindheit lag, und nach unrichtigen Grundſätzen behandelt wurde — daß auch da, als ſich das Gebiet des ärztlichen Wiſſens und der Vorrath von Arzneikörpern dergeſtalt vermehrte, daß das Geſchäft des Arztes und des Apothekers nicht mehr in einer Perſon vereiniget ſeyn konnte, und ſich

*) In den von Zittmann 1706 herausgegebenen Reſponſis facultatis medicæ Lipſienſis ab Anno 1650 — 1700, kommen mehrere Fälle vor.

wirklich trennte — der Zuſtand der Apotheken ſehr elend war — die Aerzte von den ſpecifiken Wirkungen der Arzneien die craſſeſten Begriffe hatten, und faſt jeder zum Beſitze ſolcher Mittel zu gelangen ſtrebte, welche er dann unter dem Namen von Arcanen ſehr vortheilhaft an den Mann zu bringen wußte — und ſelbſt aufgeklärte Heilkünſtler, in der Ueberzeugung, daß die Zwecke einer gründlichen Therapie am ſicherſten durch angemeſſenes diätetiſches Verhalten und mit wenigen in der Erfahrung geprüften Arzneimitteln erreicht werden, der Erfolg ihrer Bemühungen und ſelbſt ihrer Subſiſtenz aber von der Handlungsweiſe habſüchtiger Apotheker abhängig ſey, alles anwandten, um ſich von dieſen zu iſoliren, und ihre nöthigen Arzneien ſelbſt zu diſpenſiren: ſo läßt ſich die Willfährigkeit der Staatsbehörden, den Aerzten die Führung eigener Apotheken oder wenigſtens das Selbſtdiſpenſiren der Arzneien, mit oder ohne Beſchränkungen, zu bewilligen, wohl begreifen. Die Ueberlegenheit der Aerzte gegen die Apotheker entſchied immer für ihre eindringenden Gründe; und ſo wirkten endlich Beiſpiel und Gewohnheit in der Art fort, daß noch bis auf dieſen Tag in ganzen Provinzen und ſelbſt in großen Städten, in und außer Deutſchland, viele practicirende Heilkünſtler, ſogar öffentliche Sanitätsbeamten, mit eigenen pharmaceutiſchen Officinen conceſſionirt ſind, und andere bei den Regierungen noch immer anſtehen, ihnen eine gleiche Begünſtigung, wie ſie es nennen, zum Vortheile des Publicums, gnädig zu bewilligen.

Jetzt müſſen aber andere als die vorgebrachten ältern Motive für oder gegen die Sache entſcheiden.

§. 389.

Diejenigen, welche die Geſchäfte des Heilkünſtlers verbunden mit denen des wiſſenſchaftlichen Apothekers unverträglich glauben, haben folgende Gründe

für ſich: 1.) Der Heilkünſtler, welcher ſeine Pflichten am Krankenbette erfüllen und mit der Arzneikunde angemeſſen fortſchreiten will, hat nicht Zeit und Muße genug, um daneben eine Apotheke genau zu verwalten. Er muß auf Erſparung der Zeit denken, wenn er den aus der mediciniſchen Praxis fließenden reichlichern Gewinn, bei der Concurrenz ſeiner Collegen nicht zum Theil einbüßen will. Die ſelbſtdispenſirenden Practiker verfertigen daher keine chemiſchen Zuſammenſetzungen, ſondern kaufen ſie aus wohlfeilen Arzneifabriken, laſſen durch ihre Weiber, Kinder und Domeſtiken Medicamente dispenſiren; oder wenn bei dieſem Geſchäfte nicht viel heraus kommt, verpachten ſie ihre Medicinen, um wenigſtens noch einen Nebenvortheil von der ihnen ertheilten Conceſſion zu ziehen; und andere machen, zum Nachtheile der Kunſt und des Publicums, gewöhnliche gemeine Arzneihändler, Geheimnißkrämer und Quackſalber. 2.) Dem practicirenden Arzte fehlen in der Regel die theoretiſchen Kenntniſſe und die Gewandtheit in Manipulationen, welche von gebildeten und geübten Apothekern gefordert werden: er wird alſo in einem oder andern Fache, oder in beiden, immer Stümper bleiben. 3.) Der Arzt, welcher zugleich Apotheker, aber kein ſehr gewiſſenhafter Mann iſt, kann das Publicum noch mehr betrügen, als ein gewiſſenloſer Apotheker, weil ſeine Handlungen wegen Mangels einer unmittelbaren controlirenden Aufſicht, nicht ſo leicht entdeckt werden — kein Menſch weiß, was er ſeinen Kranken giebt oder gegeben hat. Seine Ordinationen richten ſich gewöhnlich nach dem Vorrathe ſeiner Arzneien; viele Patienten werden aus Einer, eben friſch angefüllten Flaſche geſpeiſet; er verſchreibt theure Arzneimittel, giebt Statt derſelben wohlfeile aus, berechnet aber den Preis nach dem Inhalte der Recepte; er erlaubt ſich bei den Verſchreibungen nicht gleichgültiger Einſchränkungen; vermindert bei der

Verfertigung der Recepte das Gewicht der koſtbaren Arzneimittel nach Willkühr; ſupplirt das Schlechte für das Gute; und überhäuft die Kranken ohne Noth, um ſeines Vortheils willen, mit Medicin. Die Gemächlichkeit vieler Practicanten, denen ſchon das bloße Receptſchreiben eine läſtige Arbeit iſt, wird durch dieſe Einrichtung genährt, und überhaupt der Mißbrauch mit dem Handverkaufe befördert. Haben gar zwei Aerzte in Einem Orte Apotheken, dann wird faſt jedes Recept von einem derſelben, welches in die Apotheke ſeines Collegen kommt, von dieſem und ſeinen Gehülfen critiſirt; der Gebrauch der verſchriebenen Arzneimittel als zu koſtbar, zweckwidrig und ſchädlich dem Patienten widerrathen; bei Verfertigung derſelben oft halbe und ganze Tage gezögert, dem Patienten der Credit verſagt, und endlich die Verabreichung verweigert: dieſes geſchieht auch aus Brodneid von dem Andern, um die Praxis ſeines Collegen zu ſchmälern; und zwiſchen beiden und den nächſten Apothekern ſind unangenehme Colliſionen unvermeidlich. 4.) Sind die Recepte des Heilkünſtlers in der Hand des Apothekers, ſo zeugen ſie doch in einem gewiſſen Grade, ob jener nach Einſicht gehandelt habe oder nicht. Der Kranke kann ſich wenigſtens darauf verlaſſen, daß der Arzt keine offenbar unpaſſenden Medicamente verſchreiben, und ſich dem Spotte eines ſachkundigen Apothekers nicht preis geben werde. Wie bedenklich iſt es dahingegen, dem Arzte ſeine Recepte, welche er nach Umſtänden umändern und verfälſchen kann, in eigener Verwahrung zu laſſen; wie kann er, zumal in gerichtlichen mediciniſchen Fällen, ſein Verfahren aufklären und mit Rechtsbeſtande vertheidigen, da außer der authentiſchen Krankheitsgeſchichte, die in einer legitimen Apotheke aufbewahrten Arzneiformeln die einzigen Beweismittel ſeiner Geſchicklichkeit und ſeines gewiſſenhaften pflichtmäßigen Handelns ſind? 5.) Es iſt wahr, daß dieſe Bedenklichkeiten verſchwin-

den, wenn dem Arzte zur Bedingung gemacht wird, ſeine Apotheke durch einen verpflichteten Proviſor verwalten zu laſſen. Allein dieſe Objecte müſſen bei einer Veranſtaltung, wo die Apotheken in die Hände der Aerzte übergehn, immer ſeltener werden, und man wird ſie am Ende nicht mehr bekommen können. Wer ſoll dann den Apotheken vorſtehen? Und wie nun, wenn der Proviſor mit dem Principale, deſſen Brod er ißt, in einem ſolchen Verhältniſſe ſteht, daß er entweder dieſem die innere Oeconomie der Officin in Anſehung des Kaufs und Verkaufs der Arzneiwaaren überlaſſen muß, oder mit ihm planmäßig gemeinſchaftliche Sache macht? 6.) Wovon ſoll der Apotheker, da er nicht quackſalbern darf, leben, wenn ihm die diſpenſirenden Aerzte den redlichen Verdienſt entziehen? Wird er nun nicht jedem, für einen Heilkünſtler ſich ausgebenden Fremden und ſelbſt notoriſchen Quackſalber Arzneien verabfolgen laſſen, um nur ſeinen Arzneivorrath los zu werden, zumal, wenn der zur Viſitation auctoriſirte Phyſicus ſelbſt eine Officin hat, welche von dieſer nothwendigen Polizei-Maßregel gewöhnlich ausgeſchloſſen zu werden pflegt? Und liegen nicht Fälle vor, daß der Phyſicus, um ſich eines gerechten Vorwurfs zu überheben, dieſelbe für das Publicum ſchädliche Nachſicht gegen die Apotheker in ſeinem Bezirke beobachtet?

§. 390.

Die Widerlegung dieſer Gründe und Vertheidigung des Gegentheils haben die, Apotheken führenden Aerzte in folgender Art ſelbſt übernommen.

Die Intenſität der Apothekerkunſt ſtützt ſich auf die naturwiſſenſchaftlichen Grundſätze des Arztes; ſie iſt folglich mit der Kunſt des Letztern innig, mit dem Geſchäfte des Kaufmanns aber nur zufällig und nicht weſentlich verbunden. Die Fertigkeiten in demſelben, ſo wie die techniſchen Manipulationen kann ſich ein

Mann von Kopf und Fleiß bald erwerben: es fehlt ihm auch nicht an Zeit und Muße dazu, weil das Heer der von der Krankenbeſorgung lebenden Individuen übergroß iſt. Der vermögensloſe Arzt in kleinen Städten und auf dem Lande, kann, wenn er mit Andern Bedürfniß und Einkommen theilt, keine oder eine ſehr geringe Beſoldung hat, nicht anſtändig leben; er muß auf Nebenverdienſt zählen, der ihm von der Schriftſtellerei, wenn er auch Beruf dazu hat, nur kümmerlich zufließen dürfte. Es liegt überdieß in dem Umfange ſeiner Pflichten, den Patienten den Weg zur ärztlichen Hülfe zu erleichtern, und dazu ladet ihn die Unredlichkeit vieler Apotheker von ſelbſt ein. Denn ſelten kann der Arzt auf die Aechtheit, kunſtgemäße Zubereitung und billigen Preiſe der aus einer Apotheke verſchriebenen Arzneien mit voller Zuverſicht rechnen. In der Regel ſpricht der Grundſatz, daß die Pflicht dem eigenen Intereſſe vorgehe, gegen die Apotheker: die vielfältigen Klagen der Heilkünſtler über dieſelben, und mehrere, ſie beſonders angehende geſetzliche Beſtimmungen in allen bekannten Medicinalordnungen, bei deren Verfertigung ſelbſt Apotheker mit ihrem Gutachten gehört worden ſind, beweiſen dieß gegen allen Widerſpruch. Bei der doppelten Geſchäftsbetreibung des Arztes und Apothekers in Einer Perſon muß das Publicum, in Rückſicht der Güte und billigen Preiſe der Arzneimittel gewinnen. Der Arzt kann die Medicamente wohlfeiler, ja unter der geſetzlichen Taxe ausgeben, weil er nicht, wie der Apotheker, von den aus dem Verkaufe der Arzneien entſpringenden Vortheilen allein ſeine Nahrung zieht; die ärztliche Behandlung der Kranken iſt daher weit wohlfeiler, als bei der Trennung beider Erwerbsquellen. Der Landmann ſehnt ſich am erſten zu den Arzneien; er findet es zu umſtändlich und koſtſpielig an einem Orte die Vorſchrift und an einem andern die Arzneien zu holen; er wendet ſich deßhalb

gewöhnlich gerade an den Apotheker, der, um Geld einzunehmen, keinen Käufer abweiſet — und ſo wird eine reiche Quelle der Quackſalberei unterhalten. Die in der Arzneilehre gemachten Fortſchritte haben unter andern auch die Folge gehabt, daß der gründliche Arzt keines großen Apparats von Arzneikörpern mehr bedarf; der Heilkünſtler muß ohnehin, wenn die Apotheke auch nur 1 bis 2 Stunden von ſeinem Wohnorte entfernt iſt, einen kleinen Vorrath von Medicamenten, für Fälle welche ſchleunige Hülfe erfordern, in Bereitſchaft haben: es iſt folglich beſſer, dieſe aus Pflicht für Menſchenrettung nothwendige Nachſicht noch weiter auszudehnen, und dadurch einem möglichen Mißbrauche vorzubeugen, daß nämlich dieſer Arzneivorrath ſich vergrößere und der Arzt alle ſeine Kranken daraus verſorge, als, bei der Unmöglichkeit, dieſes ganz zu verhüten, geſchehen zu laſſen, daß ſich ſolchergeſtalt Winkelapotheken bilden, welche der Wachſamkeit der Polizei entgehen, was bei einer öffentlichen Apotheke der Fall nicht iſt. — Die Beſorgniſſe wegen Vervortheilung des Publicums durch den in der Perſon des Arztes vereinigten Apotheker ſind, wie die übrigen gegen ihn angeführten Abnormitäten, übertrieben und ungegründet. Dem Arzte liege durch ſeinen Beruf und durch den Umgang mit Unglücklichen in den Gemächern der Armuth und des Elendes jene auf Betrug auslaufende habſüchtige Abſicht eines Krämers weit entfernt. Und wenn man doch ein Intereſſe bei ihm vorausſetzen zu müſſen glaube: ſo erfordere daſſelbe, aus ſeiner Officin nicht ſolche Arzneien zu verordnen, welche verderbt oder wegen Mangels an Abſatz in großer Menge vorhanden ſeyen, weil er ſonſt in Gefahr ſtehe, ſeine Praxis abnehmen zu ſehen. Pflicht- und Ehr-Gefühl werde einen gebildeten Mann ſchützen, um beträchtliche Rechnungen aufzuſtellen, gleichwirkende, überflüſſige Arzneien zu verſchreiben, die Doſen zu vergrößern, Statt der

theuern und kräftigen Medicamente, wohlfeile und unwirkſame zu dispenſiren, oder andere, aus der Apothekerpraxis erkannte ſchlechte Handlungen zu begehen. Die Medicinalpolizei dürfe endlich nur ihre in Händen habenden Mittel auch bei den Apotheken der Aerzte pflichtmäßig anwenden, dieſe Officinen, wie die der Apotheker, nach denſelben Geſetzen unter genaue Aufſicht nehmen, ſie öfter viſitiren zu laſſen u. ſ. w. um das Publicum vor dem angeblichen Schaden zu ſichern.

§. 391.

Beide Parteien haben, wie man ſieht, viel für ſich; daher ſcheint es mir übereilt zu ſeyn, nur die Gründe des einen oder des andern Theils einſeitig in Erwägung zu ziehen, wenn von dem in Frage ſtehenden Gegenſtande die Rede iſt. Meine Meinung — das Reſultat einer beinahe hundertjährigen Verhandlung hierüber, welches ich mühſam aus den Acten einer anſehnlichen Regiſtratur gezogen, und mit meiner auf Thatſachen gegründeten Erfahrung übereinſtimmend gefunden habe — geht übrigens dahin: daß in der Regel da, wo eine gute Apotheke vorhanden iſt, oder ein Apotheker ſein angemeſſenes Auskommen finden kann, z. B. wo zwei Aerzte bloß Arzneien für ihre Kranken dispenſiren, und dieſe von ihrer Praxis zu leben im Stande ſind, folglich in Städten und volkreichen Gegenden, keinem Heilkünſtler geſtattet werden ſollte, eine Apotheke zu führen. Der Ruf und die Achtung der Apotheker-Aerzte iſt bei dem Publicum immer mehr oder weniger zweideutig: daſſelbe weiß, daß bei der Anſchaffung, Verfertigung, Verabreichung und Taxirung der Arzneimittel Zufall, Irrthum und unredliche Abſicht wirken können; es weiß, daß der aus ſeiner Apotheke verſchreibende Arzt einen weit freiern Spielraum hat, ſich dergleichen zu Schulden kommen zu laſſen, als der unter die dop-

pelte Aufſicht des Polizeibeamten und Diſtrictsarztes geſtellte Apotheker; und es weiß endlich, daß die ohnehin ſchwer zu entdeckenden Pfuſchereien und Betrügereien einiger Apotheker, bei dem nicht ſtreng controlirten Apotheker-Aerzte, noch weit weniger oder vielleicht gar nicht auszumitteln ſind. Auch hat mich die Erfahrung gelehrt, daß die unter der Verwaltung von Aerzten ſtehenden Officinen meiſtens mangelhaft ſind, leicht in Verfall gerathen, und dann mit größern Schwierigkeiten wieder in einen ordnungsmäßigen Stand geſetzt werden können, als die geſunkenen Apotheken, deren Eigenthümer oder Beſitzer wiſſenſchaftliche Pharmaceuten ſind. Es entſtehen außerdem endloſe Plackereien, wenn der Eigenthümer öffentlicher Geſundheitsbeamter iſt, oder Kinder hat, die ſich dem mediciniſchen oder pharmaceutiſchen Fache widmen, die jedem, der mit mir in gleicher Geſchäftslage iſt, unfehlbar bekannt ſeyn werden. Erſt muß die Staatsregierung ſorgen, daß Heilkünſtler und Apotheker einen anſtändigen Lebensunterhalt finden können, um hernach der Regel gemäß zu verfahren: nur geſchickten und in gutem Rufe ſtehenden Apothekern die Conceſſionen zur Errichtung pharmaceutiſcher Officinen zu ertheilen, ſie unter gehörige Polizei-Aufſicht zu nehmen, und die practicirenden Aerzte gegen die Beeinträchtigungen derſelben kräftig zu ſchützen. Es iſt der innern Ordnung einer zweckmäßigen Medicinalverwaltung angemeſſen, darauf zu ſehen, daß, wo möglich, jeder Conceſſionarius ſeine Apotheke ſelbſt verwalte, weil die Wahl der Proviſoren nicht ſelten mit Schwierigkeiten verknüpft iſt, die Redlichkeit derſelben vom Zufalle abhängt, und das Publicum ſchon dadurch leidet, daß, weil der Dienſt der ſervirenden Apotheker an eine beſtimmte Zeit gebunden iſt, die Officinen eine Zeit lang ohne techniſche Führer ſind.

§. 392.

Von dieſem Grundſatze müſſen in einigen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Nämlich:

1.) Wenn in einem unwirthbaren Diſtricte auf dem Lande das Bedürfniß des Arztes und Apothekers erkannt iſt; wo aber Keiner von dem, was er mit ſeiner Kunſt redlich zu erwerben im Stande iſt, leben kann, und ein Heilkünſtler ohne Beſoldung nur unter der Bedingung, eine Hausapotheke führen zu dürfen, ſich in einer ſolchen Gegend niederlaſſen will — beſonders wenn ein öffentlicher Aufruf von der Regierung vergeblich geweſen iſt, ſelbſt unter angebotenen Begünſtigungen, als Freiheit von Perſonal-Staats- und Gemeinheits-Laſten, Erlaß des Bürgergeldes auf gewiſſe Jahre, freie Wohnung, Befreiung von der Militär-Conſcription u. d. g. einen geſchickten und vermögenden Apotheker zur Anlage einer Officin aufzumuntern. In dieſem Falle wird man der Nothwendigkeit, dem Arzte die Diſpenſirung der Arzneimittel zu überlaſſen, nachgeben müſſen, weil ſonſt die Hülfsbedürftigen an beiden Mangel leiden würden. Gewiß wird hierbei nicht ſo viel gewagt, als wenn man umgekehrt dem Apotheker, in einer Gegend, wo kein Heilkünſtler iſt, eine Apotheke zu errichten, und wohl gar neben den, ihm als ſolchem obliegenden Geſchäften, ſogenannte leichte Krankheiten zu behandeln bewilliget; vorausgeſetzt, daß er auch darüber geprüft und tüchtig befunden worden wäre. Er wird beſtimmt ein gefährlicher Quackſalber werden. In Ländern, wo die erforderliche Anzahl von Medicinalperſonen nicht vorhanden iſt, und die Medicinalorganiſation nur durch ein allmäliges Fortſchreiten, nicht aber durch Anwendung rigoröſer Maßregeln zur Reife gedeihet, hat man ſchon längſt ſolchen Aerzten und Chirurgen auf dem Lande, welche von der nächſten Apotheke über drei Stunden wohnen — gleich den

auf Schiffen und bei dem Militär Angeſtellten — die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt, eine in dringenden und gefährlichen Krankheitsfällen nöthige, nach dem Gutachten des Medicinalcollegs zu beſtimmende, und aus öffentlichen Arzneidepots oder einer legalen Apotheke des Landes (niemals von fremden und herumziehenden Arzneihändlern) bezogene Medicamente z. B. Opiumtinctur, Ipecacuanha, Brechweinſtein, kauſtiſchen Salmiakgeiſt, Vitriol-Aether, Hoffmanns Liquor, Zimmttinctur, verſüßtes Queckſilber, Jalappen- und Rhabarbar-Wurzel, Wurmſamen, Oehl, Weingeiſt, deſtillirten Eſſig, die bekannten Kräuter zu Umſchlägen und Clyſtiren, und einige Salben und Pflaſter bei ihren Kranken zu diſpenſiren. Da dieſer Arzneivorrath bloß auf das dringendſte Bedürfniß in einem kleinen Wirkungskreiſe des Heilkünſtlers beſchränkt iſt: ſo kann man dieſem nicht die Verbindlichkeit auflegen, ſich in der Perſon eines Proviſors einen Controleur zu halten, oder, was das Nämliche wäre, einen, ſeinen für Arbeit und Verluſt von Arzneiwaaren geringen Vortheil überwiegenden Aufwand zu machen, weil ſonſt der Zweck wieder verloren geht. Mehrere Landärzte in der Schweiz diſpenſiren ihre Arzneien ſelbſt, und die Beiſpiele mögen wohl ſelten ſeyn, daß ſie das von der Regierung in ihre Redlichkeit geſetzte Zutrauen zum Nachtheile des Publicums mißbrauchen, was vielleicht häufig geſchehen würde, wenn ſie, von Habſucht gereizt, Proviſoren annähmen, und mit dieſen von dem Arzneihandel Vortheile zu ziehen ſuchten. Iſt aber der Wirkungskreis des Heilkünſtlers ſehr ausgedehnt (was ſich aus der Arealgröße, Bevölkerung und den Sanitätsbedürfniſſen in Vergleichung ſeiner Tagebücher nach näher zu beſtimmenden Grundſätzen beiläufig ausmitteln läßt), dehnt er die Diſſpenſirung der Arzneimittel auf den, dieſen numerären Verhältniſſen gleichkommenden Handverkauf aus, und formirt er

eine vollſtändige Apotheke mit einer chemiſchen Werkſtätte: ſo iſt ihm aufzugeben, dieſelbe jederzeit und ſo lange durch einen approbirten und verpflichteten Proviſor verwalten zu laſſen, bis eine conceſſionirte Apotheke daſelbſt errichtet iſt. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß die einem Apotheker zukommenden Geſchäfte — innere und äußere Einrichtung der Officin, Anſchaffung, Zubereitung und namentlich Taxirung der Arzneien, ſo wie die Buchhaltung, den Pflichten des Vorſtandes, ohne Einmiſchung des Arztes, lediglich übertragen und überlaſſen werden müſſen.

2.) Im Falle eine Apotheke von der Staatspolizei unter gerichtliches Siegel gelegt worden iſt, und die nächſten Apotheken zu entfernt ſind, um allen Arzneibedarf daraus zu verſchreiben, iſt dem Amtsarzte die Dispenſirung der genannten nöthigſten Arzneien, unter den nöthigen Bedingungen, einſtweilen, und bis die Sache, welche jene polizeiliche Maßregel herbei führte, beendiget iſt, nachzugeben.

3.) Hat der Arzt eine landesherrliche Apotheker-Conceſſion, und erfüllt er die damit verbundenen Bedingungen, ſo ſollte er bei ſeiner Gerechtſame wenigſtens auf Lebenszeit geſchützt bleiben, oder, bei Einziehung jener Conceſſion, angemeſſen entſchädiget werden. Ich würde bei der Reorganiſation des Medicinalweſens, wo ſolche von der Regierung vielleicht aus triftigen Gründen bewilligte Anſtalten vorhanden ſind, zu dem Machtſpruche — daß der Arzt entweder ſeine, mit Vermögensaufopferung zum Wohle des Publicums errichtete Apotheke binnen einer zerſtörlichen Friſt verſchließen, oder die mediciniſche Praxis niederlegen ſollte — nie ſtimmen. Eine ſolche Maßregel iſt noch keineswegs gerechtfertiget, wenn der Reformator nur die Macht hat, zu befehlen; man ſollte vor der Ausführung doch billig unterſuchen: ob die Urſachen, warum den Aerzten die Haltung eigener Apotheken bewilliget iſt, aufgehört haben, oder

noch fortdauern? Ob der plötzliche Stillſtand von Geſchäften mehrerer Aerzte für Land und Leute erſprießlich ſey? Ob die Klugheit nicht gebiete, auch in dieſem Falle nicht niederzureißen, ohne zugleich etwas Beſſeres wieder aufzubauen? und ob der betheiligte Conceſſionirte keinen Schadensersatz zu fordern berechtiget ſey? Erſt wenn dieſe Fragen beantwortet ſind, ſollte man den ſichern Weg einſchlagen, nach und nach wieder in das Geleiſe zu bringen, was auf einmal nicht geſchehen kann.

§. 393.

Conceſſionen werden beſtätiget: in einigen Ländern, bei dem Wechſel des Regenten; wenn die Conceſſion unbefugter Weiſe ertheilt, oder erſchlichen iſt, und der Anſtalt ſelbſt aus Staatspolizeilichen Gründen nichts im Wege ſteht; und bei dem Abſterben eines Apothekers, deſſen Bewilligungsurkunde auf den nächſten Erben geht, und kein Grund vorhanden iſt, ſolche erlöſchen zu laſſen. Da der erſte Fall wahrſcheinlich deßwegen nicht überall Statt findet, weil die Urſache ſchwer einzuſehen iſt, warum ein wirklich conceſſionirter Apotheker bei jeder neuen Regierungsveränderung auch ſeine Conceſſion erneuern, d. i. wiederholt bezahlen, folglich genöthiget werden ſoll, dieſe Art Laudemialgelder durch eine beliebige Erhöhung der Arzneipreiſe von dem Publicum ſich wieder erſtatten zu laſſen: ſo wäre zu wünſchen, daß wegen dieſes, von den ältern Herrn Nationalöconomen eingeführten Impoſts, wo derſelbe auf dieſer Claſſe von Staatsbürgern noch laſtet, ein anderes verfügt werden möchte. In den beiden letztern Fällen wird vorausgeſetzt, daß die Apotheke in dem vorſchriftsmäßigen Zuſtande ſey, bei dem Publicum im guten Rufe ſtehe, und der neue Conceſſionar ſich als ein rechtſchaffener und zur Erhaltung der Officin mit dem erforderlichen Vermögen verſehener Mann legiti-

mirt habe. Niemals darf aber die neue Conceſſion weiter, als die ältere, und über das einfache Perſonalprivileg, zum Vortheile des Begünſtigten ausgedehnt werden.

Die **Umſchreibung** der Conceſſion findet Statt, wenn die Apotheke von dem Eigenthümer durch ein Vermächtniß, donatio inter vivos, Kauf, Tauſch, Leibzucht, Verpfändung, oder Pacht auf Lebenszeit auf einen andern geprüften und bewährt gefundenen Pharmaceuten übergeht.

Sie wird wieder **eingezogen**, wenn der Conceſſionar ſie erſchlichen oder widerrechtlich an ſich gebracht — derſelbe heimliche und dem Publicum nachtheilige Aftercontracte eingegangen hat — alle Mittel vergeblich geweſen ſind, der Apotheke eine zweckmäßige Einrichtung zu geben, und ſie darin zu erhalten; wenn im Gefolge dieſes der Apotheker durch Urtheil und Recht derſelben verluſtig erklärt iſt; oder wenn er auf die fernere Benutzung derſelben freiwillig Verzicht leiſtet.

Die nähern Beſtimmungen, welche eine Abänderung der Conceſſion zur Folge haben, gehören genau genommen in die Materie über die Medicinalpflege; da ſie aber mit dem Vorgetragenen in einer engen Verbindung von Urſache und Wirkung ſtehen: ſo wollen wir, gegen die ſtrengſte Forderung an eine ſyſtematiſche Ordnung, ſie lieber hier unterſuchen.

§. 394.

VI. Wenn ich ein für alle Mal behaupte, daß jede freiwillige Veräußerung einer Apotheke von dem conceſſionirten Eigenthümer auf einen andern, nur mit Wiſſen und Bewilligung der competenten Polizeibehörde geſchehen dürfe: ſo weiche ich allerdings von der gewöhnlichen Obſervanz und Praxis ab, und bin deshalb auf Widerſpruch gefaßt. Wer alles von dem Standpuncte hergebrachter Normen betrachtet, hat

ſich ſchon der Einſeitigkeit mit ihren übeln Folgen dahin gegeben; er iſt nicht vorurtheilsfrei genug, um in der neuen Anſicht der Dinge auch ihre beſſere und vollkommenere Seite zu erkennen; er hält das Neue, eben weil es neu iſt, auch für verdächtig, und iſt geneigt, es in die Claſſe von Paradoxien zu ſetzen, die leider viele Schriftſteller, dem gegenwärtigen Zeitgeiſte gemäß, auszugebären beſliſſen ſind. Mit dieſen Gegnern habe ich nichts zu ſchaffen. Der beſonnene Mann hingegen, welcher nur ſo lange zweifelt, bis er durch einleuchtende Beweiſe zur Annahme des Gegentheils ſeiner bisherigen Meinung ſich aufgefordert findet, wird meine Gründe mit Unbefangenheit prüfen, und — von der Richtigkeit des aufgeſtellten Grundſatzes überzeugt werden.

Eine Apotheke iſt nicht bloß Privateigenthum, das jeder nach Willkühr veräußern kann, ſondern zugleich eine, auf Geſundheit und Leben der Staatsbürger abzweckende, höchſtwichtige öffentliche Anſtalt. Der Staatspolizei kann und darf es daher nicht gleichgültig ſeyn, welche Veränderungen mit derſelben vorgehen, und ob bei dem Wechſel ihrer Eigenthümer und Beſitzer in dem deßhalb verabredeten Contracte vielleicht Bedingungen ſtipulirt ſind, welche mit den allgemeinen Grundſätzen der Geſundheitspolizei in offenbarem Widerſpruche ſtehen, und wodurch dieſe Anſtalt ſelbſt, noch mehr aber das Intereſſe des Publicums auf mannichfaltige Art gefährdet werden kann.

Dieſer Grundſatz iſt ſo klar, daß er nur braucht ausgeſprochen zu werden, um ſeine innere Wahrheit zu begreifen. Der mögliche Einwand, daß Kauf, Pacht u. ſ. w. der Apotheken eine bloße Privatſache ſey, durch die Einmiſchung der obrigkeitlichen Behörde in dieſelbe der bürgerlichen Freiheit zu nahe getreten werde, und durch heimliche Contracte die Abſicht der Polizei doch vereitelt werden könne, u. dgl.

iſt wahrlich von keinem größern Gewichte, als der Grund, daß die Obrigkeit bisher nicht Kunde davon genommen habe, in welchen Händen die Apotheken ſeyn, wenn dieſelben nur von einem verpflichteten Vorſtande verwaltet, die nöthigen Arzneien in der erforderlichen Güte und Menge angeſchafft, und ſolche um einen billigen Preis verkauft würden. Die Begriffe von der bürgerlichen Freiheit, rein geſchieden von der natürlichen der Waldmenſchen, reguliren ſich, wenn man mit dem Weſen der Polizei im Reinen iſt; es verſchwindet dann, bei dem Gefühle hoher Verpflichtung für allgemeines Wohl, vieles als Truggeſtalt, was die Engherzigkeit weniger dem privatrechtlichen Verhältniſſe, als vielmehr dem Privat-Intereſſe der einzelnen Staatsbürger zur Stütze leiht; und der Mißbrauch hebt nie die Zweckmäßigkeit der Sache auf: heimliche Verabredungen ſind bei allen andern Contracten eben ſo möglich, als dieſe (die Contracte) in der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendig ſind.

Der rechtliche Mann hat Urſache zu erſtaunen, wenn er hört, daß eine Landapotheke nicht ſelten für 15 bis 20,000 Gulden verkauft wird, deren innerer Werth — mit Haus, Arzneivorrath, zubereiteten Medicamenten, Gefäßen, Geräthſchaften und Repoſituren, die Summe von vier bis fünf tauſend Gulden nicht überſteigt. Dieß geſchieht täglich, und es iſt wahrlich ſchlimm genug, daß die Polizei ſich nicht darum bekümmert. Durch dieſe, in der Erfahrung bewährte Nachläſſigkeit der Polizei dreuſt gemacht, calculirt der Käufer einer Apotheke ſo: Der Verkäufer hat (wie mehrere Beiſpiele wirklich lehren) ſein Etabliſſement mit nichts angefangen, die Officin mit erborgtem Gelde errichtet, in wenigen Jahren die Schulden abgetragen, Söhne ſtudiren laſſen, Capitalien zurückgelegt, ſchöne Grundſtücke gekauft, hält pomphafte Gaſtmäler, und führt eine, jährlich

nicht unter zwei tauſend Gulden zu beſtreitende Haushaltung: — Dieſes alles fließt doch aus der Apotheke. Angenommen, dieſe Goldgrube wirft dir jährlich nur Eintauſend Thaler ab: ſo ſetzt dieſes ein Capital, ſolches zu vier Procent ausgeliehen, von 37,500 Gulden voraus; folglich intereſſirt ſich der Kaufſchilling von 15,000 Gulden für die Apotheke zu zehn Procent. Die Apotheke kann und ſoll aber wohl 2000 Gulden jährlich abwerfen —: Herrlich! Nun kannſt du auch die Hälfte des Kaufſchillings als ein zu vier Procent verzinsliches Capital auf der Goldgrube ſtehen laſſen; folglich bedarf es nur der baaren Auslage von 7,500 Gulden, und — du biſt wahrhaftig ein geborgener Mann!

Der ſchlichte Menſchenverſtand ſieht ein, daß der Mann richtig calculirt, und weiß auch wohl, daß das Publicum dieſe Intereſſen bezahlen muß. So nicht die Policei. Wir haben genug gethan, heißt es überall, wenn auf die Arzneitaxe reſpicirt, und der Apotheker in Contraventionsfällen ſcharf dafür angeſehen wird. Wohlan, ich wünſche jedem Wächter der innern Ordnung im Staate, deren vorzüglichſter Beruf ſeyn ſoll, künftigen Uebeln vorzubeugen, Glück und guten Erfolg, um, hätten ſie auch Argus-Augen, nicht hinter das Licht geführt zu werden. Nach meiner Ueberzeugung, die ich bei ſolchen Fällen in meiner Amtsführung wenigſtens gelten zu machen ſuche, ſollte keine Apotheke, die über ihren realen Werth taxirt, und gekauft oder gepachtet iſt, conceſſionirt werden.

In der Vorausſetzung, daß dieſe Anſicht zur allgemeinen Norm bei der Veräuſſerung der Apotheken genommen werden ſollte, füge ich noch einige Bemerkungen bei, die aus dem Vorgetragenen nothwendig fließen.

§. 395.

Die Urſache, warum bei dem Verkaufe oder der Verpachtung einer Apotheke von ſo großen Summen die Rede iſt, liegt hauptſächlich darin, daß die Apotheker (Käufer und Verkäufer) in dem Wahne ſtehen, das Privilegium, das Recht eine Apotheke haben zu dürfen, müſſe beſonders, und, wenn die Apotheke bisher einen ſtarken Abſatz von Arzneiwaaren gehabt habe, gut bezahlt werden. Dem iſt nicht ſo. Die Conceſſion ſelbſt kann als eine, auf der Perſon haftende Gerechtſame von dem Conceſſionar nicht verkauft oder auf einen andern übergetragen werden. Selbſt ein erworbenes Recht — wie ein auf die Nachkommenſchaft lautendes privilegium exclusivum iſt, kann bloß als eine auf dem privilegiato haftende, perſonelle Gerechtſame geachtet werden, welche derſelbe auf eine andere, fremde Perſon zu übertragen nicht ermächtiget iſt. Die Regierung iſt auch nicht ſchuldig, demſelben die Uebertragung dieſes Privilegs zu geſtatten, vielmehr mit Recht befugt, den nachgeſuchten Verkauf deſſelben nur mit der Einſchränkung nachzugeben, daß die bloß für den erſten Beſitzer (oder Erb-Laſſer und ſeine Erben) bewilligte Eigenſchaft der Ausſchließlichkeit des Privilegs, bei dem käuflichen Uebertrag deſſelben auf einen Fremden aufhören, und die Apotheke mit der Qualität einer ſimplen Conceſſion verkauft werden ſoll. Dieſer Grundſatz läßt einige Modificationen in der Anwendung zu, welche gleich bemerklich gemacht werden ſollen; aber er muß immer zur Baſis der Beurtheilung dienen, wenn bei dergleichen Verträgen das Privilegium beſonders, und, wie bei allen Winkel-Verkäufen und Verpachtungen toto die geſchieht, zum Erſtaunen hoch angeſchlagen wird. Der Eigenthümer hat den Schein des rechtlichen Verfahrens für ſich, wenn er bei der Veräußerung der Officin die aufgewandten

Koſten für das Privilegium als Auslagen in Anſchlag bringt. Dieſem, in der That gegründeten Motiv ſollten die an dem Expeditionstiſche ſitzenden Herren dadurch vorbeugen, daß ſie die Conceſſionen nach vernünftigen Rückſichten ſportulirten *).

Bei der Veräußerung einer Apotheke, ohne Grundſtücke, können demnach, ſtreng genommen, nur die rohen und zubereiteten Arzneimittel, die Gefäſſe und Geräthſchaften, die Repoſituren, und die ausgelegten Sporteln in Anſchlag gebracht und vergütet werden. Die zwiſchen dem Käufer und Verkäufer etwa weiter in Anſchlag gebrachte Summe, für die von dem Letztern abgetretene Benutzung des Rechts ſein Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben, welche aber auch im Falle der Zuläſſigkeit nicht nach der effectiven, von zufälligen Umſtänden abhängenden Frequenz der Officin zu beſtimmen iſt, kann folglich in Vergleichung jener Objecte nur gering ſeyn, und nie den Werth dieſer ſelbſt überſteigen; — wie wir bei der Materie von der Verpachtung der Officinen ſehen werden. Erſt nach gerichtlicher Beſcheinigung, daß, und wie hoch jemand eine Apotheke durch Kauf u. ſ. w. an ſich gebracht habe, iſt die Conceſſion auf den neuen Eigenthümer auszufertigen; wobei aber die ältere Bewilligungsurkunde beigebracht werden muß, um einzuſehen, ob deren Inhalt aus polizeilichen Rückſichten nicht etwa zu beſchränken ſey.

§. 396.

VII. Wichtig iſt die hiermit in Verbindung ſte-

*) Vor ungefähr fünfzehn Jahren betrugen dieſe Sporteln unter einer gewiſſen Regierung in der Canzlei 29 Reichsthaler 6 Stüber — ohne die weit beträchtlichern Gebühren für Berichtserſtattung und Schreiben der untern Stellen. Man hat Beiſpiele, daß ſolche Bewilligungen allein auf dem offenen Wege mit ein paar hundert Thaler bezahlt worden ſind.

In dem Herzogthum Weſtphalen wird für eine Apotheker-Conceſſion die geringe Summe von fünfzehn Gulden entrichtet.

hende Frage: ob es für das Wohl der Eigenthümer beſſer und zugleich für das Publicum erſprießlich ſey, daß Apotheken verkauft, verpachtet, oder durch einen Vorſtand verwaltet werden?

Es iſt hierbei zu unterſcheiden, ob die Apotheke einer Gemeinde und Corporation, oder einen Privateigenthümer gehöre? ob mehrere Erben dazu vorhanden ſind, und dieſe ein gemeinſchaftliches Eigenthum an derſelben haben? und ob dieſe minderjährig ſind?

Ueber die Verpachtung und Adminiſtration der einer Gemeinde zugehörigen Apotheken, und über das deßhalb zu beſtimmende Pachtgeld, beſitzen wir bekanntlich eine vorzügliche, von der Königl. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen gekrönte Preisſchrift *). In Anſehung der Privatapotheken kommen dieſe Fragen häufiger vor, und ihre Beantwortung erheiſcht Rückſichten, welche zwar einige Modificationen zulaſſen; die aber, wie ich glaube, im Weſentlichen von jenen nicht ſo verſchieden ſind, als Herr D. P. H. Schmidt in mehreren Stellen ſeiner bekannten Schrift **) anzunehmen ſcheint. Indeſſen enthält das letztere Werk ſo viele richtige Anſichten, daß ich kein Bedenken trage, die wichtigſten Puncte aus dem Inhalte derſelben hier zur Grundlage zu nehmen, und ſie mit den, aus meiner Erfahrung über dieſen Gegenſtand gezogenen Reſultaten in Verbindung zu bringen.

Die von Herrn Drechsler bei der Verpachtung oder Verwaltung der Apotheken angeführten Local- und Zeitumſtände und Familienverhältniſſe können bei der in Frage ſtehenden Erörterung nicht alle in Anſchlag gebracht werden; und dieß iſt auch nicht nöthig. Mehrere ſind zufällig und wandelbar, und gewähren folglich keinen allgemeinen Maßſtab der Beur-

---

*) Von Herrn Dr. F. M. Drechsler. Leipzig 1800.

**) Vorſchläge zur Apotheker-Verpachtung für Rechtsgelehrte, Apotheker und Vormünder. Kopenhagen und Leipzig 1803.

theilung; andere ſetzen eine fehlerhafte Medicinalverwaltung voraus, von der in einem polizirten Staate nicht die Rede ſeyn ſollte: ſie ſind hingegen bei der Beſtimmung des Kauf- und Pacht-Geldes zu berückſichtigen.

Dieſe Umſtände ſind: ob die Apotheke ſich in guter Verfaſſung befinde, und einen ſtarken Abſatz habe — oder ob ſie im Verfall ſey? Ob der Ort groß und volkreich, oder im Gegentheile klein ſey, und wenig Einwohner zähle? Ob ſich der Geſchäftsbetrieb über einen mehr oder weniger beträchtlichen Diſtrict erſtrecke? Ob die Apotheke die einzige des Orts ſey, oder nicht? Ob an dem Orte oder in der Gegend der Apotheke ein Arzt, oder keiner, oder mehrere ſich befinden, die in dieſelbe verſchreiben — oder ob dieſe ihre Droguen vom Kaufmann beziehen, Hausapotheken halten, und eigenmächtig dispenſiren? Ob der unbefugte Handel mit Medicamenten von Krämern, Hauſirern und Quackſalbern in dem Orte begünſtiget (nicht gehemmt) werde — oder ob der Apotheker gegen ſolche Beeinträchtigungen des obrigkeitlichen Schutzes ſich zu erfreuen habe? Ob der Ort überhaupt und die Apotheke beſonders mit vielen Abgaben belaſtet ſey, oder nicht? Ob Krieg oder Friede im Lande herrſche? — Die Lebensbedürfniſſe theuer oder wohlfeil ſeyen? — Der Handel durch auswärtige Kriege erſchwert ſey? u. ſ. w.

§. 397.

Die Uebertragung der Apotheke von dem Eigenthümer auf einen Andern findet von Polizei wegen Statt, wenn der Beſitzer wegen unordentlichen Lebens, oder ſchwerer unheilbarer Krankheit des Körpers und Verſtandes nicht fähig iſt, ſeine Officin ſelbſt gehörig zu verwalten, und dieſe der Gefahr ausgeſetzt wird, in Verfall zu gerathen; und wenn der Eigenthümer und ſeine Gattin kurz nach einander ſterben, und un-

mündige Kinder hinterlaſſen, welche einer Vormundſchaft untergeben werden müſſen.

Die Verpachtung hat in einem ſolchen Falle den Vorzug, wenn der an einer unheilbaren Krankheit leidende Beſitzer, oder der abgegangene Apotheker noch wohlhabend, wenigſtens Schulden frei iſt, und Kinder hinterläßt, welche die Apotheke nach Jahren antreten können, (inſofern nämlich das Privileg excluſiv iſt, und auf die Leibeserben lautet) und das Wohl der Curanden auf dieſe Weiſe am beſten erreicht wird; und wenn die Apotheke im guten Zuſtande und Rufe und an einem volkreichen, nahrhaften Orte befindlich, vielleicht die einzige daſelbſt iſt. Wenn nur ein einziger, wenn auch ſchwacher oder kränklicher Erbe vorhanden iſt, ſoll auf die Pachtlimitation in dem Contracte die gehörige Rückſicht genommen werden.

Lebt hingegen der Apotheker in dürftigen Umſtänden; haften viele Schulden auf der Apotheke; iſt dieſelbe im Verfall, und der Ort oder Diſtrict klein und beſchränkt — ſind mehrere Apotheken daſelbſt, welche vielleicht größere Nahrung haben; kann die Vormundſchaft nicht über hinlängliche Fonds auf der Stelle disponiren, um die gehörigen Medicamente und Geräthſchaften anzuſchaffen, und einen redlichen Vorſtand, der Caution zu leiſten im Stande iſt, anzuſtellen; oder ſind keine Kinder oder nahen Erben, oder ſonſt keine Unmündigen, denen die Officin vermacht iſt, vorhanden: ſo iſt der Verkauf derſelben vorzuziehen. Eine Ausnahme von dieſen Bedingungen wäre, wenn ein erwachſener, in der Pharmacie bewährter Sohn da iſt, der ein privilegirtes Recht auf die Fortführung der Apotheke hat, und ſolche annehmen wollte und könnte; oder ein Apotheker die Wittwe oder eine hinterlaſſene Tochter heurathet. Ehlichte aber die Wittwe einen Apotheker, und es wären Kinder aus der erſten Ehe vorhanden, ſo wäre zu unterſuchen: ob das Privileg des verſtorbenen Beſitzers auf

die Descendenz lautet — in welchem Falle der zweite Mann ſo lange keine Conceſſion auf die Apotheke erlangen kann, und bloß als Adminiſtrator derſelben während der Minderjährigkeit des Erben betrachtet werden muß, als derſelbe nach erlangter Majorität und Tüchtigkeit die Apotheke ſelbſt zu verwalten, durch gütliche Uebereinkunft der Familie und Bewilligung ſeiner Geſchwiſter oder deren Vormünder auf ſeine Vorrecht zu Gunſten der Mutter und des Stiefvaters nicht Verzicht leiſtet. Hat hingegen die Mutter den größten Theil der Summe zur Errichtung oder Erhaltung der Apotheke aus ihrem Vermögen hergegeben, und iſt, wie faſt immer, vorauszuſehen, daß das Publicum weniger geſichert ſey, wenn die Apotheke verwaltet werde, als wenn ſie ſich in den Händen eines Eigenthümers befinde: ſo iſt das Privileg als eine einfache Conceſſion zu betrachten, mithin daſſelbe auf den zweiten Beſitzer auf Lebenszeit und ohne excluſive Eigenſchaft überzutragen.

Zu der Adminiſtration iſt nur in ſeltenen Fällen zu rathen. Bei Gemeindsapotheken erklärt ſich Herr Drechsler mit Recht für die Verpachtung derſelben an einen redlichen Mann auf ſeine ganze Lebenszeit, oder beſſer für Erbpacht; wobei aber wohl die nähere Beſtimmung nicht zu überſehen ſeyn dürfte, daß die Anſchaffung der Arzneien und Geräthſchaften, die Unterhaltung der Gebäude, und die Entrichtung der Staatsabgaben ganz dem Erbpachter zur Verbindlichkeit gemacht werden, und derſelbe nur jährlich eine mäßige Summe zu bezahlen gehalten ſeyn müßte. Die Adminiſtration hingegen iſt, nach demſelben Verfaſſer, zweckdienlicher, wenn die Gemeindsapotheke in Verfall gerathen iſt, und ſo wenige Geſchäfte hat, daß ein Pachter nicht davon leben kann, zumal wenn das Medicinalweſen in ſchlechter Verfaſſung und die Apotheke ſelbſt mit Abgaben ſehr belaſtet iſt. — In Anſehung der Privatapotheken findet die Adminiſtra-

tion durch einen Proviſor Statt, wenn der Eigenthümer ein Arzt iſt, ein wirklicher Apotheker in einer Criminal- oder andern ſchweren Unterſuchung ſteht, auf eine Zeitlang abweſend oder ſuspendirt iſt, und wenn bei dem Abtreten oder Tode des Vaters, der Sohn — als künftiger rechtsbefugter Beſitzer der Officin — bereits ein Alter von 16 bis 18 Jahren erreicht hat. In der Regel ſollte keinem Pharmaceuten die Verwaltung einer Apotheke vor zurückgelegtem 25ſten Jahre anvertraut werden; es finden aber doch ſeltene Ausnahmen in der Art Statt, daß venia ætatis ertheilt werden kann, wenn der minderjährige Erbe in einer ſcharfen Prüfung wohl beſtanden hat, und ſich durch ein geſetztes Betragen empfiehlt. Die Adminiſtration hat aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, in keinem Falle die Abänderung der Conceſſionsurkunde zur Folge.

§. 398.

Der unter den obigen Modificationen empfohlene Erbpacht kann wohl bei Apotheken, welche Gemeinden, Corporationen, Univerſitäten, Klöſtern, öffentlichen Verpflegungsanſtalten u. ſ. w. — nicht aber, welche Privaten zuſtändig ſind, zumal wenn unmündige Kinder ein Recht darauf haben, mit gutem Erfolge in Anwendung gebracht werden. Dieſe werden gemeinlich in Zeitpacht gegeben.

Die Verpachtung von Privatapotheken iſt aber mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft, als der Verkauf derſelben. Die von einigen Wenigen hierüber aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze ſind ſchwankend, widerſprechend und zum Theil irrig. Der Hauptgrund davon liegt in der Vermengung fremdartiger Dinge in dem Objecte der Verpachtung, und in der Schwierigkeit das Pachtquantum zu beſtimmen. Die Syſtemſucht der Aerzte, die mediciniſche Geſetzgebung, und Liebhaberei und Mode des Publicums, ſo wie andere

zufällige Urſachen und Umſtände haben allerdings auf den Gebrauch der Arzneimittel ſo vielen Einfluß, daß ſchon aus dieſen Gründen über die Beſtimmung des Pachtgeldes nicht alles ganz genau angegeben werden kann; die Art aber, wie man gewöhnlich den reinen Ertrag der Officin auszumitteln pflegt, um darnach das Pachtquantum feſt zu ſetzen, verwirrt die Sache noch mehr.

Darin ſind wohl alle einig, daß das Pachtgeld ſich nicht dadurch ſicher und zuverläßig beſtimmen laſſe, wenn man den Werth des aufgenommenen Inventars nach der Taxe zu einem Capital anſetzt, davon die Zinſen zu gewiſſen Procenten berechnet, und dieſe als das Pachtquantum annimmt. Man ſoll vielmehr, ſagen Einige, den Geſchäftsbetrieb der Officin in Anſchlag bringen, in dieſer Abſicht die nöthige Ausgabe und gewiſſe Einnahme von mehreren Jahren mit einander berechnen, und den Ueberſchuß der Einnahme von eben ſo vielen Jahren gegen einander vergleichen, wo alsdann die Mittelzahl den richtigen Ertrag anzeige. Hierbei ſey auf die Lage des abgegangenen Apothekers, Größe ſeiner Familie, und auf nicht nothwendige Ausgaben Rückſicht zu nehmen, weil letztere nicht in den Anſchlag gebracht werden dürften. Hiernach laſſe ſich beſtimmen, ob von dem Ertrage ein Pachter ohne Nahrungsſorgen leben, derſelbe das Pachtgeld pünktlich entrichten, und die Apotheke in gutem Stande erhalten könne. Dieſer reine Ertrag ſey als Pachtquantum feſtzuſetzen, und könne auch bei der Veräußerung einer Apotheke auf Leibgeding zur Baſis angenommen werden.

Nach Herrn Drechslers Vorſchlag ſoll der, nach örtlichen Verhältniſſen berechnete jährliche Unterhalt einer Familie als des Pachters Lebensunterhalt von dem Ueberſchuſſe der Einnahme abgezogen, und, was nun hiervon übrig bleibt als die Pachtquote für eine Gemeinds-Apotheke feſtgeſetzt werden. Die Mittel-

zahl des reinen Ueberſchuſſes, nach Abzug aller Ausgaben für Gehülfen, Waaren, Inſtrumente, öffentliche Abgaben u. ſ. w., wäre z. B. ſechshundert Thaler, und der Pachter brauche zur nothwendigen Erhaltung des Hausweſens für ſich und ſeine Familie fünf hundert Thaler: ſo würde das zu beſtimmende Pachtgeld ein hundert Thaler betragen. Außer dieſer Pachtſumme ſoll der Pachter den Betrag der gangbaren Artikel, ſowohl einfache Droguen als auch Zubereitungen, nach dem bloßen Einkaufspreiſe ſogleich bezahlen, oder verzinſen.

Die von Herrn **Schmidt** vorgeſchlagene Methode, nach welcher man den Werth des Privilegiums, und der rohen Materialien und die jährlich zubereiteten Arzneien, deren Belauf einige Jahre hindurch gegen einander zu vergleichen ſeyen, zu drei Procent, und den der Wein- und Gewürz-Waaren zu einem Procent jährlicher Intereſſen anſchlagen und alsdann dieſe als das eigentliche Pachtquantum beſtimmen ſoll — verſtehe ich nicht recht, weil ſich hier Dinge einmiſchen, welche, nach reinen ſtaatsarzneikundigen Principien, eine andere Anſicht, als die wirthſchaftliche und kaufmänniſche des Apothekers darbieten. Wein- und Gewürzhandel, deßgleichen Wirthſchaft und andere bürgerliche Gewerbe ſind mit der Natur einer Apotheker-Conceſſion in der Regel nicht verträglich, wenn auch in einigen beſtimmten Fällen nachſichtlich hiervon Ausnahmen zu machen ſind; übrigens hängt dieſer Handel zu ſehr von zufälligen Umſtänden ab, als daß man einen ſichern Calcul daraus ziehen könnte; und das Privilegium des Apothekers kann, als ſolches, aus bereits angeführten Gründen zu der angegebenen Summe nicht taxirt werden. Nimmt mann nun mit Herrn **Schmidt** an: daß das Privilegium einer Apotheke, wenn ſolche die einzige des Orts und der umliegenden Gegend iſt, und Freiheit zum Gewürz- und Weinhandel hat, zu 4000 Reichsthaler — die rohen Arz-

neien zu 1200, und die zubereiteten zu 1000 — und der Gewürz- und Wein-Handel zu 8000 Reichsthaler Capitalwerth anzuſchlagen ſeyen: ſo würde das, nach ſeiner Methode auszumittelnde Pachtgeld 266 Reichsthaler betragen, welches ſelbſt bei dem wirklichen Umſatze der Waaren bedingungsweiſe zu hoch iſt; wenn man auch nicht erwägen wollte, daß der Handel mit Wein und Gewürzen gegen den Arzneidebit in einem ſehr ungleichen Verhältniſſe ſteht, und jener überhaupt zu groß angegeben iſt, und nach dieſem der Werth des Privilegs beſtimmt zu ſeyn ſcheint.

Die erſte Methode iſt alſo in der That ſicherer und beſtimmter als dieſe, obgleich ſich ebenfalls manche Einwendungen dagegen machen laſſen.

§. 399.

Um das Pachtquantum zu beſtimmen, muß man nach rein cameraliſtiſchen Grundſätzen unterſuchen: 1.) Was der Verpachter beim Eingange des Pachts, während der Dauer deſſelben, und nach Abfluß des Pachtcontracts zu fordern hat; und 2.) was der Anpachter dabei in Anſchlag bringt.

Der Verpachter fodert:

1.) **Beim Eingange des Pachtes**, für die überlieferten Waaren und Geräthe:
   a.) baare Zahlung, nach vorgängiger Abſchätzung, oder
   b.) landesübliche Zinſen von dem Capitale, welches durch den Anſchlag der Waaren und Geräthe in Geld, entſtanden iſt;
2.) **Während der Dauer des Pachts**, jährlich eine gewiſſe Summe für die zu entbehrende Benutzung ſeines Rechts, das Gewerbe auf eigene Rechnung zu treiben:
   (Der Ertrag des Gewerbes, nach Abzug der damit verbundenen Laſten und Gefahren, des Capital-Gewinnes und Arbeitslohnes — ausge-

mittelt aus einer Reihe früherer Jahre, und verglichen mit dem künftigen muthmaßlichen Ertrage — dient hierbei zum Maßſtabe)

3.) Nach Ablauf des Pachts, wenn die Geräthe und Waaren nicht baar bezahlt worden ſind —

a.) entweder die nämliche Quantität und Qualität derſelben, welche beim Anfange des Pachts dem Pachter überliefert worden ſind, in natura, oder

b.) Vergütung derſelben ganz in Geld, oder

c.) zum Theil in Geld, und zum Theil in den noch vorhandenen Waaren und Geräthſchaften. In dieſen beiden Fällen muß der Preis des Inventars, wie er ſich nach Ablauf des Pachts ſtellt, angenommen werden.

Der Anpachter bringt dagegen in Anſchlag:

1.) den muthmaßlichen Ertrag von dem zu übernehmenden Gewerbe;

2.) die landesüblichen Zinſen des ſtehenden und umlaufenden Capitals, welches zu dieſem Gewerbe erforderlich iſt;

3.) die mit dem Gewerbe verbundenen öffentlichen Laſten;

4.) den möglichen Verluſt im Waarenlager und in den Geräthſchaften, wenn ſolcher dabei Statt hat; und

5.) ſeinen Arbeitslohn.

Die Ausgaben sub 2, 3, 4 und 5 zieht der Pachter vom Ertrage sub 1 ab: der Reſt iſt der, durch das Gewerbe entſtehende reine Gewinn. Dieſer Reſt enthält das höchſt mögliche Pachtquantum; welchem die Zinſen des im Inventarium ſteckenden Capitals noch zuzuſetzen ſind.

Dieſe Sätze müſſen der Verpachter und Pachter in Erwägung ziehen, und dabei ihre perſönlichen und die örtlichen Verhältniſſe berückſichtigen. Durch das Feilſchen wird endlich das Pachtquantum beſtimmt.

Das Ganze bleibt, nach dem Urtheile eines ſach-

kundigen Mannes, den ich hierbei zu Rathe gezogen habe, immer eine kaufmänniſche Speculation. Der Vortheil der Intereſſenten und des Publicums kann aber doch angemeſſen erreicht werden, wenn man nur, mit Rückſicht auf dieſe Grundſätze, dasjenige wahrt, was bei der Uebernahme und Wiederablieferung des Inventars ſelten genau beobachtet wird, und worauf es hier hauptſächlich ankommt. Zur Erläuterung des Vorgetragenen muß ich alſo noch Folgendes beifügen.

1.) Der Pachter nimmt die Apotheke nach dem Inventar an, welches gerade zu der Zeit des Antritts derſelben — nicht voraus — aufgenommen wird. Bei der in Beiſeyn des Ortsbeamten, des Diſtrictsarztes und eines approbirten Apothekers aufzunehmenden Inventur ſind zwar alle vorhandenen und zu der Officin gehörigen Gegenſtände aufzuzählen und aufzuſchreiben; aber nur die brauchbaren Gefäſſe und Geräthſchaften nach dem effectiven Werthe, und die gangbaren in einem verkäuflichen Zuſtande befindlichen einfachen Droguen und zubereiteten Arzneimittel, mit Ausſchluß der unnützen Artikel, nach Zahl, Maß, Gewicht und Beſchaffenheit billig zu taxiren.

2.) Dieſe Droguen werden nach dem laufenden Einkaufspreiſe — die zubereiteten Arzneien, wenn ſie gemiſchte Fabricate ſind, nach dem Preiscourant einer bewährten chemiſchen Fabrik — und die zuſammengeſetzten nach dem Werthe der Ingredienzen, aus welchen ſie gemäß der geſetzlich eingeführten Pharmacopöe beſtehen, taxirt.

3.) Der Pachter iſt verpflichtet, alle, im Inventar der Zahl und Gewicht nach aufgeführten, zur Apotheke gehörigen Inſtrumente und Utenſilien gehörig und im brauchbaren Stande wieder abzuliefern. Doch kann man nicht von ihm verlangen, daß er alle dieſe Theile unabgenutzt wieder abgebe;

auf der andern Seite aber iſt auch der Eigenthümer bei der Wiederannahme der Apotheke verbunden, die, während der Pachtzeit angeſchafften nothwendigen Inſtrumente ꝛc. dem Pachter zu vergüten.

4.) Derſelbe iſt gehalten, alle übernommenen rohen Materialien und zubereiteten Arzneien in eben der Beſchaffenheit und Form, in welcher er ſie empfangen hat, wieder abzuliefern: z. B. nicht alles in Pulver abzugeben, was er in Subſtanz erhalten hat.

5.) Wenn bei der Wiederablieferung der Apotheke einige Arzneien fehlen, ſo liegt es dem Pachter auf, ſolche dem Eigenthümer in der angegebenen Art, nämlich die Droguen nach dem Einkaufspreiſe, und die Fabricate und zuſammengeſetzten Arzneien, nach Fabrikpreiſen und reſpectivem Werthe der Ingredienzen zu vergüten. Hierbei werden entweder die courſirenden Preiszettel, oder die, in dem gerichtlich gültigen Facturbuche, von dem Materialiſten quittirten Rechnungen zum Maßſtabe genommen. Auf die naſſe oder trockene Jahreszeit iſt, in Anſehung ſolcher Sachen, welche leicht Feuchtigkeit anziehen, bei der Uebernahme und dem Erſatze derſelben, einige billige Rückſicht zu nehmen. Der Eigenthümer iſt aber zu gleicher Billigkeit verpflichtet, wenn etwa der Pachter von einigen Sachen etwas mehr abliefert, als er nach dem Inventar angenommen hat.

Aus allem dieſen ergiebt ſich, daß Ausgabe, Einnahme, und reiner Ertrag in der That ſchwer zu beſtimmen ſind. Der Arbeitslohn ſollte bei der Regulirung dieſes Gegenſtandes hauptſächlich in Betrachtung kommen. Und da der Verpachter die mit der Verwaltung einer Apotheke verbundenen Arbeiten einem Andern, dem Pachter, überläßt, ſo ſollte er ihm auch den ganzen reinen Ertrag, als Frucht der Arbeit, überlaſſen; dadurch aber, daß er, durch einen

freiwilligen Entſchluß, dem Anpachter ein Mittel in die Hand giebt, und ihn in den Stand ſetzt, dieſen Ertrag zu gewinnen, ſo iſt es billig, daß ihm, dem Eigenthümer, ein kleinerer Theil davon zufließt. Reiner Ertrag muß übrigens in dieſem Verhältniſſe angenommen werden, weil ſonſt der Eigenthümer nicht hätte leben können: iſt das nicht der Fall, ſo iſt die Apotheke kein Gegenſtand der Verpachtung, ſondern des Verkaufs.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen glaube ich annehmen zu dürfen, daß das Pachtgeld für eine Landapotheke, deren Beſitzer mit einem Gehülfen den ganzen Tag beſchäftiget iſt, und wo der Erwerb ſich bloß aus der Apotheke reſultirt, jährlich nicht über 150 bis 200 Gulden feſtzuſetzen ſey; und daß nach dem größern oder kleinern Umfange der Pachtobjecte und Geſchäfte, namentlich des Handverkaufs auch das minimum und maximum einer jeden Apotheke in größern oder mittlern Städten, mit Rückſicht auf die angegebenen Grundſätze und Local- und Zeit-Umſtände, ſich nach dieſem Maßſtabe ungefähr beſtimmen laſſe.

§. 400.

Die Hauptbedingungen, welche, zumal bei öffentlichen an den Meiſtbietenden geſchehenen Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, ſind:

1.) Bei der Verpachtung ſind die Objecte genau zu trennen; z. B. die Gerechtſame, welche das Privileg ausdrückt — Apotheken, mit den dazu gehörigen Gefäſſen und Geräthen — Wohnhaus und andere Grundſtücke, Zubehörde, darauf haftende Berechtigungen, als Mitbenutzung der Gemeindswaldung und Viehweiden. Pachtzeit, Geldcours und Zahlungstermin müſſen in dem Contracte ſo beſtimmt werden, daß ſie zu keinen zweideutigen Auslegungen und Proceſſen Veranlaſſung geben.

2.) Die öffentliche Verpachtung an den Meiſtbietenden, wobei bloß darauf geſehen wird, daß der Pachter Bürgſchaft leiſte und die ihm vorgelegten Bedingungen eingehe, iſt aus vielen Gründen nicht rathſam. Ich bin daher mit Herrn **Schmidt** ganz einverſtanden, daß man die Apotheke, mit allen inventariſirten vorräthigen Materialien und Utenſilien, lieber einem geſchickten, redlichen und in gutem Rufe ſtehenden Apotheker, der aber hinlänglich eigenes Vermögen oder Credit hat, gegen ein **billiges** Pachtgeld anvertrauen, und ihm bei treuer Verwaltung und richtiger Ablieferung, noch eine angemeſſene Belohnung geben ſoll.

3.) Bei der Verpachtung durch Meiſtgebot muß der Pachter, wenn er das Inventar nicht käuflich an ſich gebracht hat, für dieſes, und für die jährlich zu bezahlende Pachtſumme, eine, dem Betrage deſſelben angemeſſene gerichtliche Bürgſchaft leiſten, d. i. ſein ſämmtlich beſitzendes und künftiges Vermögen, ohne Anſuchen, zur allgemeinen und beſondern Hypothek cum clauſula conſtituti poſſeſſorii et paratiſſimæ executionis ſtellen. Dieſes iſt vorzüglich um der Sicherheit der Curanden willen nöthig. Es ſteht in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht nichts im Wege, wenn ausbedungen wird, daß der Pachter das Pachtquantum, doch nicht über ein Jahr, vorausbezahlen — derſelbe, unter keinem Vorwande, Nachlaß am Pachtgelde fordern — einſeitig keine Afterverpachtung vornehmen ſoll u. dgl.

4.) Die vollkommene Einrichtung der Apotheke innerhalb einer ſechsmonatlichen Friſt, die Wiederanſchaffung von abgegangenen Arzneien und Geräthen, und die Entrichtung der auf der Apotheke haftenden Staats- und Gemeinheits-Perſonal- und Real-Beiträge iſt bloß Sache des Pachters. Könnte und wollte ſich der Eigenthümer oder die

Vormundſchaft auf Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten von ihrer Seite einlaſſen: ſo würden dadurch leicht Irrungen und Zwiſtigkeiten zwiſchen den Contrahenten entſtehen, und das Publicum überhaupt Nachtheile davon haben. Was in Anſehung der Unterhaltung der Gebäude, Gärten — der großen, jährlich über einen Thaler ſich belaufenden, und kleinen Veränderungen und Verbeſſerungen derſelben — Feuersgefahr u. dgl. von einem oder dem andern Contrahenten, ohne wechſelſeitigen Anſpruch auf Vergütung, geleiſtet werden ſoll, muß, nach allgemein geltenden Rechtsgrundſätzen, in dem Contracte beſonders beſtimmt werden.

5) Die Verpachtung auf ſechs oder wenigere Jahre taugt nicht; ſie muß ſich, ſelbſt in dem Falle, wenn der Eigenthümer der Officin ſie früher in unmittelbare Verwaltung wieder übernehmen könnte, auf zehn bis zwölf Jahre, und bei Unmündigen auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit des künftigen Beſitzers, ausdehnen. Es iſt übrigens nichts dabei zu erinnern, in dem Pachtcontracte zu ſtipuliren, daß der Pachter nur auf ſechs Jahre gebunden, und es, nach Verlauf dieſes Zeitraumes, von ſeinem Betragen und der Beſchaffenheit der Apotheke abhängen ſoll, ob er länger in dem Beſitze derſelben bleiben könne; ihm muß aber in dem Contracte die feſte Zuſicherung gegeben werden, daß, wenn er alle Bedingungen in den erſten ſechs Jahren contractmäßig erfüllt und die Apotheke im Flor erhalten hat, die Pachtung, ohne Erhöhung des Pachtgeldes, auf ſechs Jahre weiter fortdauern ſoll. Während der Pachtzeit ſollte, ohne ſehr erhebliche Urſachen, gegen die gewöhliche Regel, kein Verkauf der Apotheke Statt finden. Stirbt der Eigenthümer, deſſen Conceſſion nur auf Lebenszeit lautet, vor Abfluß

des Pacht-Termins: ſo hört die Pacht auf, wenn die Regierung die Einziehung der Apotheke nöthig erachtet.

6.) Die Verpächter oder Vormünder behalten ſich das Recht vor, im Nothfalle die Pachtung zu jeder Zeit, mit obrigkeitlichem Beiſtande aufzuheben; wenn nämlich der Pachter entweder wider Vermuthen die Apotheke gänzlich vernachläſſigte, ſolche durch ſeinen ſchlechten Lebenswandel in Verfall und übeln Ruf brächte, oder die in dem Contracte beſtimmten Puncte auf irgend eine Art nicht erfüllte. Der Pachter iſt in dieſem Falle verpflichtet, die Pacht, auf Verlangen des Verpachters, zu verlaſſen, und allen Schaden zu erſetzen. So gewiß jeder die Wichtigkeit dieſes Punctes einſehen wird, ſo weniger Beifall verdient die von Herrn Schmidt S. 64. ſeiner Schrift aufgeſtellte Behauptung, daß es dem Pachter hingegen auf keinen Fall frei ſtehen ſoll, aus dem Pachte zu treten, wenn es ihm beliebt — weil er vorher die Bedingungen hätte überlegen können. Dieſes widerſpricht der auf wechſelſeitigen Verpflichtungen beruhenden Natur eines Contractes im rechtlichen Sinne. Wenn nun der Eigenthümer große Reparaturen des Hauſes z. B. am Dache nicht vornehmen läßt, und der Pachter wegen des durchfallenden Regens keine Pflanzen trocknen und erhalten kann — wenn derſelbe die zuweilen von Polizeiwegen ihm aufgegebene Weiſung in Abſicht auf Erweiterung und Erleichterung der Officin, Feuerfeſtigkeit des Laboratoriums, Abſonderung der Stoßkammer von derſelben, und des Aquarii von dem zum öconomiſchen Gebrauche dienenden Theile des Kellers u. d. g. nicht befolgt und vielleicht nicht befolgen kann — wenn der Pachter auf gar keine, aus dem Pachtcontrakte fließende, nothwendige Unterſtützung zur Erhaltung

der Apotheke von Seite der Eigenthümer rechnen kann: ſoll er dennoch die Pachtbedingungen einſeitig zu halten verpflichtet ſeyn?

7.) Wenn bei der Apotheke der Wein- und Gewürz-Handel längſt hergebracht iſt, ſtillſchweigend oder kraft älterer Conceſſionen ausdrücklich zugelaſſen wird; ſo kann dem Pachter, wegen des künftigen Beſitzers, die Fortſetzung derſelben zur Bedingung gemacht werden; ſonſt iſt hierauf keine Rückſicht zu nehmen.

8.) Der Tod des Pachters hebt natürlich den Contract auf; deſſen hinterlaſſene Wittwe aber iſt nicht ſchuldig, die Apotheke bis zum Ablaufe der Pachtjahre zu behalten und verwalten zu laſſen. Dieſes muß ihr frei ſtehen, wenn ſie die von ihrem verſtorbenen Gatten eingegangenen Bedingungen des Pachtcontractes zur Zufriedenheit des Publicums und des Eigenthümers zu erfüllen im Stande iſt; der Unterpacht an einen andern auf ihre Gefahr aber, ſollte, um Streitigkeiten und den dadurch leicht möglichen Verfall der Apotheke zu verhüten, niemals bewilligt werden.

9.) Der von der competenten Polizeibehörde gut geheißene und ratificirte Contract muß hierauf, in Form Rechtens, gerichtlich beſtätiget werden.

§. 401.

Vorhin (§. 395.) wurde geſagt, daß die Ausſchließlichkeit eines auf Nachkommenſchaft lautenden Apotheker-Privilegs, nach der dort aufgeſtellten Erklärung ſeines eigentlichen Characters, in der Anwendung einige Modificationen zulaſſe. Dieſe fließen theils aus privatrechtlichen Rückſichten, ſchonender Achtung für diejenigen, welche die Folgen ſolcher wichtigen Urkunden verkannt und ſolche ohne Beſchränkung ertheilt haben. So lange die Staatspolizei bei dem Inhalte derſelben, in Beziehung auf das Publicum, ſich beruhigen kann, ſoll man mit

durchgreifenden Maaßregeln, welche die Rechte der Einzelnen berühren, vorſichtig ſeyn. In dem ganzen Verlaufe dieſes Abſatzes iſt, wie der Leſer bemerkt haben wird, auf dieſe Beſchaffenheit einer Apotheker-Conceſſion aus den angeführten Gründen einige Rückſicht genommen worden. Wir dürfen aber meines Erachtens nicht ſo nachſehend ſeyn, wenn die Polizei zur Beobachtung ihrer Pflichten ſich aufgefordert findet.

Es kann z. B. die Frage entſtehen: ob und in wie fern eine, mit einem auf mehrere Kinder und Erben ſprechenden privilegio exclusivo verſehene, durch Selbſtverwaltung, Untreue, Nachläßigkeit und Unkunde des Vorſtandes, oder wegen zu hoher, oder After-Pachterei in Verfall gerathene Apotheke anderweitig conceſſionirt werden dürfe? — Daß dieſe Frage, wenn man nicht gegen Ordnung und Gerechtigkeit anſtoßen will, nicht leicht zu beantworten ſey, haben mich ſpecielle Erfahrungen gelehrt, deren umſtändliche Auseinanderſetzung eine eigene Schrift erheiſchen würde. Daher mögen folgende Winke zur Erläuterung im allgemeinen dienen.

Man gebe den Erben auf, mit ihrem Vermögen dafür zu haften, daß die Apotheke in einen guten Stand geſetzt, darin erhalten, und von einem beſtändigen (nicht jährlich wechſelnden) legaliſirten Proviſor, der zugleich gerichtliche Caution ſtellen kann, verwaltet werde. Giebt es Streit zwiſchen dieſem und den Erben: ſo iſt zu unterſuchen, ob das Object in das Polizeifach einſchlage, folglich auf der Stelle beſeitigt werden kann, oder eine Privatklage zum Grunde liege, welche bei dem ordentlichen Richter anzubringen iſt. Will dieſes Mittel nicht helfen: ſo iſt die Apotheke von Polizeiwegen an einen Apotheker zu verpachten. Findet ſich dazu kein Kunſtverſtändiger, ſo kann ſie auch einem andern Unternehmer, unter der Bedingung ſie durch einen, auf mehrere Jahre angenommenen Proviſor verſehen zu laſſen, gegen hinlängliche Bürg-

ſchaft, für eine billige Summe in Zeitpacht gegeben werden. Dem Pachter darf aber nicht zugeſtanden werden, den Proviſor willkührlich zu entlaſſen, und einen andern anzunehmen; es ſey denn, daß er ſolche Urſachen vorzubringen und auszuführen vermag, welche die längere Beibehaltung deſſelben unthunlich machen, oder mit einer guten Apotheken-Verwaltung nicht vereinbarlich ſind; z. B. wenn der Vorſtand, ohne anzufragen und ohne Bewilligung des Principals, öfters ausgeht, ſpät wieder kommt, Apotheke und Caſſe ohne Aufſicht läßt, und bei wiederholter Weiſung der vorgeſetzten Behörde hierin keine Beſſerung zeigt. — Wenn dergleichen Plackereien mehrmahls vorfallen — die Erben unter ſich ſelbſt über Ausgabe und Einnahme, oder Adminiſtration in Zwiſt gerathen — die Apotheke von neuem zu verfallen droht — die Vermögensumſtände der Eigenthümer ſich verſchlimmern, und dieſelben unter dieſen Umſtänden wegen Erbverpachtung der Apotheke nicht einig werden können: ſo iſt es am beſten, ſie zu verkaufen, und das Privileg unter folgenden Modificationen auf den neuen Beſitzer zu transſcribiren. Die excluſive Eigenſchaft deſſelben muß aufgehoben und dem Käufer eine einfache perſonelle Conceſſion, welche nach ſeinem Tode erliſcht und deſſen Erben von dem Genuſſe derſelben gänzlich ausſchließt, gegeben werden; der Käufer muß ein approbirter Apotheker ſeyn, und die Officin unmittelbar ſelbſt verwalten; wenn er die Apotheke zu verpachten oder durch einen andern verſehen zu laſſen genöthigt würde, ſo kann die Polizei, Falls die Apotheke das Zutrauen noch nicht wieder erlangt hat, darauf beſtehen, daß ein geprüfter Proviſor auf immer angeſtellt, und ein angemeſſenes Honorar für dieſen in einem gerichtlich beſtätigten Contracte feſtgeſetzt werde; die Verpachtung iſt nur zwiſchen dem Eigenthümer und einem, die Officin ſelbſt verwaltenden Apotheker zu genehmigen, und die gerichtliche Beſtätigung des Pachtcon-

tractes unter der Strafe der Nichtigkeit vorzubehalten — ſo wie im Gegentheile heimliche und dem Publicum nachtheilige Afterverträge zwiſchen dem Eigenthümer und dem Adminiſtrator oder Pachter, unter Vorbehalt einer geſetzmäßigen oder willkührlichen Strafe, alle wechſelſeitig ſtipulirten Verbindlichkeiten zwiſchen den Contrahenten aufheben.

Viertes Capitel.

Von der Verpflichtung der Medicinalperſonen, und der Einführung derſelben in ihre Aemter.

Inhalt.

I. Vom Eide überhaupt; Dienſteid. §. 402. II. Fehler bei dem Verpflichtungsacte der Medicinalperſonen in Anſehung der Behörden, Eidesformeln, und Formalitäten. § 403—404. III. Wer die Beeidigung vorzunehmen hat, und was beſchworen werden ſoll. §. 405—406. IV. Verpflichtungsformeln, oder Inſtructionen über die weſentlichen Pflichten der Aerzte u. ſ. w. — Oeffentliche Bekanntmachung der geſchehenen Legaliſation der Medicinalperſonen. §. 407.

§. 402.

I. Seit Kant den gerichtlichen Eid deßwegen für eine abergläubiſche Handlung erklärt hat, weil derjenige, der die Pflicht anerkennt, die Wahrheit zu reden und Wort zu halten, dennoch der göttlichen Strafe bedürfe, um ſie zu ſagen und darnach zu handeln, unmoraliſch, folglich jeder Glaube, der mit der Immoralität zuſammenhänge, Aberglaube ſey — ſind die Begriffe mehrerer philoſophiſchen Rechtslehrer über dieſen wichtigen Gegenſtand ſchwankend geworden. Da dieſe Verbindlichkeit ſchon von ſelbſt jedem moraliſchen Menſchen obliegt: ſo iſt die Wahrheit dieſer Behaup-

tung nicht zu verkennen, wenn nur diejenigen, welche ihr huldigen, ſie gegen mögliche Mißverſtändniſſe zu verwahren ſuchen. „Wer durch den Eid", lehrt Herr **Antow** *), „die Pflicht, die Wahrheit zu ſagen (und ihr gemäß zu handeln) zu bekommen glaubt, iſt abergläubiſch; wer aber den Eid als eine nachdrückliche Erinnerung an jene Pflicht betrachtet, der würdiget ihn nach ſeinem wahren Werthe. Es kann alſo wohl eine Zeit kommen, wo er überflüſſig ſeyn wird; jetzt aber iſt er unentbehrlich, und kann und muß folglich auch von dem Aufgeklärteſten geleiſttet werden."

Verſchiedene, den Eid von dieſer Seite betrachtend, haben in neuern Zeiten wiederholt vorgeſchlagen, um die Eidſchwüre zu vermindern und dadurch denſelben ihr gebührendes ehrwürdiges Anſehen wieder zu geben, ſomit den Meineid ſeltener zu machen, den **Dienſteid** ganz abzuſchaffen, und die Officianten nur auf pünktliche Befolgung beſtimmter Dienſtordnungen hinzuweiſen. Dieß ſcheint mir zur Erreichung des beabſichtigten guten Zwecks nicht hinlänglich zu ſeyn. Davon aber auch weggeſehen, ſo hat doch der Amtseid, bei Menſchen, welche nicht ganz von religiöſem Gefühle entblößet ſind, einen entſcheidenden Einfluß auf ihre Handlungen: und den weniger Gewiſſenhaften wird in Uebertretungsfällen gegen ſeine Dienſtpflichten dadurch der Weg zur Ausflucht abgeſchnitten, daß er nicht gewußt habe, was ihm pflichtmäßig obliege, und er auch nicht förmlich dazu verbindlich gemacht worden ſey.

Die Staatsbehörden erkennen jetzt beſonders die Nothwendigkeit an, daß die von Bildungsanſtalten zurückgenommenen Studirenden bei dem Antritte eines Amtes im Staate den Bürgereid (homagium) leiſten, und jeder öffentliche Officiant auf ſein Amt eid-

*) Philoſophiſche Prüfung verſchiedener Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. S. 50.

lich verpflichtet werde *). Ich bin daher der Meinung, daß dieſer, ſchon bei den coiſchen Aerzten übliche Act niemals unterlaſſen werden ſollte.

§. 403.

II. Mit der Verpflichtung der Medicinalperſonen wird nicht überall Einförmigkeit beobachtet. Sie findet z. B. nicht bei allen Gliedern des Medicinalperſonals Statt; man begnügt ſich ſelbſt bei den Heilkünſtlern mit dem Doctor-Eide, welchen ſie bei der Promotion ablegen; dieſer Act unterbleibt zuweilen deßwegen, weil keine Behörde beſonders und ausdrücklich zur Abnahme des Dienſteides auctoriſirt iſt, oder zwiſchen den Vollziehungsbeamten hierüber Streit obwaltet, oder eine Medicinalordnung mangelt, dieſelbe unvollſtändig abgefaßt iſt, oder manche Artikel von der Art ſind, daß ein vernünftiger Beamte Bedenken trägt, ſolche beſchwören zu laſſen. Dieß gilt namentlich von dem, was die Hebammen betrifft.

Die Ausübung der Medicinalpolizei, nach einem conſequenten Plane, ſetzt die nothwendige Rückſicht voraus, daß alle zum Medicinalſtaate gehörigen Glieder, ohne Unterſchied ihres techniſchen Wirkungskreiſes, auf den, ſie zunächſtangehenden Theil der Medicinalordnung, oder auf eine Inſtruction, welche die weſentlichen Obliegenheiten ihres individuellen Berufes in ſich begreift, von einer beſtimmten Behörde, oder einem dazu beauftragten Beamten beeidiget werden. Wo im Gegentheile die Cultur des Medicinalweſens noch nicht ſo weit gediehen iſt, wo entweder gar keine, oder eine dem vernünftigen Geiſte der Zeit nicht angemeſſene Medicinalordnung, und keine Inſtructionen und Verpflichtungsformeln in der Regiſtratur

*) Jeder Staatsbeamte, der ohne abgelegten Eid ſein Amt antritt, verfällt nach dem neuen K. K. franzöſiſchen Criminal- und Polizei-Geſetzbuche — promulgirt 1810 — in eine Geldbuße von 16 bis 150 Franken.

zu finden ſind, pflegt man es den einſchlägigen Gerichtsſtellen anheim zu geben, die Beeidigung der in ihrem Amtsſprengel ſich niederlaſſenden Medicinalperſonen, nach gutfindendem Ermeſſen, vorzunehmen. Die Eidesformel, auf welche ſie die zu Verpflichtenden ſchwören laſſen, laufen dann gewöhnlich darauf hinaus: „ſo zu handeln, wie es einem rechtſchaffenen Physico (Apotheker u. ſ. w.) eignet und gebühret.“

Es leuchtet ohne weitere Erklärung ein, wie unbeſtimmt, einſeitig und im Grunde nichts ſagend eine ſolche Formel iſt. Wenn der Dienſteid nur allgemeine Pflichtsbeſtimmungen enthält, die jeden ehrlichen Mann, er mag treiben, was er will, binden, und die bei jeder förmlichen Verpflichtung als ſich von ſelbſt verſtehend ſtillſchweigend vorausgeſetzt, oder mit derſelben ausdrücklich verbunden werden: ſo iſt es beſſer, wenn er bei den in Rede ſtehenden Officianten ganz unterbleibt.

§. 404.

Ein anderer Fehler iſt es, daß Perſonen den Verpflichtungsact vollziehen, die hierzu nicht competent ſind. Die zum Lehrperſonale gehörigen Individuen ſollten ſich gar nicht damit befaſſen. Es iſt daher eben ſo wenig zu billigen, wenn die mediciniſche Facultät die von ihr mit einer academiſchen Würde gezierten Candidaten der Arzneikunde in Eid und Pflichten nimmt, als es einem Hebammenlehrer nachgeſehen werden darf, wenn er dieß in Anſehung der von ihm unterrichteten Schülerinnen thäte. Der noch jüngſt bei den mediciniſchen Promotionen übliche, angeblich von Hippokrates herrührende Eid — obgleich neuerdings ein hochweiſer Recenſent in einer Zeitſchrift, in welcher die Schriftſteller ſelbſt ihre eigenen ſublimen Geiſtesproducte beſcheiden zu recenſiren, und bei Gelegenheit ſich ſtattlich heraus zu ſtreichen pflegen, in dieſem Eide mehr, als in allen neuern Inſtructionen

für die Aerzte geſunden haben will — iſt, ungeachtet einige darin enthaltene Puncte wahr und gut ſind, im Ganzen unſinnig, grauſam, und in mancher Hinſicht nicht zu erfüllen. Man hat ihn auf verſchiedenen Univerſitäten abgeändert, die im Eingange deſſelben genannten Götter und Göttinnen weggelaſſen, und läßt ſchwören: Sr. — — (dem Regenten des Staats, wo der Promotus verpflichtet wird) treu und gehorſam zu ſeyn. Iſt aber die Facultät befugt, Fremden den Huldigungseid, den Eingeborne zu leiſten verbunden ſind, ablegen zu laſſen — und können dieſelben ihn nicht geradezu verweigern? Ferner ſoll der Arzt ſchwören: Keinem Kranken ſeine Hülfe zu verſagen, wenn auch ſein eigener Vortheil darunter litte. Dieſes iſt Unrecht, weil es einem freien, durch kein Amt oder ſonſtigen Vertrag gebundenen Heilkünſtler zuläſſig ſeyn muß, ſeine Praxis entweder ganz aufzuheben, oder nur auf ſolche ausgewählte Kranke einzuſchränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practiſchen Lebens weniger zu befürchten ſind. Sollten die Promotionen noch ferner fortbeſtehen, ſo glaube ich doch, daß die Verpflichtung jetzt ein anmaßlicher und nicht mehr zu geſtattender Act dabei ſey, wenn er auch in längſt vergangenen Zeiten, wo die Facultätsprüfung allein für die Anſtellung einer Medicinalperſon im Staate entſchied, aus einer irrigen Anſicht der Sache, unbeſtritten zugelaſſen worden iſt.

Eine gleiche Anmaßung iſt es, wenn, wie noch hin und wieder geſchieht, Pfarrer die Hebammen beeidigen; obgleich die Erfahrung richtig ſeyn mag, daß die Hebammen ſelbſt viel darauf halten, und den, dem Pfarrer geleiſteten Eid, als vorzüglich bindend, zu erfüllen, ſich gerne beſtreben. Jene ſteht mit dieſem, wegen der Nothtaufe der Neugebornen und einiger andern, auf ihre Amtsführung ſich beziehenden Verrichtungen, in näherer Verbindung, als mit dem

Arzte; was ſie aber in dieſer Hinſicht zu beobachten hat, kann in der Eidesformel ausgedrückt ſeyn und von dem Pfarrer erklärt werden. Dieſe Einmiſchung des Clerus, beſonders in catholiſchen Staaten, in Gegenſtände, welche ihrem Berufe fremdartig ſind, gründet ſich auf das oben (§. 85) angeführte Edict des Pabſtes Pius V. vom Jahre 1566, welches in mehreren Synodal-Statuten mit einigen Veränderungen erneuert und den Aerzten noch bis in die neueſten Zeiten zur genauen Befolgung eingeſchärft worden iſt. So iſt z. B. den Aerzten in dem ehemaligen Erzſtifte Cöln zur Pflicht gemacht: „curent, ut animæ prius, quam corpori consulatur." *) In dieſer Verfügung, daß nämlich die Heilkünſtler wenn ſie zu bettlägerigen Kranken gerufen werden, verpflichtet ſind, dieſelben, ehe ſie ſolche in die Cur nehmen dürfen, zu erinnern, vor allen Dingen nach catholiſchem Gebrauche zu beichten, und ſich mit den Sakramenten verſehen zu laſſen, liegt wahrſcheinlich die Urſache, warum bei dieſen Glaubensgenoſſen der Arzt früher und häufiger an das Krankenbett befördert wird, als ich es, unter übrigens gleichen Umſtänden, bei andern Religionsverwandten zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Denn die letzte Oelung pflegt nur bei wirklich lebensgefährlichen Kranken, oder bei ſolchen, deren Aufkommen höchſt zweifelhaft iſt, angewandt zu werden — und dieſe Beſchaffenheit des Kranken kann der Arzt beſſer, als der Pfarrer und die Umſtehenden beurtheilen. Es iſt aber auch, laut ausgemachten Erfahrungen, gewiß und wahrhaftig wahr, daß die Anwendung dieſer geiſtlichen Mittel, vor den phyſiſchen, viele, zumal ſehr empfindliche, an Nervenſchwäche leidende oder

*) Decreta synodalia D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniensis. Tit. V. Cap. 2. §. VI. p. 67. Colon. Agripin. MDCLXVII.

mit einer lebhaften Einbildungskraft begabte Kranken in das Grab fördert, welche, nach ihrer phyſiſchen Organiſation, für die Senſe des Todes noch nicht reif waren. Hieraus folgt, daß man den Aerzten keine Verpflichtung auferlegen ſollte, die ihrem Berufe und ihrer beſſern Ueberzeugung ſchnurſtracks entgegen ſteht; daß ſie nicht, am wenigſten von einer geiſtlichen Behörde hierauf beeidiget werden ſollten; und daß es beſſer ſey, wenn die angeführte kirchliche Satzung dahin näher beſtimmt würde, daß jeder, nach den Sakramenten ſich ſehnende Patient ſolche in den erſten Tagen ſeines Krankenlagers z. B. beim dritten Beſuche des Arztes gebrauchen ſollte.

Aerzte iſraelitiſchen Glaubens pflegen mit Beobachtung der, bei Ablegung eines Eides von einem jüdiſchen Glaubensgenoſſen üblichen Formalitäten verpflichtet zu werden; indeſſen ſollte man doch auf Verlangen des zu Verpflichtenden hierbei ſchonend zu Werke gehen, und zwiſchen dieſem und dem gemeinen Juden, in Anſehung der außerweſentlichen Ceremonie — Anweſenheit des Rabbiners, Bekleidung des Kopfs und linken Arms mit den Tallis, Zizzis und Thephillin, und Auflegung der K'oscher, Se'pher, Th'ora u. ſ. w. — einen vernünftigen Unterſchied machen.

§. 405.

III. Derjenigen Staatsbehörde, welche die Approbationsurkunde ausfertiget, ſteht in der Regel die Vollziehung des Verpflichtungsactes zu, und dieſelbe ſollte auch, wo es angeht, ſolchen ſelbſt vornehmen. Die Handlung iſt alsdann feierlicher, macht einen bleibenden Eindruck, und die Behörde lernt ihre zukünftigen Untergebenen perſönlich kennen. Weil aber dieſelbe ſich gewöhnlich in der Mitte des Landes befindet: ſo verurſacht dieſes nicht allein für den Approbirten, der ſich dahin begeben müßte, größere Ko-

ſten, ſondern kann auch für das Publicum nachtheilig werden. Die wenigen höhern Staats-Medicinal-Officianten, welche ohnehin von dem Staatsrathe oder der Medicinaldirection verpflichtet werden, kommen hierbei nicht ſo ſehr in Betrachtung, als die Geſundheitsbeamten, und die übrigen Medicinalperſonen, welche ſich nicht immer bei der ihnen zunächſt vorgeſetzten Behörde zu dieſem Acte ſtellen können. Zwar ſoll kein Glied des heilkundigen Perſonals ein ihm übertragenes Amt verwalten, bevor es nicht beeidiget iſt; wenn aber ein zum öffentlichen Geſundheitsbeamten ernannter Heilkünſtler ſehr gefährliche Patienten zu behandeln hat, die er nicht mehrere Tage lang, welche die Reiſe erfordert, verlaſſen darf — wenn, wie es in dem Herzogthum Weſtphalen der Fall war, wo achtzehn Heilkünſtler als öffentliche Sanitätsbeamten und mehrere Aerzte als Amtschirurgen an Einem Tage decretirt wurden, eine gleiche Anordnung Statt fände — oder wenn endlich in Gegenden, wo neue Apotheken errichtet ſind, gefährliche Seuchen ausbrechen, und der nicht verpflichtete Apotheker ſeine Officin einſtweilen, bis nach geſchehener Beeidigung in der Hauptſtadt, nicht verſchließen kann: ſo leuchtet die Ausnahme von der Regel in allen dieſen Fällen, um der nothleidenden Kranken willen, von ſelbſt ein. Dieſe mögliche Fälle, Krankheit, Familienangelegenheiten und andere Verhinderungen begründen demnach die Nothwendigkeit, dem Juſtiz- und Polizei-Beamten des Orts und Diſtricts, wo der Officiant ſich niederlaſſen ſoll, die Verpflichtung deſſelben aufzutragen. Derſelbe iſt durch ein Schreiben von der ihm vorgeſetzten Stelle, und der Candidat durch ein Decret hiervon in Kenntniß zu ſetzen; jenem wird die Original-Anſtellungsurkunde mit der Weiſung zugeſchickt, ſolche, nach genommener Abſchrift, dieſem, wenn er das homagium geleiſtet und die angehenden Medicinalgeſetze oder Inſtructionen förmlich beſchworen hat,

gegen Erlegung der an die Sportelncaſſe einzuſchickenden Gebühren, einzuhändigen. Ein Exemplar der Medicinalordnung erhält der Verpflichtete zu ſeiner Nachachtung; das andere, von ihm zu unterſchreibende wird bei den concurrenten Acten der Amtsregiſtratur verwahret. Ueber den Act iſt ein Protocoll aufzunehmen, und ſolches mit Bericht an die vorgeſetzte Behörde des Verpflichteten einzuſenden.

§. 406.

Was den Inhalt der von den Medicinalperſonen zu beſchwörenden Dienſtordnung betrifft, ſo dürfte es gut ſeyn, wenn jedem Officianten aufgegeben würde, ſolche ſich ſelbſt zu entwerfen. Man kann ſich daraus überzeugen, ob er den Umfang ſeiner Obliegenheiten kenne, und welche er von dieſen beſonders heraushebt; er wird ſich auch beſſer in Acht nehmen, gegen das, was er ſich ſelbſt zur Pflicht gemacht hat, anzuſtoßen — kann ſich wenigſtens nicht mit der Ausflucht ſchützen, daß ihm zu viele Verbindlichkeiten auferlegt worden wären; und der Mann von Ehrgefühl wird bei einer möglichen Verirrung leichter auf den rechten Weg wieder einlenken. Da aber die Menſchen über ihre Pflichten ſo verſchieden denken, und mehrere Medicinalofficianten für die Befolgung derſelben ohne Widerſpruch verbindlich gemacht werden ſollen: ſo iſt es beſſer, wenn die Medicinaldirection ſolche für alle entwirft. Dieſe Sache iſt nicht leicht.

Der Grundſatz, daß in der Staatsverwaltung Liberalität mit Strenge gepaart ſeyn müſſe, iſt bei dem Entwurfe von Inſtructionen vorzüglich feſtzuhalten. Im Allgemeinen kann daher hier nur bemerkt werden, daß ſie nichts enthalten dürfen, was der Officiant phyſiſch oder moraliſch nicht zu erfüllen vermag, weil ſonſt auch das Leichte nicht beobachtet, und der Zweck ganz verfehlt wird; daß Inſtructionen keine Gängelbänder ſeyn ſollen, um die Inſtruirten mechaniſch auf

dem vorgezeichneten Fleck laufen zu laſſen, ſondern ſich auf Grundlinien beſchränken müſſen, um den Einſichtsvollen Spielraum zum Wirken zu geben: gar keine oder unvollſtändige Inſtructionen nähren Protections- und Chikanen-Sucht — ein Beamter thut zu viel, der andere zu wenig; heute wird an Einem getadelt, was man morgen an dem Andern lobt; Critik und Willkühr reichen ſich die Hände.

Bei dieſer Gelegenheit kann ich einen ſchon lange genährten Wunſch nicht unterdrücken, daß jedem Arzte bei ſeiner Verpflichtung Eine Verbindlichkeit auferlegt werden möchte, wodurch die Cultur der mediciniſchen Wiſſenſchaften ungemein befördert werden könnte. Sie iſt, daß jeder Heilkünſtler eidlich betheuerte: ſein ganzes practiſches Leben hindurch vorzüglich eine beſtimmte Krankheitsform, in allen möglichen Beziehungen der dabei zu berückſichtigenden mediciniſchen Doctrinen, nach Regeln beobachten, darüber ein beſonderes Tagebuch führen, und dafür, daß ſolches nach ſeinem Tode an die ihm vorgeſetzte wiſſenſchaftliche Staatsbehörde gelange, ſorgen zu wollen. Dieſes ſollte bei Aerzten, welche an cliniſchen Anſtalten angeſtellt ſind, mit beſonderer Rückſicht auf Krankheiten, deren Natur und Heilung noch dunkel und zweifelhaft iſt, vorzüglich beobachtet werden. Welch einen Gewinn läßt ſich hiervon erwarten, zumal wenn die Krankheitsformen nach den, in dem Gutachten der Prüfungsbehörden bemerklich zu machenden Eigenſchaften und poſitiven Kenntniſſen des Subjects, den örtlichen Verhältniſſen, endemiſchen Krankheiten u. ſ. w. beſtimmt, und die Tagebücher der Beobachter jährlich wiſſenſchaftlich geprüft und mit critiſchen Bemerkungen zum weitern Verfolge des Beobachtungsplanes remittirt werden! Wer will es widerſprechen, daß von einer künftigen Pſychologie die wichtigſten Aufſchlüſſe über die Seele gegeben werden könnte, wenn jeder Naturforſcher ſichs zum Geſetze und Lieblingsſtudium

machte, die Eigenthümlichkeiten, Triebe und Kunſtfertigkeiten Einer Thiergattung zu beobachten? Die Verfaſſer der beſten mediciniſchen Monographien haben ſich die hier geforderte Verbindlichkeit ſelbſt auferlegt; ihrer ſind aber äußerſt wenige.

§. 407.

IV. Die Pflichten der höhern Medicinal-Staatsdiener, welche im dritten Buche erklärt werden, enthalten das Material zu ihren Amtsverpflichtungen. Die im Herzogthum Weſtphalen geſetzlich eingeführten Verpflichtungsformeln für practicirende Aerzte, Thierärzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Materialiſten, Apotheker, Apotheker-Gehülfen, Giftverkäufer, Hebammen und Krankenwärter *), begreifen die weſentlichen Obliegenheiten dieſer Officianten in ſich, und können den Mangel einer Medicinalordnung einigermaßen erſetzen. Hierbei iſt noch zu bemerken, daß ſie jedem vor der Verpflichtung, zum aufmerkſamen Durchleſen in die Hand gegeben, den Hebammen und Krankenwärtern aber erläutert werden müſſen. Erſt dann, wenn der Verpflichtungs-Candidat erklärt, ſie verſtanden zu haben, und ihren Inhalt freiwillig beſchwören zu wollen, iſt zu dieſem Acte zu ſchreiten. Wenn jedesmal die Formel abgeſchrieben und collationirt werden ſollte, ſo würde dieß einen unnöthigen Papier- und Zeit-Verluſt verurſachen. Der Beamte legt ſie zu den Acten ſeiner Regiſtratur, und manche Verpflichtete (die Hebammen wenigſtens ohne Ausnahme) verlieren nach ein paar Tagen aus dem Gedächtniſſe was ihnen bei der Verpflichtung vorgeleſen worden iſt, und ſie zu halten geſchworen haben; ſelten wird Abſchrift davon begehrt, ſey es auch bloß aus dem Grunde, um keine Copialgebühren zu bezahlen. Daher iſt es beſſer und wohlfeiler, von dieſen Inſtruc-

*) Beilage IV.

tionen eine gewiſſe Anzahl, mit der Bezeichnung der competenten Behörde verſehen, abdrucken, und jedem Beamten und Verpflichteten ein Exemplar zuſtellen zu laſſen.

Nach dem Verpflichtungsacte wird durch das Regierungsblatt dem Publicum der Namen, Wirkungskreis, Wohnort und die Geſchäftsbefugniß des Neuangeſtellten in der Abſicht bekannt gemacht, damit daſſelbe weiß, daß und in welchen Fällen man ſich ſeines Rathes und Beiſtandes bedienen kann. Wird dieſes Blatt, welches am Schluſſe jedes Jahres eine Ueberſicht von den wirklich legaliſirten Medicinalperſonen, nach ihren verſchiedenen Aemtern und Berufspflichten und der verurtheilten und noch in Unterſuchung ſtehenden Quackſalber geben ſoll, auch in dem Auslande geleſen: ſo iſt eine weitere Communication mit den benachbarten Behörden nicht nöthig; im Gegentheile muß dieß um deßwillen geſchehen, damit man überall officiell weiß, wer zur Ausübung eines oder mehrerer heilkundigen Zweige befugt iſt, und wer nicht.

Fünftes Capitel.

Von der Beſetzung mediciniſcher Aemter, und Anweiſung beſtimmter Wirkungskreiſe; oder von der Anzahl der nach örtlichen Verhältniſſen und Sanitäts-Bedürfniſſen anzuſtellenden Medicinalofficianten.

Inhalt.

I. Nachtheilige Folgen der übergroßen und zu geringen Anzahl, und ungleichen Vertheilung der Medicinalperſonen; Nothwendigkeit eines Normalmaßes. §. 408. II. Allgemeiner Grundſatz der gleichmäßigen Vertheilung der Me-

dicinalofficianten, und deſſen Anwendung. §. 409 — 410. III. Beurtheilungs=Momente zur Beſtimmung der Größe des Perſonals und der Anſtalten im ganzen Medicinal=Etat — Arealgröße, Bevölkerung, perſonelle Verhältniſſe, Verbindungswege, Wohnörter der Medicinalofficianten, politiſch=arithmetiſches Verhältniß der Kranken zu den Geſunden, Größe der Fonds, und die gemeine Erfahrung, mit Vorſicht in einzelnen Fällen. §. 411 — 415. IV. Erläuterungen, in Beziehung auf Errichtung neuer Apotheken, und Anſtellung von Hebammen. §. 416 — 419. V. Ueberſicht von der Anzahl der mediciniſchen Bildungs= und anderer Anſtalten, und der Medicinalperſonen in einem Staate von gegebener Größe und Bevölkerung — bei dem Lehr=Civil=und Militär=Stande. §. 420 — 422. VI. Mittel, die Zahl der Medicinalperſonen im Normalmaße zu erhalten. §. 423 — 424. VII. Allgemeine Bemerkungen über Perſonalbeſtellung der Staats=Medicinalofficianten; Concurs; Ruf; Wahl, beſonders der Hebammen; und pharmaceutiſches Conditions=Büreau. §. 425 — 431.

§. 408.

I. Bei der Anſtellung der zum Medicinaletat gehörigen Perſonen können drei Hauptfehler vorfallen: die Zahl derſelben iſt überhaupt für das Staatsgebiet entweder zu groß — oder zu klein — oder ſie ſind ungleich vertheilt. Eins dieſer Mißverhältniſſe kann vielleicht nur in einzelnen Landestheilen, oder bei gewiſſen Claſſen der Medicinalofficianten Statt finden. Die daraus entſtehenden Nachtheile kündigen ſich gleich an, ſobald man die Erfahrung zu Rathe zieht. Sind der Heilkünſtler, Apotheker, oder Hebammen zu viel in einem Diſtricte oder Orte, ſo ſind die Folgen davon: Mangel an erforderlicher Uebung, kümmerliche Nahrung, Brodneid, Liebloſigkeit, Haß, Verfolgung, Charlatanismus, Niederträchtigkeit — und unnöthige Koſten für die Staatscaſſe; ſind ihrer zu wenig, ſo leidet das Publicum gerade zu; und ſind ſie ungleich vertheilt, wie dieß in Hauptſtädten in Relation des platten Landes immer iſt, ſo ſchadet dieß dem Publicum und den Medicinalperſonen zu=

gleich. Eine übergroße Anzahl der Apotheker z. B. die einem beſtimmten Flächeninhalte und andern dabei zu beobachtenden Umſtänden nicht angemeſſen iſt, bewirkt keine für das Publicum wohlthätige Concurrenz, und hat weder Güte noch Wohlfeilheit der Arzneimittel zur Folge. Wenn man in einem Landſtädtchen, wo ein Apotheker kaum leben kann, eine zweite Apotheke errichtet: ſo hat jeder einen ſehr geringen Abſatz von Medicamenten, und wird, da er leben will, mit abgefeimter Gewandtheit die Medicinalgeſetze umgehen, die Arzneien über die Taxe, oder, wenn dieſes nicht geht, um Nahrung an ſich zu ziehen, unter den billigſten Preiſen, folglich zu ſeinem eigenen Untergange verkaufen; wegen des geringen Abſatzes veralten und verderben die Medicamente, werden von dem Apotheker gemiſcht und verfälſcht u. ſ. w.

Es muß ſich daher ein Normalmaß denken laſſen, nach welchem die Anſtellung des geſammten Perſonals, ohne in jene Fehler zu verfallen, möglich iſt. Bedenkt man, daß gerade in dieſem Punkte von jeher die größte Willkühr geherrſcht hat — daß noch jetzt in vielen Ländern den im Dienſte der Kranken ſtehenden Individuen lediglich überlaſſen bleibt, da ihre Buden aufzuſchlagen, wo ſie es ihrer Bequemlichkeit und ihrem Vortheile am angemeſſenſten finden — und daß ſelbſt bei der Anſtellung der Staats-Medicinalofficianten gewöhnlich nach Gutdünken, oder einer unrichtigen oder inconſequenten Anſicht verfahren wird: ſo ſieht jeder unbefangene Leſer ein, daß wir uns eigentlich hier auf einer terra incognita befinden. In den Schriften der Staatsärzte ſucht man vergeblich den Faden, um aus dieſem Labyrinthe zu kommen; faſt alle berühren mit keiner Sylbe dieſen Gegenſtand, und die Wenigen, welche eine dunkele Ahnung davon gehabt zu haben ſcheinen, daß doch endlich einmal dieſes Problem von den Staatsärzten aufgelöſet werden müßte, erwähnen mit ein paar Wor-

ten, wie groß ungefähr ein Phyſicatsbezirk ſeyn dürfte, in der Art, daß man dadurch erſt recht gewahr wird, wie dunkel es in dieſer Materie ausſieht. Herr J. B. Erhard iſt der Einzige, welcher hier wie überall, eine rühmliche Ausnahme macht, und eine Berechnung über die Anzahl des anzuſtellenden Perſonals der Heilkunde, Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen, aufgeſtellt hat. *)

Davon abgeſehen, daß ich auch mit dieſem Verfaſſer hierin nicht ganz einverſtanden ſeyn kann, ſo begreift unſere Aufgabe weit mehr in ſich, als zu wiſſen, wie viele practicirende Medicinalperſonen in einem angenommenen Flächenraume und bei einer in Zahlen ausgedrückten Bevölkerung vorhanden ſeyn ſollen: auch die Anzahl der Bildungsinſtitute, der dabei anzuſtellenden Lehrer, der Medicinalcollegien, der Directiv-Behörden, der Verwaltungs- und Vollziehungs-Geſundheitsbeamten, ſo wie aller zum Civil- und Militär-Medicinaletat gehörigen Glieder muß möglichſt genau beſtimmt werden. Ich will dieſen Gegenſtand in Gemäßheit meiner Erfahrungsreſultate abhandeln, und hoffe wenigſtens dadurch Veranlaſſung zur weitern Unterſuchung und endlichen Berichtigung der Sache zu geben.

§. 409.

II. Wenn der Grundſatz, worauf die ganze Unterſuchung ausgeht, nämlich:

alle Medicinalperſonen, ohne Unterſchied ihrer Aemter und Berufspflichten, nach den Geſundheitsbedürfniſſen der Staatsbürger und örtlichen Verhältniſſen, ſo gleichmäßig zu vertheilen, daß jede in ihrer Wirkungsſphäre von der andern nicht gehindert, ihnen ihre Nahrungswege geſichert,

*) Theorie der Geſetze u. ſ. w. 2ter Abſchnitt, 7tes Capitel S. 137.

und hauptſächlich das Publicum nicht gefährdet werde —

durchgehalten werden ſoll: ſo muß vorerſt die Frage beantwortet werden — ob die Niederlaſſung der Medicinalperſonen von der Willkühr, oder von feſten Normen der Staatspolizei, und in welcher Ausdehnung abhängen ſoll?

Die Staatsregierung kann zwar Niemanden zwingen, dieſes oder jenes Fach zu ſtudiren, und wenn dieſes auch in ihrer Befugniß läge: ſo würde ſie doch nicht wohl daran thun, weil hier Mißgriffe unvermeidlich ſeyn würden; aber ſie iſt berechtiget, einen Lehrplan vorzuſchreiben, den jeder Studirende befolgen ſoll. Und wenn Einer die academiſchen Studien vollendet hat, und von der Ausübung deſſen, was er gelernt hat, leben, oder ein ſeinen Kenntniſſen angemeſſenes Amt geſetzlich verwalten will: ſo muß er ſich's gefallen laſſen, entweder da angeſtellt zu werden, wo ihn die Regierung nöthig findet, oder auf den von ſeiner wirklichen Anſtellung abhängenden Erwerb Verzicht leiſten. Hat aber ferner die Regierung, kraft dieſes Befugniſſes, ein Individuum, welches zur Erreichung des Geſammtzweckes des Staats mitzuwirken vermag, nach ſeinem Willen, in der ihm beiwohnenden Qualität angeſtellt, oder, was eins iſt, ihm die Sphäre ſeiner künftigen Thätigkeit angewieſen: ſo hat ſie in dieſem Falle zugleich die Verpflichtung übernommen, zu ſorgen, daß der Nahrungsweg des Staatsgliedes, deſſen intellectuelle Kräfte ſie zum allgemeinen Beſten benutzt, geſichert ſey. Dieß alles iſt mit der Harmonie des Einzelnen zum Ganzen in der Idee Staat verträglich, und ſeinem Zwecke entſprechend. Somit fällt die ſeichte, auf morſchen Stützen beruhende Behauptung Einiger in Nichts zuſammen, daß nämlich die Polizeigewalt, wie ſie es nennen, nicht ſo tief in die bürgerliche Freiheit der Individuen einzugreifen befugt ſey, z. B. den Arzt zur Ausübung ſeines Faches (von

Egoiſten jedoch den Fall ausgenommen, wenn in peſtartigen Seuchen die Heilkünſtler ſich der Krankenbeſorgung etwa entziehen wollten) zu nöthigen, ihm ſeinen Wirkungskreis anzuweiſen, und den Umfang ſeiner Verrichtungen zu beſtimmen: vielmehr müſſe jedem freigelaſſen werden, eine Stelle im Staate da anzunehmen, wo es ihm anſtehe, d. i. es von ſeiner willfährigen Beſtimmung abhängen laſſen, ſich nur in ſo weit dem Staatszwecke zu unterordnen, als ſeine Privatvortheile nicht damit in Widerſpruch kämen. — Sonach würde bei der Anſtellung deſſelben darauf Rückſicht zu nehmen ſeyn, ob er in irgend einem Orte ſtark begütert ſey? Fabriken oder andere techniſche Anlagen beſitze? Nebengewerbe, wozu die Localitäten günſtig ſind, zu treiben gedenke? ſeine Familie zu unterſtützen habe? u. ſ. w.; ja hieraus würde weiter folgen, daß die Anſtellung der medieiniſchen Practiker in den Orten, wo ſie nöthig ſind, und die eben genannten einladenden Rückſichten nicht Statt finden, von dem Zufalle abhänge, daß ein Individuum daſelbſt geboren werde, das in der Folge etwa Neigung bekomme, die Heilkunde zu ſtudiren. Man denke, wenn dieſe Maxime die allgemeine, für alle in irgend einem Verwaltungszweige nothwendig anzuſtellenden Subjecte wäre!

§. 410.

Die Obern im Staate haben die Inconſequenz und Folgen dieſer Maxime eingeſehen, und ſind in Rückſicht mehrerer Officianten von den eben aufgeſtellten Grundſätzen nicht im mindeſten abgewichen. So muß dieſer Bürger zum Beſten der Gemeinde, deren Glied er iſt, ein öffentliches Amt — ein anderer die Vormundſchaft über Minderjährige — ein Dritter die Güterverwaltung abweſender Erben übernehmen: obgleich ſicher unter zehn, fünf wieder ihren Willen ſich dieſen Dienſtleiſtungen unterziehen. Der Rechtskun-

dige darf eben ſo wenig Recht ſprechen oder die Sache eines Clienten vertheidigen, da, wo er will, oder es ſeinen öconomiſchen Verhältniſſen beförderlich iſt — als der Theologe an jedem beliebigen Orte Taufen, Copuliren, Begraben, und andere in das Pfarramt einſchlägigen Arbeiten verrichten darf. In manchen Ländern wurde es ſchon längſt den Candidaten der Theologie zur Bedingung und Pflicht gemacht, zuerſt eine Schulſtelle, oder eine mit den geringſten Einkünften verſehene Pfarrei zu verwalten, wenn ſie auf weitere Beförderung Anſpruch machen wollen. Beyſpiele dieſer Art laſſen ſich in unzähliger Menge aufſtellen.

Nur bei den Medicinalperſonen nimmt man ſelbſt in den Ländern, wo man auf die angedeutete Weiſe verfährt, noch immer Anſtand, dieſelben Grundſätze in Anwendung zu bringen. Ich weiß davon keinen andern Grund anzugeben, als daß man fortfährt, ſich um das Medicinalweſen, wie es nach richtigen Prinzipien ſeyn und geleitet werden ſollte, nicht zu bekümmern. Wie übel es daher in dieſer Hinſicht im Allgemeinen noch ausſieht, darf man nur eine mediciniſch-topographiſche Charte zeichnen, oder nur die Größe eines jedes Landes-Bezirks, wo ein öffentlicher Geſundheitsbeamter, Heilkünſtler u. ſ. w. wohnen, nach dem Areal-Inhalte und der Perſonen-Zahl des Ganzen zuſammen halten, um das Carricaturmäßige in der Vertheilung dieſer Perſonen zu finden.

Diejenigen, welche etwa einwenden möchten, daß die übergroße Anzahl der nach Brod ſchreienden Aerzte eine directe Aufforderung oder Zwangsmittel von Seiten der Regierung zur Anſtellung der Candidaten überflüſſig mache, indem ſie ungerufen von ſelbſt kämen — oder, welche glauben, daß, wenn die Regierung abſichtlich ſich gar nicht in die Sache miſche, eine wohlthätige Concurrenz und Aemulation daraus entſtehen, und ſich am Ende alles von ſelbſt reguliren werde, haben entweder die Erfahrung nicht gefragt, oder ihre

Antworten nicht verſtanden: ſie identificiren die beiden Acten der Legaliſation — Approbation, und Anweiſung eines beſtimmten Wirkungskreiſes —, und ſind noch weit von der Idee einer organiſchen Ordnung im Medicinaletat entfernt. Auch die Wenigen, welche, der Sache tiefer auf den Grund ſehend, meinen, daß der Staat zwar befugt ſey, den von ihm beſoldeten Medicinalofficianten einen beſtimmten Wirkungskreis anzuweiſen, nicht aber denjenigen, welche ohne fixen Gehalt im Staate dienen, und eigentlich im Dienſte einzelner Individuen ſtehen, irren doch, obgleich die Gründe, worauf ſich ihre Anſicht ſtützt, ihrem Herzen zur Ehre gereichen.

Denn der Grundſatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalperſonen fließt 1.) aus der Verpflichtung der Staatsregierung, zu ſorgen, daß alle Unterthanen überall möglichſt ſchnelle mediciniſch-chirurgiſche Hülfe in Nothfällen der Geſundheit und des Lebens haben können. 2.) Dieſer Grundſatz iſt ſchon in der Idee des Geſetzgebers, daß in einem civiliſirten Staate das Medicinalweſen organiſirt ſeyn müſſe, geſetzlich ausgeſprochen. Hierin liegt der Hauptmoment, jenen Grundſatz in allen Fällen in Anwendung zu bringen, da die Nachtheile für die Verwaltung des Medicinalweſens bei der Nichtbeachtung deſſelben, beſonders da, wo in irgend einem Landesbezirke kein Heilkünſtler, Apotheker, oder Hebamme angeſtellt ſind, und in demſelben die nöthige Hülfe nicht zur rechten Zeit erlangt werden kann, offenbar in die Augen ſpringen. 3. Die Regierung iſt zugleich verpflichtet, zu ſorgen, daß der Nahrungsweg ſchon wirklich angeſtellter Medicinalperſonen, durch Anſtellung anderer Officianten gleiches Berufs in demſelben Bezirke nicht geſchmälert und die daher zu befürchtende Unordnung im Medicinalweſen mit ihren nachtheiligen Folgen für das Individuum und das Ganze verhütet werde. Die Verletzung dieſes Grundſatzes führt aber immer die doppelte Unge-

rechtigkeit herbei: daß dem Angeſtellten in der ſtill-ſchweigenden Zuſicherung ſeines Unterhaltes nicht Wort gehalten wird — folglich auch andere, beſonders Ausländer, abgeſchreckt werden, da ein Etabliſſement zu ſuchen und anzunehmen, wo ſie auf Sicherheit des redlichen Erwerbs nicht rechnen können; und daß in Gefolge dieſes, das Publicum hinlängliche mediciniſch-chirurgiſche Hülfe entbehren muß, die es doch von der Regierung zu fordern berechtigt iſt. 4.) Die Praxis in verſchiedenen Rheiniſchen Bundesſtaaten ſpricht für die Richtigkeit dieſes Grundſatzes. In denſelben iſt geſetzlich beſtimmt, daß der Heilkünſtler, er ſey mediciniſcher Praktiker oder Chirurg, ſich gefallen laſſen muß, da angeſtellt zu werden, wo er nöthig oder nützlich iſt *). Hier wird der practicirende Heilkünſtler, gleich dem Advocaten, deſſen zukünftiger Wohnort und Wirkungskreis in ſeinem Approbationspatente beſtimmt wird, als eine persona publica betrachtet; und die Anwendung jenes Grundſatzes unterſtellt in dieſem Falle nicht etwa eine Perſonalrequiſition, ſondern eine aus Staatszwecken anerkannte nothwendige Maßregel. Alles mögliche zugegeben, zugegeben, daß die Regierung keinen unbeſoldeten Arzt zwingen könne, an einem beſtimmten Orte ſich nieder zu laſſen und daſelbſt zu practiren; ſo liegt es doch beſtimmt in dem Kreiſe ihrer Befugniſſe und Pflichten, die Anſiedelung des Supplicanten an dem von ihm gewählten Orte, wenn er daſelbſt weniger als an einem andern, oder gar nicht nöthig, vielmehr für andere, in Anſehung der Schmälerung des Nahrungszweiges, ſchädlich iſt, zu verweigern. Durch dieſes erlaubte Mittel wird in den meiſten Fällen gewiß der Zweck indirect erreicht

*) Dieſes, wie ich glaube, älteſte, nicht bloß auf die vom Staate beſoldeten Medicinalperſonen, ſondern auf die ohne Gehalt angeſtellten Practiker ſich beziehende Geſetz enthält die Fürſtlich Lippe'ſche Medicinalordnung vom 23ten Febr. 1789. 2ter Abſchn. 1 Cap. §. 5.

werden. Sind alle Bezirke eines Landes ſo beſetzt, daß es nirgend an mediciniſch-chirurgiſcher Hülfe fehlt, dann kann man freie Concurrenz geſtatten; aber doch nur ſo lange, als aus der freiwilligen Niederlaſſung der Medicinalperſonen für das Publicum keine Nachtheile erwachſen — wo die Polizei allerdings Einſchreitungen machen muß. Denn wenn z. B. jeder Landesbezirk mit einem beſoldeten öffentlichen Arzte verſehen iſt, ſo müſſen die übrigen, bloß practicirenden, und von dem Staate nicht beſoldeten Aerzte immer nur in den ſchicklichſten Wirkungskreiſen angeſtellt werden — weil es wahrlich inconſequent ſeyn würde, wenn bei der gewöhnlichen Ungleichheit jener Bezirke der Heilkünſtler in einem derſelben, deſſen Bevölkerung kaum 4000 Perſonen beträgt, und worin der Staats-Geſundheitsbeamte von ſeiner Beſoldung und Praxis kaum leben kann, ſich häuslich niederlaſſen dürfte, während in einem andern Bezirke von 12000 Perſonen der für denſelben vom Staate angeſetzte einzige Arzt nicht im Stande iſt, alle Kranken zu beſorgen.

Es iſt ein auffallender Widerſpruch, daß der im Eingange des vorigen §. aufgeſtellte Grundſatz in den meiſten Staaten bei dem Militair, als ſich von ſelbſt verſtehend, angewandt, bei der Errichtung neuer Apotheken dunkel geahnet, bei der Anſtellung der übrigen Medicinalperſonen aber faſt gar nicht in Erwägung gezogen wird. Jedes Spital und Armencorps hat für eine beſtimmte Anzahl Menſchen ein ihren Sanitätsbedürfniſſen angemeſſenes Medicinalperſonale, welches im Kriege vermehrt und im Frieden verhältnißmäßig vermindert wird. Bei Geſuchen um Anlegung neuer Apotheken wird immer und nicht ſelten einzig und allein die Frage berückſichtiget: kann auch der ältere conceſſionirte Apotheker ferner beſtehen, wenn eine neue Officin neben ſeiner errichtet wird? — Warum macht man nun bei den übrigen, zum Civil-Medicinaletat gehörigen Perſonen eine Ausnahme, und läßt das

Schwankende und Willkührige bei ihrer Darſtellung zum Dienſte des Staats, ohne feſte Normen, welche die Vernunft ſo laut fordert, noch ferner beſtehen, und begnügt ſich auch in dieſem Falle mit einer halben Maßregel? Der Umſtand, daß die Militärärzte von dem Staate einen feſten Gehalt beziehen, der größte Theil der Civilärzte aber nicht, kann doch wahrlich den Grundſatz, deſſen innere Wahrheit und Nothwendigkeit aus Erfahrungsfällen nachgewieſen iſt, nicht umwerfen; im Gegentheil ſollte die Regierung um ſo mehr dafür ſorgen, daß der Nahrungsweg derjenigen, welche von dem zufälligen Verdienſte von Einzelnen leben müſſen, möglich geſichert, und, was die Verpflichtung der obern Behörden in engern Anſpruch nimmt, daß ein Theil der in Geſellſchaft lebenden Menſchen der Vortheile, welche er von den Erfahrungen der Aerzte erwartet, auch theilhaftig werde.

Jener Grundſatz muß demnach feſt ſtehen und allgemein in Anwendung gebracht werden. Dadurch wird dem Nomadenleben mancher Heilkünſtler in den Ländern, wo aus einer irrigen Anſicht über bürgerliche Freiheit, jeder Medicinalperſon bisher unverwehrt war, nach Belieben hier oder dort zu practeiren, vorgebeugt, welches weder den Aerzten zur Empfehlung, noch dem Publicum und der Kunſt zum Vortheile gereicht, weil ein herumirrender mediciniſcher Praktikant nirgend eine vollkommene und klare Einſicht von den Eigenthümlichkeiten des Climats, der Lebensweiſe und anderer Dinge, welche ſchon Hippokrates als die nothwendigſte Bedingung einer gründlichen und glücklichen Heilkunſt empfiehlt, erlangen kann; dadurch bereitet man dem Charlatanismus und der Quackſalberei das Grab; und dadurch iſt nur eine vollkommene Medicinal-Verfaſſung und Verwaltung möglich.

§. 411.

III. Von den Beurtheilungspunkten zur Beſtim-

mung der Anzahl des Perſonals in dem ganzen Medicinaletat haben einige wenige Staatsärzte, welche dieſen in Unterſuchung ſtehenden Gegenſtand in ihren Schriften oberflächlich berühren, die Größe des Areals und die Zahl der Einwohner als die erſte und einzige Bedingung aufgeſtellt, um nach derſelben die Anzahl der anzuſtellenden Aerzte zu beſtimmen. So ſagt z. B. einer von ihnen, daß im Durchſchnitte für einen Flächenraum von einer geographiſchen Quadratmeile, auf welchem vier bis ſechs tauſend Perſonen wohnen, ein Diſtrictsarzt als Geſundheitsbeamter und Praktiker hinlänglich ſey; ein anderer beſtimmt dieſes Verhältniß auf vier bis ſechs geographiſche Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von ſechs bis acht tauſend Seelen; die Herrn Oeggl und Röſchlaub rechnen für zwei bis drei tauſend Menſchen Einen Arzt, Einen Krankenwärter und Eine Hebamme; die Bayern'ſche Regierung nimmt im Durchſchnitte für drei tauſend Individuen in den Städten, wie auf dem platten Lande, Einen Landarzt an; und Herr Marcus glaubt ſo gar, daß in einem Diſtrickte von dreißig tauſend Köpfen Ein Oberwundarzt hinreichend ſey. Das Großherzogthum Baden, welches im Juli 1809, nach öffentlichen Angaben, 275 geogr. □ Meilen und 922,649 Einwohner zählt, iſt in 84 Phyſicatsbezirke abgetheilt, mithin kommt auf 3 $\frac{23}{84}$ geogr. □ Meilen und 10,983 $\frac{57}{84}$ Perſonen Ein öffentlicher Geſundheitsbeamter. Ein faſt gleiches Verhältniß findet in dem Großherzogthum Würzburg, in welchem 26 Phyſicate errichtet ſind, Statt, wenn die Arealgröße deſſelben zu 96 geogr. □ Meilen und die Bevölkerung zu 280,000 Seelen angenommen werden — wo alſo 3 $\frac{9}{13}$ □ Meilen und 10,769 $\frac{3}{13}$ Individuen Einen Diſtrict ausmachen. Im Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden (186 □ Meilen und 196,205 Perſonen) ſind 2 Stadt- und 9 Landphyſiker; folglich iſt das Verhältniß dieſer zur Bevölkerung überhaupt, wie 1 : 17,836 —

und zur Arealgröße, 40 □ Meilen Gletſcher und Blößen abgerechnet, wie 1 : 13 $\frac{3}{11}$ □ Meilen. In dieſen Beyſpielen iſt die Durchſchnittsſumme das Reſultat der Vergleichung; wie verſchieden aber dieſes Verhältniß bei einzelnen gewöhnlich ungleich abgetheilten Landesbezirken ausfallen dürfte, braucht wohl nicht erinnert zu werden, weil jeder ſich davon überzeugen kann, der ſich die geringe Mühe machen will, die Größe und Bevölkerung einzelner Aemter, welche z. B. in dem Großh. Heſſiſchen Staats- und Adreß-Kalender vom Jahre 1806 angegeben ſind, mit der Größe des in denſelben angeſtellten heilkundigen Perſonals gegeneinander zu vergleichen.

Die Abweichungen jener Angaben und der aus der Erfahrung genommenen Beyſpiele, welche faſt in jedem Staate ſich anders darſtellen, zeigen, wie einſeitig und unſicher es ſey, die Anzahl der Medicinalperſonen nach dem Maßſtabe der Arealgröße und Bevölkerung, ohne nähere Erwägung ihrer innern Beſchaffenheit und der übrigen Beurtheilungspuncte, zu beſtimmen. Wie höchſt verſchieden iſt das Verhältniß der Perſonenzahl zum Flächeninhalte in großen, mittlern und kleinen Städten, und auf dem Lande (mit und ohne geſchloſſenen Dörfern) ausgedrückt. Laut Labord'es Nachricht zählt Madrit, deſſen Bevölkerung zu 160,000 Einwohner angenommen, 135 Aerzte, folglich iſt das Verhältniß dieſer zu jenen, wie 1 : 1185 $\frac{25}{35}$; in Paris befanden ſich, nach einer Liſte des Polizeipräfekten, im Oktober 1808, bei einer Bevölkerung von 550,000 Seelen, 379 Aerzte, 249 Chirurgen, 145 Geſundheitsbeamten (medicochirurgi) und 153 Hebammen — Apotheker, Thierärzte und Krankenwärter nicht mitgezählt. Anders ſtellt ſich dieſes Verhältniß wieder, laut öffentlichen Nachrichten, in Wien, Hamburg, München, Manheim u. ſ. w. Sollen nun nach dieſem Maßſtabe verhältnißmäßig mehr oder weniger von den genannten Medicinalper-

ſonen in andern, minder großen Orten, in Seeſtädten, und beſonders auf dem Lande wohnen?

§. 412.

Wenn dieſer Maßſtab richtig und ſicher wäre: ſo müßte folgen, daß gleiche Bezirke auch eine gleiche Anzahl von Medicinalperſonen in denſelben vorausſetzten und erheiſchten. Mich hat die Erfahrung bei der Organiſation der Phyſicate gelehrt, daß man auf eine völlige Gleichheit der Landesdiſtricte in Rückſicht des Flächeninhalts und der Seelenzahl nie rechnen kann, weil dieſelben ſich gewöhnlich nach dem Umfange der Aemter richten, wie ſie nach Gründen und Zwecken der Juſtiz- und Polizei Beamten (welche von denen der Staatsärzte ſich merklich unterſcheiden) abgetheilt ſind. Da es nun eine allgemein angenommene Bedingung iſt, daß der Geſundheitsbeamte, nebſt dem Wundarzte und Apotheker in dem Amtsſitze des Juſtiz- und Polizei Beamten wohnen ſollen: ſo muß man ſchon deßwegen auf eine gleichmäßige Vertheilung dieſes Perſonals Verzicht leiſten, und die Folgen dieſer Ungleichheit laſſen ſich ſelbſt bey der Vorausſetzung, daß jede Medicimalperſon Eines Bezirkes in dem eines andern ihr Fach auszuüben befugt iſt, nicht abwenden. Ich habe wiederholt verſucht, die Wirkungspuncte einzelner Medicinalofficianten geographiſch — nach Größe des Areals und der Bevölkerung einiger, mir nach ihren Localitäten bekannten größern Provinzen, ohne Rückſicht auf Juſtiz- und Polizei-Aemter, zu beſtimmen; aber eine völlige Gleichheit und Angemeſſenheit derſelben in Beziehung auf Sanitätsforderung und zweckmäßige Verwaltung, habe ich nicht herausbringen können, weil entweder dieſe Provinzen nicht vermeſſen waren, oder die geographiſchen Abſchätzungen auf unrichtigen Angaben beruhten, die Seelenzahl im Ganzen und in einzelnen Theilen nicht genau beſtimmt werden konnte, und die Ausführung dieſes Ab-

theilungsplanes mit ganz eigenen Schwierigkeiten und offenbar nachtheiligen Folgen verbunden iſt; z. B. Zerſtückelung der bisher beſtandenen Aemter und Kirchſpiele, theilweiſe Trennung dieſer von jenen, Iſolirung der Herrſchaften, Patrimonialgerichte, Städte und Freiheiten von einem angemeſſenen Verbande mit den Aemtern, Dislocation der Aerzte außerhalb der Amtsſitze, Entfernung der Apotheken von dieſen u. ſ. w.

So lange alſo bei der politiſchen Abtheilung der Länderbezirke nicht auf alle Staatsadminiſtrationszweige zugleich Rückſicht genommen wird, d. h. ſo lange man glaubt bei der Abtheilung der Kirch- und Schul-Sprengel anders verfahren zu müſſen, als bei der Beſtimmung der Juſtiz- Polizei- und Rentämter u. ſ. w. — und die Phyſicate ſich nach dieſen bequemen ſollen: ſo kann von Gleichheit dieſer gar keine Rede ſeyn. Indeſſen iſt zu bemerken, daß ſelbſt die, nach rein ſtaatsärztlichen Anſichten gemachte Abtheilung ſolcher Bezirke auf dem Papier eine Ungleichheit darbieten dürfte, welche Nichtkenner täuſchen könnte, und die doch, wenn die Anſtellung von Staatsdienern, welchen die Beſorgung des öffentlichen Geſundheitswohles anvertraut werden ſolle, als ſolche allein in Betrachtung kommt, auf den Zweck ihres Wirkens bezogen, durchaus abſichtlich iſt. Der öffentliche Arzt z. B. in einem ſtark bevölkerten, geſunden und civiliſirten Bezirke, welcher die Dinge größtentheils in einer nahen Berührung mit dem höchſten Ziele ſieht, welches er ſeiner Thätigkeit ſtecken kann, hat bloß für die Erhaltung und Beförderung dieſes möglich vollkommenen Zuſtandes der Geſundheit und des frohen Lebens der Staatsbürger zu ſorgen; ſein Amtsgenoſſe in einer unwirthbaren, wenig bevölkerten und ſchlecht cultivirten Gegend von gleichem extenſiven Umfange aber, ſoll dieſe letzte Aufgabe ſeines wiſſenſchaftlichen Strebens noch löſen. Was jener erhält, muß dieſer neu ſchaffen. Demnach muß der Aufwand von Kräften hier größer, als

dort — oder, was daſſelbe iſt, die Bezirke müſſen in ſolchen Gegenden, wo die Sanitätspolizei mit ihren wohlthätigen Folgen zu wirken anfangen ſoll, kleiner, als im entgegengeſetzten Falle ſeyn. Jemehr die Zahl der Bevölkerung gegen die Größe des Areals abnimmt, findet die Anwendung dieſes Satzes auch bei Heilkünſtlern, Apothekern und Hebammen Statt.

Hieraus ſcheint mir zu folgen, daß bloß nach dem Areal und der Bevölkerung nicht beſtimmt werden könne: von welchem Umfange z. B. der Centralpunkt des geſammten Medicinalperſonals nur in einer Provinz von etwa 70 geogr. □ Meilen mit einer Population von 15,0000 Einwohnern ſeyn ſoll? wie viele Officianten von verſchiedenem Berufe in einer ſolchen Provinz im Ganzen und in einzelnen Landesbezirken angeſtellt werden müſſen? ob mit der Ab- oder Zunahme dieſer numeräriſchen Angabe die Perſonenzahl der Medicinalofficianten im geraden Verhältniſſe ſteigt oder fällt? welches das Zahlenverhältniß der einzelnen Individuen unter ſich, zu den ihm vorgeſetzten Behörden und zu ihren reſpectiven Wirkungskreiſen z. B. der Heilkünſtler zu der Größe der Schiffsmannſchaft, der Kriegs- und Civil-Spitäler, und der Garniſon in feſten und offenen Orten, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ſey? u. ſ. w.; ſondern daß vorzüglich andere Beurtheilungsmomente in Anſchlag gebracht werden müſſen, um den Wirkungskreis eines jeden einzelnen Gliedes in der Medicinalmaſchine zu begränzen, und daß, wenn dieſes geſchehen iſt, alsdann erſt eine allgemeine Ueberſicht des Ganzen, im Umriſſe eines Flächenraumes von gegebener Größe und Bevölkerung und der darin nothwendigen Medicinal-Anſtalten und Perſonen, ſich ungefähr darſtellen laſſe. Wir wollen dieſe Momente beſonders unterſuchen.

§. 413.

Die körperliche Beſchaffenheit, Lebensweiſe

und Beſchäftigung der auf einem beſtimmten Flächenraume, ja ſelbſt der Grad ihrer Geiſtescultur, ihre Begriffe über mediciniſche Dinge, Mangel oder Ueberfluß, und die damit in Beziehung ſtehenden Zufälligkeiten gewähren, in Verbindung der erſtern Bedingung, einen weit ſicherern Maßſtab zur Berichtigung des Problems. Man betrachte eine Provinz, in welcher ein Theil der Einwohner in luxuriöſen Städten lebt — der andere mit einem ſtarken Körperbau, und bei einer regelmäßigen einfachen Lebensart, geſunde Bergluft genießt, und ſich mit Viehzucht und Ackerbau fleißig beſchäftiget — und wieder ein anderer Theil derſelben niedrige und ſumpfigte Gegenden bewohnt, mit Noth ringt, in der Bildung vernachläßiget iſt, in Fabriken, Berg- Hütten- und Hammer-Werken ſein Brod ſucht u. ſ. w.: ſo wird die Verſchiedenheit der ärztlichen Bedürfniſſe in dem einen oder andern Falle auffallend in die Augen ſpringen, und das Maß der Mittel, welche in der Anordnung von Medicinal-Anſtalten und Perſonen beruhen, empiriſch an die Hand geben. Dieſer wichtige Fingerzeig iſt vorzüglich zu benutzen, wenn die Zahl der Aerzte für gewiſſe Stände, für Truppencorps und Schiffsmannſchaft beſtimmt werden ſoll, wo aber auch auf die Anzahl der Köpfe, Zeit, Ort, Beſchaffenheit und Dauer der Expedition Rückſicht zu nehmen iſt.

Die **Verbindungswege** der Einwohner eines Bezirks haben einen wichtigen Einfluß auf dieſen Gegenſtand. Sind die Wege ſchlecht und des Nachts nur mit Lebensgefahr zu paſſiren; iſt das Land gebirgigt, und im Winter bei angehäuftem Schnee oder austretenden reißenden Waldſtrömen, von einem Theile zum andern unzugänglich; ſind Brücken und Stege in einem unvollkommenen Zuſtande, oder nicht in hinlänglicher Anzal vorhanden; und wohnen die Menſchen auf dem Lande nicht in geſchloſſenen Ortſchaften, ſondern in einzelnen zerſtreut liegenden Häuſern: ſo muß

eine größere Zahl von Medicinalperſonen jedes Berufs angeſtellt werden, als wo von alle dieſem das Gegentheil iſt. Die Urſache liegt außerdem was ſich ohne Erinnerung verſteht, darin: daß man bei Männern, welche mit dem Kopfe arbeiten ſollten, auf Schonung körperlich-mechaniſcher Anſtrengung Bedacht nehmen muß.

Damit ſteht in Verbindung der **Wohnort** der Medicinalperſon. Ein Bezirk, in deſſen **Mitte** der öffentlich angeſtellte oder bloß mit der Krankenbeſorgung ſich beſchäftigende Arzt wohnt, der denſelben in einer bis anderthalb Stunden, nach allen Ausdehnungen hin, bereiſen, folglich die Gegenſtände, mit welchen er umgehen ſoll, eher und beſſer kennen lernen kann, iſt für das Wohl des Publicums angemeſſener, als ein anderer, wo das Gegentheil iſt, — er mag größer oder kleiner, und der Arzt mit der Verpflichtung, alle Armen unentgeltlich zu beſorgen, auch ſehr anſehnlich beſoldet ſeyn.

Bey der Anſtellung der Heilkünſtler und Hebammen ſoll man auch auf das **Verhältniß der Kranken** und respective der Gebärenden zu den Geſunden, die **Durchſchnittsdauer der Krankheiten**, und den möglichen **Aufwand der Kräfte** von Seiten der **Medicinalperſonen** Rückſicht nehmen, und darnach die Anzahl derſelben beſtimmen. Dieſer Weg ſchlägt Herr **Erhard** vor. Ein Arzt, heißt es S. 137 der mehr angeführten Schrift, kann in einem Spital, ohne Gehülfen, des Tags ſehr gut vierzig Patienten behandeln. Nimmt man an, daß dieſe Patienten des Jahres vierzig Mal wechſeln, ſo kann er des Jahrs durch im Spital tauſend ſechshundert Patienten behandeln. Setzt man ferner: von fünf Perſonen werde jährlich eine krank, ſo könnte ein Arzt für acht tauſend Menſchen hinlänglich ſeyn, wenn die Kranken alle in ein Spital gebracht würden. Da man vielleicht nur auf fünfzig Perſonen eine rechnen darf, die eines Chi-

rurgen bedarf, ſo würde auch ein Chirurg im Spital für ſie hinlänglich ſeyn. Wohnen aber dieſe Perſonen auseinander, ſo muß dieß mit in Betrachtung gezogen werden; und wenn ſie auch nur auf dem hundertſten Theil einer Quadratmeile einzeln zerſtreut wären, ſo dürfte man ſchon mehr als Einen Arzt und Chirurgen rechnen. Man dürfte dem Arzte höchſtens dreißig Gänge zumuthen. Will man alſo nach dieſem Verhältniſſe die Aerzte berechnen, ſo muß man erſtens die Größe des Diſtricts in $\frac{1}{100}$ von Quadratmeilen beſtimmen, dann die Perſonenzahl, und endlich das Verhältniß der Kranken zu den Geſunden das Jahr hindurch, nebſt der Durchſchnittsdauer der Krankheiten; nun multiplicire man die Perſonenzahl mit dem Zehnfachen der Quadratwurzel des Raums, und dividire dieſes Product mit 365, dividirt mit der Durchſchnittsdauer der Krankheiten, und multiplicirt mit dem Product aus 30 in das Verhältniß der Kranken zu den Geſunden des Jahres hindurch. „Dieß wird durch ein Beiſpiel, auf Anſpach angewandt, erläutert. Es iſt aber leider aus den Annalen der Krankenhäuſer und der gemeinen Erfahrung zu ſehr bekannt, daß unter allen Verhältniſſen der politiſchen Arithmetik das der Kranken zu den Geſunden am trüglichſten — die Berechnung, wie viele Geſunde und wie lang krank zu werden pflegen, eine vergebliche Arbeit *) — und das Meſſen animaliſcher Kräfte nach Zahlen, oder die Beſtimmung wie viele wirkliche Patienten der Heilkünſtler in einem gewiſſen Zeitraume beſorgen, der Apotheker Recepte verfertigen, und die Hebammen Kreißenden beiſtehen, und Wöchnerinnen mit ihren Kindern verpflegen können, faſt nicht möglich iſt; ſo ſehr übrigens

---

*) Wie ſehr die Angaben von einander abweichen, aus der Volksmenge einer Stadt die jährliche Anzahl der Kranken, Dauer der Krankheiten u. ſ. w. zu beſtimmen, vergleiche man die Reſultate in dem Aufſatze der mediciniſch-chirurgiſchen Zeitung. Salzburg 1793. B. 3. S. 426.

zu wünſchen wäre, daß man überall mit dem angegebenen mathematiſchen Maßſtabe auslangen könnte.

Die Größe der Fonds zum nothwendigen Unterhalte der Geſundheitsbeamten ſollte, wie der eben angeführte Schriftſteller ſagt, wo möglich keinen Einfluß auf dieſe Beſtimmung haben, und ſolche den Cameraliſten überlaſſen werden. Allein nach meiner Meinung erheiſcht dieß eine vorzügliche Rückſicht: weil ſich die Fonds nicht, wie die meiſten Techniker zu vernehmen geben, nach den Vorſchlägen, ſondern dieſe nach jenen richten müſſen, wenn in der wirklichen Welt etwas Nützliches zu Stande kommen ſoll. Man muß demnach die Kräfte, Einkünfte und Bedürfniſſe des Staats kennen, um, wenn z. B. acht Thierärzte in einem Landkreiſe nöthig wären, aber nicht mehr als vier beſoldet werden könnten, ſich mit dieſer Anzahl zu begnügen, und dieſe ſo zu placiren, daß die viehreichſten Gegenden den größt möglichen Vortheil davon ziehen können.

§. 414.

Es iſt zwar ſchwer, aber doch nicht unmöglich, dieſe Bedingniſſe zuſammen in Vergleichung unter ſich und in Beziehung auf das Verhältniß der ärztlichen Objecte zu dem phyſiſchen Vermögen der Medicinalperſonen, mit beſonderer Rückſicht auf die Zeit, wo in irgend einer Hinſicht gewirkt werden ſoll, bei der Anſtellung derſelben in Anwendung zu bringen; doch halte ich dafür, daß man die gemeine Erfahrung auf eine vorſichtige Weiſe mit in die Beurtheilung ziehen müſſe. Bei der Beſtimmung der Anzahl größerer Medicinalanſtalten in einem nach Areal und Bevölkerung beſtimmten Staatskörper wüßte ich auch keinen andern Maßſtab zur Ausmittelung dieſer Aufgabe anzuwenden. Deutſchland in ſeiner gegenwärtigen politiſchen Verfaſſung ſoll z. B. keine Univerſität haben, welche nach der bisherigen Erfahrung für

die wiſſenſchaftliche Bildung künftiger Staatsofficianten überflüſſig wäre. Man addire die Zahl derſelben (21); dividire ſie in die Summe des Flächeninhaltes und der ſämmtlichen Bewohner, und ziehe alsdann die Durchſchnittsſumme aus. Dieſe giebt an, wie groß das Areal und die Perſonenzahl bei einer gleichmäßigen Vertheilung jener Inſtitute ſeyn müßte. Daſſelbe Verfahren wende man bei einzelnen Königreichen und Großherzogthümern an. Die Reſultate mit einander verglichen, geben eine Differenz, aus welcher hervorgeht: ob die Zahl der Bildungsinſtitute in einzelnen Staatsgebieten zum Ganzen zu groß oder zu klein ſey. Die Nothwendigkeit ſie zu vermehren oder zu vermindern hängt aber von der Größe der Fonds ab, welche in Vergleichung mit jenem Reſultate den Mangel oder Ueberfluß deſſelben, mit Rückſicht auf Zweck und Bedürfniß, zeigt. Die Frequenz der Univerſitäten, wenn die Zahl der Studirenden ſicher ausgemittelt werden könnte, ſo wie der Ruf einzelner Univerſitäten, die Größe der Städte, wo ſie etablirt ſind, und andere, von politiſchen Ereigniſſen und Territorialveränderungen abhängige Zufälligkeiten müßten, wo möglich, mit in Anſchlag gebracht werden: die Zahl der Lehrer richtet ſich übrigens, wie wir ſehen werden, nach der Menge und Beſchaffenheit der Lehrgegenſtände. Da aber die wiſſenſchaftliche Bildung der Medicinalofficianten nicht allein von den mediciniſchen Facultäten, ſondern auch von beſondern mediciniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten ausgeht: ſo müſſen dieſe, um das Reſultat für den in Frage ſtehenden Zweck richtig zu ſtellen, mit jenen zuſammen gezählt und verglichen werden. Dieſelbe Verfahrungsart kann bei allen übrigen Medicinalanſtalten mutatis mutandis Statt finden, um wenigſtens in Approximationsverhältniſſen, mit Rückſicht aller übrigen Beurtheilungs-Momenten, die Auflöſung der Aufgabe zu erleichtern. Im zweiten Theile dieſer Schrift, wo von

den Staats Medicinalanſtalten gehandelt wurde, iſt die Zahl einiger der wichtigſten derſelben nach Größe des Areals und der Bevölkerung angegeben worden, welche ſich auf dieſe mühſame Berechnung gründet, und die Forderungen berufener Critiker ſolcher Arbeiten vielleicht befriedigen dürfte. Was ich noch weiter und überhaupt über dieſen Gegenſtand zu ſagen habe, macht noch einige vorläufige Erläuterungen nothwendig.

§. 415.

Die gemeine Erfahrung erfordert bei der Anſtellung einzelner Medicinalperſonen eine vorſichtige Anwendung. Die Staats-Medicinalpolizei ſtellte den Grundſatz feſt: daß Aerzte, Apotheker, Hebammen u. ſ. w. überall in einer ſolchen Anzahl vorhanden ſeyn müſſen, daß jede nothleidende Perſon, auch in lebensgefährlichen Zuſtänden, ohne einen Zeitverluſt, worüber das Leben ſelbſt verloren gehen könnte, die erforderliche Hülfe erlangen kann. In Folge dieſes Grundſatzes war die Sorge mancher Regierung hauptſächlich darauf gerichtet, daß die Zahl derſelben nicht zu vermindern, ſondern eher zu vermehren ſey. Dieſe Anſicht iſt edel, aber ſie führt an ſich nicht auf das Ziel, welches wir ſuchen: ihre unbedingte Anwendung kann ſogar für das Publicum und die Medicinalglieder gleich verderblich werden, zumal wenn, wie es oft der Fall war und noch iſt, Privatintereſſe für eigene Geſundheit das Urtheil der entſcheidenden Stimmenführer im Rathe begründete. Auf den Antrag: es kann nicht ſchaden, wenn noch eine Apotheke hier angelegt wird — Concurrenz macht wohlfeile Preiſe der ohnehin theuern Arzneien u. ſ. w. entſtand manche Anſtalt dieſer Art, an welchen das Beſte zu rühmen war, daß ſie bald wieder zu Grunde gingen. Diejenigen, welche die concreten Erfahrungsfälle nicht außer Acht ließen, glaubten, daß eine ſorgfältigere Beobachtung der von den Medicinalperſonen freiwil-

lig gewählten und durch äußere Umſtände verlaſſenen Wirkungskreiſe ungefähr den Maßſtab der Beurtheilung an die Hand gäbe, ob dieſelben wieder zu beſetzen oder offen zu laſſen ſeyen. Waren z. B. von jeher drei Apotheken in einem Orte geweſen, ſo glaubte man genug gethan zu haben, wenn dieſelben nicht vermehrt oder vermindert, ſondern in dieſer Anzahl, bei dem Abgange eines, durch die Anſtellung eines andern Apothekers, vollſtändig erhalten würden — ohne zu bedenken, daß hier nur auf Zunahme oder Verminderung der Bevölkerung und vorzüglich auf die Sanitätsbedürfniſſe Rückſicht genommen werden ſollte. Wie trüglich dieſes Verfahren beſonders dann iſt, wenn man die nothwendig in Anſchlag zu bringenden Nebenumſtände, z. B. die nächſte Entfernung der Medicinalperſonen einer oder mehrerer Claſſen voneinander überſieht, lehren unzählige Fälle. Ich könnte mehrere Städte anführen, wo in einer derſelben vor 30 Jahren vier practicirende Heilkünſtler zu wenig geweſen wären, und jetzt, nachdem die Population ſich um die Hälfte und mit ihr die Sanitätsbedürfniſſe vermehrt haben, zwei derſelben überflüſſig ſind. Damals befand ſich in den benachbarten Orten in einem Umkreiſe von zehn geographiſchen Quadratmeilen Keiner, und jetzt bemühen ſich ſechs auf dieſem Raume Nahrung zu ſuchen. Dieſes war ein Fehler, entſprungen aus der irrigen Vorausſetzung, jeder mediciniſche Practiker dürfe ſich da niederlaſſen, wo er glaube am beſten fortkommen zu können. So lange ein Bezirk, in welchem ein Arzt nothwendig ſeyn ſollte, unbeſetzt iſt, ſollten in einem andern, unter übrigens gleichen Umſtänden, keine zwei ſeyn. Ich gebe zu, daß dieſer empiriſche Maßſtab auch bei Anſtellung der einzelnen Medicinalglieder oft mit gutem Erfolg gebraucht werden kann: übergroße Quackſalberei in einer Gegend beweiſt ohne weitere Unterſuchung, daß es an beſſerer Hülfe von wiſſen-

ſchaftlichen Individuen fehlt; das Bedürfniß einer gehörig unterrichteten Hebamme in einem Dorfe oder Bezirke wird auf der Stelle erkannt, wenn in der Hebammenkunſt nicht unterrichtete Perſonen ſich unbefugter Weiſe mit dieſem Geſchäfte abgeben, und keine von den benachbarten Geburtshelferinnen der Gegend zu Gebärungsfällen geholt wird u. ſ. w.: aber **allein**, ohne Rückſicht auf die in den vorhergehenden §. §. genannten Beurtheilungspuncte, iſt er unſicher, und hat immer die zwar ſcheinbar ſich widerſprechende, aber doch wahre Folge, daß in demſelben Lande die Medicinalperſonen überflüſſig vorhanden ſeyn und **zugleich** mangeln können. Mich haben dieß ſpecielle Erfahrungen gelehrt. Vor der Organiſation der Phyſicate im Herzogthum Weſtphalen konnte ich von 36 Heilkünſtlern, welche mit der Schutzpockenimpfung vertraut waren, keine 18 Diſtricts-Impfärzte herausbringen; und bei der Organiſation des Hebammenweſens und der Abtheilung der Hebammenbezirke ließ ich mehrere geſchickte Hebammen, welche die weiblichen Gemeindsglieder aus Stolz gegen ihre Nachbarinnen zum Theil auf eigene Koſten hatten unterrichten und approbiren laſſen, eingehen — während eine zehnfach größere Zahl fehlte und neu angeſtellt werden mußte.

§. 416.

IV. Um das Vorgetragene in allen möglichen Beziehungen verſtändlich zu machen, wird es zweckmäßiger ſeyn, Statt hier bloß Fingerzeige zu geben, dieſen wichtigen Gegenſtand mit Beiſpielen zu erläutern. Ich wähle hierzu zwei Materien, welche bei der Organiſation der Medicinal-Anſtalten und Perſonen am häufigſten zur Sprache kommen, nämlich die Errichtung neuer **Apotheken**, und die Anſtellung von **Hebammen**. Was von dieſen vorgetragen wird, kann auch, unter gleichen Umſtänden und mit Rück-

ſicht auf die angeführten Grundſätze, bei allen übrigen practicirenden und auf Sicherheit ihres Nahrungsweges rechnenden Medicinalperſonen in Anwendung gebracht werden.

Bei der Errichtung einer Apotheke hat die Staatspolizeibehörde den Zweck: zu ſorgen, daß die Einwohner einer beſtimmten Gegend, bei den ihnen, und ihren nützlichen Hausthieren zuſtoßenden Krankheitsfällen, alle durch die Erfahrung bewährte, aus den Verſchreibungen wiſſenſchaftlicher Heilkünſtler bekannte, oder geſetzlich vorgeſchriebene, gute, und im Preiſe billige Arzneimittel zur rechten Zeit erlangen — und daß, ſo lange die öffentlichen Aerzte ohne Ausnahme nicht ſelbſt gründliche Chemiker ſind, eine Anſtalt vorhanden ſey, deren Vorſteher über mediciniſch-gerichtliche Fälle, in techniſcher Beziehung, die erforderliche Auskunft geben können. Das Bedürfniß iſt alſo die erſte Rückſicht bei der Anlegung einer Apotheke.

Die Anzahl dieſer, in einem Lande nothwendigen Anſtalten iſt deßwegen beſonders ſchwer zu beſtimmen, weil die dabei in Anſchlag zu bringenden Local- Zeit- und perſönlichen Verhältniſſe vielſeitig und wandelbar ſind; indeſſen können hierbei keine andern, als die angegebenen Puncte der Beurtheilung in Anwendung gebracht werden — jedoch mit folgenden beſondern Rückſichten.

In der Regel ſollten Apotheken nur in den Städten angelegt werden: die verhältnißmäßig größere Volkszahl, die dadurch erzeugten mannichfaltigen Sanitätsbedürfniſſe, die Anweſenheit der für eine Gegend angeſtellten Staatsdiener, wodurch ein beſtändiger Zufluß der Landleute unterhalten wird, Garniſonen, Hoſpitäler, und andere, auf Wiſſenſchaften, Künſte, Handel und Gewerbe Bezug habende Veranſtaltungen in denſelben, machen dieß nothwendig. Apotheken ſollten auf dem platten Lande, in Dör-

fern, wo die angeführten Einladungen nicht ſind, und wegen der Schwierigkeit des Transports der Arzneiwaaren, und hauptſächlich wegen der nöthigen Polizeiaufſicht nicht errichtet werden. Gewöhnlich arten ihre Vorſteher aus, werden Gewürzkrämer und Branntweinſchenker, verſchreiben Arzneimittel, und treiben gefährliche mediciniſche Quackſalberei. Man darf aber hierin nicht zu weit gehen. In einem Staate von einigem beträchtlichen Umfange, in welchem nicht ſo viele Städte vorhanden ſind, als Apotheken nöthig befunden werden, müſſen allerdings Ausnahmen Statt finden; und wenn man den Grundſatz der gleichmäßigen Vertheilung der Medicinalperſonen nach Sanitätsbedürfſen ſtets vor Augen hat: ſo kann es ſich wohl fügen, daß in einem Dorfe die Apotheke beſſer ſtationirt iſt, als in einer, etliche Stunden davon entfernten weit volkreichern Stadt. Ehemals geſchahen in dieſer Hinſicht größere Fehler, die, wo ſie mit ihren Folgen noch fortdauern, allmälig verbeſſert, und bei neuen Anlagen möglichſt vermieden werden müſſen. Es könnten, außer dem Herzogthum Weſtphalen, andere Territorien namentlich angeführt werden, in welchen die meiſten Apotheken in den Gränzörtern angelegt ſind. Ein Grund davon liegt wohl darin, daß man vormals, als das Fauſtrecht herrſchend war, die Städte, als Vertheidigungsplätze, an den Gränzen gebirgigter Länder erbaut hat. Dieſe waren am meiſten bevölkert und cultivirt; das Bedürfniß erheiſchte Aerzte und Apotheker; dieſe, vorzüglich die Letztern, ſiedelten ſich in denſelben an — und ſo ging die aus der Nothwendigkeit entſprungene Gewohnheit in den Grundſatz über: Apotheken müßten nur in den Städten angelegt werden. Aber hauptſächlich iſt der Eigennutz Urſache, der ſich bei dieſen fehlerhaften Anlagen mit in das Spiel gemiſcht hat: daher findet man noch in den neueſten Zeiten conceſſionirte Apotheken ſogar in Gränz-Dörfern. Der Unternehmer

einer ſolchen Anſtalt calculirte nämlich ſo: liegt deine Apotheke an der Gränze, ſo entgeht dir ſo leicht nichts aus dem Lande, und du ſetzeſt noch an die benachbarten Ausländer Waaren ab. Dieß ſtimmte mit der engherzigen Maxime der ehemaligen Staatswirthe, welche Apotheker-Privilegien verkauften — „ohne Noth kein Geld aus dem Lande zu laſſen" — trefflich überein; ſo, daß ſie nicht einmal daran dachten, daß durch dergleichen Niederlaſſungen in den Gränzörtern der Schleichhandel mit Branntwein, Salz, Toback und andern, mit einem Impoſt belegten Artikeln begünſtigt werde. Daß viel Zeit verloren gehe, ehe ein Arzneimittel in die entfernten Orte der Mitte des Landes kommen könne, mithin das Publicum im Ganzen übel daran ſey, kam eben ſo wenig in Betrachtung, als dieoffenbar in die Augen ſpringende Folge, daß das Schickſal des Apothekers nun an das Locale geknüpft ſey, und, weil dieſer Fehler dießſeits und jenſeits der Gränze begangen ward, daß die in zu naher Berührung ſtehenden Apotheken ſich nie über das Mittelmäßige erheben, und zum Theil zu Grunde gehen würden.

Nach meiner Erfahrung können ſolche fehlerhafte Anlagen nach und nach dadurch verbeſſert werden, wenn die Apotheken, ſey es auch mit einigem Verluſte für ihre Eigenthümer, in die ſchicklichſten Oerter unmittelbar verlegt, oder, um die Beſitzer möglichſt zu ſchonen, durch Anlagen von Filial-Apotheken unterſtützt, oder, wer ſich dieſes nicht gefallen laſſen will, in demſelben Bezirke neue Officinen errichtet werden. Die letztere Maßregel iſt aber nur dann mit Nachdrucke durchzuſetzen, wenn die Gränzapotheken, wie gewöhnlich, in einem ſchlechten Zuſtande ſind. Nicht ſelten erholt ſich eine oder die andere wieder; dieß beweist alsdann, daß die Schuld ihres Verfalls an dem Apotheker gelegen, und dieſe Concurrenz hat, außer dem gefälligen Betragen der

Herren Principalen und der Güte und der Wohlfeilheit der Arzneien ſelbſt auf die Apotheke einen wohlthätigen Einfluß. Geht ſie durch dieſe Operation vollends zu Grunde, ſo hat ſie ihr Schickſal früher oder ſchneller, als doch ſpäter und langſamer geſchehen würde, getroffen. Salus publica est suprema lex. — Die Wahl des Orts, wo eine Apotheke angelegt werden ſoll, iſt alſo vorzüglich zu berückſichtigen.

§. 417.

Bei der Anwendung der bereits vorgetragenen Grundſätze iſt demnach zu erwägen:

1.) Die Arealgröße und die Bevölkerung eines Diſtricts. An ſich gewährt dieſe Notiz, wie ſchon geſagt iſt, keinen ſichern Maßſtab; ſie iſt aber bei der Beurtheilung der übrigen Leitungsbegriffe mit in Anſchlag zu bringen.

2.) Wichtiger iſt die im §. 413 angegebene Bedingung, in Beziehung auf körperliche Beſchaffenheit, Lebensart, Beſchäftigung, Geiſtescultur, Wohlſtand und eigenthümliche Krankheiten der Einwohner.

3.) In Anſehung des Locals, von dem eben im Allgemeinen die Rede war, iſt beſonders zu betrachten: ob das Etabliſſement in eine Hauptſtadt, oder in ein iſolirtes Landſtädtchen, oder Dorf, welches in einer volkreichen Gegend liegt, durch welches einige Heerſtraßen führen, in deren Nähe Fabriken ſind u. ſ. w. nachgeſucht werde? Wie groß die Anzahl der in dem Diſtricte angeſtellten Medicinalperſonen verſchiedener Functionen ſey? ob ſie wegen ihrer Geſchicklichkeit und Moralität bei dem Publicum in gutem Rufe ſtehen? ob eine oder die andere von ihnen, mit oder ohne Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Behörden, ihre Arzneien von Materialiſten beziehen, und ſolche ſelbſt diſpenſiren? oder ob gar kein Heilkünſtler in dem Orte oder in der Nähe deſſelben iſt, und keiner, ohne Führung einer eigenen Apotheke, ſich in demſelben

niederlaſſen will, deſſenungeachtet aber ärztliche Hülfe nöthig ſey? ob ſchon früher ein Verſuch gemacht worden ſey, eine Apotheke in dem Diſtricte zu errichten? und, wenn dieſer mißlungen (in Erwägung des Umſtandes, daß eine oder zwei zu Grunde gegangene Apotheken nicht beweiſen, daß auch eine dritte das nämliche Schickſal haben werde), zu forſchen, welche Urſachen dieſes bewirkt haben? Namentlich: ob die Schuld in Unkunde, Nachläſſigkeit, Unbilligkeit und und unvorſichtigem Creditgeben des verunglückten Unternehmers gelegen habe? derſelbe gegen den Unfug der Winkelapotheker, Arzneihändler, Quackſalber, und andere Beeinträchtigungen dieſer Art von der Obrigkeit nicht geſchützt worden ſey? der Diſtrict überhaupt und der Apotheker insbeſondere viele, und beinahe unerſchwingliche Abgaben zu leiſten gehabt haben? der auswärtige Handel durch Krieg gehemmt geweſen ſey? der Apotheker bei dem Umſatze der im Preiſe veränderlichen theuern Colonialwaaren einen beträchtlichen Verluſt erlitten habe? die Gegend durch allgemeine Theurung, Mißwachs, Einquartierung und andere Calamitäten heimgeſucht worden ſey? in Rufe ſtehende Medicinalperſonen, welche ehedem in die Apotheke verſchrieben haben, aus dem Bezirke weggezogen ſeyen? u. ſ. w.

4.) Dit Anzahl der bereits errichteten Apotheken und ihre Entfernung von einander in einem Bezirke, Orte, oder in der Nachbarſchaft, mit Rückſicht auf den Inhalt der auf ſie ſprechenden Conceſſionsurkunden, muß aber mehr, als das Vorhergehende erwogen werden. In dieſer Beziehung muß man wiſſen: wie viele Apotheker, und wo, im Lande wohnen? ob die Materialiſten Arzneien, und welche, im Kleinen verkaufen dürfen? ob ausländiſche Apotheken nahe an den Gränzen ſtationirt ſind? und wie weit eine von der andern entfernt iſt? Was im III. Capitel §. §. 382 — 401, von den Apotheker-Conceſſio-

nen geſagt iſt, kömmt dabei in Anſchlag. Vorzüglich iſt aber die extenſive Ausdehnung der Geſchäfte derjenigen Apotheken, in deren Nähe eine neue errichtet werden ſoll, zu erwägen: ob nämlich einige oder alle in guter Beſchaffenheit ſind? einen ſtarken Abſatz, beſonders im Handverkaufe haben? und ihre Eigenthümer ſich bloß mit dem pharmaceutiſchen Fache abgeben, oder außerdem andere kaufmänniſche Geſchäfte treiben? Dieſes kann nur aus dem Factura- und Conto-Buche, den quittirten Rechnungen der Materialiſten, dem Arzneivorrathe und Caſſenbeſtande ausgemittelt werden. Die Menge der benachbarten ausländiſchen Apotheken kommt bei der Beurtheilung dieſes Gegenſtandes weniger in Betrachtung, als ihre Güte. Sind dieſelben ſchlecht, ſo iſt das Verſchleppen des Geldes in das Ausland der geringſte Nachtheil; es ſey denn, daß eine ſtarke Acciſe auf die Arzneimittel gelegt wäre, wodurch dieſe mit dem Bothenlohne ein Drittheil oder gar die Hälfte über den wirklichen wahren Preis zu ſtehen kämen. Mehr will es ſagen, wenn ihre Beſitzer, wie gewöhnlich, im Wahne ſtehen, daß ſie einem fremden Staate keine Verbindlichkeit ſchuldig wären, und in dieſem Glauben das auswärtige Publicum mit ſchlechten und verderbten Waaren hintergehen. In einem ſolchen Falle iſt auf das Daſeyn einer ſolchen Apotheke keine Rückſicht zu nehmen; ſie wird und muß zu Grunde gehen, wenn ein ehrlicher Mann im Innlande ihr gegenüber eine neue gründet. — Die Schätzung der Entfernung der Apotheken, mit Rückſicht auf die Wege, deren Beſchaffenheit der Transport der Arzneiſtoffe und die Frequenz der Apotheke den Bezirkseinwohnern erleichtert oder erſchwert, iſt aber in Beziehung auf die hülfsbedürftigen Unterthanen noch weit wichtiger, als wegen der Nahrungsſicherheit der Apotheker. Haben die entfernteſten Bewohner eines Diſtricts bis zur nächſten Apotheke drei Stunden, oder.

was daſſelbe iſt, bei Nachtzeit, beſchwerlichen Wegen, und übler Witterung vier Stunden zurückzulegen, dann iſt die Entfernung zu groß. Denn rechnet man den Aufenthalt und Rückweg hinzu, ſo gehet, ehe der Kranke die Arznei erhält, vorausgeſetzt, daß ſie unterwegs nicht verunglückt, ein Drittheil des Tages verloren. Manche Kranke, welche an Zuckungen, Blutflüſſen u. dgl. leiden, würden durch dieſe Verzögerung ſterben, die bei ſchneller Anwendung der vergeblich erwarteten Arzneien vielleicht gerettet werden könnten. Laſſen es die örtlichen Verhältniſſe zu, daß die Apotheke in der Mitte eines Diſtricts ſtationirt werden kann, ſo würden, wenn der Heilkünſtler ſolche Mittel, deren Gebrauch in plötzlichen und lebensgefährlichen Fällen nöthig iſt, in Vorrath hat (§. 392), auf einem Flächeninhalte von 9 Quadratſtunden, auf welchem ungefähr ſieben bis achttauſend Perſonen wohnen, eine Apotheke nöthig ſeyn; mithin könnten die entfernteſten dieſelbe in anderthalb Stunden erreichen. Geringer kann man dieſes Verhältniß nicht wohl annehmen, weil die Apotheken nicht immer gerade in dem Mittelpunkte der Bezirke ſeyn können. Volkreiche Städte oder Gegenden und andere Zufälligkeiten machen in dieſem Verhältniſſe einen, wiewohl geringen Unterſchied. Daher finde ich achtzehn Apotheken in dem Herzogthum Weſtphalen (gegenwärtig ſind zwanzig) dieſes zu 72 geogr. □ Meilen mit einer Bevölkerung von beinahe 136,000 Perſonen gerechnet, ungeachtet der aus der örtlichen Lage entſpringenden Unvollkommenheiten, den Sanitätszwecken vollkommen angemeſſen; und lägen nicht die meiſten in den Gränzſtädten, ſo wären ſechszehn, oder auf $4\frac{1}{9}$ Quadratmeilen und etwa 8500 Perſonen eine, genug.

5.) Die Anzahl der Apotheken in öffentlichen Anſtalten, Krankenhäuſern, Bädern, belagerten Feſtungen und auf einer Flotte richtet ſich nach den Sani-

tätsbedürfniſſen, der damit in Beziehung ſtehenden Perſonenzahl, und der Möglichkeit, wie viel ein fleißiger Apotheker leiſten kann. Hat derſelbe jedes Tags über im Durchſchnitte mehr als dreißig Recepte zu verfertigen: ſo iſt er bei ſeinen übrigen Arbeiten in dem chemiſchen Laboratorium, Buchführung u. dgl. hinlänglich beſchäftiget. Dieſer Maßſtab findet auch in größern Städten ſeine Anwendung.

§. 418.

Nach Erwägung aller dieſer Umſtände, deren nähere Erläuterung durch mehrere vergleichende Beiſpiele, welche jeder in ſeinem Wahrnehmungskreiſe ſelbſt machen kann, überflüſſig iſt, läßt es ſich ungefähr beurtheilen: ob, wenn alle aufgeſtellten Fragen bejahet oder verneinet ſind, die Errichtung neuer Apotheken, oder die Verlegung oder Wiederherſtellung der in Verfall gerathenen, durch Filialapotheken, oder die Einziehung anderer für das Publicum und die Betheiligten vortheilhaft ſey, oder nicht? Die Buchhaltung ſämmtlicher Apotheker muß, wie um der Wichtigkeit der Sache willen wiederholt wird, den ſicherſten Aufſchluß geben. Dieſe führt weiter als die gemeine Erfahrung, obgleich ſie nicht ganz dabei zu überſehen iſt.

Man wird übrigens aus dem Vorgetragenen ſich überzeugen, was bei der Löſung eines ſolchen Problems, als das vorliegende, wo das Wohl des Publicums und das Schickſal von Familien eine gleich wichtige Theilnahme erheiſchen, herauskommen könne, wenn Juriſten, welche in den Regierungscollegien die Medicinalpolizei reſpiciren ſollen, Juſtizbeamten und Magiſtrate, die von dieſen, tief in das Weſen der Staatsarzneikunde einſchlagenden Dingen keine, oder nur einſeitige, aus lächerlichen Analogieen gefolgerte Begriffe haben, zum Berichte auffordern: ob hier oder dort die Apotheken ſich im guten Stande befinden? alte einzuziehen — neue zu errichten ſind? u. ſ. w.

— Welches der unfehlbare Erfolg ſeyn wird, wenn die Zahl der pharmaceutiſchen Officinen von dem Patentenſteuer-Syſtem abhängig iſt; oder in dem weniger ſchlimmen Falle, zur Erreichung billiger Arzneipreiſe, der freien Concurrenz keine Schranken geſetzt werden. Nach meiner Ueberzeugung genügt es noch lange nicht, wenn auch der Ortsphyſicus mit ſeinem Berichte gehört wird, ſondern ſämmtliche Geſundheitsbeamten in dem ganzen Umfange des Bezirkes, wo die Abſicht iſt, eine neue Apotheke zu errichten, ſollten, mit Rückſicht auf die, bei der wiederholten Viſitation der ihnen untergebenen Officinen, aus der Buchführung gezogenen Reſultate, und alle übrigen Beurtheilungs-Principien zum pflichtmäßigen Gutachten aufgefordert — die dabei intereſſirten Apotheker in wichtigen Fällen ſelbſt durch die Ortsbeamten mit ihren Erklärungen zum Protocoll vernommen — und dann die eigene Beurtheilung zur Hülfe genommen werden, ehe man beſtimmte Anträge macht, und entſcheidet.

§. 419.

„Die Hebammen", ſagt Herr Erhard, „können im Durchſchnitte nicht wohl mehr als alle drei Tage eine Frau verſehen (einer Gebärenden beiſtehen), weil ſie zugleich die erſte Wartung der Kinder haben; es bedürfen daher, auf vierzig Menſchen eine Geburt gerechnet, 40. 365 = 14600 Menſchen wenigſtens drei Hebammen."

Dieſes Verhältniß paßt nur auf größere Städte, deren Einwohner ein Drittheil der Population des ganzen Landes ausmachen. In kleinen Städten, Flecken und Dörfern muß das anders ſeyn.

Die nach den Kirch- und Filial-Dörfern ſtationirten Wirkungspuncte der Hebammen ſind in der Regel fehlerhaft, und dem Zwecke ihres Geſchäftes nicht angemeſſen — beſonders da, wo keine geſchloſſenen und hinlänglich bevölkerten Dörfer vorhanden ſind,

ſondern, wie in ganz Weſtphalen, mehrere Höfe und Dorfſchaften zu einzelnen Bezirken mit einander verbunden werden müſſen, folglich die Regel, daß in jedem Orte eine eigene Hebamme ſeyn ſollte, nicht in Anwendung kommen kann. Hier bieten ſich nun die oben genannten Schwierigkeiten ganz beſonders dar, daß nämlich, um nahe gelegene Dörfer zu dieſem Zwecke zu vereinigen, hier ein Waldſtrom oder ein Bach, dort üble, im Winter unzugängliche Wege, oder ſchlechte Brücken und Stege, und, da die bisherige politiſche Eintheilung des Landes die Abtheilung nicht anders möglich machen, als daß einige Dorfſchaften und einzelne Höfe von ihren reſpectiven Kirchdörfern abgeſondert und mit Hebammen beſonders verſehen, oder mit andern nahe gelegenen Dörfern aus verſchiedenen Pfarreien und Amtsbezirken verknüpft werden müſſen. Dabei iſt zu berückſichtigen, daß, wegen der Relation, worin die Amtsführung der Hebammen zu dem Juſtiz- und Polizei-Beamten und Pfarrer ſteht, wo es wegen der Lebensſicherheit der Gebärenden und Kinder nur immer geſchehen kann, bei der Bildung der Diſtricte — Kirchſpiele und Landesbezirke (Aemter) nicht zerriſſen werden ſollten. Wegen der Beiträge aus den Gemeinden für Unterricht und Unterhalt der Hebammen iſt es zwar nöthig, daß die Bezirke möglichſt gleich abgetheilt werden; man muß aber zugleich auch auf geſchloſſene Bauerſchaften Rückſicht nehmen, weil unter dieſen gewöhnlich ein obſervanzmäßiger Schatzungsfuß beſteht, nach welchem die Beiträge zu den Communalbedürfniſſen ausgeſchlagen und erhoben werden. Wer, ohne Noth dieſes Verhältniß nicht achtend, bloß nach der Landcharte und ſtatiſtiſchen Tabellen die Diſtricte organiſirt, wird ſchon im Anfange auf manche Hinderniſſe ſtoßen, wegen Unterſtützung der Hebammen an fixen Utilitäten aus Gemeinheitsmitteln in Verlegenheit kommen, und bei der etwa nö-

thig werdenden Veränderung des Hebammenperſonals, nach Zahl und Ort, Proceſſe veranlaſſen. Die gemeine Erfahrung iſt hierbei nicht zu überſehen. Die Verbindung ſolcher Dörfer, welche z. B. gemeinſchaftliche Schulen und Begräbnißplätze haben, zu Hebammenbezirke rathe ich deßwegen an, weil hier die Erfahrung in Anſehung der Anwendbarkeit der vorhin genannten allgemeinen Grundſätze, in Beziehung auf Arealgröße, Bevölkerung, Beſchaffenheit der Wege u. ſ. w. ſchon vorgeleuchtet hat. In catholiſchen Ländern kommen dabei noch in Betrachtung, die von größern Pfarreien abhängenden Vicarieen und Capellen wegen der Taufe über Land. Der Sitz der Hebammen ſoll in der Regel in dem bevölkertſten Orte, und, wo möglich, in der Mitte des Bezirkes, oder das minimum und maximum der Entfernung jeder Hebamme von der Mitte bis zu dem äußerſten Gränzpuncte ihres Diſtricts, wo ſie jeder Gebärenden beiſtehen und der nächſten Geburtshelferin Unterſtützung leiſten und von derſelben erhalten kann, eine halbe Stunde und respective eine ganze Stunde ſeyn.

Gewöhnlich nimmt man an, daß von allen weiblichen Individuen in einem Lande die 18te, von den verheiratheten und unverheiratheten mannbaren die 12te, und von den verheiratheten allein die 6te jährlich gebiehrt — und daß 60 bis 66 Familien ($4\frac{1}{2}$ Individuen zu Einer Familie, und 1800 Perſonen auf eine geographiſche □ Meile gerechnet) jährlich ungefähr zehn Kinder geben. Beide Verhältniſſe der Fruchtbarkeit ſind aber überhaupt, und in demſelben Lande ſehr wandelbar. Eine von mir verfertigte und mehrere Jahre hindurch nach dem Wechſel der Bevölkerung fortgeſetzte, vergleichende Tabelle von 208 Hebammenbezirken, wo bei jedem die Zahl der Familien und der Gebornen genau angegeben iſt, bietet die auffallendſten Verſchiedenheiten darüber dar. Ich wage es daher nicht, als Regel ohne Ausnahme zu

beſtimmen: daß auf dem Lande unter den angegebenen Bedingniſſen für 60 Familien = 12 bis 16 jährliche Geburtsfälle, und, bei wenigern äußern, aus den Localitäten fließenden Hinderniſſen, für 90 bis 100 Familien, oder 18 bis 20 jährliche Gebärungen, mit Rückſicht auf die mit der Verpflegung der Kindbetterinnen und Kinder verbundenen Geſchäfte, Eine Hebamme nothwendig ſey. Das ganze Herzogthum Weſtphalen enthielt im Jahre 1809 in 208 Hebammenbezirken 219 Hebammen, welche den Bedürfniſſen vollkommen entſprachen; die Zahl der Familien war 25,100, und die der Gebornen 4562; folglich war im Durchſchnitte das Verhältniß der Hebammen zu den Familien ungefähr wie 1 zu 115, und zu den Neugebornen wie 1 zu 21. In einzelnen Bezirken aber ſtellt ſich dieſes Verhältniß ganz anders. In großen oder geſchloſſenen Dörfern und Freiheiten (Flecken) beſorgt eine Hebamme 200 bis 300 Familien; in andern Gegenden, wo die Wohnungen der Landleute zerſtreut liegen, kommen nur 60 und noch wenigere Familien auf eine Hebamme. Wenn die Localitäten nicht ſo viele Schwierigkeiten darbieten, ſo kann eine fleißige und geſchickte Landhebamme alle zwei Wochen eine Gebärung, folglich im Jahre 24 bis 25, mit der Pflege von Kindbetterinnen und Neugebornen wohl beſorgen. Die Sanitätsbedüfniſſe und Fonds geben nun weiter an die Hand, die Zahl der Hebammen zu vermehren oder zu vermindern.

§. 420.

V. Eine allgemeine Ueberſicht von der Anzahl der mediciniſchen Bildungs- und anderer Anſtalten, und der Medicinalperſonen in einem Staate von beſtimmter Größe und Bevölkerung iſt, wie ſchon aus dem Vorgetragenen erhellet, eine ſehr ſchwierige Aufgabe. Deßwegen darf man wohl bei jedem Verſuche zur endlichen Berichtigung dieſes Gegenſtandes um ſo

mehr auf eine nachſichtsvolle Beurtheilung rechnen, je weniger die Staatsärzte bis jetzt bemüht geweſen ſind, hierin vorzuarbeiten, und gleichſam eine neue Bahn gebrochen werden muß. Ich habe wiederholt verſucht, die aufgeſtellten Grundſätze, durch eigene Erfahrungen unterſtützt, in dieſer Beziehung auf die Großherzoglich Heſſiſchen Staaten (im Jahre 1810: 206 geographiſche Quadratmeilen und 560,000 Perſonen) in Anwendung zu bringen — und mühſame Vergleichungen der Localitäten und Berechnungen angeſtellt, um dieſes Problem zu löſen. Was für mich als allgemeines Reſultat, ohne Rückſicht auf einen exiſtirenden Staat, daraus hervorgegangen iſt, enthält der folgende Paragraph. Ich will aber dem beſſern Urtheile einſichtsvollerer Männer, welche etwa durch genauere Unterſuchungen und umfaſſendere Erfahrungen der Wahrheit näher gekommen ſind, durchaus nicht vorgreifen. Aus der Anſicht einer Sache von Vielen, geht die Wahrheit als ein Product hervor.

Wir wollen das Perſonale des Lehrſtandes zuerſt unterſuchen, dann jene Ueberſicht folgen laſſen, und mit einigen Notizen über den Militär-Perſonalſtand ſchließen.

Die Verbindung von Kenntniſſen zu einem im Staate nützlichen Zwecke, deren Anwendung Einen Mann hinlänglich beſchäftiget, und ihn für den Staat brauchbar macht, iſt ein Fach von Wiſſenſchaften. Die Arzneiwiſſenſchaft erfordert zu ihrer Ausführung zwar eine Verbindung aller Kenntniſſe, welche ihr zugehören; es iſt aber nicht möglich, daß Ein Mann alle einzelne Doctrinen in ihrem ganzen Umfange in ſich verbinden, ſolche erweitern und gehörig anwenden kann. Die Nothwendigkeit der Abtheilung von beſondern Lehrfächern in der mediciniſchen Facultät leuchtet daher von ſelbſt ein; die Anzahl der Lehrer richtet ſich aber nicht nach dieſer Abtheilung. Denn wenn es auch in mancher Hinſicht beſſer wäre, meh-

rere, jetzt verbundene Disciplinen von verſchiedenen Lehrern vortragen zu laſſen: wie kann die Staatsregierung bei den großen Verzweigungen der Arzneiwiſſenſchaft (Theil II. §. 219) die Beſoldungen für dieſelben aufbringen? Die Nützlichkeit dieſer Trennungen iſt aber nicht erwieſen; im Gegentheile ſollte man mehrere verwandte Doctrinen zuſammen vereinigen, und den Perſonalbeſtand der Lehrer möglichſt vereinfachen. Manche Lectionscataloge zeigen, daß oft fremdartige Doctrinen oder Fächer in Einer Perſon verknüpft erſcheinen, oder wenigſtens in den halbjährigen Vorleſungen vorgebracht werden ſollen, z. B. naturhiſtoriſche Excurſionen und ambulante Clinik; Chemie und Wundarzneikunſt u. ſ. w. Dieſe unzweckmäßige Verbindung ſollte nicht mehr Statt finden.

Alles, was der gebildete Arzt wiſſen ſoll, fließt nicht aus den Lehrvorträgen der Glieder der mediciniſchen Facultät oder der naturwiſſenſchaftlichen Section. Für die **allgemeinen Wiſſenſchaften** — Sprachen, claſſiſche Litteratur, Geſchichte, Erdbeſchreibung, und für die philoſophiſchen Disciplinen, beſonders Anthropologie — ſind gewöhnlich eigene Lehrer angeſetzt. Dieſes iſt auch der Fall mit den **vorbereitenden** oder **Hülfswiſſenſchaften** der Arzneikunde, der reinen und angewandten Mathematik, Naturbeſchreibung und Naturlehre. Wird der mathematiſche Unterricht von einem beſondern Lehrer ertheilt, ſo wäre zu wünſchen, daß die geſammte Naturkunde von Einem Manne vorgetragen werden könnte. Da dieſes aber nicht wohl möglich iſt, ſo müſſen Mineralogie mit deren Unterabtheilungen, allgemeine Pflanzen- und Thier-Kunde (Claſſificationen derſelben) Chemie und Experimentalphyſik an Einen Lehrſtuhl geknüpft werden. Für die Phyſiologie (Darſtellung des geſammten Organismus), obgleich ſie mit den genannten Doctrinen in nächſter Verbindung ſteht, iſt ein beſonderer Lehrer anzuſtellen, und dieſem wird

auch das anatomiſche Fach übertragen. Der ihm beizuordnende Proſector hat ihn bei Verſuchen an lebendigen Thieren und Zubereitung von einzelnen Theilen des Körpers zu unterſtützen.

Außer dieſen ſind für die nachſtehenden eigentlichen mediciniſchen Lehrgegenſtände ſechs Lehrer erforderlich. Nämlich:

1.) Pathologiſche Anatomie und Phyſiologie, Pathologie — Aetiologie, Pathogenie, Noſologie — und Geſundheitserhaltungskunde.

2.) Theorie der Arzneilehre Praxis der Medicin d. i. allgemeine und beſondere Therapie, Heilmittellehre (materia medica), Toxicologie, Pharmacologie, Receptirkunſt, und Diätetik für Kranke.

3.) Iſt kein beſonderes Inſtitut, in welchem Pharmacie, pharmaceutiſche Naturgeſchichte und Chemie und mediciniſche Waarenkunde am beſten gelehrt werden, vorhanden: ſo muß für dieſe Doctrinen, da ſie nur im Nothfalle mit den vorhergehenden (2) in Einer Perſon zu vereinigen ſind, ein eigener Lehrer angeſtellt, und dieſem zugleich die Aufſicht über das chemiſche Laboratorium, den botaniſchen Garten und das Naturaliencabinet übertragen werden.

4.) Clinik — Semiotik, Diagnoſtik, Anamneſtik, Symptomatologie, Prognoſtik, Lehre von den Indicationen — cliniſche Technik, mediciniſche Planlehre, Krankenwärterlehre, Chirurgie und Entbindungskunſt, Kenntniß chirurgiſcher Inſtrumente, Bandagen und Maſchinen, Uebungen in chirurgiſchen Operationen an Leichnamen und Fantom. Der Lehrer dieſer Gegenſtände iſt Aufſeher des Spitals und der Entbindungsanſtalt — und muß einen in der Manual-Chirurgie fertigen Mann zum Aſſiſtenten haben.

5.) Staatsarzneikunde im ganzen Umfang (§. 219.), Encyklopädie, Methodologie, Geſchichte und Li-

teratur der Arzneiwiſſenſchaft, und Erklärung medicinischer Claſſiker.

6.) Thierarzneikunde, mit Rückſicht auf Viehzucht und Ackerbau — wenn dieſelbe nicht in einem eigenen Inſtitute für künftige Lehrer dieſes Faches und für Practiker gelehrt wird.

Die außerordentlichen oder Privatlehrer, welche ſich zu einer Lehrkanzel mit Sitz und Stimme in der Facultät vorbereiten, ſollten nur über einzelne Theile der Hauptfächer z. B. Meteorologie, mediciniſche Topographie, Oſteologie und einzelne Krankheitsformen — Hautausſchläge, Luſtſeuche, Augenübel, Kinderkrankheiten u. ſ. w. Vorleſungen halten, und Examinir- und Disputir-Uebungen anſtellen.

§. 421.

I. In einem Staate von 170 bis 200 geographiſche Quadratmeilen, wo im Durchſchnitte auf einer dieſer Meilen dritthalb tauſend — mithin im erſten Verhältniß 425,000, im zweiten 500,000 Perſonen wohnen, rechne ich.

1.) Eine oberſte Central-Medicinal-Behörde über alle Anſtalten und Perſonen des Medicinalſtaats.

2.) Eine Hauptbildungsanſtalt für Medicinalperſonen des höhern Ranges.

3.) Eine Pflanzſchule für bloße Heilkünſtler.
4.) Eine Thierarzneiſchule.
5.) Ein pharmaceutiſches Bildungsinſtitut.

} Dieſe ſind mit der vorhergehenden allgemeinen Anſtalt in Verbindung zu ſetzen.

II. Auf eine Provinz (Departement) dieſes Staats von 40 geogr. □ Meilen, jede 3,600, überhaupt 144,000 Perſonen, oder von 60 geogr. □ M., jede 2,700, überhaupt 162,000 Perſonen, oder von 70 geogr. □ M., jede 1,800, überhaupt 126,000 Perſonen ſind anzunehmen:

1.) Eine mediciniſch wiſſenſchaftliche Behörde (Medi-

cinal-Colleg), deren Perſonale im 345ten §. angegeben iſt. Die Größe des Medicinalperſonals hat hierauf weniger Einfluß, als der Umfang der wiſſenſchaftlichen Arbeiten. Nimmt man aber auch auf jenes Rückſicht, ſo iſt doch die Zahl der Mitglieder des Medicinal-Collegs nicht nach der der Aerzte allein, welche ſie repräſentiren, ſondern des ganzen heilkundigen Perſonals, gemäß der folgenden Verhältniſſe sub III und IV. zu bemeſſen.

2.) Ein Referent in der Regierung oder Präfektur, Medicinalrath.

3.) Ein Medicinal-Fiscal.

4.) Ein Entbindungshaus, verbunden mit einem Hebammen-Lehr-Inſtitute, — ſo lange die Bezirksärzte den Unterricht derſelben nicht beſorgen. Dieſes gilt auch von den Krankenwärterſchulen.

5.) Ein Säugammen-Inſtitut.

6.) Eine Hospitalitäts-Anſtalt für Wahnſinnige; deßgleichen für Blinde, Taubſtumme, oder mit eckelhaften unheilbaren Krankheiten Behaftete. Jede Abtheilung erfordert einen Arzt, und einen Chirurgen. —

7.) Eine Arzneiwaaren-Niederlage, und eine Fabrik chemiſcher Arzneien.

8.) Eine Schutzpocken-Impfanſtalt, bei welcher zwei Aerzte anzuſtellen ſind.

9.) Ein Gefangen- Zucht- und Arbeitshaus.

10. Eine Sammlung chirurgiſcher Inſtrumente zum Gebrauche bei ſelten vorkommenden Operationen, deren Anſchaffung jedem einzelnen, vom Staate nicht hinlänglich beſoldeten Heilkünſtler zu ſchwer oder unmöglich iſt.

11.) Ein Mechanikus, welcher chirurgiſche Inſtrumente neu verfertiget und polirt; zwei Bandagiſten; und zwei Gifthändler.

12.) Eine Geſtüts-Anſtalt; oder auf 25 bis 30 Stu-

ten, welche jährlich bedeckt werden ſollen, einen Beſchäler von edler Race. *)

III. Ein Diſtrict von 8 bis 9 geogr. □ Meilen und angemeſſenem Viehſtande erfordert einen beſoldeten wiſſenſchaftlichen Thierarzt. Der Bezirk deſſelben kann noch ein Mal ſo groß ſeyn, als der des Geſundheitsbeamten **). Auf einen Thierarzt kann man vier Beſchlagſchmiede, welche zugleich thierärztliche Handlanger ſind, annehmen. Ein thierärztlicher Bezirk macht zwei für Waſenmeiſter aus. ***)

IV. Vier geographiſche Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 8,000 Perſonen erfordern: einen Geſundheitsbeamten, einen Chirurgen, der zugleich

---

*) Bei Landgeſtüten werden von den auf Stationen herumgeführten Beſchälern weit mehr Stuten beſprungen; dieſes iſt aber der Geſundheit der Hengſte offenbar nachtheilig; viele Mutterpferde empfangen nicht, oder die Follen werden und bleiben krüppelhaft. Ein gleiches Verhältniß findet bei andern Zuchtthieren Statt: man kann nur auf 50 Kühe einen Bullen — auf 24 bis 33 Mutterſchafe einen Widder — und auf 12 bis 15 Zuchtſchweine einen Eber annehmen.

**) Im Herzogthum Weſtphalen (72 geogr. □ Meilen) war im Jahre 1810 der Viehſtand: 14,037 Zugpferde, 147 Reitpferde, 1,742 Fohlen, 2,922 Zugochſen, 122 Maſtochſen, 1020 Faſelochſen, 40,515 Kühe, 21,484 Rinder, 1577 Eſel, 16,375 einheimiſche Hämmel, 65,522 einheimiſche Mutterſchafe, 663 Hämmel von ſpaniſcher Race, 1,373 dergleichen Schafe, 5,751 Ziegen, 21,055 Schweine — ohne einiges ausländiſche auf hieſigen Weiden gehende Vieh. In dieſer Provinz ſind gegenwärtig vier Diſtrikts-Thierärzte; es können alſo nach dem obigen Verhältniſſe noch vier bis fünf weiter angeſtellt werden.

***) Gerechtigkeit und Billigkeit ſcheinen zu fordern, daß jedem Landmanne, der das Unglück gehabt hat, ein Stück Vieh durch Zufall zu verlieren, erlaubt werde, ſolches ſelbſt abzuziehen, jedoch unter der Bedingung, das Cadaver polizeimäßig zu begraben. Die Waſenmeiſter ſind eine Plage für ihn; er wird nicht ſelten, wegen des Anſpruchs auf die Haut, in koſtſpielige Proceſſe verwickelt. Ich halte ſie daher für überflüſſig, und ihre Stelle kann zur Zeit einer Epizootie oder bei andern Veranlaſſungen, bei welchen die Polizei einwirkt, durch andere Perſonen erſetzt werden.

mediciniſcher Practiker iſt, und am zweckmäßigſten nicht im Wohnorte des Phyſicus, ſondern in einer angemeſſenen Entfernung im Amtsbezirke wohnt; einen Apotheker; und wenigſtens vier männliche und vier weibliche Individuen zum Krankenwärterdienſte, welche angemeſſen zu placiren ſind. Der Bezirk des Geſundheitsbeamten kann noch ein Mal ſo groß ſeyn, als der des practicirenden Heilkünſtlers. Auf zwei bloß mit der innern Heilkunde ſich beſchäftigende Practikanten iſt ein, zugleich die Entbindungskunſt ausübender Wundarzt zu zählen: unrichtig iſt aber die Berechnung, daß man auf fünf Heilkünſtler einen Phyſicus, und auf zwei bis drei von jenen eine

---

Sollen ſie aber doch als Helfer der Gerechtigkeitsdiener (Scharfrichter) fortdauern: ſo müſſen ſie mit ihrem Dienſte nicht belehnt, ſondern gegen eine geringe jährliche Abgabe conceſſionirt — beſondere Wohnungen und Anger ihnen angewieſen — dieſelben auf eine Inſtruction, in Beziehung auf ihre Verrichtungen, Geräthſchaft, Tödten und Begraben der Thiere, beſonders zur Zeit einer Viehſeuche, und Einreichung von halbjährigen tabellariſchen Verzeichniſſen über die von ihnen getödteten oder todt abgeholten Thiere jeder Gattung verpflichtet — und, wie die hohe Regierung zu Bern in dem Patente vom 17ten Auguſt 1804 gethan hat, gleich den Viehinſpectoren, unter die Aufſicht der beamteten Medicinalperſonen geſtellt werden. Um ſie zu controliren, könnte man, wo es angeht, den Hirten zur Verbindlichkeit machen, jährliche Liſten darüber einzuſenden: ob jede Heerde geſund geweſen ſey, oder nicht? welchen Wechſel dieſelben durch Kauf und Tauſch erlitten haben? ob, und wie viel Vieh jeder Gattung, und wie, umgekommen ſey?

Die Viehbeſichtiger bei Epizootieen, und die Fleiſchbeſchauer, welche die Kennzeichen von geſunden und kranken, lebendigen und geſchlachteten Thieren, und des verkäuflichen und nicht verkäuflichen Fleiſches wiſſen ſollen, gehören unter das Medicinal-Dienſtperſonale (Thl. II. §. 185 IV.), ſind eigentlich Handlanger der Thierärzte, und müſſen mit einer, auf mediciniſchen Gründen beruhenden Inſtruction verſehen ſeyn, wie in Herrn von **Bergs** Sammlung teutſcher Polizeigeſetze 2. Th. 1. B. N. 564 ein Muſter vorkommt.

vollſtändige Apotheke, ohne die Nothapotheken der Aerzte (?) annehmen ſoll. Von der Anzahl der Hebammen iſt im §. 419 das Nöthige vorgetragen. Bei der Bezirks-Abtheilung größerer Städte ſind, außer der Arealgröße und Bevölkeruug, vorzüglich die oben angegebenen Leitungsbegriffe in Beurtheilung zu ziehen. Statt aber in jedem Stadtquartiere einen oder mehrere Heilkünſtler für die Beſorgung der Armen anzuſtellen, ſollten ſich ſämmtliche Medicinalperſonen zu dieſem Zwecke, nach dem 1791 von der Sanitätsgeſellſchaft zu Worms aufgeſtellten muſterhaften Plane, verbindlich machen.

Man wird es mir erlaſſen, die Gründe der angegebenen Verhältniſſe, in ſo fern ſie nicht aus dem Vorhergehenden fließen, genauer zu entwickeln. Ich muß dieß, und die Vergleichung des Totalſtandes des geſammten Medicinalperſonals, wie er ſich in verſchiedenen Staaten darſtellt, lediglich dem ſachkundigen Leſer überlaſſen, um zu beurtheilen, ob ſich hier die Idee oder dort die Wirklichkeit auf die Seite der aus der Erfahrung reſultirten Wahrheit neigt. Um zu ſolchen lehrreichen vergleichenden Verſuchen anzureizen, ſey es mir erlaubt, nur noch ein Beyſpiel anzuführen. In dem Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden, deren Arealgröße und Bevölkerung im §. 411 angegeben ſind, befinden ſich: 1 Landes-Protomedicus und Director des chirurgiſchen Studiums; 7 Profeſſoren; 2 Stadt- und Landſchafts-Phyſiker der Hauptſtadt; 3 bloß practicirende Heilkünſtler zu Salzburg; 1 landſchaftlicher Geburtshelfer daſelbſt; 1 Badearzt in Gaſtein; 9 Landphyſiker; 6 Stadt- und Landapotheker; 89 Medicinal-Chirurgen; 5 Bader; 141 Hebammen; — und 5 Hospitalitäts-Anſtalten, bei welchen 5 Aerzte, und 6 Wundärzte angeſtellt ſind. *)

*) Salzburg und Berchtesgaden in hiſtoriſch-ſtatiſtiſch-geographiſch- und ſtaatöconomiſchen Beyträgen. Herausgegeben

§. 422.

Die Zahl der zum Militär-Medicinal-Etat gehörigen Perſonen iſt in mehrerer Hinſicht nicht genau, ſondern nur annähernd zu beſtimmen. Die Form und Wirkſamkeit der obern Behörden über das Militair überhaupt, und die Medicinalanſtalten insbeſondere — die Grundſätze, welche in Rückſicht der Geſundheits- und Kranken-Pflege der Soldaten angenommen ſind — die Stärke und Abtheilung der Armee — Krieg oder Frieden, d. i. Garniſon während eines langen Waffenſtillſtandes — Jahreszeit, Ort, Beſchaffenheit und Dauer einer Expedition — übliche Normen und Zufälligkeiten haben auf den Perſonalſtand einen ſo wichtigen Einfluß, daß derſelbe in der Wirklichkeit eben ſo verſchieden erſcheint, als dieſe Bedingungen ſelbſt ſind. Ich geſtehe übrigens offenherzig, daß die wenigen Erfahrungen, welche ich über dieſen Gegenſtand zu machen Gelegenheit gehabt habe, bei weitem nicht hinreichen, mir ein Stimmrecht darüber zuzueignen. Nachſtehende allgemeine Reflexionen ſind ſubjectiv; ihr Werth iſt aber beſtimmt, wenn erfahrene Sachkenner ſie, wo nicht erſchöpfend, doch mit der Wahrheit übereinſtimmend finden ſollten.

Daß die Oberaufſicht über das Militair-Medicinalweſen nicht Einem Manne (einem Arzt, oder Mitgliede des Kriegsrathes) allein — auch nicht bloß dem Kriegsminiſterium in jeder Form, ohne techniſche Mitglieder, zu überlaſſen ſey, und daß eine wiſſenſchaftliche Behörde ſich gar nicht damit befaſſen ſollte, iſt an verſchiedenen Stellen dieſer Schrift und beſonders in der Anmerkung zum 426ten §. angedeutet worden. Das Beyſpiel, daß nach dem öſterreichiſchen Feldſanitätsſyſtem von 1795 die mediciniſch-chirurgiſche Joſeps-Academie immerwährende Militair-Sanitäts-

---

vom Joſeph Ernſt Ritter von Koch-Sternfeld, wirklichem Regierungsrath. Salzburg 1810.

Commiſſion war, welche unter einem Director alle Sanitätsgeſchäfte von Belange bearbeitete, ſcheint mir kein Einwurf gegen das letzte Glied jener Bedingung zu ſeyn. Auf verſchiedenen Wegen können gleiche, aber doch in den Reſultaten abweichende Zwecke erreicht werden. Eine Vergleichung dieſes Syſtems mit der Königlich-Preußiſchen neueſten Militär-Medicinal-Direction, und mit den Verfügungen des Kaiſerlich-Franzöſiſchen Gouvernements über den Geſundheitsrath und die Centraldirection der Militärſpitäler bei dem Kriegsminiſterium vom Jahre VIII., welche Herr Richtſteig in einer Ueberſetzung den deutſchen Aerzten bekannt gemacht hat, läßt hierüber keinen Zweifel. Das Directorium über das geſammte Militär-Medicinalweſen überhaupt, ſo wie bei den einzelnen Corps und in Hospitälern, wird daher am zweckmäßigſten aus den Chefs beider Branchen zuſammengeſetzt.

Iſt von einer Armee der erſten europäiſchen Mächte die Rede, ſo muß die Direction aus einem Mitgliede des Staatsminiſterii, einem Mitgliede des Ober-Kriegsrathes, und aus einem Arzte, einem Wundarzte und einem Apotheker, welche ſich in das mediciniſche, chirurgiſche und pharmaceutiſche Departement theilen, beſtehen: bei minder mächtigen Militärſtaaten kann dieſes Perſonale kleiner ſeyn, und in einer andern Form ſich repräſentiren. Die ſpeciellen Verrichtungen dieſes Centralpunctes, von dem alles, was auf das Feldſanitätsweſen Bezug hat, aus und zurückgeht, ſind: Anſtellung der Medicinalofficianten bei den Truppencorps und Hospitälern; Correſpondenz mit dem Kriegs-Medicinal-Commiſſariat, und der Ober-Geſundheitsbeamten, an welche die ihnen untergeordneten Medicinalperſonen zu berichten haben; Ausarbeitung der Inſtructionen für dieſelben; Unterſuchung, Wahl und Vertheilung der chirurgiſchen Inſtrumente, Bandagen, Maſchinen und Arzneikörper; und Hauptverwaltung der Militärſpitäler, ſo wie Beſorgung aller

Bedürfniſſe für dieſelben, und Direction geſammter Einrichtung zu dieſem Dienſte.

Das Feld-Medicinal-Commiſſariat bei der Armee wird von einem Kriegs-Commiſſar und dem Ober-Feldarzte gebildet, welchen das Lazarethweſen und das ganze übrige Perſonale — dirigirende Spitalärzte, Verwalter und Geiſtliche — untergeben ſind. Es iſt in dem Hauptquartiere ſtationirt, und correſpondirt mit der Direction. Der Kriegs-Commiſſär führt die Caſſe, und bezahlt alle Beſoldungen. Der Ober-Feldarzt wählt die Lazarethe und Feld-Aerzte aus, und ſchlägt ſie der Directiv-Behörde zur Ernennung vor; ihm liegt die Einrichtung der Spitäler ob; er hat die beſondere Aufſicht über das feldärztliche Perſonale, welches an ihn berichtet. Während des Feldzuges überſendet er die ihm zugegangenen nothwendigen Arzneien, Inſtrumente, und Lazareth-Utenſilien an die Spithäler und Aerzte; er muß die Ordnung handhaben, und auf Befolgung der beſtehenden Feldſanitätsgeſetze ein wachſames Auge haben. Mit der Inſpection eines Hospitals kann er ſich, wegen des Umfangs ſeiner Geſchäfte, und weil ſein Aufenthalt ſtets bey dem Depot ſeyn ſoll, nicht befaſſen; es ſey denn, daß in ſeinem Standquartier gerade ein Militär-Krankenhaus etablirt wäre. Nach dem Kriege tritt er als Mitglied in das Directionsconſeil, und bereiſet die größern Garniſonsſpitäler u. ſ. w. Ein Subſtitut beſorgt in ſeiner Abweſenheit die laufenden Geſchäfte. Ein Secretär führt bei dieſem Commiſſariat die Journale. Iſt das Armeecorps über 20 bis 25 tauſend Mann ſtark, ſo müſſen mehrere Officiers und Medicinalperſonen, unter einem Chef zur Erreichung dieſer Zwecke zuſammentreten; oder, was beſſer iſt, man conſtituirt den oben im II. Theile §. 298 vorgeſchlagenen Geſundheits-Rath.

Sollen die Feldſpitäler, gegen den, in dem eben angezogenen §. gemachten Antrag, in ihrer alten Ver-

faſſung beibehalten werden: ſo ſollten dem, bei jedem derſelben angeſtellten dirigirenden Arzte alle Verwaltungs- und Verpflegungs-Officianten, Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Krankenwärter, Aſſiſtenten, Verwalter, Schreiber und Domeſtiken untergeordnet ſeyn. Der Verwalter hat über die Dienſtboten die Aufſicht; ſteht der Oeconomie vor; führt die Caſſe, Rechnungen und Inventarien; hat mit dem Arzte auf die Bereitung und Vertheilung der Speiſen Acht; ſorgt für Reinigung der Kranken, ihre Kleidungsſtücke, Wäſche, Luftreinigung, Heizung, Licht, Abholung der Kranken durch Seſſelträger u. ſ. w. *).

Die Größe des Perſonals in den Spitälern und bei den Regimentern wird nach der Anzahl der Kranken beſtimmt.

Auf eine Armee von 100,000 Mann werden gewöhnlich 10,000 Kranke im Durchſchnitte gerechnet. Nach einer franzöſiſchen Angabe ſoll in Europa zu Kriegszeiten die Zahl der kranken zu den geſunden Soldaten wie 1 zu 12 ſeyn. Es giebt aber auch Fälle, daß der dritte, vierte Mann im Lazarethe liegt. Ungünſtig iſt dieſes Verhältniß, wenn nur der

---

*) Die Verwaltung in den Militär-Krankenhäuſern, zu Friedenszeiten, auf ärarialiſche Regie, iſt der Verpachtung vorzuziehen. Bei dieſer ſind dem Heilkünſtler die Hände gebunden, die Spitalkoſt nach den Heilanzeigen anzuordnen, weil ihm die Gewinnſucht des Pachters bei allen ſeinen Anordnungen in den Weg tritt. Die Heilung des Kranken hängt gröſtentheils und nicht ſelten allein von einer ſeinem Zuſtande angemeſſenen Verköſtigung ab, gegen welche die feſtgeſetzten, knapp zugeſchnittenen oder ſchlecht zubereiteten Portionen des Entrepeneurs in Widerſpruch ſtehn. Die in den Spitälern eingeführten Ordinationszettel ſind eine gute Controle für die Verwaltung; bei dem habſüchtigen Pachter helfen ſie nichts. Er iſt eine überflüſſigt Perſon im Beſoldungs-Etat; und es iſt unter der Würde der Regierung, und Unrecht, die Vertheidiger des Vaterlandes einem Pachter in Entrepriſe zu geben.

ſiebente krank iſt. Man rechnet weiter auf hundert Kranken einen Heilkünſtler, welcher die neu Angekommenen von dieſen ausforſcht, täglich zwei Mal und öfter die Patienten beſucht, ihnen die Medicamente und Diät vorſchreibt, die vorzüglichſten Krankheits-Zufälle in ſein Tagebuch einträgt, den Leichenöffnungen mit beiwohnt und das Merkwürdigſte davon aufzeichnet, und den Aſſiſtenten (Unter-Wundärzten und Krankenwärtern) Unterricht ertheilt. Ein Wundarzt kann täglich höchſtens nur zwanzig beträchtliche chirurgiſche Kranke beſorgen. Diejenigen, welche für 20 bis 60 Bette im Lazarethe einen Heilkünſtler fordern, vermengen entweder die Verrichtungen des medici und des chirurgi, oder bringen die ungünſtigſten Umſtände mit in Anſchlag. In jenem Verhältniſſe ſind die Aſſiſtenten nicht mitgerechnet. Sie folgen dem Arzte, zeichnen die angekommnen Kranken auf, ſtatten darüber Bericht ab, reichen den Kranken Arzneien, wachen bei den gefährlichſten, tragen die Verordnungen und Reſultate der Beobachtungen der Aerzte in das Journal ein, und verfertigen die cliniſchen und meteorologiſchen Tabellen. Jeder Aſſiſtent ſollte bei ſeinem Amte nur zwei Jahre verbleiben, und nach dieſer Zeit durch einen andern erſetzt werden, damit der Staat allmälig mehrere ausgebildete Aerzte erhält *). Ein Krankenwärter ſoll in der Regel 16 bis 17 Kranke bedienen; aber auch dieſe Anzahl iſt nicht immer vollſtändig, und hierin liegt ein Hauptgrund der großen Sterblichkeit in den Lazarethen.

Dieſe Angaben ſind bei allen Heeren nicht dieſelben. Nach der oben angeführten Kaiſerl. Franzöſiſchen Verfügung haben in den permanenten und temporären Spitälern 200 Kranke einen Arzt, 400 zwei,

*) Muſterhaft ſind in dieſer Hinſicht die Satzungen für die mediciniſch-practiſchen Aſſiſtenten in dem allgemeinen Krankenhauſe zu Freiburg, vom 3ten Januar 1791.

und bis 600 drei Aerzte. Alle Krätzige in einem Spitale behandelt nur ein Arzt. Bei 300 Kranken haben 1, bei 500 und mehrern 2, und bei 900 und darüber 3 Wundärzte der zweiten Claſſe die Wache in einem eigenen nahen Zimmer. Ein hundert Kranke haben einen Ober-Krankenwärter, und 12 einen Unter-Krankenwärter, welche im Nothfalle vermehrt werden. Bei der Ungariſchen Inſurrections-Armee im Jahre 1809 beſtand das ärztliche Perſonale in jedem Hospitale von 300 Kranken, aus einem dirigirenden Stabsarzte, 3 Oberärzten, 12 Unterärzten, und 3 Practikanten. Zehn Kranke und Verwundete hatten einen Wärter *). — Nach der Organiſation des Bern'iſchen mediciniſchen Militärcorps im Jahre 1788 ſollte für jede Diviſion ein Lazareth ſeyn. Das Perſonale für jedes beſtand aus 1 Ober-Feldarzte, 1 Feldarzte, 1 Feldchirurgen, 3 Unter-Chirurgen, 6 Gehülfen oder Krankenwärtern, 1 Apotheker mit 1 Gehülfen und 1 Oeconomen. Der Ober-Feldarzt konnte nach Umſtänden kleinere Hospitäler mit dem erforderlichen Perſonale errichten und verſehen. Auf jedes Regiment war gerechnet: 1 Regimentschirurg, 1 Bataillonschirurg, 1 Subſtitut, und bei jeder Compagnie 1 Frater (Unter-Wundarzt). — Das Perſonale bey der Königl. Preußiſchen Armee, welche 1792 an den Rhein marſchirte, begriff nach öffentlichen Nachrichten in ſich: 1 Generalſtabsmedicus, 1 Oberſtabsmedicus, 1 Reiſefeldmedicus, 4 Feldärzte, 1 Generalſtabschirurg, 1 Oberſtabschirurg, 4 Stabschirurgen, 8 Penſionärchirurgen, 8 Oberchirurgen, 125 Lazarethchirurgen, 1 Oberfeldapotheker, 1 Reiſefeldapotheker, 10 Feldapotheker und 3 Handarbeiter.

---

*) Relatio officioſa generalis, de Noſocomiis pro nobili inſurgente militia Hungarica anno 1809 erectis et adminiſtratis, auctore Franc. Eckstein., Med. et Chir. Dr. etc. Ofen. 1810.

Die Stärke des Heeres war nicht genau bekannt; das Verhältniß der Medicinalperſonen unter ſich ſpringt von ſelbſt in die Augen.

Nicht minder verſchieden iſt der Etat des Perſonals in Friedenszeiten, im Verhältniſſe zu dem im Kriege. Laut des 13ten und 14ten Artikels des Kaiſerl. Franzöſiſchen Statuts über die Organiſirung der Geſundheitspflege in den Militärſpitälern, bei den Regimentern u. ſ. w. ſoll jedes Bataillon nach dem Kriegsfuße zwei Chirurgen, und jede Eskadron einen Chirurgus bekommen, welche im Frieden um die Hälfte vermindert werden: ein Regiment von 4 Bataillons hat in Kriegszeiten 3 Ober-Chirurgen und 4 Unterchirurgen; in Friedenszeiten 1 Oberchirurgus, und zwei Unterchirurgen u. ſ. w. In Anſehung der Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Armee ward 1794 folgendes Verhältniß angenommen:

Medicinalperſonen	— im Kriege	— im Frieden.
Feldärzte	— 530	— 250.
Feldwundärzte	— 3500	— 1500.
Gehülfen	— 2950	— 1200.

Bei kleinen Militärſtaaten würde es eine große Erſparung für die Staatscaſſe und für die Medicinalperſonen ein glückliches Loos ſeyn, wenn man die kranken Soldaten von den in den Städten angeſtellten Civilärzten wo die Regimenter gewohnlich garniſoniren, gegen eine billige Remuneration, ärztlich behandeln ließ. Mehrere Jünglinge würden bei dieſer Ausſicht, bei dem Antritte ihrer Praxis auf einen ſichern Verdienſt rechnen zu können, ſich auf das mediciniſch-chirurgiſche Studium legen; und von dieſen, allmälig mit der Militärpraxis vertraut gewordenen Männern, und aus den mediciniſchen Pflanzſchulen könnten zu Kriegszeiten die erforderlichen Feldärzte mit wenigern Schwierigkeiten ausgewählt werden, als es unter den jetzt beſtehenden Verhältniſſen gewöhnlich der Fall iſt.

Ueber die Einrichtung des Medicinalweſens auf Schiffen überhaupt, mit beſonderer Rückſicht auf die Königl. Däniſche Flotte im Jahre 1789, hat Herr D. Kölpin der jüngere einen Aufſatz geliefert, der andere Nachweiſungen überflüſſig macht *).

§. 423.

VI. Ehe dieſes Buch geſchloſſen werden kann, haben wir noch einige wichtige, mit dem in dieſem Capitel verhandelten Gegenſtande verwandte Fragen zu unterſuchen, welche die Mittel zur Vermehrung oder Verminderung der Medicinalperſonen, und allgemeine Bemerkungen über Anſtellung, Concurs, Wahl ꝛc. derſelben betreffen.

Den vielfachen Zwecken der Geſundheits- und Medicinalpolizei, müſſen die Mittel zur Ausführung angemeſſen ſeyn; folglich ſoll die Staatsregierung dafür ſorgen, daß es in keinem Falle an einer hinlänglichen Anzahl von Medicinal-Anſtalten und Perſonen fehle; ſo wie ſie im Gegentheil auch darauf zu ſehen hat, daß dieſe ſich nicht zu ihrem, und des Publicums Nachtheile über ein beſtimmtes Normalmaß vermehren. Es iſt in dieſer Hinſicht bei der Anſtellung der Medicinalofficianten noch weit mehr zu berückſichtigen, als daß man, nach einer faſt allgemeinen Regel, die Menge derſelben eher zu vermehren als zu vermindern ſuchen — und wenigſtens in jedem politiſch abgetheilten Landesbezirke oder in größern Städten von jeder Gattung derſelben in der Art, daß kein Diſtrict vor dem andern begünſtiget und dadurch zu keiner gerechten Beſchwerde Veranlaſſung gegeben werde, eine hinlängliche Anzahl, nach den vorhin erläuterten Grundſätzen, angeſtellt werden ſoll. Die

*) Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft. Von D. J. Th. Pyl. III. Bd. 2tes St. 1793. II.

Directivbehörde muß bei der Organiſation des Medicinalperſonals vorerſt ermeſſen: ob die Zahl deſſelben zu den Sanitätsbedürfniſſen und Localitäten des Staats überhaupt zu groß oder zu klein ſey — welche Urſachen dieß bewirken — welche Nachtheile daraus entſtehen, und welche Maaßregeln dagegen zu ergreifen ſind?

Die Klage iſt in Deutſchland ziemlich allgemein, daß faſt in jedem Staate der Heilkünſtler zu viel, dahingegen der Thierärzte, Apothekergehülfen, Krankenwärter und anderer zu wenig ſind. Herr Cunitz hat in ſeiner bekannten Schrift, „über die Sucht, Arzt zu werden", die Urſachen der übermäßigen Vermehrung der Heilkünſtler in manchen Ländern umſtändlich entwickelt. Dieſe ſind: die natürliche Neigung der Menſchen, des andern Arzt und Heiland zu ſeyn; insbeſondere aber die politiſchen und literäriſchen Revolutionen, und der Egoismus des Zeitalters — namentlich: Säculariſation der Klöſter, beſonders in Ländern wo die Grundſtücke nicht theilbar ſind; Einführung der Militär-Conſcription, Verſtärkung der Armeen uud das größere Bedürfniß der Aerzte bei denſelben; Verminderung des juridiſchen Perſonals ſeit der neuen Staatsorganiſation und Veränderung der Juſtizverwaltung; Vermehrung der mediciniſchen Lehranſtalten und der Bildungsinſtitute für ärztliche Routiniers; Expectanzen auf einträgliche Stellen; größere Neigung des Publicums für Aerzte; Mode, Beiſpiel, Ueberredung und Nachahmung; zu ſpäte Beförderung der Studirenden anderer Facultätsfächer; glänzende Außenſeite der Medicin und ihrer Verehrer; große und dabei leicht ſcheinende Erwerbsart des Arztes; angebliche Leichtigkeit des Studiums der Arzneikunde ſeit der Reformation derſelben durch Brown und die Naturphiloſophanden; Populariſiren (. s. v. v. Verpöbeln) der mediciniſchen Lehrbegriffe; Zudrängen unberufener Chirurgen und Apotheker zu dem medici-

niſchen Studium; Promotionsunfug; vielleicht auch Aberglauben, Mangel an guten Polizeianſtalten und Gebrechen derſelben. Hauptſächlich ſcheint aber der Umſtand, daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die meiſten Zöglinge der übrigen Facultäten, nach vollendeten Studien, keinen ſichern Lebens- und Erwerbs-Plan machen können, der geſchickte Arzt aber, wegen des mit der Cultur der europäiſchen Staaten geſtiegenen Bedürfniſſes einer größern Anzahl von Aerzten, überall, wo es an mediciniſcher Hülfe fehlt, Unterkunft und Brod findet, dabei ſeiner freien Geiſteswirkſamkeit und Unterſuchung im Gebiete der Natur keine Feſſeln angelegt werden, und er durch ſeinen Beruf der Cabale weniger ausgeſetzt iſt, nebſt einigen von den vorhin genannten Urſachen, deren Richtigkeit bei dem erſten Anblicke erkannt wird, zur Vervielfältigung der Aerzte beizutragen. Die Folgen davon ſind, daß ſich viele, denen es an Anlage, Talent, Vorkenntniſſen und Geldvermögen fehlt, unberufen in Aesculap's Tempel ſchleichen, Stümper bleiben, und weder der leidenden Menſchheit noch der mediciniſchen Kunſt wahren Nutzen gewähren; dahingegen den guten Aerzten Verdienſt und Lebensunterhalt geſchmälert wird, ſie den Nahrungsſorgen mit ihren Folgen preis gegeben werden, und, was das ſchlimmſte iſt, ihr Beobachtungskreis zum Nachtheile des Publicums und der Wiſſenſchaft in zu enge Gränzen geſchloſſen wird.

§. 424.

Die Mittel dieſem Uebel zu ſteuern, möchten wohl folgende ſeyn:

Aeltern und Vormünder müſſen in allgemein geleſenen Schriften, ſo wie die Jünglinge in den Gymnaſien, über das Weſen der Medicin, die Wichtigkeit des ärztlichen Berufes, und das wahre Verhältniß der Sache aufgeklärt, belehrt, und nach Umſtänden

gewarnt werden. Es iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß nur Talentvolle Männer, welche die Arzneikunde ſtudiren wollen, nach wohlbeſtandener Prüfung von dem Decan der philoſophiſchen Facultät als academiſche Bürger eingeſchrieben, und unfähige abgehalten werden. Diſpenſation eines oder mehrerer Semeſter von der für Aerzte und Heilkünſtler beſtimmten Studienzeit von 3 und respective 5 Jahren darf in keinem Falle Statt finden. Die Prüfungen müſſen rigorös ſeyn; mittelmäßig Beſtandene ſind abzuweiſen, und ſelbſt die beſſern dürfen vor erlangten hinlänglichen Kenntniſſen, welche ſie ſich vielleicht als Gehülfen in Krankenhäuſern erwerben können, nicht angeſtellt, noch weniger ältern, erfahrnern Männern bei Beſetzung der Aemter vorgezogen, und nur nach Sanitätsbedürfniſſen d. i. nur in ſolchen Gegenden, wo es an geſchickten Practikern fehlt, gleichmäßig vertheilt werden. Gewöhnlich vertauſchen die fähigen Chirurgen ihr Fach mit der gemächlichern und doch einträglichern mediciniſchen Praxis, und bekümmern ſich hernach aus Stolz nicht mehr um ihren frühern mühſamern, aber weit nothwendigern Beruf. Dieſes muß dadurch erſchwert werden, daß man dieſe, den Doctorhut ambirenden Candidaten, der ſtrengſten Prüfung unterwirft, und ihnen, nach befundener Tüchtigkeit, die Verbindlichkeit geſetzlich auferlegt, die Chirurgie, neben der Medicin, ferner auszuüben; oder, wenn ſie dieſe Bedingung nicht eingehen wollen und als Amtschirurgen angeſtellt ſind, daß man ſie anhält, vor ihrer Metamorphoſe, andere geſchickte Chirurgen der Regierung in Vorſchlag zu bringen, welche die erledigten Stellen anzunehmen geneigt ſind, wenn dieſe Behörde durch öffentlichen Aufruf brauchbare Individuen nicht erlangen kann. Daß die Staatspolizei dergleichen Einſchreitungen zu machen befugt iſt, wird ohne Widerſpruch einleuchten. Kayſer Joſeph II. verordnete: daß Keiner die Doctorwürde und mit ihr

die Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde erhalten ſollte, der nicht nachweiſe, daß er fünf Jahre die Medicin auf einer erbländiſchen Univerſität ſtudirt habe. Nach einer andern Kayſerl. Oeſterreichiſchen Verordnung von 1788 ſollen jährlich in Wien, wegen des Ueberfluſſes der jungen Aerzte, nicht mehr als ſechs inländiſche Candidaten, welche primam claſsem haben müſſen, promovirt werden. In Pavia ſoll kein Eingeborner die Arzneiwiſſenſchaft ſtudiren dürfen, der nicht zuvor dargethan hat, daß ſein Vermögen hinreichend iſt, ihn einige Jahre nach der Promotion anſtändig zu unterhalten. Iſt die Zahl der Medicinalperſonen, beſonders einer Claſſe derſelben, zu gering: ſo beſteht das Hauptmittel darin, daß der Staat fähige Jünglinglinge auf ſeine Koſten wiſſenſchaftlich bilden läßt. Zuweilen reichen bloß mäßige Geldunterſtützung aus der Staatscaſſe, Prämien, Stipendien, Freitiſche, Befreiung von der Militär-Conſcription, Zuſicherung gewiſſer bürgerlicher Vortheile u. dgl. zu dieſem Zwecke hin.

§. 425.

VII. Bei der **Perſonalbeſtellung** der öffentlichen Geſundheitsbeamten, wenn das Medicinalweſen in dieſer Beziehung neu organiſirt werden ſoll, iſt gewöhnlich die Zahl der Competenten größer, als die der zu beſetzenden Aemter; es muß daher eine Auswahl der Subjecte vorgenommen werden. Damit aber die Würdigung ihres Werthes mit Unparteilichkeit geſchehe: ſo wird man erſt die Dienſtſuchenden, zur Erleichterung der Ueberſicht, in eine Tabelle — mit den Rubriken: Namen, Vaterland, Bildung, Prüfung und Approbation, Wohnort, und Geſuch — verzeichnen, und dann den Vorzug des einen vor dem andern nach folgenden Grundſätzen ermeſſen müſſen.

In der Regel ſoll der Eingeborne vor dem Fremden den Vorzug haben. Diejenigen Heilkünſtler,

welche alle, einem öffentlichen Arzte oder Chirurgen nothwendigen Kenntniſſe in ſich vereinigen — ſich dabei durch ihr ſittliches Betragen und Uneigennützigkeit auszeichnen, nicht bloß wegen des Gehaltes, ſondern aus Dienſteifer, um in einem ausgedehntern Wirkungskreiſe dem Publicum nützlicher zu werden, ein Phyſicat ſuchen — und durch Verbreitung der Schutzpockenimpfung, oder auf eine andere Art ſich um den Staat verdient gemacht haben, ſind bei der Anſtellung vorzüglich zu berückſichtigen. Ein Arzt, der mehrere Jahre in einem Diſtricte, und zwar in dem Wohnorte des Juſtiz- und Polizei-Beamten, in welchem er angeſtellt zu werden wünſcht, angeſeſſen iſt — daſelbſt mit Beifall practicirt hat — das Zutrauen ſeiner Mitbürger beſitzt, die Gegend, die Menſchen und ihre Lebensweiſe, und die auf die Medicinalorganiſation ſich beziehenden Geſetze genau kennt, iſt, cæteris paribus, einem andern Arzte vorzuziehen, bei welchem dieſe Bedingungen nicht vorhanden ſind. Wenn zwei oder mehrere Aerzte in einem Landesbezirke ſich um dieſelbe Stelle melden, ſo geht der Mittelloſe dem Reichen, der Inländer dem Ausländer, und der Aeltere dem Jüngern vor: vorausgeſetzt, daß ihr intellectueller und ſittlicher Werth gleich ſind. Dieſes findet auch Anwendung, wenn beide Competenten Inländer ſind. Aerzte, welche ſelbſt Apotheken beſitzen, oder wenn dergleichen Anſtalten in den Händen ihrer Brüder, Väter oder Söhne ſind, müſſen Andern nachſtehen, weil der öffentliche Geſundheitsbeamte und Apotheker in Einer Perſon, oder in Familien-Gemeinſchaft, nicht wohl vereiniget ſeyn können. Stellbewerber, welche nicht fünf bis zehn Jahre lang Proben ihrer Geſchicklichkeit abgelegt haben, müſſen, vor ihrer Anſtellung als öffentliche Aerzte, ſich einer nochmaligen ſcharfen Prüfung unterwerfen. Eine, nicht dringend genug zu empfehlende Maßregel der Staatsregierung iſt: Kein Glied im Medicinal-

ſtaate, ohne vorhergegangene Probezeit von 2 bis 3 Jahren, definitiv anzuſtellen. Die davon ganz verſchiedene Adjunction mit Anwartſchaft auf das Amt iſt in mehrerer Hinſicht ſchädlich. „Der Sohn kennt ſchon die Gegend, die Menſchen und ihre Lebensart — derſelbe kann gleich mit gutem Erfolge zur Praxis kommen, und dabei den alten, ſchwachen Vater und ſeine Familie unterſtützen — er profitirt von des Vaters Erfahrungen und literäriſchen Hülfsmitteln u. ſ. w.“ ſind die gewöhnlichen Gründe, um ſolchen Geſuchen einen Schein von Wahrheit zu leihen; die aus der Willfahrung derſelben entſtehenden Folgen — ſpießbürgerliche Geſinnungen, Trägheit und Widerſpruch in den Pflichten — ſind aber für den Staatsdienſt zu wichtig, als daß eine aufgeklärte Regierung dieſe Art Aemter-Monopol in der Regel länger dulden ſollte. Es kann vielleicht eine oder die andere Ausnahme von dieſer Regel geben; aber dieſe Fälle ſind gewiß höchſt ſelten, und die dafür aufgeſtellten Gründe leuchten wenigſtens mir nicht ein.

Da die Beförderung auf wichtigere und einträglichere Medicinalſtellen nicht nach der Länge der Dienſtjahre, ſondern nach Verdienſt geſchehen ſoll: ſo iſt bei der Beſetzung derſelben ein Concurs der bereits angeſtellten Inländer, und, um dieſen für künftige Erledigungsfälle einen Sporn zur gründlichen Fortbildung und Thätigkeit zu geben, der Ausländer nöthig. Hierbei iſt zu beobachten, daß nur ſolche Subjecte, von denen man voraus mit einiger Zuverläßigkeit weiß, daß ſie dem Amte gewachſen ſind, zugelaſſen — die an ſie zu machenden Forderungen genau beſtimmt — und die Prüfungen zweckmäßig, mit Unparteilichkeit und Schärfe, gehalten werden. Die Beſetzungsweiſe der Catheder in Frankreich beſteht darin: in Gegenwart aller Profeſſoren der Schule wird ein öffentlicher Concurs eröffnet; die Candidaten müſſen ſich Prüfungen unterwerfen, udd ſo lange Vorleſungen halten,

bis man über ihre Verdienſte ſowohl in Betracht ihrer Kenntniſſe, als der Unterrichtsmethode, mit Beſtimmtheit entſcheiden kann. Das Atteſtat hierüber muß ſtreng und und unparteiiſch abgefaßt ſeyn, damit die Regierung es beſtätigen kann, ohne befürchten zu müſſen, daß es Beweggründe dictirt haben, welche nicht gerade das Wohl des öffentlichen Unterrichts zum Augenmerk hatten. Der Vorſchlag, alle zehn Jahre einen neuen Lehrcurs für alle mediciniſche Lehrkanzeln auszuſchreiben, iſt bei der definitiven Beſetzung der Profeſſor-Stellen nicht anwendbar, und bei der Beobachtung jener muſterhaften Vorſicht, wie ich glaube, auch überflüſſig.

Wenn bei erledigten Lehrſtellen, in Ermangelung tüchtiger Supplicanten, die Lehrer berufen werden müſſen: ſo iſt in dieſem Falle noch mehr Vorſicht zu empfehlen, weil mancher Charlatan die Kunſt zu täuſchen auf einen hohen Grad gebracht hat, und der öffentliche Ruf von ausgezeichneter Gelehrſamkeit nicht ſelten auf verabredeten Empfehlungen (manus manum lavat) beruhet. Man ſehe auf wahre Verdienſte, ſetze alle Nebenrückſichten bei Seite, und das Curatorium beſtätige keine Wahl, die nicht durch die einleuchtendſten Gründe unterſtützt iſt. Dieſes gilt von allen Vocationen, und von der Wahl der Medicinalperſonen. Die Mitglieder des Medicinalcollegs ſollten, nach dem, von Herrn Erhard in der mehrgenannten Schrift S. 127. gegebenen Vorſchlage, von den Aerzten des Landes gewählet, und dadurch ihnen förmlich die Repräſentation des ganzen Medicinalſtandes in wiſſenſchaftlicher Hinſicht übertragen werden. Dieſes ſetzt aber voraus, daß die Glieder des mediciniſchen Rathes vom Staate auch hinlänglich beſoldet werden, damit Keiner etwas verlöre, wenn ihn das Loos treffen ſollte, ſeinen einträglichen Wirkungkreis zu verlaſſen, und ſich in einen neuen Beſtimmungsort zu begeben. Da dieſe Aus-

ſicht aber noch ſehr in der Ferne liegt, ſo wird man bei der Licenz-Ertheilung darauf Rückſicht nehmen müſſen, daß vorzüglich geſchickte Männer auf Städte, wo Medicinalcollegien nöthig ſind, patentiſirt, und als Mitglieder in denſelben beſtellt werden. Im 346ten §. iſt ein Beiſpiel angeführt, daß die öffentlichen und practicirenden Medicinalperſonen von den Ortsvorſtänden gewählt, und von dem Regenten oder Ober-Sanitätscollegio beſtätiget werden ſollen. Die damit in gleicher Categorie ſtehende Wahl der Pfarrer durch Laien hat über die Urſachen und Wirkungen dieſer Methode ſo viel Aufklärung gegeben, daß über die Frage: ob die allgemeine Einführung dieſes Gebrauchs für das Publicum nützlich ſey? unter den Gelehrten jetzt wohl kein Streit mehr ſeyn wird.

§. 426.

Es giebt eine Claſſe von Medicinalgliedern, welche in der Regel gewählt werden müſſen, und deren Wahl ſo viele Vorſicht erfordert, daß die Sache eine umſtändliche Unterſuchung verdient. Ich meine die Wahl der Hebammen.

Die damit in Beziehung ſtehende Vorfrage: ob den Schwangern zur Pflicht gemacht werden könne, unter dem Beiſtande einer Hebamme zu gebären? iſt dieſelbe: ob Hebammen im Staate nöthig ſind. Der Beweis dieſer Nothwendigkeit iſt oben aus der Geſchichte des Hebammenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen (§. 51) angeführt. Es iſt Pflicht der Staatsregierung für die Erhaltung der, ſo manchen tödtlichen, ſchleunige Hülfe erfordernden Zufällen unterworfenen Gebärerinnen und der künftigen Bürger zu ſorgen; bis jetzt kennen wir aber kein anderes Mittel dieſe vorſorgliche Pflicht zu erfüllen, als die Anſtellung ſachkundiger Hebammen und Geburtshelfer. Wer dieſes Mittel nicht annehmen will, iſt unmün-

dig am Geiſte, folglich ſchon in dieſer Hinſicht ein Gegenſtand des vormundſchaftlichen Rechts der Regierung.

De Hebammen waren in ältern Zeiten personæ levis notæ macula. Verordnungen, welche kaum ein halbes Jahrhundert überlebt haben, athmen ſchon einen hellern Geiſt, daß ſie die unweigerliche Aufnahme der Söhne der Hebammen in Handwerkszünfte bei namhafter Strafe vorſchreiben. Es läßt ſich ſchwerlich ein anderer Grund davon einſehen, als daß diejenigen, welche ehemals ohne Unterricht und Erfahrung Gebärenden beiſtanden, ſolche barbariſch behandelt haben: ſo wie aus der nämlichen Urſache die Wundärzte im Mittelalter verachtet und für ehrlos gehalten worden ſind. Genug, dieſe Geringſchätzung dauert, wie jedes durch das Alterthum geheiligte Vorurtheil zum Theil noch fort. Dazu kommt die kaum nennenswerthe Belohnung der Hebammen für ihre, der Menſchheit wichtigen Dienſte. Ein Vorurtheil gebiert das andere, und ſo läßt es ſich erklären, warum ſo äußerſt ſelten ein ordentliches Frauenzimmer ſich freiwillig zur Uebernahme eines ſolchen Amtes darſtellt, und faſt alle gewählt d. i. dazu überredet oder gezwungen werden müſſen. Dieß kann anders ſeyn, wenn die Regierung ihre Pflicht thut: das heißt, wenn ſie dafür ſorgt, daß die Hebammen für ihre Verrichtungen angemeſſen honorirt werden, ſo bedürfte es keiner Wahl — überall würden ſich achtbare und fähige Weiber um eine ſolche Stelle melden, und nur ſolche, welche vor dem Geſchäfte ſelbſt eine, auf weibliche Schwäche und Weichherzigkeit gegründete Abneigung hätten, von dieſer Concurrenz ausſchließen. Nur in dieſem, gewiß ſeltenen Falle ſollte gewählt werden. Was lehrt die Erfahrung in unſern Tagen hierüber? Dieſe wichtigen Perſonen, denen in dem entſcheidendſten Augenblicke des Lebens das Wohl und die Erhaltung der Mütter und neuen

Weltbürger anvertraut iſt, ſollen ſich von ihrer Familie und von ihrem Hausweſen trennen, und an einem fremden Orte, bei knapp zugemeſſener Koſt, Wochen lang aufhalten — einem, für ihre Faſſungskraft ſchweren Unterrichte beiwohnen, und ſich zu einem noch ſchwerern Amte vorbereiten — zu Hauſe, neben ihren öconomiſchen Geſchäften, Gebärenden zu jeder Tageszeit im Orte und über Land Stunden lang beiſtehen — Kinder und Wöchnerinnen täglich einige Mal beſuchen, ſo viele Dinge gemäß ihrer Pflichten dabei verrichten, nebſt dieſen, wie ihnen auf dem Lande immer zugemuthet wird, den Dienſt der Hausmagd verſehen, kochen, das Vieh füttern, nicht bloß bei armen hülfloſen Kindbetterinnen, ſondern in jedem Falle, auch im Winter, die Leinwand waſchen, Botengänge thun u. dgl. — und für dieſes alles ſich mit einem Almoſen in Geld, häufiger in ein paar Gerichten Gemüſe beſtehend, und den ihnen, in dem Winkel der Stube ſpärlich gereichten, übrig gebliebenen Speiſen begnügen, und erwarten — daß ſie, wie mir ein Beiſpiel bekannt iſt, von der, für die Verbeſſerung ihres Schickſals beſorgten Regierung, der Protection der Pfarrer und des Hebammenlehrers empfohlen werden.

So lange dieſe Inconſequenzen beſtehen, wird man fortfahren müſſen, Hebammen, wie bei einem Militär-Recruten-Zuge zu wählen, und, was eine nothwendige Folge davon iſt, alte, unfähige, ungeſchickte, oder geſchwächte, niederträchtige, aus den Hefen des Volks gegriffene Weibsbilder zum Hebammendienſte abrichten zu laſſen.

§. 427.

Aus dieſer Anſicht erhellet, daß eine andere Frage, ob nämlich eine zur Hebamme ordnungsmäßig gewählte, und von dem Hebammenlehrer qualificirt gefundene Frau **gezwungen** werden könne, dieſes Amt

anzunehmen? nicht geradezu bejahet werden kann. Gäbe es nicht viele Fälle, wo, bei einem wohlbeſtellten Hebammenweſen, dem Bedürfniſſe, dergleichen Perſonen im Staate zu haben, auf keine Art als durch Wahl abgeholfen werden kann: ſo würde die Antwort verneinend und die Materie als geſchloſſen zu betrachten ſeyn. Nur dieſe, aus Vorurtheil, Eigenſinn und Unkunde entſpringenden Fälle habe ich vor Augen, wo das sic volo der Regierung allerdings Statt findet. Denn wenn man von der Nothwendigkeit oder dem Zwecke der Hebammen überzeugt iſt, ſo muß man auch die Mittel wollen. Muß ſich doch jeder ſtreitbare Mann gefallen laſſen, zur Conſcription gezogen zu werden, um ſeine Pflicht als Vaterlandsvertheidiger zu erfüllen; fragt man doch Keinen, ob er eine Vormundſchaft oder ein anderes beſchwerliches Communalamt übernehmen will: nur wenn einem eigenſinnigen Weibe, auserſehen zum ehrenvollen Berufe der Lebenserhaltung künftiger Bürger, mit Nachdruck zugeſetzt werden muß, dieſes Amt zu übernehmen, ſchreit wohl mancher über Beeinträchtigung der Menſchenrechte — und vergißt dabei Mittel an die Hand zu geben, wie es dann gehen ſoll, wenn alle, zum Hebammendienſte Ausgewählten auf ihrer Weigerung beſtehen, eine Obliegenheit, die faſt jede Frau ungern übernimmt, ſich aufbürden zu laſſen. Gerade in dem Umſtande, daß bei dieſem wichtigen Gegenſtande, aus Nachläſſigkeit und Mangel an gründlicher Würdigung der Sache, der Willkühr zu viel eingeräumt worden iſt, liegt eine Haupturſache der elenden Beſchaffenheit oder des Verfalls des Hebammenweſens — ſelbſt in den Ländern, wo man mit andern Staatseinrichtungen ſo vornehm thut. Uebrigens iſt die Sache auch nicht ſo ſchlimm, als ſie aus Empfindelei betrachtet zu werden pflegt. Mir ſind Fälle bekannt, wo der Eigenſinn der Weiber, welche wegen ihres Haus- und Familienweſens ſehr

gut Hebammen ſeyn konnten, ſich aber weder durch gute Worte noch durch Drohungen zur Annahme dieſes Geſchäftes bewegen ließen, durch Arreſt gebeugt wurde: ſie beſuchten hierauf den Unterricht Anfangs mit einigem Widerwillen, in der Folge mit Vergnügen, und gaben endlich gute Hebammen. Gerade da, wo viele von der Obrigkeit ordnungsmäßig gewählte Weiber Abneigung gegen das Hebammenamt zeigen, giebt es eben ſo viele, die, in dem Beſitze eines alten Hebammen-Lehrbuchs, namentlich der entdeckten weiblichen Geheimniſſe von Alberto magno, und einiger empiriſchen Routine, ſich weiſe genug dünkend, Gebärenden beizuſtehen, freiwillig ſich an das Bett der Kreißenden, zum Beiſtande drängen, und nur durch Straferkenntniſſe von ihrer unbefugten Afterpraxis abgehalten werden können. Es liegt in dem Freiheitsgefühle des Menſchen, lieber ſelbſt ein Uebel freiwillig zu wählen, als ſich zum Guten zwingen zu laſſen — und in der Natur des Eſels, erſt dann über einen Graben zu ſpringen, wenn man ihn am Schwanze rückwärts zu ziehen verſucht.

§. 428.

Die andere Frage: durch **wen** die Hebammen gewählt werden ſollen? wird nur derjenige, welcher mit dieſem Verwaltungsgegenſtande zu thun hat, wichtig finden. Die Natur der Sache entſcheidet bei der erſten Anſicht für die freie Wahl der **Weiber**. Sie ſollen in Augenblicken, wo zwiſchen dem Bette und dem Grabe nicht ſelten nur eine kurze Spanne iſt, ihr und ihrer Frucht Leben einer Perſon anvertrauen, welche auf dieſe Alternative einen ſo wichtigen Einfluß hat. Dieſes ſetzt ein eigenes, aus freier Willensbeſtimmung hervorgehendes Zutrauen voraus, welches nicht aufgedrungen werden ſollte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß, wenn die Beſtellung der Hebammen auf dieſem Wege **allein** zu Stande kommen ſoll,

Unkunde, Parteilichkeit und Unvollkommenheiten, welche ſelbſt aus den örtlichen Verhältniſſen fließen, zum Nachtheile der Gebärenden ſich einmiſchen, und die gute Abſicht der Regierung vereiteln.

In mehreren Ländern wurde von jeher den Pfarrern, wahrſcheinlich aus dem Grunde, weil ſie am erſten und faſt ausſchließlich aus Menſchenliebe ſich um das Hebammenweſen bekümmert haben, allein, oder mit Zuziehung der Kirchenvorſteher, die Wahl der Hebammen überlaſſen. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Pfarrer die beſte Kenntniß von den Individuen ihrer Gemeinden haben; auch iſt die Hebamme in catholiſchen Ländern, nach beſtehenden Synodal-Statuten gewiſſermaßen Dienerin der Kirche: ſie hat die Nothtaufe zu verrichten, darüber an den Pfarrer Bericht zu erſtatten, das Kind bei demſelben zur förmlichen Taufe anzuzeigen, ihn bei dieſer Handlung und der Adminiſtration anderer Sacramente zu aſſiſtiren, die Frauen zum erſten Kirchengange anzumelden und ſie dahin zu begleiten, und in mehreren andern, die Entbundene und das Neugeborne betreffenden Angelegenheiten ſich an den Seelſorger zu wenden. Indeſſen iſt in einigen ältern Medicinalordnungen des proteſtantiſchen Deutſchlandes, z. B. in der Heſſen-Darmſtädtiſchen Verordnung von 1727 den Pfarrern alle Einmiſchung bei der Annahme und Entlaſſung der Hebammen nachdrücklich unterſagt. Die Erfahrungen, welche dieſem Verbote mögen vorgeleuchtet haben, laſſen ſich noch täglich machen. Gewöhnlich entſtehen Colliſionen zwiſchen dem Beamten und Geiſtlichen, die ſich mit Aufwiegelung, halsſtarriger Weigerung, Straferkenntniſſen und Koſten für die Weiber und Unzufriedenheit der Gemeinden endigen. Man ſollte jenen Grundſatz allgemein gelten laſſen, und dem Pfarrer kein anderes Befugniß bei dieſem Geſchäfte einräumen, als über das Alter und die Moralität der Gewählten die erforderlichen Zeugniſſe

auszuſtellen; dann wird, nach meiner Erfahrung, alles ruhig und gut gehen.

Wenn die Beamten die Wahl beſorgen ſollen, ſo entſteht die Frage: welchen von ihnen ſie einzuräumen ſey? Ueberläßt man ſie den Juſtiz- und Polizei-Officianten, und übergeht dabei die Magiſtrate, zumal wenn dieſe bisher in dem Beſitze dieſes vermeintlichen Rechts waren: ſo glauben dieſelben dadurch zurück geſetzt zu ſeyn, und dieſes hat wegen der Unterſuchungs-Emolumente aus den ſtädtiſchen Aerarien, und in mancher andern Hinſicht für das Ganze nachtheilige Wirkungen. Davon auch weggeſehen, daß bei manchem Beamten, dem dieſe wichtige Sache allein übertragen iſt, ſich Leidenſchaften einmengen können: ſo iſt es doch gewiß, daß ihm nicht ſelten die nöthige Local- und Perſonal-Kenntniß mangelt, beſonders wenn die Hebammen außerhalb ſeines beſtändigen Wohnſitzes angeordnet werden ſollen, wo überdieß, wenn er ſich jedesmal an Ort und Stelle begeben müßte, die Wahl für die Gemeinden ſehr koſtſpielig werden würde. Endlich fehlen ihm auch die dabei nie zu überſehenden techniſchen Kenntniſſe in demſelben Verhältniſſe, als der Diſtrictsarzt die polizeilichen und öconomiſchen Rückſichten nicht immer gehörig einzuſehen und zu beobachten vermag, wenn dieſem die Auswahl der Hebammen allein zugeſtanden werden ſollte.

§. 429.

Aus dieſen Gründen iſt das in Frage ſtehende Geſchäft in geſchloſſenen Ortſchaften den Weibern, welche in dem Falle ſind oder darein kommen können, eine Hebamme zu gebrauchen, jedoch unter Aufſicht und Leitung des Orts-Polizei-Beamten — alſo in Städten und Flecken des amtirenden Burgermeiſters, auf dem Lande des Schultheißen (Maire) — lediglich zu überlaſſen. Liegen aber die Höfe und Häuſer auf

dem Lande ſo zerſtreut, daß das Stimmenſammeln mit beſondern, die Sache ſelbſt hemmenden Schwierigkeiten verbunden wäre, oder käme bei dem Vorhandenſeyn tauglicher Subjecte, aus entſtandenen Irrungen und Zwieſpalt, durch Zureden und nachdrückliche Warnung, binnen einer kurzen Friſt von etwa 14 Tagen die Wahl doch nicht zu Stande: ſo muß von Polizei wegen durchgegriffen, und die Sache quovis meliori modo erlediget werden. Der Diſtricts-Polizeibeamte hat alsdann, jedoch mit Zuziehung des öffentlich angeſtellten Arztes und des Ortsvorſtandes, auf Koſten der Gemeindsglieder, dieſen Act zu vollziehen. Der Ortsvorſtand giebt dem Beamten eine Liſte von denjenigen Weibern, welche wegen ihres öffentlichen guten Rufes und Betragens die Achtung der weiblichen Gemeindsglieder vorzüglich beſitzen, und das Hebammenamt zu übernehmen in öconomiſcher Hinſicht nicht gehindert ſind; der Geſundheitsbeamte prüft und beurtheilt die Eigenſchaften derſelben, welche zur Bekleidung dieſes Amtes, wie der folgende § zeigt, erforderlich ſind, und ſchlägt zwei bis drei der tauglichſten Subjecte dem Beamten vor; und dieſer wählt eins als Hebamme aus, welches von der Regierung beſtätiget und in den Lehrcurs befördert befördert wird. Ueber dieſe Handlung wird ein Protocoll aufgenommen. Der Diſtrictsarzt ſollte bei dieſem Gegenſtande, ſo wie in andern, auf das Hebammenweſen Bezug habenden Fällen, immer mitwirkend ſeyn. Ein nachläſſiger Beamter, der die Wahl ungebührlich verzögert und dadurch das Leben der Mütter und Kinder in Gefahr ſetzt, kann für künftige Fälle aufmerkſamer und thätiger gemacht werden, wenn auf ſeine Koſten die Hebamme durch einen Commiſſär ausgewählt, unterrichtet und approbirt wird. Die Regierung muß aber nicht gleich zu den äußerſten Mitteln greifen, ſo lange noch zu einer **freiwilligen Wahl** Hoffnung vorhanden iſt. Wenn den Einwoh-

nern mit Ernſte erklärt wird, daß dieſer Act durch das Loos entſchieden — ihr Bezirk, wo es angeht, mit einem benachbarten verbunden — oder eine Hebamme von einem andern Orte, auf Koſten der Widerſpänſtigen, eingeſetzt werden ſollte; dann pflegen am Ende die abweichenden Meinungen zu Einem Zwecke zu harmoniren.

§. 430.

Bei der Wahl ſind folgende weſentliche Punkte zu beobachten.

1.) Wenn eine Hebamme, die in einem beſtimmten Orte oder Bezirke angeſtellt iſt, mit Tode abgeht, oder wegen Alters, unheilbarer Krankheit, und andern Urſachen, ihr Amt nicht mehr verſehen kann, macht der Ortspolizei-Vorſtand ſolches dem Diſtrictsbeamten bekannt. Dieſer erſucht den Pfarrer des Kirchſpiels von der Kanzel zu verkündigen, daß die gebärungsfähigen Frauensperſonen des Bezirks an einem beſtimmten Tage, da, wo die Geſetze verkündiget werden, ſich verſammeln, und, in Beiſeyn des Ortsvorſtandes, die neu zu beſtellende Hebamme aus ihrer Mitte wählen ſollen. Iſt der Bezirk über 100 Familien ſtark, ſo muß auf zwei, bei ſteigender Bevölkerung auf drei Perſonen geſtimmt werden. Jede Frau giebt ihre Stimme dem anweſenden Ortsvorſtande zum Protocoll, welches der Schullehrer führen kann. Diejenigen, welche einſtimmig gewählt ſind, oder die meiſten (über zweidrittheil) Stimmen haben, werden mit einem, von dem Pfarrer ausgeſtellten Atteſtat über ihr Alter und ihre Moralität, und mit einem Zeugniſſe von dem Gemeindsvorſtande, daß die mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, Alter, Wohnort u. ſ. w. bezeichneten Inhaberinnen, **wirklich** die zum Hebammenamte förmlich gewählten Perſonen ſind, und ihrer Anſtellung nichts im Wege ſtehe, dem Hebammenlehrer zugeſchickt. Der Hebammenlehrer

ſucht alsdann, nach Vorſchrift der Hebammenordnung, die tauglichſte zu dieſem Geſchäfte aus; wobei er aber vorzüglich auf diejenige Frau, welche die meiſten Stimmen, folglich das gröſte Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen, und das beſte Zeugniß von ihren Vorgeſetzten hat, oder, wenn unter den Gewählten die Tochter einer Hebamme iſt, und dieſelbe Geburtsfällen etwa ſchon beigewohnt hat, Rückſicht nehmen ſoll. Bei der Stimmengleichheit zweier Perſonen von gleichen Qualitäten entſcheidet das Loos; bei ungleichen Eigenſchaften die Gewiſſenhaftigkeit des Lehrers. Die Uebrigen werden entlaſſen; um aber ihr Ehrgefühl zu ſchonen, und bei künftigen Wahlen keine, aus Vorurtheil entſtehenden Umſtände zu verurſachen, hat ſie der Hebammenlehrer mit einem offenen Schreiben an den Ortsvorſtand zu verſehen, in welchem geſagt wird, daß ſie von der Verbindlichkeit, wegen ihrer guten Eigenſchaften das ehrenvolle Amt einer Hebamme zu übernehmen, aus vorwaltenden Gründen für dießmal befreiet ſeyn ſollten.

2.) In Anſehung der **Eigenſchaften** der zum Hebammenamte Gewählten iſt vorzüglich das Alter zu berückſichtigen. Sehr alte Perſonen können nicht den nöthigen Unterricht faſſen, darüber nachdenken, und ihn richtig anwenden. Es iſt ein Widerſpruch, mit ſteifen Gelenken und Fingern eine Entbindung zu verrichten. Und da Perſonen von 60 Jahren und darüber nach 10 Jahren einer neuen Generation Platz machen müſſen, ſo würden neue und am Ende drückende Koſten für die Gemeinden daraus entſtehen. Die geſetzlichen Vorſchriften über das Alter einer anzuſtellenden Hebamme weichen bekanntlich von einander ab. Nach meiner aus der Erfahrung beſtätigten Ueberzeugung ſollte ein ſolches Subject nicht unter 25, und nicht über 40 Jahre zählen. Daß jede Hebamme ſelbſt Kinder geboren haben müſſe, wenn ſie zu dieſem Amte geſchickt ſeyn ſoll, iſt ein Vorur-

theil, welches ſich aus den Zeiten und Ländern herſchreibt, wo die älteſte Frau im Orte ipso facto Hebamme iſt. Obgleich es nun klar iſt, daß der geſchickte und glücklich entbindende Geburshelfer auch keine Kinder geboren hat, und der Wundarzt einen Bruch gerade heilen kann, ohne je ſelbſt in dem Falle geweſen zu ſeyn, ein Bein gebrochen zu haben: ſo iſt doch dieſes Vorurtheil bei dem Volke in den niedern und höhern Ständen ſo ſtark eingewurzelt, daß man, wo es zu vermeiden iſt, keine ledige Perſon wählen ſollte. Es iſt aber auch ein vernünftiger Grund vorhanden, warum der von Einigen gemachte Vorſchlag, junge Mädchen in der Hebammenkunſt zu unterrichten, nicht als allgemeine Norm zu empfehlen iſt. Die Staatsregierung befiehlt, daß den Schwangern, welche von ihrem Zuſtande nie in Geſellſchaft lediger Perſonen reden, mit Achtung begegnet werden ſoll: wie kann ſie nun, ohne inconſequent zu handeln, denſelben zugleich zumuthen, ihre weibliche Schamhaftigkeit ſo bei Seite zu ſetzen, um bei einer ledigen, in Rückſicht der Moralität gewöhnlich verdächtigen Perſon, der überdieß die auf eigenes Gefühl gegründete Erfahrung über das Kindergebären mangelt, Hülfe zu ſuchen? Nichts ſcheint mehr dazu geeignet, die Delicateſſe des Weibes zu beleidigen, und den Stand der Hebammen verächtlich zu machen, weil man immer gegen ledige Geburtshelferinnen eingenommen ſeyn wird. Noth hat übrigens kein Geſetz, und nur dieſe rechtfertiget, in ſeltenen Fällen, die Ausnahme von der Regel. — Die Gewählte muß mit natürlichem Verſtande und Begreifungsvermögen begabt, von untadelhaftem ſittlichen Wandel, geſunder Leibesbeſchaffenheit und ohne äußerliche körperliche Gebrechen ſeyn — vollkommene Sinneswerkzeuge, beſonders ein feines Gefühl in den Fingerſpitzen, und reine, wohlgeſtaltete, weiche und geſchmeidige Hände beſitzen — fertig leſen, und wo möglich ſchreiben können — und

aus körperlicher Schwäche keine Abneigung gegen die mit einer Gebärung verbundenen Umgebungen haben. Weiber, die mit dieſen Eigenſchaften ein Verlangen äußern, das Hebammenamt **freiwillig** zu übernehmen, ſind andern, die ſich deſſen weigern wollen, vorzuziehen. Frauen, ohne feſten Wohnſitz, als wandernde Beiliegerinnen, Weiber von garniſonirenden Militärperſonen und andere ſollten nie gewählt werden.

3.) In Territorien, wo das Hebammenweſen noch ſo in der Kindheit liegt, daß das wichtige Geſchäft einer Geburtshelferin in die Hände nach der Ancienetät beſtimmter Weiber gegeben iſt, und einer ſolchen Afterpraxis durch eine vernünftige Einrichtung abgeholfen werden ſoll, ſind die brauchbaren, nicht zu alten, um die Gebärenden nicht ganz ohne Unterſtützung zu laſſen, **theilweiſe** in den Lehrcurs zu befördern, und, nebſt dieſen, Statt der Untauglichen, fähige Subjecte **zugleich** zu unterrichten.

4.) Die Koſten für die Reiſe, Transport, Verſäumniß, Verköſtigung und Wohnung, Unterricht, Approbation und Verpflichtung der Hebammen mögen nun aus der allgemeinen Staatscaſſe, oder beſſer von den Kirchſpielen und Communen, nach der Zahl der Häuſer, Familien oder einzelner Perſonen, gemäß der Größe des ſteuerbaren Grundvermögens eines jeden bezahlt werden: ſo ſollte hierüber eine feſte und billige Taxe beſtehen, und hauptſächlich die Dauer des Unterrichts nicht von einer gewiſſen Geld-Summe abhängig gemacht, oder der Hebamme ſolche zur Beſtreitung derſelben ausgeſetzt werden. Denn gewöhnlich iſt dieſe Summe äußerſt gering gegriffen, oder die Hebamme will etwas davon erſparen, hungert, liegt dem Lehrer täglich um Entlaſſung vor den Ohren, oder entläuft ihm gar. Um Koſten zu erſparen, iſt es nicht nöthig, daß der Vorſteher die Hebamme in den Lehrcurs bringt und abholt. Der Hebammenlehrer kann am beſten für Koſt und Logis derſelben

in ſeinem Wohnorte einen billigen Accord abſchließen; er ſoll aber nicht ſelbſt Schülerinnen in das Haus nehmen, weil zu beſorgen iſt, daß ſie, durch Aufbürdung von häuslichen Arbeiten, vom Unterrichte leicht abgezogen werden.

§. 431.

Das Dienſtverhältniß der ſervirenden Apotheker ſteht mit dem Vorgetragenen in nächſter Verbindung. Es iſt für die Gehülfen und Proviſoren ſehr traurig und für Eigenthümer vor Officinen und das Publicum gleich nachtheilig, daß bei der gegenwärtigen unvollkommenen Einrichtung des Dienſtwechſels der conditionirenden Pharmaceuten, mancher, bei der gegebenen oder genommenen Aufkündigung ſeiner Stelle, nicht weiß, auf welche ſchnelle und angemeſſenſte Art er wieder eine andere und für ihn paſſende Condition erlangen könne. Iſt das pharmaceutiſche Inſtitut nach dem oben (Th. II. §. 256) modificirten Wenderoth'ſchen Plane organiſirt, ſo hören alle Bedenklichkeiten auf. So lange dieß aber nicht iſt, ſollten in Deutſchland wenigſtens drei pharmaceutiſche Conditions-Bureaus errichtet ſeyn. Nämlich für den nördlichen Theil Deutſchlandes — die an der Oſt- und Nord-See gelegenen Königl. Preußiſchen und Däniſchen Staaten, die Staaten von Mecklenburg, Holſtein, Sachſen, Weſtphalen, Anhalt, Reuß, Lippe, und Schwarzburg — eins zu Braunſchweig; für den ſüdlichen Theil Deutſchlandes — Oeſterreich, Bayern, Würtemberg, und Baden — eins zu Augsburg; und für die zwiſchen Nord- und Süd-Deutſchland gelegenen Länder — Frankfurt, Heſſen, Würzburg, Berg, Naſſau, Iſenburg, Waldeck, Salm u. ſ. w. eins zu Frankfurt am Mayn. Böhmen und Mähren, Preußen, Schleſien, und die Schweiz erfordern eigene. Ein Vorſteher und Secretär machen das ganze Perſonale aus. Jener

muß ein öffentlich geachteter und einſichtsvoller Mann, am beſten ein Apotheker ſeyn, Neigung und Muße zu dieſem Geſchäfte haben, und in einer der genannten Hauptſtädte oder in der Mitte der angeführten Staaten wohnen.

Alle pharmaceutiſchen, dienſtſuchenden Perſonen haben an den Vorſteher ihr Geſuch poſtfrei einzuſenden, und jeder muß die Eigenſchaften, welche er ſelbſt in ſich vereiniget, und bei der geſuchten Stelle wünſcht, genau beſtimmen. Der Principal giebt z. B. an, die Einrichtung und Beſchaffenheit ſeiner Apotheke, den Umfang und die Dauer der täglichen Arbeiten in derſelben, die Eigenſchaften und das öffentliche Dienſtverhältniß des Gehülfen oder Vorſtandes der Officin, und das zu zahlende Honorar, Reiſegeld u. ſ. w. Der Proviſor oder der Gehülſe hat glaubhafte Zeugniſſe von ſeinen Lehrherren, Principalen und öffentlichen Behörden über ſeinen Character und ſeine Sitten, Kenntniſſe, Geſchicklichkeit und beſondere Fertigkeiten, beſonders wo und wie lange er die Pharmacie erlernt, ein Bildungsinſtitut beſucht, etwa in einer geſetzlichen Prüfung beſtanden, wo und wie lange er conditionirt, namentlich wie lange er ſeinen letztern Dienſt und in welcher Eigenſchaft verwaltet habe u. ſ. w. beizubringen. Iſt er ſchon eine geraume Zeit außer Condition, ſo muß er die Urſache davon anführen und beſcheinigen. Endlich hat er genau anzugeben, was er leiſten will, und die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen er ſeine Verſprechungen zu erfüllen gedenkt. Lehrlinge, welche geſucht oder untergebracht werden ſollen, gehören mit in dieſen Plan. Der Vorſteher macht dieſe Beſtimmungen ſpeciell durch den Druck öffentlich bekannt, und verſendet das Avertiſſement an alle approbirte Apotheker ſeines Wirkungskreiſes. Der Secretär führt die Correſpondenz und das Hauptjournal, in welches die Reſultate des Briefwechſels in der angege-

benen zweifachen Beziehung eingetragen werden. Das Honorar für ſeine Bemühungen dürfte nicht zu hoch gegriffen werden; würde dieſes nur auf zwei Thaler feſtgeſetzt, und beſtimmt, daß der Principal und der in ſeinen Dienſt tretende Proviſor oder Gehülfe dieſes, und die beſonders zu vergütenden Correſpondenzkoſten zu gleichen Theilen tragen ſollten: ſo würde jeder Intereſſent mit dieſer Einrichtung zufrieden ſeyn. Dieſe Bureaus, welche meines Erachtens, aber nicht über das im 421ten §. beſtimmte Verhältniß vermehret werden dürfen, wenn ſie einen Mann angemeſſen beſchäftigen, ihm einigen Vortheil bringen, folglich von Dauer ſeyn ſollen, können als Privatanſtalten wohl zu Stande kommen; beſſer iſt es aber, wenn aufgeklärte Regierungen ſolche durch geſetzliche Normen unterſtützen und befördern, weil ſie in ſtaatspolizeilicher Hinſicht einen ausgedehntern Nutzen, als bloß die Realiſirung eines Mittels zur ärztlichen Beſorgung des kranken Theils des Publicums gewähren.

Beilagen.

No. 4.

(Siehe §. 407.)

Verpflichtungsformeln.

(Die Pflichten der Medicinal-Direction, §. 435 und 436 — des Medicinal-Raths, §. 437 — des Medicinal-Fiscals, §. 438 — der Lehrer an den höhern mediciniſchen Bildungs-Inſtituten, §. 446 — und der ordentlichen und correſpondirenden Mitglieder des Medicinal-Collegs, §. 447 ſind in die ſie betreffenden Eides-Formeln weſentlich aufzunehmen, und dieſe Staats-Medicinal-Officianten werden auf dieſelben, nach folgender Norm, welche mutatis mutandis auch hier Statt findet, verpflichtet).

Eid des Amts-Arztes.

Ihr N. N. ſollt angeloben, und zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid ſchwören: daß Ihr dem Großherzoge, unſerm gnädigſten Landesfürſten, treu und gehorſam ſeyn — das allgemeine Beſte des Staats befördern helfen — die Berufspflichten eines Arztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amtsarztes insbeſondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einſichten erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl der Geſundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, nach Möglichkeit entfernen, oder der geeigneten Behörde officiell anzeigen, und zur Abhülfe deſſelben die angemeſſenſten Vorſchläge thun — alle hierauf Bezug habenden Geſchäfte, zu welchen Ihr Euch von ſelbſt aufgefordert findet, oder die Euch von Euern vorgeſetzten Behörden, oder, nach geſchehener Requiſition von dem Orts-Beamten aufgetragen werden, nach den allgemein angenommenen Grundſätzen der Geſundheitspolizei und

der gerichtlichen Arzneikunde, mit Einſicht, Fleiß und ſtrenger Redlichkeit verrichten — und endlich, in Anſehung des Euch anvertrauten Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreiſes, und Euerer perſönlichen Verhältniſſe und Amtsführung, diejenigen aus jenen Grundſätzen fließenden speciellen Normen, welche die allgemeine Dienſtordnung (§. 439 — 444) enthält, oder von der Regierung Euch beſonders ertheilt werden, pünctlich befolgen wollt!

Eid des Amts-Chirurgen.

Ihr N. N. ſollt angeloben, und einen leiblichen Eid zu dem allmächtigen Gott ſchwören: daß Ihr dem Großherzog, unſerm gnädigſten Landesfürſten, treu und gehorſam ſeyn — das allgemeine Beſte befördern helfen — die Berufspflichten eines Wundarztes überhaupt, und die Verbindlichkeiten eines Amts-Chirurgen insbeſondere, nach dem Maße Euerer Kräfte und Einſichten, erfüllen — mithin alles, wodurch das allgemeine Wohl in Rückſicht der Geſundheit und des Lebens gefährdet werden könnte, dem Amtsarzte bei Zeiten anzeigen — und alle Aufträge, die Euch in dieſer Abſicht ertheilt werden, gemäß der Dienſtordnung, mit Fleiß und Redlichkeit befolgen wollt!

Eid des Heilkünſtlers

(nach geleiſtetem homagio).

Ihr N. N. ſollt geloben und ſchwören: daß Ihr die Euch als Arzt obliegenden Geſchäfte in dem Euch geſetzlich angewieſenen Wirkungskreiſe mit Ueberlegung, gewiſſenhaft, unverdroſſen, uneigennützig, und mit gleichem Eifer, ohne Rückſicht der Perſonen, ihres Vermögens und ihres Ranges beſorgen — die Wiedergeneſung Euerer Kranken, ſo viel als in Euern Kräften ſteht, befördern, und keine Krankheit des

Gewinnes, oder anderer unmoraliſchen Abſichten wegen in die Länge zu ziehen ſuchen — in Euerm Berufe ſittſam, mäßig, nüchtern und verſchwiegen ſeyn — mit Euern Mitärzten und andern Medicinalperſonen zwar in guter Eintracht leben, aber mit denſelben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in ſchweren und bedenklichen Fällen die Zuziehung und den Rath anderer geſchickten Aerzte ſelbſt vorſchlagen, und in keinem Falle Euch derſelben widerſetzen, noch weniger einen Patienten heimlich hinter einem andern Arzte behandeln — keine Verſuche auf die Gefahr Euerer Patienten anſtellen, Gift und heftig wirkende Arzneien zu böſen Abſichten nie mißbrauchen — keine Geheimniß-Krämerei treiben — was auf das allgemeine Geſundheitswohl Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Geſundheitspflege gehörigen Orts zeitig anzeigen — über Euere Amtsführung und Kranke ein zweckmäßiges Tagebuch führen — über Krankheiten und medicinisch-gerichtliche Fälle, wenn Ihr dazu aufgefordert werdet, ohne irgend eine Rückſicht, vielmehr nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen Zeugniſſe und Gutachten ausſtellen — und endlich die ſchon beſtehenden, und noch zu gebenden, Euch angehenden Medicinalgeſetze genau befolgen wollt!

Eid des Thierarztes.

Ihr N. N. ſollt geloben und mit einem Eide verſprechen: daß Ihr gewiſſenhaft, unverdroſſen, und mit Ueberlegung die Euch obliegenden Geſchäfte als Thierarzt verrichten — uneigennützig und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten ihres Viehes rathen und beiſtehen — mit der Behandlung innerlicher und äußerlicher Krankheiten der Menſchen Euch nicht befaſſen — eine billige, Euern geleiſteten Bemühungen und den Vermögensumſtänden der Vieh-

beſitzer angemeſſene Taxe beobachten — keine Krankheit in die Länge zu ziehen ſuchen — Gift und heftig wirkende Arzneien nicht mißbrauchen, auch die Anwendung abergläubiſcher, ſchädlicher Mittel in Viehkrankheiten, ſo viel in Euern Kräften ſteht, verhindern — die Landleute über Mißbräuche und ſchädliche Handlungen, welche der Geſundheit und Veredelung des Viehſtandes überhaupt entgegen ſtehen, deßgleichen über die Pflege und Behandlung der geſunden und kranken Thiere insbeſondere belehren, ſo wie den ſich bei Euch meldenden Beſchlagſchmieden den erforderlichen anatomiſchen Unterricht von der Structur des Hufes und die Grundſätze des regelmäßigen Beſchlags vorſchriftmäßig ertheilen — alles, was auf die Geſundheit der landwirthſchaftlichen Thiere Einfluß haben kann, ſorgfältig beobachten — einreißende Seuchen unter dem Vieh ſchleunig der Obrigkeit anzeigen — alle Aufträge, die Euch deßhalb von dem Beamten oder Amtsarzte gegeben werden, gewiſſenhaft beſorgen — über die Euch vorkommenden wichtigern Viehkrankheiten, beſonders bei herrſchenden Seuchen, ein Tagebuch halten — bei gerichtlichen Fällen, die Vieharzneikunſt betreffend, ohne Nebenabſicht, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, die Euch abgeforderten Zeugniſſe und Gutachten aufſtellen — und endlich die Euch angehenden Medicinalgeſetze genau befolgen wollt!

Eid des Chirurgen,

der nicht zugleich auf die Ausübung der innern Heilkunde approbirt iſt.

Ihr N. N. ſollt durch einen feierlichen Eid angeloben: daß Ihr die Euch als Wundarzt aufliegenden Geſchäfte gewiſſenhaft, unverdroſſen, mit Ueberlegung und mit möglichſter Schonung der Kranken verrichten — uneigennützig, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in chirurgiſchen Krankheiten, zu

jeder Stunde und ohne Zeitverluſt, rathen und beiſtehen, und ihr Beſtes mit ganzem Ernſte ſuchen — ſtets nüchtern, in geheimen Verbrechen verſchwiegen, mit Euern Kunſtgenoſſen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und ſittſam ſeyn — ſogenannte innerliche Curen, bei der Behandlung wichtiger chirurgiſchen Krankheiten, bloß unter Leitung eines approbirten Arztes unternehmen — die Heilung derſelben aus Gewinnſucht oder wegen anderer unerlaubten Beweggründe nicht gefliſſentlich verzögern, ſondern möglichſt befördern — mit den übrigen Medicinalperſonen keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — in bedenklichen Fällen Euch der Zuziehung eines andern Wundarztes nicht widerſetzen, ſondern ſelbſt darauf antragen, und in dieſer Abſicht die Gefahr der Patienten frühzeitig den Anverwandten derſelben entdecken — keine Verſuche auf Gefahr des Lebens Euerer Patienten anſtellen — bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und andauernder Mühe anwenden — über alle Euch vorkommende Krankheits-Fälle ein zweckmäßiges Tagebuch führen — alles, was auf das allgemeine Geſundheitswohl Einfluß haben kann, genau beobachten, und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzeigen — über Krankheiten und gerichtliche mediciniſch-chirurgiſche Beſichtigungen und Leichenöffnungen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen Zeugniß geben — und endlich die Euch angehenden ſchon beſtehenden, und noch zu gebenden Medicinalgeſetze genau befolgen wollt!

Eid des Geburtshelfers.

Ihr N. N. ſollt geloben und mit einem Eide verſprechen: daß Ihr gewiſſenhaft, nüchtern, mit Ueberlegung und Sittſamkeit Euere Geſchäfte als Geburtshelfer verrichten, und Euch jedesmal, wenn Ihr zu

einer Gebärenden, ſie ſey arm oder vermögend, ge- rufen werdet, bei Tag oder Nacht, in oder außer Euerm Wohnorte, ſogleich einſtellen, und nach gehö- riger Unterſuchung, gemäß der vorliegenden Anzeigen, Euere Hülfe, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, mit Muth, aber ohne Verwegenheit anwenden — nach vollendeter kunſtmäßigen Entbindung für die nöthige Verpflegung der Mutter und des Kindes ſorgen, mit- hin, in Rückſicht des Verhaltens der Kindbetterin, der Hebamme, der Wärterin, oder den Anverwand- ten die zweckdienlichſten Vorſchriften hierüber ertheilen, und in Krankheiten der Entbundenen und Neugebor- nen frühzeitig auf ärztliche Hülfe bedacht ſeyn — zur Rettung der todtſcheinenden Gebärerinnen und Kinder die erprobteſten Wiederbelebungs-Verſuche ſorgfältig anſtellen, und ſo lange, als noch die Möglichkeit oder Wahrſcheinlichkeit, das Leben derſelben zurück zu füh- ren, vorhanden iſt, mit ausdauerndem Fleiße fortſe- tzen — von jeder Schwangern, die kurz vor oder während der Entbindung ſtirbt, und nur noch die min- deſte Hoffnung übrig iſt, den lebendigen Fötus zu er- halten, ſolchen ohne Zeitverluſt, nach den Regeln der Entbindungskunſt, auf die Welt zu befördern ſuchen, und in ſolchen Fällen, wenn die Schwangere wirklich todt ſeyn ſollte, nach Verſchiedenheit der Anzeigen, die Wendung, die Anlegung der Zange, oder den Kaiſerſchnitt, mit derſelben Vorſicht, wie bei Leben- den machen — wenn Euch aber bei der Anwendung eines dieſer Rettungsmittel, wozu Ihr auch unaufge- fordert verpflichtet ſeyd, von den Angehörigen Schwie- rigkeiten in den Weg gelegt werden wollen, ſolches dem Pfarrer des Orts anzeigen, und ſelbſt bei der Obrigkeit zur Erreichung dieſer Abſicht Unterſtützung ſuchen — über alle von Euch Entbundenen ein voll- ſtändiges Tagebuch halten — alles, was in geburts- hülflicher Hinſicht auf den Bevölkerungsſtand Einfluß hat, genau beobachten, und Mängel die daraus her-

vorgehen, gehörigen Orts zeitig anzeigen — bei gerichtlichen in die Entbindungskunſt einſchlagenden Unterſuchungen, nach geſchehener Aufforderung, der reinen Wahrheit gemäß, Gutachten und Zeugniſſe ausſtellen — und endlich die auf Euere Amtsführung Bezug habenden Medicinalgeſetze pflichtmäßig befolgen wollt!

Eid des Hebammenlehrers.

Ihr N. N. ſollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr von den zum Hebammen-Amte beſtimmten Weibern nur ſolche, welche die in der Verordnung beſtimmten Eigenſchaften haben, in dem theoretiſchen und practiſchen Theile der Hebammenkunſt gründlich unterrichten — dieſen Unterricht, nach den allgemein geltenden Grundſätzen der Entbindungslehre, ſo lange, bis die Schülerinnen denſelben richtig begriffen haben, gewiſſenhaft und fleißig fortſetzen — dieſelben vor ihrer Entlaſſung, in Beiſeyn der Ortsobrigkeit, über den weſentlichen Inhalt der Hebammenkunſt vorſchriftsmäßig prüfen — über alle approbirten Hebammen ein Verzeichniß führen — denſelben, wenn ſie ſchwer Gebärenden nicht helfen können, auf Verlangen mit Rath und That beiſtehen — den Unterrichts-Apparat ſtets in einem vollſtändigen und brauchbaren Zuſtand erhalten — Euere vorgeſetzte Behörde durch beſtimmte Anträge auf ausführbare Vervollkommnung des Hebammenweſens beſcheiden aufmerkſam machen — alles, was zum Beſten deſſelben entweder verhütet oder bewirkt werden kann, nach Kräften beitragen — und endlich die hierauf abzweckenden und Euch beſonders angehenden Geſetze und Verfügungen gewiſſenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

Eid der Hebamme.

Ihr N. N. ſollt ſchwören und geloben: daß Ihr alles, was Euch der Hebammen-Lehrer gelehrt hat,

gewiſſenhaft und pünctlich befolgen — den Schwangern mit Rath und That an die Hand gehen — den Gebärenden, ohne Unterſchied des Standes und Vermögens, in natürlich leichten, und natürlich ſchweren Geburten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverluſt, den nöthigen möglichen Beiſtand leiſten — bei der erſten Erkenntniß der wirklich regelwidrigen oder widernatürlich werdenden Fälle, oder da, wo Ihr nicht helfen könnt, bei dem Vater des Kindes, oder den nächſten Anverwandten, oder Umſtehenden, auf ſchleunige Herbeiholung eines approbirten Geburtshelfers dringen — in dem Falle, wenn jene die Herbeirufung des Geburtshelfers verzögern, oder gar verweigern, ſolches dem Geiſtlichen oder Vorſtande des Orts, damit dieſe, auf Koſten der Nachläſſigen, die nöthige Hülfe herbeiſchaffen können, unverzüglich anzeigen — auch dieſes bei Gebärenden, die unentbunden ſterben, um, wo möglich die Frucht zu retten, beobachten — zur Rettung der todtſcheinenden Kinder und Gebärerinnen die Verſuche zur Wiederbelebung ſo lange, bis keine Hoffnung mehr übrig iſt, fortſetzen — für Ertheilung der Nothtaufe, nach Vorſchrift der catholiſchen Kirche *), ſorgen — Kindbetterinnen und Neugeborne ſorgfältig verpflegen — den Erſtgebärenden über die zweckmäßigſte Verpflegung der Kinder den nöthigen Unterricht ertheilen — alles, was die allgemeine Verbreitung der Schutzpockenimpfung befördern kann, thun, und alles, was dieſer Abſicht entgegen ſteht, unterlaſſen — verdächtige Schwangerſchaften und Geburten überhaupt nicht verhehlen, ſondern ſolche den nächſten Anver-

*) In Schleſien ſind die proteſtantiſchen Hebammen verbunden, bei catholiſchen Aeltern, auf derſelben Verlangen, den noch nicht völlig zur Welt gebrachten Kindern, wenn nur einige Zeichen des Lebens vorhanden ſind, die Nothtaufe zu geben. Catholiſche Hebammen und Geburtshelfer ſollten bei Gebärerinnen evangeliſchen Glaubens, dieſe formelle Handlung nie für ſich, und nicht ohne Einwilligung der Aeltern verrichten.

wandten, dem Beamten und dem Pfarrer anzeigen — weder Müttern, noch Kindern, noch ſonſt Jemanden Arzneimittel zum äußerlichen und innerlichen Gebrauche geben — bei medeciniſch-gerichtlichen Fällen und Unterſuchungen, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, die reine Wahrheit ausſagen — und den ganzen Inhalt der Hebammenordnung, ſo weit er Euch angeht, genau befolgen wollt!

Eid des Apothekers.

Ihr N. N. ſollt durch einen förmlichen Eid verſprechen und geloben: daß ihr die Pflichten eines gewiſſenhaften Apothekers genau erfüllen — die unter Euerer Aufſicht und Verwaltung ſtehende Apotheke vorſchriftmäßig einrichten — ſolche mit den in der geſetzlich eingeführten Pharmacopöe vorgeſchriebenen einfachen und zuſammengeſetzten Arzneimitteln, in der erforderlichen Menge und von der beſten Beſchaffenheit, verſehen — dieſelben nach Vorſchrift des Dispenſatoriums zubereiten, zuſammenſetzen, beſonders die gangbarſten chemiſchen Präparate ſelbſt verfertigen — ohne obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne einen andern legaliſirten Apotheker ſubſtituirt zu haben, nicht über Nacht verreiſen — mit der Ausübung der innern und äußern Heilkunde Euch nicht befaſſen — die von ordentlich angeſtellten Aerzten kunſtmäßig verſchriebenen Arzneimittel nach dem Inhalte der Recepte bereiten, dabei richtiges Maß und Gewicht gebrauchen, beſonders nicht willkührlich, ohne Erlaubniß des Arztes, Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes ſubſtituiren, und ſolches durch Euere Gehülfen und Lehrlinge nicht geſchehen laſſen — Gifte, welche, nebſt den dazu beſtimmten Wagen und Geſchirren von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgeſondert ſeyn müſſen, ohne glaubhafte Sicherheitsſcheine, nicht verkaufen, und keine ſtarkwirkenden und zuſammengeſetzten Arzneimittel, ohne Vorwiſſen eines

legaliſirten Arztes, dispenſiren — die zu der Berei-tung und Aufbewahrung der Arzneimittel beſtimmten Gefäſſe von einem der Geſundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen laſſen — die Arzneien nicht verderben laſſen, und dieſe nicht über die geſetzliche Taxe verkaufen — mit Aerzten, Chirurgen und Euern Collegen zwar in guter Eintracht leben, aber mit den-ſelben keine den Patienten nachtheilige Verbindung eingehen — wenn Ihr in gerichtlichen mediciniſchen Fällen als Techniker mit zugezogen werdet, die che-miſche Unterſuchung der Gifte und anderer Naturſub-ſtanzen gründlich und genau vornehmen, und über die Reſultate ein vollſtändiges Gutachten gewiſſenhaft aus-ſtellen — die ſämmtlichen Geſchäftsbücher eines Apo-thekers, nämlich das Waaren-Rechnungsbuch, die De-fecten-Manuale, das Tagebuch, die Receptur, das Contobuch nebſt Repertorium, das Caſſabuch, die Giftcontrole und das allgemeine Inventarium in der vorſchriftmäßigen Ordnung halten und führen — und endlich die ſchon beſtehenden und noch zu gebenden Medicinalgeſetze, welche Euern Beruf angehen, pflicht-mäßig befolgen wollt! *)

---

*) Nach dem Rathe Einiger ſoll jeder Apotheker, wenn er auch bei ſeiner Anſtellung im Allgemeinen verpflichtet wor-den iſt, **jährlich** darüber einen förmlichen Eid ſchwören: daß er die ihn angehenden Geſetze, insbeſondere die **Arz-neitaxe**, genau beobachtet habe. Bei der Viſitation ſei-ner Officin ſoll er eidlich erhärten: daß die vorräthigen Arz-neimittel zur Zeit ſein wahres Eigenthum und nicht ge-borgt ſind, auch aus ſeiner Apotheke wirklich an Kranke dispenſirt, und nicht durch einen fingirten Kaufcontract nachher wieder an den Verkäufer, oder einen Andern ver-äußert werden ſollen.

Ob dieſe bis zum Mißtrauen geſteigerte Vorſicht über-all dem Zwecke entſprechen werde? Iſt der Apotheker kein Mann von Ehre und moraliſchem Gefühle, ſo iſt dieſer Zuſatz, ſo wie die Beeidigung überhaupt, vergeblich. In dem Herzogthum Weſtphalen wird kein Apotheker auf dieſe Punkte beeidigt.

Eid des Apotheker-Gehülfen.

Ihr N. N. ſollt ſchwören und geloben, daß Ihr bei allen Euch als Apotheker-Gehülfen obliegenden Geſchäften Ordnung, Fleiß und gewiſſenhafte Redlichkeit, ſo wohl gegen das Publicum, als gegen Euern Vorgeſetzten beobachten — die von legaliſirten Medicinalperſonen kunſtmäßig verſchriebenen Arzneimittel, nach dem Inhalte der Recepte zuſammenſetzen, und beſonders nicht willkührlich Statt eines verordneten Arzneimittels ein anderes ſubſtituiren — die Regeln, welche bei der Verfertigung und Dispenſirung der Arzneimittel beobachtet werden müſſen, mit gehöriger Aufmerkſamkeit anwenden, und die Fehler, die dabei vorfallen können, ſorgfältig vermeiden — kein Gift, ohne glaubhafte Sicherheitsſcheine, verkaufen, und keine heroiſchen oder gefährlichen Arzneien, ſie mögen roh, zubereitet, oder zuſammengeſetzt ſeyn, ohne Vorwiſſen eines ordentlich angeſtellten Arztes, aus der Hand dispenſiren — und endlich die beſtehenden Medicinalgeſetze, in ſo weit ſie auf chemiſche Zubereitung, Dispenſirung und Taxirung der Arzneimittel Bezug haben, genau befolgen wollt!

Eid des Arzneihändlers (Materialiſten).

Ihr N. N. ſollt Euch mit einem feierlichen Eide verbindlich machen: daß Ihr alle rohen oder einfachen Arzneiſtoffe aus der erſten Hand des Großhändlers in erforderlicher Menge und beſter Beſchaffenheit beziehen — ſolche um die billigſten Preiſe nur an Apotheker abſetzen — keine verderbten, ſchlechten oder verfälſchten Droguen führen — richtige, mit den billigen Preiſen der Arzneiwaaren anderer Materialiſten verhältnißmäßig übereinſtimmende Preißcouranten ausgeben — mit den Apothekern keine heimlichen, die Geſetzgebung umgehenden und dem Publicum nachtheiligen Contracte verabreden und förmlich abſchließen — die Quittungen über die wirklich an den Apotheker ab-

geſchickten und von demſelben behaltenen Arzneien unter der Rechnung in dem Facturabuche deſſelben ſelbſt ſchreiben, oder auf eine andere völlig glaubhafte Art ausſtellen — und die Euch angehenden beſondern Geſetze der Medicinalpolizei treu und pflichtmäßig halten wollt. *)

Eid des Giftverkäufers.

Ihr N. N. ſollt mit einem feierlichen Eid Euch verbinden: daß Ihr als ein von der Obrigkeit angeſtellter Giftverkäufer die erforderlichen Kenntniſſe von den Giften und giftigen Subſtanzen und ihren Wirkungen Euch verſchaffen — dieſe in der Verordnung beſtimmten Naturkörper von einem Materialiſten beziehen — ſie, nebſt den dazu gehörigen Wagen, Gewicht und Geſchirren, in einem für Euch allein zugänglichen, ſtets zu verſchließenden Zimmer in verſchloſſenen Behältern aufbewahren — bei der Behandlung und dem Verkaufe derſelben die größte Vorſicht anwenden — ſolche nur an diejenigen Perſonen, welche in der Verordnung namentlich angeführt ſind, zu den daſelbſt angegebenen Zwecken, gegen glaubhafte Sicherheitsſcheine, um einen billigen Preis verkaufen — überhaupt mit dieſen, der Geſundheit und dem Leben der Menſchen höchſt gefährlichen Naturkörpern keinen Mißbrauch treiben — die vorſchriftmäßige Giftcontrole genau führen, und ſolche, ſo oft es verlangt wird, der Obrigkeit vorlegen — Leute, die zur Vertilgung ſchädlicher Thiere Gift verkaufen, und von der Staatspolizei nicht dazu auctoriſirt ſind **), der Ortsobrigceit ungeſäumt anzeigen — und endlich die auf den Gifthandel abzweckenden Geſetze gewiſſenhaft und pflichtmäßig befolgen wollt!

---

*) Werden die Arzneien, in Ermangelung eines inländiſchen Arznei-Waaren-Depots, von ausländiſchen Materialiſten bezogen: ſo müſſen die ihnen vorgeſetzten Behörden erſucht werden, dieſelben in der angegebenen Art zu verpflichten.

**) Sogenannte Kammerjäger oder Rattenfänger (gewöhnlich

Eid des Krankenwärters.

Ihr N. N. ſollt geloben und ſchwören: daß Ihr die als Krankenwärter Euch obliegenden Geſchäfte ſtets unter Leitung und Aufſicht eines approbirten Arztes oder Wundarztes beſorgen, mithin ohne Wiſſen und Bewilligung dieſer, keinen Patienten zur Verpflegung annehmen — die Armen, wie die Vermögenden, mit gleicher Liebe, Gelaſſenheit und Sorgfalt bedienen — dabei nüchtern, wachſam, unverdroſſen und verſchwiegen ſeyn — die Luft in den Krankenſtuben, nach Verſchiedenheit der Jahrszeit und der Krankheiten reinigen, abkühlen oder erwärmen — die Speiſen, Getränke und Arzneien, nach der Vorſchrift des Arztes pünctlich darreichen — die Reinlichkeit der Kranken in Bettung und Weißzeug, ſo viel als möglich iſt, Euch angelegen ſeyn laſſen — Einreibungen, Umſchläge, Clyſtire und Bäder, nach der Angabe des Arztes oder Wundarztes, zubereiten und anwenden — auf die Zufälle in den Krankheiten fleißig Acht haben, und plötzliche und ungewöhnliche Erſcheinungen, als: Irrereden, Zuckungen, ſtarker Blutverluſt, heftiges Erbrechen und dergleichen, dem Arzte ohne Verzögern anzeigen — Aberglauben, Quackſalberei, und den heimlichen Gebrauch von Hausmitteln meiden — alles, was auf den Kranken einen nachtheiligen Einfluß ha-

Juden und Vagabunden) werden im Herzogthum Weſtphalen nicht geduldet. Zwey angeſeſſene Perſonen ſind inſtruirt und mit einem Eide verpflichtet: jährlich zwei Mal dieſe Provinz zu durchreiſen, und ihre, von der Medicinalbehörde unterſuchten Mittel gegen überhand nehmende Ratten und Mäuſe, welche aus geſtoßenem Glaſe, ungelöſchtem Kalk, Krähenaugen, Preßſchwamm und Bohnenmehl mit einer ſ. g. Witterung beſtehen, und denen in ſeltenen Fällen etwas Arſenik oder Sublimat zugeſetzt wird, an ſichere Perſonen, bei welchen kein Mißbrauch zu erwarten iſt, gegen eigenhändig in ein beſonderes Buch geſchriebene, oder von öffentlichen Beamten certificirte Scheine um einen angemeſſenen Preis zu verkaufen. Sie haben ſich bei dem Eintritte in einen Ort bei der Polizeiſtelle zuerſt zu melden, nud derſelben das Buch mit den Beſcheinigungen vorzulegen.

ben, oder die Krankheit verſchlimmern könnte, mit Behutſamkeit und Vorſicht entfernen — die Wiedergeneſenden ſorgfältigſt pflegen — bei Scheintodten die allgemeinen Rettungsmittel, mit denen Ihr Euch genau bekannt machen müßt, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes anwenden — und endlich alles, was Euch aufgetragen wird, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen pflichtmäßig beſorgen wollt!

Die Stabung

bei allen dieſen Verpflichtungen iſt gewöhnlich:

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen: daß ich dieß alles, was mir vorgeleſen (bei Hebammen und Krankenwärtern: und erklärt) worden iſt, und ich wohl verſtanden habe, nach allen meinen Kräften pflichtmäßig und gewiſſenhaft erfüllen will: ſo wahr mir Gott helfe u. ſ. w.

Eindringender, und dem Geiſte des Eides angemeſſener, iſt folgende Formel:

Daß ich dieß alles u. ſ. w. erfüllen will, verſichere ich bei Gott dem Allwiſſenden und Gerechten, der meine geheimſten Geſinnungen kennt, und frevelhafte Unwahrheiten unausbleiblich ſtraft.

Die Uebereinſtimmung oder Abweichung von den weſentlichen Pflichen der hier aufgeführten Medicinalperſonen in einigen dieſer ſie betreffenden Eidesformeln in Vergleichung derer, welche die Herren Kahn und May vorgeſchlagen haben, wird der Literaturkenner bald gewahr werden. Ich habe auf das Bedürfniß in meinem Amtskreiſe vorzüglich Rückſicht genommen. Oertliche Verhältniſſe bedingen ihre Abänderung, Beſchränkung oder Ausdehnung; auch müſſen ſie nach dem Berufe der Medicinalperſonen bei der Armee, auf Schiffen, in Krankenhäuſern u. ſ. w. anders beſtimmt werden, wozu dieſe Schrift an mehreren Orten die erforderliche Anleitung giebt.

Stoll, Johann

Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinal-Wesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung

Bd.: 3,1

Zürich 1813

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.91(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737792-6